30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

21.03.2019 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.03.2019

- Bekanntmachung -

zur 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 21.03.2019 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Vor dem SK findet um 17.30 Uhr eine Besichtigung der Obdachlosenunterkunft in der Augustenstraße 63 statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027	2019029/7
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2019028/7
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019	2019017/7
2.7	Sachstandsbericht zur Unterbringung Obdachloser im Objekt Augustenstr. 63 in der Stadt Köthen (Anhalt)	2019044/1
2.8	Duschordnung Obdachlosenunterkunft	2019043/1
2.9	Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)	2019048/1
2.10	Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019	2019050/1
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Bemühungen zur Unterbringung Obdachloser	2019042/1
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**21.03.2019**
Sitzung	:	**30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses**
Vorlage-Nr.	:	**2019028/7**
TOP 2.5	:	**Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen**

Protokolltext

Antrag der Linken, Seite 301 - Produkt 28.1.001.00, Sachkonto 527150 - Kulturveranstaltungen der Ortschaften

Abstimmung: 4 Ja/ 4 Nein/ 1 Enthaltung

Antrag der Linken, Seite 315 - Produkt 42.1.001.00, Sachkonto 522102 - Unterhaltung Laufbahn Stadion

Abstimmung: 6 Ja/ 3 Nein/ 0 Enthaltungen

Antrag StR Heeg:
StR Heeg beantragt eine Erhöhung des Ansatzes 527150 – Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Produkt 27.2.001 – Bibliothek betreiben – um 6.700 Euro. Diese Mehraufwendungen sollen ausschließlich für die Ergänzung des Bibliotheksbestandes als Kofinanzierung von zusätzlichen Fördermitteln verwendet werden.
Begründung:
Von einem Gesamtkostenvolumen von 392.200 Euro werden nur 18.800 Euro (4,8 %) für die eigentliche Aufgabe, nämlich Bücher und Medien, eingesetzt. Dies stellt ein krasses Missverhältnis dar.

Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Sozial- und Kulturausschuss**
Sitzung am	**21.03.2019**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**11**
IST Stimmberechtigte	**9**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**9**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.03.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.03.2019**
Sitzung	**:**	**30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses**
Vorlage-Nr.	**:**	**2019029/7**
TOP 2.4	**:**	**Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Sozial- und Kulturausschuss**
Sitzung am	**21.03.2019**
TOP	**2.4**

SOLL Stimmberechtigte	**11**
IST Stimmberechtigte	**9**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**zurückgestellt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 25.03.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.03.2019**
Sitzung	**:**	**30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses**
Vorlage-Nr.	**:**	**2019048/1**
TOP 2.9	**:**	**Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Sozial- und Kulturausschuss**
Sitzung am	**21.03.2019**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**11**
IST Stimmberechtigte	**9**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**9**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.03.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 21.03.2019**
Sitzung	**: 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses**
Vorlage-Nr.	**: 2019050/1**
TOP 2.10	**: Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019**

Protokolltext
Der TOP 2.10 wurde auf der Tagesordnung zu TOP 2.4.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Sozial- und Kulturausschuss**
Sitzung am	**21.03.2019**
TOP	**2.10**

Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**11**
IST Stimmberechtigte	**9**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**9**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.03.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2019017/7

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019017/7**
		Az.:	erstellt am: **22.01.2019**

Betreff

Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.04.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	01.04.2019	
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	
9	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	
10	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

- § 130 Abs. 2 KVG-LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aus wirtschaftlichen Gründen einen Teil des kommunalen Aufgabenspektrums auf einen Eigenbetrieb bzw. auf eigenständige Unternehmen übertragen, an denen sie in unterschiedlicher Form beteiligt ist.

Das übertragene Aufgabenspektrum umfasst die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Sozialwesen, Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Köthen (Anhalt), den Bereich Kultur und Freizeitbetrieb (Sportstätten, Freizeitbad und Tierpark).

Gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren, Beteiligungen der Stadt Köthen (Anhalt) in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts vorzulegen, wenn die Beteiligung am Unternehmen mindestens 5 v. H. beträgt.

Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat zu erörtern, eines Zustimmungsbeschlusses bedarf es nicht.

Durch die Bereitstellung der im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen wird ebenso dem § 1 (2) Nr. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) entsprochen.

Zielstellung des Berichtes ist es, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die städtischen Beteiligungen, abseits den Darstellungen in der Haushaltssatzung, zu geben.

Der Bericht basiert dabei grundsätzlich auf den Daten der geprüften Jahresabschlüsse sowie auf den Wirtschaftsplänen für die Folgejahre.

Der Entwurf des Beteiligungsberichtes 2019 wurde den Stadträtinnen und Stadträten mit den Haushaltsunterlagen am 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019028/7

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019028/7**
		Az.:	erstellt am: **24.01.2019**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.04.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	01.04.2019	entspr. prot. Änd.
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	entspr. prot. Änd.
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	entspr. prot. Änd.
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	entspr. prot. Änd.
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	laut BV
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	laut BV
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	entspr. prot. Änd.
9	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	entspr. prot. Änd.
10	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 KomHVO und § 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie der Stellenplan 2019 im Entwurf und der Beteiligungsbericht im Entwurf wurden den Stadträtinnen und Stadträten zum 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.
Das Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept wird nachgereicht.

Im März und April 2019 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 02.04.2019. .

Der Haushaltsplanentwurf ist im Ergebnisplan des Jahres 2019 ausgeglichen, 2020 ist ein leichter Überschuss zu verzeichnen. Jedoch werden in den Jahren 2021 und 2022 erneut Defizite ausgewiesen. Ursächlich dafür sind u.a. die bis 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 in der Stadtratssitzung am 11.04.2019 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2019, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019029/7

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.4**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019029/7**
		Az.:	erstellt am: **24.01.2019**

Betreff

Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.04.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	01.04.2019	laut BV
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	laut BV
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	laut BV
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	laut BV
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	laut BV
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	kein Beschluss
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	zurückgestellt
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	laut BV
9	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	laut BV
10	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 i.V.m. § 98 Abs. 3 KVG LSA
- § 1, § 8 Abs. 3 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie der Stellenplan 2019 im Entwurf und der Beteiligungsbericht im Entwurf wurden den Stadträtinnen und Stadträten zum 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.
Das Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept wird nachgereicht.

Der Haushaltsplanentwurf ist im Ergebnisplan des Jahres 2019 ausgeglichen, 2020 ist ein leichter Überschuss zu verzeichnen. Jedoch werden in den Jahren 2021 und 2022 erneut Defizite ausgewiesen. Ursächlich dafür sind u.a. die bis 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern.
Im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe wurde der Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) systematisch und produktbezogen im Hinblick auf bestehendes Konsolidierungspotential untersucht. Zielsetzung ist es, geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ausfindig zu machen und an deren Umsetzung zu arbeiten.
Ein Überblick zum Abarbeitungsstand wird im Entwurf des Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzeptes 2019 gegeben, welches für die Hauptausschusssitzung am 02.04.2019 ausgereicht werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungs- bzw. Liquiditätskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Eine Beschlussfassung ist parallel zur Haushaltssatzung 2019 vorgesehen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2019043/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019043/1**
		Az.:	erstellt am: **28.02.2019**

Betreff

Duschordnung Obdachlosenunterkunft

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		11.03.2019

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Hiermit wird die Duschordnung für die Obdachlosenunterkunft zur Kenntnis gegeben:

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister Köthen (Anhalt), den 26.03.2019

Benutzungsordnung der Duschbereiche in der Obdachlosenunterkunft Augustenstr. 63 in 06366 Köthen

1. Die Nutzung der Duschen und der in den Duschräumen befindlichen Toiletten ist ausschließlich den in der Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gestattet.

2. Die Duschräume sind ausschließlich zum Zweck der körperlichen Hygiene zu benutzen. Gegenstände aller Art dürfen nicht dort abgestellt bzw. gelagert werden.

3. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf die übrigen Mitbenutzer die gebührende Rücksicht zu nehmen.

4. Der Aufenthalt in den Duschräumen und somit die Nutzung der Duschen ist zu folgenden Zeiten gestattet:

   Täglich 06.00 bis 22.00 Uhr

5. Die Nutzung außerhalb der unter Punkt 4 festgelegten Zeiten ist auf Grund der Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe nicht zulässig.

6. Der Aufenthalt in den Duschräumen ist zeitlich auf maximal 10 Minuten zu begrenzen, da sie einer gemeinschaftlichen Nutzung dienen.

7. Die Duschräume einschließlich Inventar sind in allen Teilen stets sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

8. Die Toiletten und Duschen sind stets rein zu halten. Küchen- und Haushaltsabfälle, Kehricht und dergleichen dürfen nicht in der Toilette entsorgt werden. Jegliche Verstopfungen der Abflussrohre und sonstige Störungen, die durch falsche Behandlung herbeigeführt werden, hat der Verursacher auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

9. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder Veränderungen der Wände, Fliesen, Türen, Fensterrahmen und des Inventars in den Duschräumen verursachen, sind verboten.

10. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) ist Folge zu leisten.

11. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

12. Im Übrigen gilt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung vom 01.08.2015.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2019044/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019044/1**
		Az.:	erstellt am: **28.02.2019**

Betreff

Sachstandsbericht zur Unterbringung Obdachloser im Objekt Augustenstr. 63 in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		13.03.2019

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Beiliegend wird der Sachstandsbericht zur Kenntnis gegeben.



Sachstandsbericht.pdf



Schreiben_Fraktionen.pdf

Stand 05.03.2019

Sachstandsbericht
Unterbringung Obdachloser in der städtischen Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63

Stadt Köthen (Anhalt)

Dezernat 3

Ordnungsamt

Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

I. Einleitung

II. Aktueller Stand

III. Betriebsablauf Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63

IV. Entwicklung der Obdachlosenzahlen

V. Varianten der Weiterbetreibung / Beabsichtigte Maßnahmen

VI. Fazit

I.
Einleitung

Der Betrieb der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 wird nach Wiederbezug am 26.03.2019 im Wesentlichen weiter erfolgen wie bisher.

Es wurde bereits mehrfach dargelegt, dass eine Änderung der Betreibung nur erfolgen kann, wenn entsprechend qualifiziertes Personal (Wachschutz bzw. Sozialbetreuung) im Objekt eingesetzt wird. Für dieses Personal müssten Dienst- und Sozialräume vorgehalten werden.

Ziel des Fachamtes war es, die Zeit der Auslagerung der Obdachlosen zu nutzen, um eine Änderung des Betreibungskonzeptes herbeizuführen. Es war vorgesehen, zumindest einen Wachschutz im Objekt zu etablieren. Dies wäre ein erster Schritt gewesen, um den Ablauf im Objekt an einen andernorts üblichen und von der Öffentlichkeit geforderten Ablauf einer Obdachlosenunterkunft anzugleichen. So wäre es beispielsweise möglich gewesen, die Nutzung auf die Nachtstunden zu begrenzen oder die Unterkünfte einheitlich auszustatten, so dass der bisherige augenscheinliche Wohncharakter aufgehoben wird.

Bereits vor Wiederaufnahme der Baumaßnahmen im Oktober 2018 wurden bezüglich der Einrichtung von Dienstzimmern Gespräche mit dem Hoch- und Tiefbauamt geführt. Erste Pläne zur Umgestaltung der Räume im baurechtlichen Sinne (für Dienst- und Sozialräume) wurden bereits erarbeitet. Die Planung sah vor, dass die im Erdgeschoss gelegene Doppeleinheit so umgestaltet wird, dass das straßenseitige Zimmer als „Pförtnerraum“ für einen Sicherheitsdienst genutzt werden kann. Dazu sollte zum Hausflur hin eine Eingangstür und ein „Pförtnerfenster“ eingesetzt werden. Der zweite Raum der Einheit und die Küche sollten entsprechend zu Sozialräumen für das einzusetzende Personal umgebaut werden.

Weiterhin war geplant, die bis dato im Hausflur befindlichen Sicherungskästen in den hinteren Teil des Pförtnerraums zu verlegen. Dies war dringend erforderlich, da:

1. permanent gesperrte Stromzähler durch die Eingewiesenen wieder aktiviert wurden und diese vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden sollten,
2. der Platz im Hausflur für die durch den Ausbau des Dachgeschosses erforderlichen zusätzlichen vier Stromzähler nicht mehr ausreichte und
3. die Sicherungskästen im Hausflur dort angebracht waren, wo Eingang und Fenster zum Pförtnerraum entstehen sollten.

Der mangelnde Platz im Hausflur machte eine Umverlegung der Verteilerkästen notwendig. Dies wurde bei der Planung der Gesamtbaumaßnahme im Vorfeld nicht berücksichtigt und die zur Verfügung stehenden Mittel demnach nicht ausreichend eingeplant, um dies mit umzusetzen. Daher wurde eine Beschlussvorlage erarbeitet, welche auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel abzielte, um die erforderlich gewordene Umverlegung der Verteilerkästen und die Herrichtung der Dienst- und Sozialräume vornehmen zu können.

Die Beschlussvorlage sah vor, den straßenseitigen Raum der Doppeleinheit im Erdgeschoss zu teilen. Im hinteren Bereich sollte ein kleiner Raum entstehen, in welchem die Verteilerkästen untergebracht werden. Der vordere Bereich und die beiden hofseitigen Räume sollten bereits soweit hergerichtet werden, dass hier ohne weitere Baumaßnahmen Dienst- und Sozialräume eingerichtet werden können.

Wann diese Räume effektiv als solche genutzt werden könnten, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar. Es ging lediglich darum, die Räume für diesen Fall vorbereitet zu haben. Allen beteiligten Fachämtern ist bekannt, dass es auf Grund der Übergriffe von Eingewiesenen auf Mitarbeiter der Baufirmen und des Planungsbüros nahezu unmöglich ist, Baufirmen zu binden, welche im bewohnten Zustand im Objekt arbeiten. Daher sollte der unbewohnte Zustand genutzt werden, um die Räume für die spätere Nutzung vorzubereiten.

Diese Beschlussvorlage wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2018 abgelehnt.

Am 01.10.2018 fand eine Begehung des Objektes mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld statt. Dieser führte einige Mängel auf, welche vor Wiederaufnahme des Betriebes der Obdachlosenunterkunft dringend zu beheben wären. Unter anderem wurde der Standort der Zählerkästen im Hausflur bemängelt. Die Verteiler für Elektroenergie müssen brandschutztechnisch abgesichert sein und zudem müssen die Treppenhäuser als Flucht- und Rettungswege brandlastfrei gehalten werden.

Auf Grund dieser Mängel wurden nun die Mittel für die Umverlegung der Verteilerkästen in einen separaten Raum bereitgestellt.

Eine bauliche Vorbereitung der Dienst- und Sozialräume ist durch die bereitgestellten Mittel nicht abgedeckt.

Die Hoffnung, eine Änderung in der Betreibung der Obdachlosenunterkunft herbeiführen zu können, war damit erloschen. Eine Änderung ist nur umsetzbar, wenn eine permanente Überwachung im Objekt erfolgt. Dies ist nur möglich, wenn dem dafür nötigen Personal Dienst- und Sozialräume zur Verfügung stehen.

Diese stehen nun nicht zur Verfügung. Eine spätere Herrichtung macht aller Wahrscheinlichkeit nach eine erneute Auslagerung der Eingewiesenen erforderlich, da keine Baufirma bereit ist, Baumaßnahmen im bewohnten Objekt durchzuführen. Die Auslagerung der Eingewiesenen und die erneute Planung und Vergabe der Bauleistungen verursachen erneut Kosten. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten erheblich höher ausfallen würden, als die Mehrkosten, die entstanden wären, wenn man die Räume im Rahmen der laufenden Baumaßnahme umgesetzt hätte. Auf diesen Umstand wurden die Fraktionen mit Schreiben von 10.09.2018 durch Herrn Frolow hingewiesen.

Ohne Dienst- und Sozialräume kann kein Personal dauerhaft im Objekt eingesetzt werden. Ohne dieses Personal ist eine Änderung im Betrieb der Einrichtung nicht durchsetzbar. Die Planungen bzw. Erarbeitungen von Konzepten zur Betreibung der

Obdachlosenunterkunft, welche Änderungen in der Betreibung zum Ziel gehabt hätten, wurden daher nicht mehr weiter verfolgt.

Vorherige Untersuchungen, Überlegungen, Prüfungen etc. wurden bereits im Jahr 2017 durchgeführt. Das Ergebnis ist unter Punkt V, Seite 29 ff dargestellt.

II.

Aktueller Stand

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine hoheitliche Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Kommunen. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird in einem städtischen Objekt eine Obdachlosenunterkunft in der Augustenstraße 63, in 06366 Köthen (Anhalt) betrieben.

Auf Grund der laufenden Um- und Ausbauarbeiten steht das Objekt Augustenstraße 63 seit dem 25.09.2018 bis voraussichtlich zur 11. KW 2019 nicht für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung. Zur Unterbringung wird daher eine Ausweichunterkunft in der Adolf-Kolping-Straße 19 genutzt. Dieses Objekt befindet sich im Eigentum der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH und wurde mittels Verfügung durch die Stadt bis zum 30.03.2019 beschlagnahmt.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen Wohnblock, in dem auf drei Geschossen Wohnungen zur Unterbringung zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um eine Ein-Raum-Wohnung, zwei Zwei-Raum-Wohnungen und drei Drei-Raumwohnungen. Eine weitere Drei-Raum-Wohnung im Erdgeschoss wird als Notunterkunft genutzt.

Faktisch können so mindestens 15 Personen, bei einer Einzelbelegung pro Zimmer, in die Unterkunft eingewiesen werden.

In dieser Ausweichunterkunft sind aktuell 11 Personen eingewiesen. Hierbei handelt es sich um acht Männer und drei Frauen. Zwei der Männer stehen unter Berufsbetreuung. Beide Männer teilen sich ein Zimmer.

Sieben der Eingewiesenen gehören zu einer Familie. Von diesen Sieben befinden sich derzeit ein Mann und eine Frau in Haft. Wann die Entlassung erfolgt ist unklar. Eine Rückkehr dieser Personen in die Obdachlosenunterkunft ist jedoch anzunehmen. Allerdings wird dies laut Auskunft der Polizei nach aktuellem Stand nicht vor dem Rückzug in die Unterkunft Augustenstraße 63 geschehen.

Derzeit stehen in der Unterkunft Adolf-Kolping-Straße 19 noch vier Zimmer für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung. Die freien Zimmer befinden sich in zwei unterschiedlichen Drei-Raum-Wohnungen, wovon eine mit Frauen belegt ist und eine derzeit leer steht.

Zwischenzeitliche Einweisungen in der derzeitigen Unterkunft erhöhte die Anzahl der eingewiesenen Personen auf 13.

III.

Betriebsablauf Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63

Status der Einrichtung

Zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld besteht ein Dissens darüber, ob es sich bei der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 um eine Gemeinschaftsunterkunft im Rechtssinne oder um ein Wohngebäude handelt. Die Stadt Köthen (Anhalt) vertritt den Standpunkt, dass die Unterbringung von Obdachlosen im Gebäude Augustenstraße 63 in Wohnungen erfolgt und die damit einhergehende Nutzung bestimmter Funktionsbereiche, wie Toiletten und Küchen durch mehrere Bewohner für sich genommen noch nicht den Status einer Gemeinschaftsunterkunft begründet. Aus Sicht des Gesundheitsamtes handelt es sich bei der Obdachlosenunterkunft um eine Gemeinschaftsunterkunft, da diese unter anderem als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Weiterhin sind die vorgehaltenen Wohneinheiten aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Wohnungen. Eine Einstufung als Gemeinschaftsunterkunft würde bedeuten, dass das Objekt der Überwachung des Gesundheitsamtes unterliegt und bei der Betreibung die Richtlinien des Rahmenhygieneplans (RHP) gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz einzuhalten wären.

Unter anderem sind laut RHP nachfolgende Dinge als Grundausstattung für die einzelnen Unterkünfte zu stellen:

- Bettgestell mit Matratze, wischdesinfizierbarem Matratzenbezug und Bettzeug (Kissen, Decke, Bettwäsche)
- Tisch mit Sitzgelegenheit
- Abschließbarer Schrank
- Kühleinrichtung
- Mülleimer
- Reinigungsgeräte (Besen, Kehrgarnitur, Lappen)
- Küchenutensilien zur Esseneinnahme

Des Weiteren müssen weitere Raumbedarfe abgedeckt werden:

- Aufenthalts- / Speiseraum
- Raucherzimmer
- Küche mit Vorratsräumen, soweit keine separate Kochmöglichkeit in den einzelnen Unterkünften vorhanden ist
- Waschautomaten und Wäschetrockner
- Abstellräume
- Putzräume
- Krankenzimmer mit Erste-Hilfe-Ausstattung
- Alarmierungsmöglichkeit Feuerwehr und Polizei (Brandmeldeanlage)

Für die Hygiene, Reinigung und Desinfektion sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Nichttextile Bodenbeläge in den Bewohnerzimmern sind mindestens wöchentlich feucht zu wischen. In den Gemeinschaftsräumen hat dies täglich zu erfolgen.
- Aschenbecher sind täglich zu leeren und zu reinigen.
- Der Müll ist zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckel zu sammeln und täglich zu entsorgen.
- Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

- Tische und andere Einrichtungsgegenstände, insbesondere gemeinschaftlich genutzte Möbel (in den Aufenthaltsräumen), sind bei Verunreinigungen sofort und sonst wöchentlich feucht zu reinigen.
- Die Zimmer sind mehrmals täglich zu lüften (Bewohner- und Gemeinschaftszimmer).

Zusätzlich sind für Gemeinschaftsduschen personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher bereit zu stellen.

Die nach RHP vorgeschriebenen Richtlinien würden einen enormen Kostenaufwand für die Stadt bedeuten. Davon unabhängig ist es im bestehenden Objekt nicht möglich, die zusätzlich vorgeschriebenen Räumlichkeiten zu schaffen.

Auf Grund dessen haben sich Stadt und Landkreis auf einen Kompromiss bezüglich der Obdachlosenunterkunft verständigt. Seitens der Stadt wird nach einer erfolgten Prüfung die Auffassung vertreten, dass es sich um Wohnungen, die teils als Wohngemeinschaften genutzt werden, handelt. Diese Nutzung mit Wohncharakter besteht dem Grunde nach seit Errichtung des Gebäudes mit ausschließlicher kurzzeitiger Unterbrechung durch das Brandereignis 2010, welches bauordnungsrechtlich im Sinne der Nutzung nicht relevant war. Die Einrichtung unterliegt weiterhin der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Jedoch beschränkt sich diese Überwachung auf die gemeinschaftlich genutzten Toiletten und Duschen. Dies hat zur Folge, dass die Reinigung nach den Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erfolgen hat. Es kann nicht sichergestellt werden, dass eine Reinigung nach den Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans durch die eingewiesenen Personen selbst ausgeführt wird. Um die geforderten Vorgaben zu erfüllen, erfolgt die Reinigung der Sanitärbereiche durch eine durch die Stadt vertraglich gebundene Fachfirma.

Kapazität und Ausstattung:

a) Bis 25.09.2018 - Vor dem Um- und Ausbau

Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt 309 m². Die ebenfalls zu bewirtschaftende Freifläche beträgt 213 m². Im Objekt gibt es 16 Wohneinheiten und eine Notunterkunft.

Bei den Wohneinheiten handelt es sich um fünf Doppeleinheiten und sechs Einzeleinheiten. Die Doppeleinheiten bestehen aus zwei Zimmern und einer Küche. Die Küche und eines der Zimmer sind Durchgangszimmer.

Die Stromversorgung erfolgt bei drei der fünf Doppeleinheiten über einen Stromkreis. Eine Einzelanmeldung bzw. –abrechnung beim Stromversorger kann somit nur für alle Räume der Einheit und nicht raumbezogen (pro Nutzer) erfolgen. Dies stellt insbesondere ein Problem dar, wenn die in den Doppeleinheiten Eingewiesenen in keiner persönlichen Beziehung zueinander stehen und trotzdem eine personenbezogene Stromabrechnung erfolgen muss.

Bis Anfang 2018 waren die Doppeleinheiten meist durch Personen belegt, bei denen die Stromabrechnung über eine der Personen erfolgte. Es handelte sich entweder um Lebenspartner oder um Personen, bei denen die Abrechnung über den gleichen Betreuer erfolgen konnte. Mitunter waren in den Doppeleinheiten nur Einzelpersonen eingewiesen.

Auf Grund der Baumaßnahmen mussten belegte Einzelwohneinheiten freigezogen werden. Die bis dahin dort Eingewiesen wurden in einfach belegte Doppeleinheiten umgesetzt. In den beiden betroffenen Doppeleinheiten wurden die Stromkreise daher bereits getrennt, so dass ab dem Zeitpunkt der Umsetzung für jedes Zimmer eine separate Abrechnung der Stromkosten erfolgen konnte.

Das Objekt ist mit sechs Toiletten ausgestattet, welche sich auf halber Treppe befinden. Jede Wohneinheit verfügt über ein Waschbecken mit Kaltwasser- und Waschmaschinenanschluss. Die Wohneinheiten werden durch die Eingewiesenen mittels Ofen beheizt. Lediglich die Notunterkunft ist mit einer elektrischen Heizung ausgestattet.

Im Hausflur, unmittelbar hinter der Eingangstür, befinden sich die Schränke, in denen die Stromzähler untergebracht und für Jedermann frei zugänglich sind.

b) Ab 26.03.2019 – nach dem Um- und Ausbau

Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt nach erfolgtem Um- und Ausbau 339 m². Die ebenfalls zu bewirtschaftende Freifläche beträgt weiterhin 213 m². Im Objekt gibt es nun 18 Wohneinheiten und eine Notunterkunft für zwei Personen. Durch den Um- und Ausbau des Objektes sind im Erdgeschoss zwei Wohneinheiten weggefallen. In einer Wohneinheit wurden die Duschräume und in eine weitere Wohneinheit die Stromverteiler untergebracht.

Die Notunterkunft ist mit einem neuen Etagenbett und entsprechendem Bettzeug ausgestattet. Es können nun bis zu zwei Personen gleichzeitig untergebracht werden. Der Raum ist mit einer elektrischen Heizung ausgestattet, welche mit einem Bewegungsmelder versehen ist. Sofern der Raum belegt ist, wird die Raumtemperatur automatisch angepasst.

Bei den Wohneinheiten handelt es sich um vier Doppeleinheiten und zehn Einzeleinheiten. Die Doppeleinheiten bestehen aus zwei Zimmern und einer Küche. Die Küche und eines der Zimmer sind Durchgangszimmer.

Jede Wohneinheit verfügt über ein Waschbecken mit Kaltwasser- und Waschmaschinenanschluss. Die einzelnen Wohneinheiten werden durch die Eingewiesenen mittels Ofen beheizt.

Im Dachgeschoss sind vier neue Einzelwohneinheiten entstanden. Diese sind mit einem Auslaufbecken mit Kaltwasser- und Waschmaschinenanschluss ausgestattet. Um den Bewohnern eine Kochmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, ist je ein Beistellherd eingebaut, mit dem die Wohneinheit auch beheizt werden kann. Auf die in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Kochplatten wird somit verzichtet.

Das Objekt ist mit sechs Toiletten ausgestattet, welche sich auf halber Treppe befinden. Weitere drei Toiletten befinden sich jeweils in den drei Duschräumen.

Die Duschräume befinden sich im Erdgeschoss. Vor dem Umbau befand sich an gleicher Stelle eine Wohneinheit mit zwei Räumen (Küche und ein Zimmer). Nun

stehen zwei Duschräume für Männer und einen Duschraum für Frauen zur Verfügung. Die Männerduschräume sind je mit einem Duschplatz, einem Urinal, einem WC und einem Waschbecken ausgestattet. Der Frauenduschraum ist mit einem Duschplatz, einem WC und einem Waschbecken ausgestattet. Die Duschräume sind bis zur Decke gefliest, um eine bessere Reinigung zu gewährleisten.

Durch den Ausbau des Dachgeschosses und die Trennung der Stromversorgung in den noch gemeinsam versorgten drei Doppeleinheiten war es nicht mehr möglich, die Zählerschränke im Hausflur unterzubringen. Der Platz für die zusätzlichen Zähler war schlichtweg nicht mehr gegeben. Des Weiteren wurde die Stadt Köthen (Anhalt) durch den zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgefordert, die Zählerkästen entsprechend der Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in einem separatem Raum unterzubringen.

Auf Grund dessen wurde ein Raum von der im Erdgeschoss befindlichen Doppeleinheit abgetrennt. Hier steht jetzt nur noch eine Einzeleinheit (Küche und ein Zimmer) für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung. Der nun separierte zur Straße gelegene Raum, wurde nochmals in einen Elektroraum und ein Lager unterteilt. Diese Räumlichkeiten sind für die eingewiesenen Personen nicht zugänglich. Das Fenster des Elektroraumes wird mittels eines Gitters vor unberechtigten Zugriffen von außen geschützt.

Sollte zukünftig in den bisherigen Unterkünften ein Wechsel der Öfen erforderlich sein, werden nur noch Beistellöfen eingebaut, um jedem Eingewiesenen eine Kochmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Gerade in den Einzeleinheiten kann derzeit kein Eingewiesener kochen, da die bereitgestellten Kochplatten eigenmächtig veräußert wurden. Von der Beschaffung neuer Kochplatten durch die Stadt wurde abgesehen, da auch diese mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die eingewiesenen Personen wieder veräußert werden.

Seit dem Wiederbezug des Objektes im Jahr 2013 wurden in den Unterkünften keine Renovierungsarbeiten vorgenommen. Nach jeder Beräumung der

Unterkunft durch den dort Eingewiesen wird lediglich die besenreine Übergabe der Unterkunft gefordert. Renovierungsarbeiten müssen durch die eingewiesenen Personen nicht durchgeführt werden. Der stetige Wechsel in einigen Wohneinheiten und die Dauernutzung anderer Wohneinheiten durch Personen, die ihre Einheit nicht sauber gehalten haben hat zur Folge, dass die Unterkünfte „verwohnt“ sind. Von Obdachlosigkeit bedrohte Personen in solche verwohnten Unterkünfte einzuweisen, ist nicht zumutbar.

Durch das Ordnungsamt werden auf Grund dessen Renovierungsarbeiten für die verwohnten und leerstehenden Einheiten beim Hoch- und Tiefbauamt beantragt. Seit Dezember 2017 wurden vereinzelte Wohneinheiten (eine Doppeleinheit und vier Einzeleinheiten) bereits renoviert. Je nach Bedarf, spätestens jedoch nach fünf Jahren, sollten Renovierungsarbeiten erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn die Einheiten zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind.

Reinigung

Unterkünfte / Treppenhaus

Vor und nach dem Umbau Verantwortlichkeit unverändert

Die eingewiesenen Personen sind für die Reinigung des Treppenhauses und der Wohneinheiten gemäß der Hausordnung selbst verantwortlich. Da es sich bei 90 % der Eingewiesenen um alkohol- bzw. drogenabhängige Personen handelt, erfolgt eine Reinigung nur äußerst selten bzw. gar nicht. Die hygienischen Zustände in den Unterkünften sind dementsprechend schlecht. Für das Treppenhaus wird je nach Bedarf eine Reinigung durch die Stadt bei zu starker Verschmutzung beauftragt. Eine Verbesserung der hygienischen Zustände der einzelnen Wohneinheiten könnte nur erfolgen, wenn die eingewiesenen Personen permanent zur Reinigung angehalten werden oder Unterstützung diesbezüglich erhalten. Dies kann jedoch nicht durch die Mitarbeiter der Stadt erfolgen. Eine solche Unterstützung ist nur im Rahmen einer Sozialbetreuung oder durch einen anwesenden Sicherheitsdienst möglich.

Notunterkunft

Die Reinigung der Notunterkunft erfolgt schnellstmöglich nach einer Benutzung durch eine Fachfirma. Im Rahmen dessen wird die Bettwäsche getauscht. Benutzte Bettwäsche muss in einer Wäscherei gereinigt werden.

Sanitäre Einrichtungen:

a) Bis 25.09.2018 - Vor dem Um- und Ausbau

Bis Anfang 2017 waren die eingewiesenen Personen auch für die Reinigung der im Haus befindlichen Toiletten selbst verantwortlich. Aus obigen Gründen erfolgte die Reinigung nicht regelmäßig und die Toiletten waren permanent stark verunreinigt.

Durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde der Stadt Köthen (Anhalt) im Jahr 2016 die Auflage erteilt, die sechs gemeinschaftlich genutzten Toiletten in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 gemäß des Rahmenhygieneplans reinigen zu lassen. Landkreis und Stadt sind sich einig, dass eine Reinigung an drei Tagen in der Woche erfolgen muss. Auf Grund des Personenkreises, kann diese Reinigung nicht den eingewiesenen Personen überlassen werden, sondern muss durch eine Fachfirma erfolgen.

Zunächst wurde die Reinigung durch die bereits vertraglich mit der Stadt gebundene Firma übernommen. Diese führte die Reinigung in der Zeit vom 28.11. – 12.12.2016 durch. Am 12.12.2016 brach die eingesetzte Mitarbeiterin ihre Arbeit ab und erklärte gegenüber dem Sachbearbeiter Obdachlosenangelegenheiten, dass sie die Arbeit in dem Objekt nicht wieder aufnehmen wird. Sie wurde in der kurzen Zeit bereits mehrfach massiv beschimpft und habe nun Angst, dort hinzugehen. Gleiches erklärte sie gegenüber ihrem Arbeitgeber, woraufhin dieser den Auftrag zurückzog.

Durch das Fachamt konnte im Januar 2017 eine neue Firma, welche über alle erforderlichen Zertifikate verfügt, für die Reinigung der Toiletten gewonnen werden. Die Firma übernahm die Reinigung kurzfristig ab dem 16.01.2017 und führte diese dann gemäß der Vorgaben des Landkreises durch. Am 18.04.2018 teilte der Geschäftsführer telefonisch mit, dass er, zum Schutz seiner Mitarbeiter, mit sofortiger Wirkung die Reinigung abbricht und nicht wieder aufnehmen wird. Grund sei, dass er und seine Mitarbeiter schon über einen längeren Zeitraum massiv durch eingewiesene Personen beschimpft und bedroht werden. Dies sei nicht nur im Rahmen der Reinigungsarbeiten der Fall, sondern auch, wenn die Mitarbeiter oder er und eingewiesene Personen außerhalb des Objekts

aufeinander treffen. Am 18.04.2018 eskalierte die Situation und es wurde sogar das Firmenfahrzeug durch eingewiesene Personen beschädigt.

Um die Auflagen des Landkreises weiter zu erfüllen, wurde durch die Stadt eine unverbindliche Kostenabfrage bezüglich der Reinigung für den Rest des Jahres 2018 eingeleitet. Es wurden sechs Firmen angeschrieben. Eine Firma sah sich das Objekt gemeinsam mit Vertretern der Stadt am 07.05.2018 an. Ein Angebot folgte nicht. Eine weitere Firma gab ein Angebot ab, wollte sich aber das Objekt im Vorfeld ansehen, um den Aufwand genauer kalkulieren zu können. Bei diesem Besichtigungstermin am 18.05.2018 kam es zu verbalen Attacken durch eingewiesene Personen gegen den Mitarbeiter der Firma. Die Firma zog daher ihr Angebot zurück. Weitere Angebote gingen nicht ein. Durch die zuständige Vergabestelle der Stadt wurde mit Schreiben vom 22.05.2018 erklärt, dass keine weiteren Versuche unternommen werden, für 2018 noch eine Reinigungsfirma zu finden.

Folglich wurden die gemeinschaftlich genutzten Toiletten in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab dem 19.04.2018 bis zur Umsetzung der eingewiesenen Personen in die Adolf-Kolping-Straße 19, am 25.09.2018 nicht mehr professionell gereinigt.

b) <u>Ab 26.03.2019 – nach dem Um- und Ausbau</u>

Ab Wiederbezug werden die im Objekt befindlichen Sanitäreinrichtungen wieder durch eine Fachfirma gereinigt. Im Rahmen eines durch die Stadt eingeleiteten Vergabeverfahrens wurde für den Zeitraum 2019 – 2021 eine Fachfirma vertraglich gebunden.

Die Reinigung der Toiletten und Duschräume wird somit ab Wiederbezug fachgerecht fünf Mal in der Woche erfolgen. Die Mittel dafür sind im Haushalt bereits eingeplant.

Betrieb der Unterkunft:

Der Betrieb der Unterkunft wird nach Wiederbezug am 26.03.2019 im Wesentlichen wie auch vor der Umsetzung der Obdachlosen in das Ausweichobjekt erfolgen.

Durch das Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) werden weiterhin bei Bedarf Einweisungen, Umsetzungen und Ausweisungen vorgenommen. Das Hausrecht liegt bei der Stadt. Durch die Stadt wurde eine Hausordnung erstellt, welche jeder Person bei der Einweisung in das Objekt überreicht wird. Die Hausordnung wird gegebenenfalls mittels Ordnungsverfügung, zumindest auf dem Papier, durchgesetzt. Verstöße gegen die Hausordnung und die geltende Obdachlosensatzung werden mittels Bußgeld geahndet.

Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten werden durch die Stadt bzw. durch beauftragte Unternehmen durchgeführt.

Im Einzelnen übernimmt die Stadt die Bewirtschaftung des Obdachlosenobjektes sowie eine einfache Betreuung der untergebrachten Personen. Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Wiedereingliederung werden durch die im Stadtgebiet niedergelassenen Träger (Landkreis) sichergestellt.

Eine soziale Betreuung und Beratung der Eingewiesenen findet jedoch nur statt, wenn der Einzelne einen entsprechenden Antrag auf Unterstützung beim zuständigen Sozialamt oder dem Jobcenter des Landkreises gestellt hat. Diese Unterstützung ist dann jedoch zeitlich und im Umfang begrenzt.

Ablauf der Einweisung:

Meldet sich eine Person im Amt und gibt an Obdach zu benötigen, werden zunächst die Hintergründe erfragt. Unter anderem werden dabei nachfolgende Fragen gestellt:

- Wo kommt derjenige her?,
- Sind noch weitere Personen betroffen (Partner / Kinder)?,
- Verfügt er über eigenen Wohnraum und will dort nur aus unterschiedlichen Gründen nicht hin?,

- Wo hielt sich die Person bisher auf?,
- Wie kam es zur Obdachlosigkeit?,
- Verfügt derjenige über Geld (Sozialleistungen/Lohn)?,
- Wurden bereits Hilfen beim Sozialamt beantragt?,
- Liegt eine Betreuung vor?,
- Gibt es Angehörige oder Freunde, welche Obdach bieten können (notfalls auch wechselnd)?,
- Wurden schon Maßnahmen betrieben, um Wohnraum zu finden? Da die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nur als vorläufige Maßnahme angedacht ist und keine Dauerlösung sein sollte, werden Einweisungen nur noch befristet erteilt.

Grundsätzlich werden keine Personen untergebracht, die per gültigem Mietvertrag über eigenen Wohnraum verfügen und diesen aus irgendeinem Grund nicht nutzen wollen. Handelt es sich hierbei um Frauen und es sind Anzeichen häuslicher Gewalt zu erkennen, wird der Kontakt zum örtlichen Frauenhaus hergestellt, sofern dies gewünscht ist.

Sind Kinder von der Obdachlosigkeit mit betroffen, wird durch das Ordnungsamt versucht, Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Eine Unterbringung von Kindern in der städtischen Obdachlosenunterkunft erfolgt zum Schutz der Kinder grundsätzlich nicht. Gemeinsam mit dem Jugendamt und den Betroffenen wird in solchen Fällen nach einer schnellen Lösung des Problems gesucht. Steht den Betroffenen kein Geld zur Verfügung, kann zur Gefahrenabwehr die Einweisung in eine Pension vorgenommen werden. Die Kosten werden zuerst durch die Stadt getragen und können im Nachgang von den Betroffenen zurückgefordert werden.

Hat der Betroffene die Möglichkeit anderweitig unterzukommen, wird eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ebenfalls abgelehnt. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, wo sie Hilfeleistungen beantragen und welche Institutionen ihnen hilfreich zur Seite stehen können. Der Betroffene erhält zusätzlich eine Broschüre mit den entsprechenden Kontaktdaten und Adressen örtlicher Vermieter.

Je nachdem wann der Betroffene erstmalig im Amt erscheint, wird er aufgefordert, noch am selben Tag, Wege zu erledigen und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Amt zu melden. Währenddessen wird versucht, Informationen über den Betroffenen einzuholen (Herkunftskommune, Ämter, vorherige Vermieter,…). Ist es dem Betroffenen nicht möglich, eine anderweitige Unterkunft zu finden, erfolgt eine Einweisung in die Obdachlosenunterkunft.

Mit der Ersteinweisung wird der Person die Hausordnung ausgehändigt. Es wird ein Termin am gleichen Tag vereinbart, zu dem sich der Betroffene an der Unterkunft einfinden soll. Vor Ort bekommt die Person je einen Schlüssel für die Eingangstür, das zugewiesene Zimmer und einen Briefkasten ausgehändigt.

Seit 2017 werden bei „Neuzugängen“ Einweisungen befristet erteilt. Die Eingewiesenen sind dadurch gezwungen regelmäßig beim Ordnungsamt vorzusprechen, um eine Verlängerung zu erwirken, indem sie ihre Bemühungen bei der Wohnungssuche darlegen. Die Befristungen werden jeweils für 14 Tage erteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich auf Grund der Befristung einige Eingewiesene recht schnell um eigenen Wohnraum gekümmert und Eigeninitiative entwickelt haben.

Bei einem Großteil der derzeit Eingewiesenen handelt es sich um Langzeiteingewiesene. Mitunter leben einige der Eingewiesenen schon seit mehr als 20 Jahren in der Obdachlosenunterkunft. Diese wurden bei Ihrer Ersteinweisung in das Objekt ohne Befristung eingewiesen. Dadurch hatten die Eingewiesenen bisher keinerlei Druck, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen.

Im Sinne § 1 Absatz 6 Satz 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) soll Obdach nur vorübergehend gewährt werden. Die bisherigen unbefristeten Einweisungen stehen den Bestimmungen der derzeitigen Satzung entgegen.

Folglich wird beabsichtigt, den Rhythmus der Befristungen bei Neuzugängen und den derzeit auch befristet Eingewiesenen bei jeweils zwei Wochen zu belassen. Für die bisherig Langzeiteingewiesenen werden die Einweisungen für das Objekt

Augustenstraße 63 ab der Wiedereinweisung am 26.03.2019 jeweils nur für die Dauer eines Kalendermonats erteilt. Dadurch soll bewirkt werden, dass auch diese Personen sich wieder aktiv um eigenen Wohnraum bzw. Hilfe bei der Wohnungssuche bemühen.

Beendigung der Nutzung und Räumung der Unterkunft

Die Berechtigung zur Nutzung der zugewiesenen Unterkunft endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder mit dem Auszug des Nutzers. In beiden Fällen ist die Unterkunft durch den Betroffenen zu beräumen. Die Unterkunft ist besenrein zu verlassen und die Schlüssel sind dem Ordnungsamt zu übergeben.

Verlässt der Betroffene die Unterkunft nicht, kann er mittels Zwang daraus verwiesen werden. Kommt der Betroffene seiner Räumungspflicht nicht nach, wird die Unterkunft auf dessen Kosten durch ein beauftragtes Unternehmen beräumt. Ebenso werden die Schlösser auf Kosten des Betroffenen ausgetauscht, sofern die Schlüssel zur Unterkunft nicht abgegeben wurden.

Die Nutzung endet erst, wenn die Unterkunft beräumt ist. Dies bedeutet, dass der Betroffene bis zum Tag der endgültigen Räumung zur Zahlung der Nutzungsgebühren verpflichtet ist.

Nutzung der sanitären Einrichtungen:

Bis 2018 wurden die im Objekt befindlichen Toiletten bestimmten Zimmern zugeordnet. Die dort eingewiesenen Personen erhielten dann bei der Einweisung den entsprechenden Toilettenschlüssel. Jedoch musste immer wieder festgestellt werden, dass die Schlösser zu den Toiletten durch einzelne Eingewiesene ausgetauscht wurden. Damit sollten andere Mitnutzer an der Nutzung gehindert werden. Mitunter wurde so auch der Reinigungsfirma der Zugang zu den Toiletten versperrt, sodass eine Reinigung nicht umgesetzt werden konnte. Verursacher des Schlosstausches konnten nicht eindeutig nachgewiesen werden. Der immer wieder erforderliche Tausch der Schlösser ist zu kostenintensiv für die Stadt. Es wurde daher durch das Ordnungsamt angeregt, die Schlösser in den Toilettentüren gegen Drehriegel zu tauschen. Eine Zuordnung der Toiletten zu

bestimmten Zimmern wird daher ab Wiederbezug des Objektes nicht mehr erfolgen.

Die Duschräume im Erdgeschoss stehen allen Eingewiesenen zur Verfügung. Das Objekt verfügt über zwei Duschräume für Männer und einen Duschraum für Frauen.

Laut Rahmenhygieneplan muss für 10-12 Männer bzw. Frauen ein Duschraum bereitgestellt werden. Da die Zahl der eingewiesenen Männer derzeit diesen Richtwert von 12 nicht übersteigt, wird vorerst nur ein Männerduschraum zur Nutzung freigegeben. Der zweite Duschraum bleibt verschlossen. Diese Maßnahme senkt die Reinigungskosten und es steht ein Ausweichduschraum zur Verfügung, falls einer der beiden anderen Duschräume nicht nutzbar ist.

Die Duschen können täglich von 06:00 – 22:00 Uhr genutzt werden.

Das Wasser für die Duschen wird jeweils durch einen Boiler erwärmt. Die Duschen werden mit einem Verbrühschutz ausgestattet. Für die Zeit in der sich niemand in den Duschräumen befindet wird eine Frostschutzheizung eingebaut, welche eine konstante Temperatur gewährleistet, um die Leitungen vor Frostschäden zu schützen. Zusätzlich werden die Räume mit einer Infrarotheizung ausgestattet, welche bei Betreten des Raumes aktiviert wird. Diese wird so geschaltet, dass sie in der Zeit von 22:00-06:00 Uhr nicht anspringt. Diese Einstellung wird mit dem Einhalten der allgemeinen Nachtruhe begründet. Somit wird auch verhindert, dass sich die eingewiesenen Personen in den Nachtstunden in den Duschräumen nur aufhalten ohne zu duschen und die „warmen“ Räume zweckentfremden. Die bisherigen Fenster werden mit abschließbaren Oliven ausgestattet um sicherzustellen, dass sie nicht permanent offen stehen. Sie können dann nur durch die Reinigungsfirma oder Mitarbeiter der Verwaltung geöffnet werden. In den vorhandenen Oberlichtern werden Abluftventilatoren eingebaut, welche durch einen Sensor eine konstante Luftfeuchtigkeit unterhalb der Schimmelgrenze sicherstellen. Es werden ausschließlich Blechtüren eingebaut. Die Verriegelung wird mit handelsüblichen WC-Verschlüssen erfolgen. WC, Waschbecken und Urinal werden aus Edelstahl sein. Die bereitzustellenden Mülleimer, WC-

Bürstenhalter, und Kleiderhaken werden aus Kunststoff sein. So können sie durch die Bewohner nicht widerrechtlich veräußert werden und die Kosten für eine Neubeschaffung fallen geringer aus.

Die Duschräume sind den Eingewiesenen zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich. Bezüglich der Nutzung wurde durch die Stadt eine Duschordnung erstellt. Diese wird jedem Eingewiesenen mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt. Ob, wann und wie oft die Duschen genutzt werden, ist den Eingewiesenen, im Rahmen der per Duschordnung gestatteten Zeiten, freigestellt. Eine Überwachung der Duschdauer und Häufigkeit der Nutzung durch die Stadt ist nicht möglich, da kein Mitarbeiter permanent vor Ort sein kann.

Kellernutzung:

Der Keller wurde bis 2018 von den Eingewiesenen als Lagerraum für Heizmaterial und andere Sachen genutzt. Die vorhandenen Kellertüren und Zwischenwände aus Holz wurden zum Teil verheizt. Teile des Kellers wurden vermüllt.

Immer wieder kam es zu Beschwerden durch Eingewiesene, dass das von ihnen im Keller gelagerte Heizmaterial durch aufsteigendes Grundwasser nass geworden ist. Die daraufhin durch die Stadt zur Verfügung gestellten Paletten, welche zur erhöhten Lagerung des Heizmaterials genutzt werden sollten, wurden binnen kürzester Zeit verheizt.

Seit Beginn des Jahres 2018 stand in unregelmäßigen Abständen Wasser in den Kellerräumen. Ursache dafür war zunächst ein Defekt an den Leitungen des Abwasserverbandes. Dieser Defekt wurde mittlerweile behoben.

Aktuell steht jedoch wieder Grundwasser im Keller.

Eine nochmalige Prüfung der baulichen Anlagen hat ergeben, dass diese intakt sind. Bei dem Wasser handelt es sich um aufsteigendes Grundwasser. Im Bereich Augustenstraße / Leopoldstraße ist dies seit vielen Jahren ein gängiges Problem. Es besteht keine Möglichkeit, den Zulauf des Grundwassers zu verhindern. Bei sinkendem Grundwasserspiegel geht das Wasser im Keller von selbst wieder

zurück. Das Abpumpen des Wassers ist nicht sinnvoll, weil es ständig wieder nachfließen würde, solang der Grundwasserspiegel nicht sinkt. Des Weiteren besteht beim Abpumpen die Gefahr, dass feinste Partikel des Untergrundes des Objektes mit angesaugt werden und so mit der Zeit die Statik des Objektes gefährdet wird.

Die Kellerräume können derzeit nicht trockenen Fußes betreten werden und so auch nicht zu Lagerzwecken genutzt werden.

Es ist nicht im Sinne einer Obdachlosenunterkunft, dass den Eingewiesenen mehrere Räume zur Lagerung ihrer persönlichen Sachen oder zur Anhäufung von Unrat zur Verfügung stehen. Eine Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft soll nicht auf Dauer angelegt werden und nur der Gefahrenabwehr dienen. Somit ist es auch nicht erforderlich, dass das Heizmaterial für eine ganze Heizperiode im Objekt gelagert werden muss. Zumal eine personengenaue Zuordnung auf Grund fehlender Türen im Keller nicht mehr erfolgen kann. Es kam immer wieder zu Beschwerden, dass das Heizmaterial von anderen Eingewiesenen entwendet wird. Es ist den Eingewiesenen durchaus zuzumuten, dass sie benötigte Heizmaterialien je nach Bedarf während der Heizperiode in ihrer Unterkunft bereit halten.

Unabhängig davon waren die Kellerräume zu keinem Zeitpunkt Bestandteil der jeweiligen Einweisungsverfügungen. Die Nutzung durch die Eingewiesenen wurde bis dato lediglich durch die Stadt geduldet. Nutzungsgebühren wurden nicht dafür erhoben.

Aus obigen Gründen sollen die Kellerräume durch die Stadt bei Wiederbezug des Objektes verschlossen werden. Eine Nutzung dieser Räume durch die eingewiesenen Personen ist somit nicht mehr vorgesehen. Die Hausordnung wird dahingehend ergänzt, sodass ein Verstoß durchaus mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Stromanmeldung / Stromversorgung

Bis 2018 wurde jede neu eingewiesene Person durch die Stadt als neuer Nutzer beim Stromversorger angemeldet.

Ab Wiederbezug im März 2019 müssen die Eingewiesenen die Anmeldung selbst übernehmen. Dies ist nicht Bestandteil der Einweisung und auch nicht Aufgabe des Ordnungsamtes.

In der 12. Kalenderwoche 2019 wird den derzeit Eingewiesenen ein Schreiben zugestellt, in dem sie darüber informiert werden, dass die Anmeldung beim Stromversorger von jedem selbst vorzunehmen ist. In der Anlage wird ein bereits ausgefüllter Anmeldebogen mit versandt. Alle für die Anmeldung erforderlichen Daten, wie Zählernummer, aktueller Zählerstand und Anschrift des Nutzers sind bereits darauf vermerkt. Die Anmeldung muss dann lediglich vom Betroffenen unterschrieben und dem Versorger zugesandt werden. Erfolgt dies nicht, steht dem Betroffenen bei einer eventuell erforderlichen Einweisung in das Objekt Augustenstraße 63 kein Strom zur Verfügung.

Den Neuzugängen wird nach Wiederbezug bei der Einweisung ebenso ein Anmeldebogen mit allen relevanten Daten übergeben. Ob sie sich damit beim Versorger anmelden oder nicht, bleibt ihnen überlassen.

Besucher

Bisher gab es keine klare Regelung zur Thematik „Besucher“. Es hielten sich des Öfteren Personen bei den Eingewiesenen auf, welche sich als Besucher ausgaben und sich mitunter über einen längeren Zeitraum durchgängig in der Unterkunft aufhielten und dort übernachteten.

Solche „Besuche“ stellen einen Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) dar. Hier wird es den eingewiesenen Personen untersagt, weitere Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufzunehmen.

Da kein Mitarbeiter dauerhaft vor Ort sein kann, ist es nahezu unmöglich festzustellen, ob die nicht eingewiesenen Personen wirklich nur zu Besuch sind und nach einigen Stunden das Haus wieder verlassen oder ob sie in der Unterkunft nächtigen und somit aufgenommen wurden.

Es ist beabsichtigt, Besuche generell zu untersagen. Ausgenommen werden Vertreter und Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste. Hierzu wird eine entsprechende Anpassung der Hausordnung bzw. gegebenenfalls der Satzung erfolgen.

Sollten zukünftig nicht eingewiesene Personen in den Unterkünften angetroffen werden, kann dieser Verstoß mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld richtet sich gegen die eingewiesene Person. Gegen den Besucher kann ein Hausverbot verhängt werden. Verstöße dagegen können wiederrum eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen und durch die Polizei durchgesetzt werden.

Unumstritten ist, dass bei der derzeitigen Art der Betreibung ein Verbesserungsbedarf besteht.

Dies bezieht sich sowohl auf den baulichen Zustand, die Hygiene im Objekt und ggf. die Sozialbetreuung.

Auch nach Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen ist der bauliche Zustand des Objektes Augustenstraße bei weitem noch nicht ideal für die Unterbringung Obdachloser.

Durch den Einbau der Duschen im Erdgeschoss konnte zumindest eine Verbesserung der hygienischen Bedingungen für die Eingewiesenen im Objekt erreicht werden. Inwieweit die Duschen durch die Eingewiesenen zur Körperpflege genutzt werden, lässt sich nicht überwachen. Dies wäre nur im Rahmen einer permanenten Betreuung der Personen möglich, in etwa über Führen eines Duschplanes. Da dies praktisch nicht umsetzbar ist, obliegt es jedem selbst, wie und ob die nun vorhandenen Duschen zur eigenen Körperpflege genutzt werden.

Weiterhin kritisch zu betrachten ist der Umstand, dass die Wohneinheiten mit Kohleöfen beheizt werden.

Mit dem Hintergrund, dass ca. 90 % der Eingewiesenen schwer alkoholkrank bzw. drogenabhängig sind, stellt dies ein erhöhtes Gefahrenpotential im Umgang mit offenem Feuer dar.

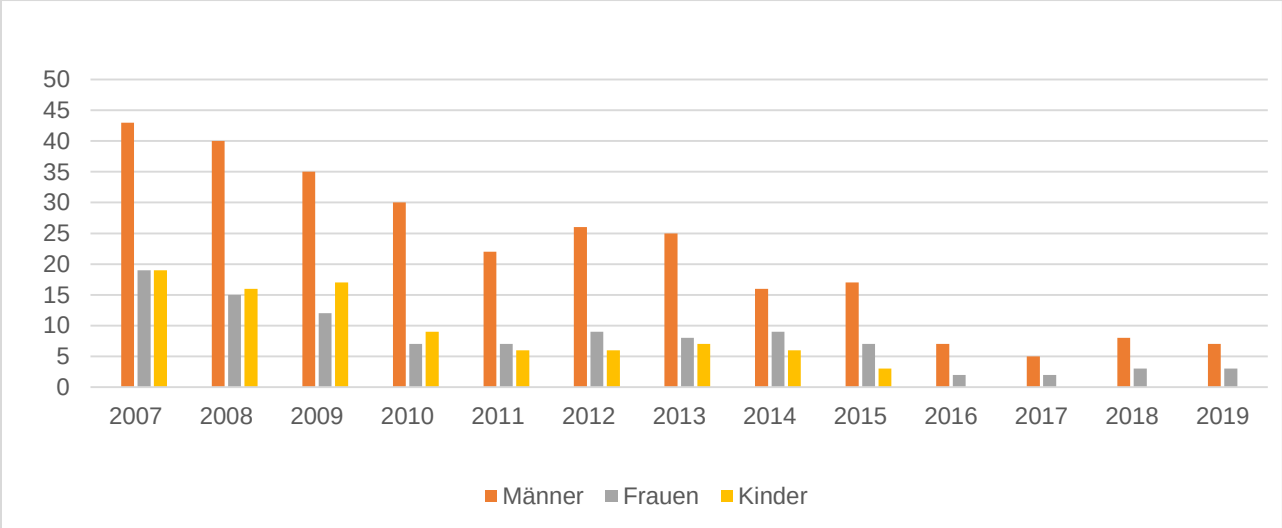
IV.
Entwicklung der Obdachlosenzahlen

a) Obdachlosenzahlen insgesamt

Wie aus der nachfolgenden Statistik ersichtlich, ist die Zahl der eingewiesenen Personen in den letzten Jahren rückläufig.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Männer	43	40	35	30	22	26	25
Frauen	19	15	12	7	7	9	8
Kinder	19	16	17	9	6	6	7
	81	71	64	46	35	41	40

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	16	17	7	5	8	7
Frauen	9	7	2	2	3	3
Kinder	6	3	0	0	0	0
	31	27	9	7	11	10

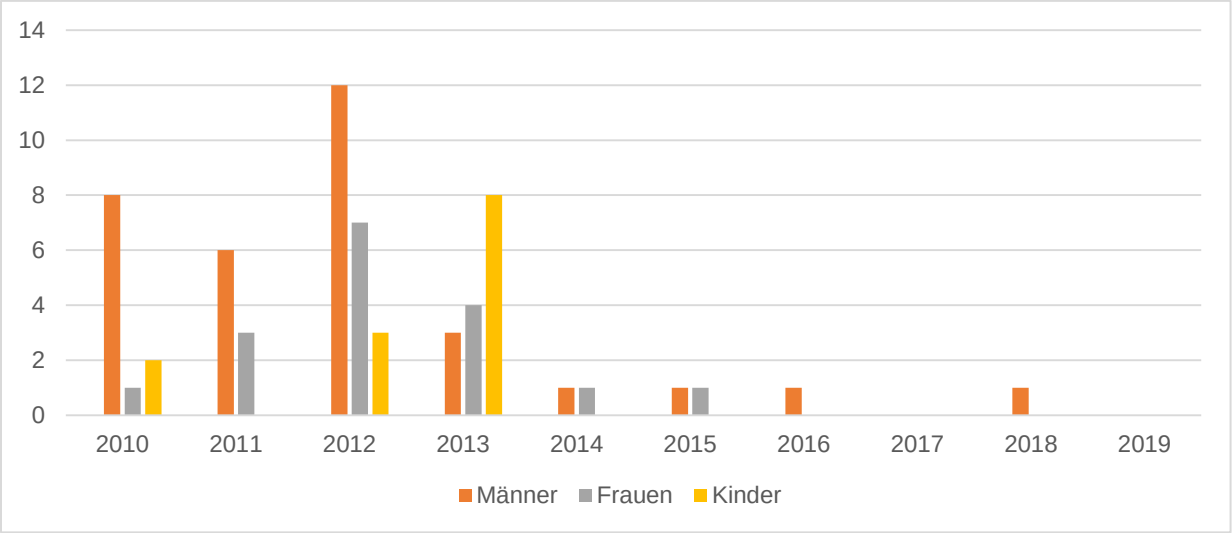


b) Wegen Zwangsräumungen unterzubringende Personen

Auch die Zahl der auf Grund einer Zwangsräumung unterzubringenden Personen ist stark zurückgegangen.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer	8	6	12	3	1	1
Frauen	1	3	7	4	1	1
Kinder	2	0	3	8	0	0
	11	9	22	15	2	2

	2016	2017	2018	2019
Männer	1	0	1	0
Frauen	0	0	0	0
Kinder	0	0	0	0
	1	0	1	0

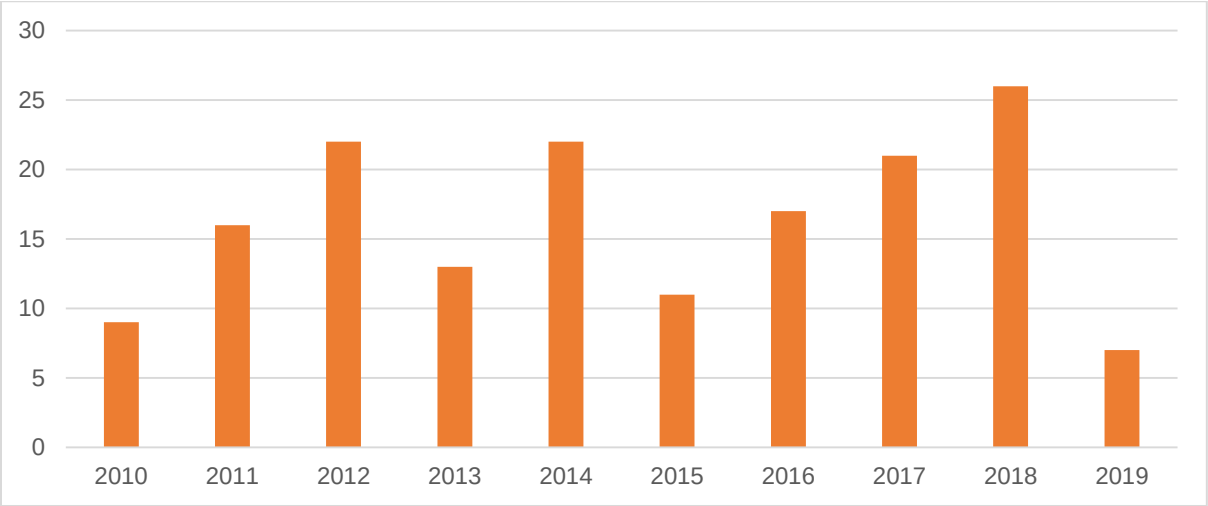


Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass bereits vor der angekündigten Zwangsräumung seitens des Ordnungsamtes Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen wird und diese aktiv unterstützt werden, selbst neuen Wohnraum zu finden. Weiterhin werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass sie gezielte Hilfeleistungen beim Sozialamt des Landkreises beantragen können.

c) Angekündigte Zwangsräumungen

Die Zahl der durch die Gerichtsvollzieher angekündigten und dann auch durchgeführten Zwangsräumungen ist jedoch in den Vergleichsjahren nicht zurückgegangen. Es ist vielmehr seit 2015 ein stetiger Anstieg zu verzeichnen.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
9	16	22	13	22	11	17	21	26	7

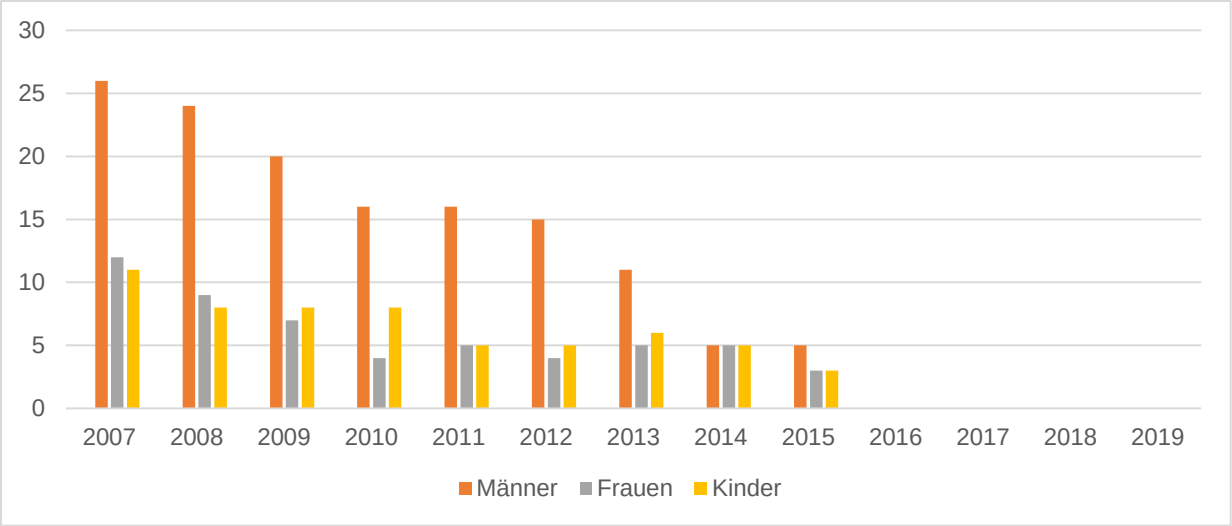


d) Beschlagnahmter Wohnraum Dritter

Ein weiterer Grund für die rückläufigen Zahlen der unterzubringenden Personen ist, dass seitens der Stadt seit 2015 kein Wohnraum Dritter (beschlagnahmter Wohnraum) mehr für die Unterbringung in Anspruch genommen wird. Bis 2015 wurden der Stadt von der Wohnungsgesellschaft und von einigen privaten Vermietern Wohnungen zur Verfügung gestellt, welche bei Bedarf beschlagnahmt und an von der Obdachlosigkeit bedrohte Personen vergeben werden konnten.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Männer	26	24	20	16	16	15	11
Frauen	12	9	7	4	5	4	5
Kinder	11	8	8	8	5	5	6
	49	41	35	28	26	24	22

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	5	5	0	0	0	0
Frauen	5	3	0	0	0	0
Kinder	5	3	0	0	0	0
	15	11	0	0	0	0



Die von einer Zwangsräumung betroffenen Personen wurden von der Stadt in diese Wohnungen eingewiesen. Die Kosten der Unterbringung (Miete) wurden zunächst durch die Stadt übernommen und mittels Gebührenbescheid gemäß der Obdachlosengebührensatzung auf die eingewiesene Person umgelegt. Zum Teil wurden diese Einweisungen nach einer gewissen Zeit in normale Mietverhältnisse umgewandelt. Die Kosten der Unterkunft wurden dann in diesen Fällen durch die Träger von Sozialleistungen übernommen.

Da die Stadt jedoch über ein eigenes Objekt für die Unterbringung Obdachloser verfügt, wurde von der Weiterführung dieser Variante der Unterbringung abgesehen und die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft. Dadurch konnten die Ausgaben für die Stadt drastisch gesenkt werden. Zudem gab es etliche ausstehende Forderungen, da die umgelegten Kosten der Unterkünfte in vielen Fällen nicht durch die eingewiesenen Personen an die Stadt gezahlt wurden.

Ebenso ist es nun unattraktiver eingewiesen zu werden, da die Unterbringung nun ausschließlich in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 erfolgt. Die meisten von einer Zwangsräumung Bedrohten bemühen sich daher intensiv um neuen Wohnraum, um eine Unterbringung in diese Obdachlosenunterkunft zu verhindern. Als für die Unterbringung noch Wohnraum Dritter zur Verfügung stand, waren diese Bemühungen nicht so intensiv, da die Unterbringung durch die Stadt soweit wie möglich in einer richtigen Wohnung (alleinige Nutzung der Küche und Badezimmer) erfolgte und

die Bedingungen für die dort Eingewiesenen dann teilweise besser waren als in ihrer bisherigen Unterkunft.

Prognose der Entwicklung der Obdachlosenzahlen

Die seit Jahren in der Obdachlosenunterkunft eingewiesene Großfamilie wächst stetig weiter. Mittlerweile wurde bereits die 4. Generation geboren. Kinder der 3. Generation werden volljährig und kehren in die Obdachlosenunterkunft zurück. Die jeweils Inhaftierten der Familie kehren ebenfalls immer wieder nach Köthen zurück.

Auch wird der Bedarf für von Zwangsräumungen betroffene Personen wieder ansteigen. Gerade für Personen, welche schon mehrfach negativ bei Vermietern aufgefallen sind, wird es immer schwerer, sich im Falle einer Zwangsräumung selbst mit neuem Wohnraum zu versorgen. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist in solchen Fällen nicht abzuwenden.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass zukünftig Asylsuchende, deren Antrag auf Asyl genehmigt wurde, untergebracht werden müssen. Diese Personen können auf Grund ihres Statuswechsels oft nicht weiter in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende untergebracht werden und sind somit von Obdachlosigkeit bedroht, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, sich mit eigenem Wohnraum zu versorgen.

V.

Varianten der Weiterbetreibung / Beabsichtigte Maßnahmen

Prüfung einer Betreibung durch einen Dritten

Seitens des Fachamtes wurde im Jahr 2017 geprüft, die Betreibung der Obdachlosenunterkunft durch einen Dritten durchführen zu lassen. Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Hierbei wurden ein Wohlfahrtsverband (Betreiber 1) und zwei Unternehmen der Sozialwirtschaft (Betreiber 2 und Betreiber 3) befragt. Alle drei Unternehmen bekundeten ihr Interesse an der Übernahme der Betreibung.

1) Betreiber 1

Für die Fremdbetreibung wurde zunächst Betreiber 1 favorisiert, da es sich hierbei um einen Wohlfahrtsverband handelt, welcher lokal ansässig ist.

Erste Gespräche mit Betreiber 1 fanden am 14.02. und 24.02.2017 statt. Am 24.02.2017 nahmen an den Beratungen zusätzlich Vertreter des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes des Landkreises teil. Am 16.03.2017 fand eine Objektbegehung mit dem Betreiber statt.

Bereits beim ersten Gespräch wurde mitgeteilt, dass im Falle einer Betreibung die Obdachlosenunterkunft im bisherigen Objekt verbleibt, da der Betreiber über kein eigenes geeignetes Objekt in Köthen verfügt und auch nicht die Vermieterrolle übernehmen will.

Betreiber 1 wurde um Einreichung eines Angebots bis Ende März gebeten. Dieser Termin wurde seitens des Betreibers mehrmals nach hinten verlegt. Am 26.04.2017 ging das Angebot bei der Stadt Köthen (Anhalt) ein. Es umfasste jedoch, anders als gewünscht und vereinbart, lediglich die Sozialbetreuung (30 h/Woche).

Eine Übernahme des Wachschutzes und der Reinigung sei aus steuerrechtlichen Gründen seitens des Betreibers nicht möglich, so die mündliche Begründung.

Dies erforderte eine Überarbeitung der internen Planung zur Vorbereitung der beabsichtigten Untersuchung seitens des Fachamtes. Zumal sich das eingereichte Angebot nur auf die Sozialberatung als Sozialleistung, welche nicht in die Zuständigkeit der Stadt, sondern des Landkreises fällt, bezog.

Die Reinigung und der Wachschutz sollten in diesem Fall durch die Stadt vergeben werden.

Eine komplette Fremdbetreibung durch Betreiber 1 war somit zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen und es musste geprüft werden, ob in diesem Fall die Leistungen einzeln durch die Stadt vergeben werden.

Das Fachamt hat daraufhin eine Anfrage an den intern zuständigen Bereich gestellt, unverbindliche Angebote bezüglich des Wachschutzes und der Reinigung bei den bereits vertraglich an die Stadt gebundenen Unternehmen einzuholen.

Die Reinigungsfirma reichte am 16.05.2017 ein unverbindliches Angebot für die Reinigung der Duschen und Toiletten gemäß des Rahmenhygieneplanes ein. Das Angebot der Sicherheitsfirma, bezüglich des permanenten Wachschutzes, ging ebenfalls am 16.05.2017 ein.

Bei einer Betreibung der Obdachlosenunterkunft würden demnach jährlich mindestens die nachfolgende Kosten[1] für die Stadt anfallen:

Sozialbetreuung (30h/Woche) durch Betreiber 1	59.700,00 €
Reinigung der Duschen und Toiletten gemäß Rahmenhygieneplan durch die Reinigungsfirma	52.000,00 €
Permanenter Wachschutz (24/365) durch das Sicherheitsunternehmen	158.100,00 €
Gesamtkosten	**269.800,00 €**

Da seitens des Landkreises bereits signalisiert wurde, dass keine pauschale Übernahme der Kosten für die Sozialbetreuung erfolgen kann, wären diese Kosten zunächst von der Stadt zu tragen.

Eine Übernahme erforderlicher Um- und Ausbauarbeiten des Objektes durch Betreiber 1 ist nicht möglich. Diese Arbeiten müssen durch die Stadt erfolgen.

Die Betreibung der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 durch Betreiber 1 kommt aus oben angeführten Gründen daher zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage.

[1] Kostenermittlung Stand 16.05.2017

2) Betreiber 2

Ein erstes Gespräch mit Betreiber 2 fand am 31.05.2017 statt.

Das Unternehmen betreibt an 100 Standorten bundesweit Flüchtlingsunterkünfte und Pflegeheime mit insgesamt 15.000 Plätzen. Bei den Unterkünften handelt es sich ausschließlich um Gebäude, welche durch das Unternehmen auf den neuesten Stand der Technik gebracht worden sein sollen.

Ein Um- und Ausbau des bereits bestehenden Objektes, entsprechend den Vorgaben des Rahmenhygieneplan, durch den Fremdbetreiber ist aus Sicht des Unternehmens grundsätzlich möglich. Die durch die Maßnahmen entstehenden Kosten könnten durch die Stadt als einmalige Zahlung an Betreiber 2 erfolgen oder entsprechend der Laufzeit des Betreibervertrages anteilig monatlich beglichen werden.

Bei einer langfristigen Betreibung wird angeboten, die „Kohleöfen“ mittelfristig abzuschaffen und auf Zentralheizung umzustellen.

Eine weitere Option wäre der Neubau einer Unterkunft. Hier bestünde die Möglichkeit, dass dieses Objekt, ähnlich wie bei einem Mietkauf, nach der Fertigstellung an die Stadt übergehen werden könnte.

Durch den Betreiber werden die Sozialbetreuer in der Regel auf 8-Stunden-Basis eingesetzt. Zu Zeiten, in denen kein Sozialbetreuer vor Ort ist, könnte ein Wachschutz eingesetzt werden. Das eingesetzte Personal verfügt über mehrjährige Erfahrung mit der jeweiligen Klientel. Es werden gerade in der Anfangszeit nur Personen eingesetzt, die schon länger bei dem Unternehmen tätig sind. Im Bereich des Wachschutzes arbeitet man ausschließlich mit einem Unternehmen bundesweit zusammen. Dessen Mitarbeiter sind nicht nur für die Bewachung der jeweiligen Objekte zuständig, sondern fungieren auch als eine Art „Betreuer“. Sie sollen für die eingewiesenen Personen ein Ansprechpartner sein, wenn kein Sozialarbeiter vor Ort ist. Bei schwerwiegenden Problemen können die zuständigen Sozialarbeiter rund um die Uhr vom Wachpersonal hinzugezogen werden.

Für die Reinigung bedient man sich in der Regel externer Unternehmen, da es schwierig ist, bei eigenem Personal die Absicherung der Vertretung bei Urlaub oder Krankheit zu gewährleisten.

Da die Obdachlosenunterkunft im Vergleich zu anderen Städten relativ klein ist, ist mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen. Der tägliche Pro-Kopf-Satz (pro eingewiesene Person) liegt nach einer ersten Schätzung bei mindestens 35,00 €. Genauere Berechnungen können durch den Betreiber erst erfolgen, wenn seitens der Stadt so viel Angaben wie möglich zur gewünschten Betreibungsform erfolgen. Nötig sind hier Angaben wie:

- Umfang der Sozialbetreuung (40 h/Woche oder weniger),
- Um- / Ausbau des Objektes durch den Betreiber oder die Stadt,
- Neubau und
- Länge der Betreibungslaufzeit

Da zum Zeitpunkt der Betreibersuche bereits feststand, dass der Einbau der Duschen und der Ausbau des Dachgeschosses durch die Stadt erfolgt, kam ein Neubau nicht mehr in Frage.

3) Betreiber 3

Ein erstes Gespräch mit Betreiber 3 fand am 01.06.2017 statt.

Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen. Seit 1993 werden unter anderem Asylbewerber, Obdachlose, Essgestörte und psychisch Kranke betreut. Der für den Regionalbereich zuständige Mitarbeiter des Unternehmens betreut schon seit vielen Jahren Obdachlose in Dresden und Delitzsch.

Seitens des Betreibers ist eine 24-Stunden-Betreuung der Obdachlosen in der Augustenstraße 63 vorgesehen. Diese Betreuung wird im Wechsel durch Sozialbetreuer und Wachdienst abgedeckt. Man wollte sich jedoch nicht festlegen, ab wann der Wachdienst eingesetzt wird. Dies ist von der Klientel und dem

Tagesablauf abhängig. Es wäre eine Sozialbetreuung nach Bedarf (z.B. 4 Stunden werktags) möglich.

Das Wachpersonal wird nicht ausschließlich als „Security“ fungieren, sondern auch über soziale Kompetenzen verfügen. Sozialbetreuer und Wachfirmen werden nicht über Fremdfirmen bezogen, sondern arbeiten bereits im Unternehmen und weisen die entsprechenden Qualifizierungen auf.

Bezüglich der Reinigung des Objektes sollen die eingewiesenen Personen durch die Betreuer animiert werden, diese selbst zu übernehmen. Speziell für die Toiletten und Duschen wird jedoch Personal beauftragt, um die Reinigung zu übernehmen, da durch die Eingewiesenen keine Reinigung entsprechend des Rahmenhygieneplans erfolgen kann.

Notwendige Umbauarbeiten, wie zum Beispiel die Herstellung eines Dienstzimmers und Sanierungsarbeiten können durch das Unternehmen übernommen werden. Man verfügt über eigene Baufirmen und weitreichende Erfahrungen mit ähnlichen Objektumbauten. Eine zügige Umsetzung der Umbau- und Sanierungsarbeiten ist somit garantiert.

Eine mögliche Umstellung von Ofen- auf Zentralheizung kann ebenfalls durch den Betreiber erfolgen. Dies müsste dann im Betreibervertrag mit aufgenommen werden. Bis zur Umstellung wird das Betreuungspersonal dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Unterkünfte entsprechend beheizt werden.

Die Kosten für das Personal sind unabhängig von der Anzahl der eingewiesenen Personen. Es kann vertraglich festgelegt werden, dass bei einer Verringerung der Anzahl der eingewiesenen Personen die Arbeitszeit der Sozialbetreuer verringert wird. Der Personaleinsatz für die Sozialbetreuung wäre durch die vertragliche Verankerung von zum Beispiel einer „8-Mann-Grenze“ flexibel. Dies würde bedeuten, dass automatisch die Sozialbetreuung vermindert wird, sobald weniger als acht Personen in der Augustenstraße 63 untergebracht sind.

Die Kosten für die Sozialbetreuung, den Wachdienst, das Reinigungspersonal und des Umbaus werden durch das Unternehmen mittels Tagessätzen und Vertragslaufzeit umgelegt. Je länger die Laufzeit ist, desto geringer fallen die Tagessätze aus. Somit würden bei einer langen Vertragslaufzeit geringere Kosten für die Stadt anfallen.

Genaue Zahlen konnten durch das Unternehmen beim ersten Gespräch noch nicht genannt werden. Ein Angebot kann seitens des Betreibers erst gemacht werden, wenn durch die Stadt geklärt ist, wie genau die Betreibung ausfallen soll.

Varianten einer Weiterbetreibung

Ausgehend von Verlauf und Inhalt der Gespräche im Rahmen der Interessenbekundung und unter Berücksichtigung der bisherigen eigenen Erfahrungen beim Betrieb der Einrichtung sowie der gestellten Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt wurden folgende Varianten der Weiterbetreibung näher untersucht.

1. Weiterbetreibung durch die Stadt im bisherigen Objekt, inklusive der Reinigungsleistungen (Duschen und Toiletten) durch die Stadt

   Die Reinigung der Duschen muss auf Grund der bestehenden Einigung zwischen Stadt und Landkreis durch eine Fachfirma erfolgen. Eine solche Fachfirma muss durch die Stadt beauftragt werden Die Leistung wurde mittels eines Ausschreibungsverfahrens für die Jahre 2019 – 2022 vergeben.
   Die anfallenden Kosten sind durch die Stadt zu tragen. Sie können jedoch durch die Benutzungsgebühren wieder auf die eingewiesenen Personen umgelegt werden.

   Um die Unterkünfte an neu eingewiesene Personen in einem hygienischen und sauberen Zustand übergeben zu können ist es zukünftig erforderlich, dass nach einem Auszug eines Eingewiesenen durch die Stadt eine Sichtung der Unterkunft vorgenommen wird und eventuelle Renovierungsarbeiten (Malerarbeiten) durchgeführt werden.

Mittelfristig sollte die Umrüstung von Ofen- auf Zentralheizung in Betracht gezogen werden. Dabei kommt allerdings nur ein System in Betracht, bei dem die Raumtemperatur nicht durch die eingewiesenen Personen reguliert werden kann.

Der Einbau einer Zentralheizung ist aus Gründen der Sicherheit empfehlenswert. Da 90 % der eingewiesenen Personen alkohol- bzw. drogenabhängig sind, kann nicht gewährleistet werden, dass die Befeuerung der Öfen durch die eingewiesenen Personen weiterhin gefahrlos abläuft. Auch sind einige der eingewiesenen Personen körperlich nicht dazu in der Lage, sich regelmäßig selbständig mit Brennmaterial zu versorgen oder die anfallende Asche zu entsorgen. Infolgedessen wird die Unterkunft nicht regelmäßig beheizt und es droht im Winter die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (Unterkühlung). Auch die Versorgungsleitungen sind dann in Gefahr und es könnten durch Platzen der Leitungen große Schäden entstehen. Weiterhin wird zum Teil die Asche nicht entsorgt und verbleibt weiter im Ofen bzw. in der Wohneinheit. Durch das unregelmäßige Heiz- und Lüftungsverhalten drohen zudem Schäden an der Bausubstanz (Schimmelbildung) und infolge dessen eine ggf. eingeschränkte Nutzbarkeit des Objekts zu Wohnzwecken.

Bei den jährlichen Schornsteinfegerkontrollen werden ferner immer wieder Mängel festgestellt, welche durch fehlerhafte Benutzung entstehen. So werden zum Beispiel jährlich Dichtungen an den Öfen ausgetauscht oder Ofenrohre ersetzt oder neu ausgerichtet. Ebenso müssen regelmäßig Ofenvorlegebleche ersetzt werden, da diese von den eingewiesenen Personen entfernt werden. Die eigens durch die Stadt angebrachten Rauchmelder werden regelmäßig durch eingewiesene Personen entfernt. Ein dauerhafter Brandschutz ist dadurch gefährdet.

2. <u>Schaffung eines Unterkunftscharakters in Kombination mit Variante 1</u>

   2.1. <u>ohne Einsatz eines Wachschutzes</u>

   Um einen Unterkunftscharakter zu schaffen ist es erforderlich, die einzelnen Unterkünfte mit einheitlichem Mobiliar auszustatten. Weiterhin können einzelne Zimmer je nach Größe von bis zu zwei Personen genutzt werden. Jede Unterkunft verfügt dann, je nach möglicher Belegung, über einen Tisch, ein Bett (bzw. zwei Betten), Stühle und einen Doppelspind (bzw. zwei). Es kann den

eingewiesenen Personen nicht mehr gestattet sein, eigenes Mobiliar in die Unterkunft zu verbringen. Eine Gestaltung der Wände (eigene Tapete) soll ebenfalls unterbunden werden.

Eine erste Preisermittlung hat nachfolgende Kosten für die Erstausstattung pro Unterkunftsplatz ergeben:

Ausstattung für eine Person	**voraussichtliche Kosten**
1 Bettgestell	50,00 €
1 Matratze mit wischdesinfizierbarem Matratzenbezug und Bettzeug (Kissen, Decke, Bettwäsche)	60,00 €
1 Tisch	60,00 €
1 Sitzgelegenheit	30,00 €
1 abschließbarer Schrank	200,00 €
Kühleinrichtung	120,00 €
Mülleimer	40,00 €
Reinigungsgeräte (Besen, Kehrgarnitur, Lappen)	20,00 €
Küchenutensilien zur Esseneinnahme	20,00 €
Gesamt	**600,00 €**

Es würden im Vergleich zum jetzigen Zustand noch Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung des Mobiliars, die Wandgestaltung (einfaches Malern der Wände) und die ständige Wiederherstellung des Unterkunftscharakters (Neubeschaffung Inventar, Renovierungsarbeiten) anfallen. Eine Kostenermittlung ist noch erforderlich.

Die Variante der Betreibung lässt sich jedoch nur umsetzen, wenn eine permanente Kontrolle der einzelnen Unterkünfte erfolgt. Eine Überwachung und Aufrechterhaltung der einheitlichen Einrichtung allein durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt kann nicht gewährleistet und durchgesetzt werden.

Ebenso kann durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt nicht sichergestellt werden, dass die einheitlichen Einrichtungsgegenstände in den Unterkünften

verbleiben. Es ist zu erwarten, dass die eingewiesenen Personen das einheitliche Mobiliar zeitnah aus den Unterkünften entfernen und dieses durch Eigenes ersetzen. Gleiches gilt für die Wandgestaltung. Es ist nicht unüblich, dass eigene Tapeten angebracht oder die Wände durch Graffiti umgestaltet werden.

Um den Unterkunftscharakter beizubehalten, müssten engmaschige Kontrollen (mitunter täglich) erfolgen. Da jedoch erfahrungsgemäß die Abendstunden und Wochenenden für Räumaktionen seitens der Eingewiesenen genutzt werden, ist es nahezu unmöglich, der Umgestaltung der Unterkünfte entgegen zu wirken.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nicht alle der derzeit eingewiesenen Personen ohne Weiteres ihre Möbel aus den Unterkünften beräumen lassen werden. Hier ist vereinzelt mit starkem Widerstand zu rechnen. Für die Zeit der Renovierungsarbeiten und Neueinrichtung müssen die eingewiesenen Personen in andere, dann schon eingerichtete Wohneinheiten, umgesetzt werden. Dies wird nicht selbständig erfolgen. Auch hier ist in Einzelfällen mit Widerstand zu rechnen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Einzelfällen die Umsetzung und Beräumung der Unterkünfte nur unter Einsatz der Polizei erfolgen kann.

Es ist zu überdenken, ob die derzeit freien Unterkünfte einheitlich ausgestattet werden und die belegten Unterkünfte im jetzigen Zustand verbleiben. So haben die derzeit eingewiesenen Personen eine Art Bestandschutz. Eine Renovierung und Neumöblierung von derzeit belegten Unterkünften wird dann nur durchgeführt, wenn die eingewiesene Person damit einverstanden ist. So kann ein schonender Übergang gelingen.

Die Schaffung und Aufrechterhaltung des Unterkunftscharakters ohne den Einsatz eines Wachschutzes ist jedoch nicht durchsetzbar.

2.2. mit Einsatz eines Wachschutzes

Für die Schaffung und Aufrechterhaltung des Unterkunftscharakters ist der Einsatz eines Wachschutzes unerlässlich (siehe Begründung Variante 2.1.). Es würden, neben den Kosten für Inventar und Renovierung, zusätzliche Kosten für den Wachschutz anfallen.

Durch den geplanten Einsatz eines Wachschutzes ist es ferner erforderlich, für diesen Diensträume (Pförtnerzimmer, Sozialraum) zu schaffen. Das Pförtnerzimmer besteht auf Grund der Separierung der Verteilerkästen quasi schon. Es müsste lediglich ein „Pförtnerfenster“ zum Hausflur eingebaut und der Raum entsprechend eingerichtet werden. Für die Sozialräume für das Personal muss eine direkt neben dem Pförtnerzimmer liegende Einzeleinheit im Erdgeschoss umgebaut werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind noch zu ermitteln.

Eine Weiterbetreibung durch die Stadt mit Unterkunftscharakter, unter Einsatz eines Wachschutzes, wird auf Grund der wahrscheinlich hohen Kosten im Moment nicht weiter in Erwägung gezogen.

3. Beibehaltung des Wohnungscharakters unter Einsatz eines Wachschutzes in Kombination mit Variante 1

Die Unterkünfte werden weiterhin mit eigenem Mobiliar der eingewiesenen Personen ausgestattet. Der bisher bestehende Wohnungscharakter der Unterkünfte wird beibehalten.

Zusätzlich wird rund um die Uhr ein Wachschutz eingesetzt, der folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- Bewachung des Objektes durch min. 1 Mitarbeiter rund um die Uhr
- Einlasskontrolle (nur eingewiesene Personen, Vertreter von Behörden oder beauftragte Firmen dürfen das Objekt betreten)
- Einweisungen in die Notunterkunft nach Auftragserteilung durch den Rufbereitschaftsdienst der Stadt bzw. die Polizei (Aufnahme der Personalien und Einlass in die Notunterkunft) außerhalb der Dienstzeiten

der Stadtverwaltung und Mitteilung an den zuständigen Sachbearbeiter am folgenden Arbeitstag
- Aufnahme von Schäden und Verstößen gegen die Hausordnung sowie Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter
- Sicherstellung, dass kein Sperrmüll bzw. Schrott in das Objekt gebracht werden
- Überwachung der Einhaltung der Hausordnung und Durchsetzung (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei und Stadt)

Ziel ist es, die Kosten der Verwaltung durch permanente Überwachung des Objektes zu minimieren. Kosten der Verwaltung entstehen unter anderem durch:

- Reparaturen der durch die Eingewiesenen zerstörten Einrichtung (Türen, Fenster, Briefkästen, etc.),
- Beseitigung von Müll bzw. Sperrmüll (Hofberäumungen),
- zusätzliche Leerungen der Mülltonnen, da diese bei jedem möglichen Leerungstermin von den Eingewiesenen rausgestellt werden und nicht nur wenn sie auch wirklich voll sind und
- Austausch von Türschlössern, die eigenmächtig von den Eingewiesenen ausgetauscht wurden.

Ein weiterer positiver Aspekt dieser Variante wäre, dass die Einsätze der Polizei bezüglich des Objektes und der dort eingewiesenen Personen minimiert werden kann.

Analog zu Variante 2.2 ist die Herrichtung von Pförtner- und Sozialräumen erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Einsatz eines Sicherheitsmitarbeiters rund um die Uhr bei ca. 145.000 € pro Jahr liegen werden. Grundlage für diese Hochrechnung sind die Kosten, welche durch die Überwachung des Objektes Adolf-Kolping-Straße 19 entstanden sind. Eine endgültige Kostenermittlung kann erst im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgen.

Inwiefern dann eine Sozialbetreuung der eingewiesenen Personen erfolgen kann, ist durch das Sozialamt des Landkreises zu prüfen. Aus den bisherigen Gesprächen ging hervor, dass es nur eine kurzzeitige soziale Betreuung geben wird. Nach aktuellem Stand ist seitens des Sozialamtes keine permanente soziale Betreuung möglich.

4. Beibehaltung des Wohnungscharakters mit Sozialbetreuung durch die Stadt in Kombination mit Variante 1

   Die Unterkünfte werden weiterhin mit eigenem Mobiliar der eingewiesenen Personen ausgestattet. Der bisher bestehende Wohnungscharakter der Unterkünfte wird beibehalten.

   Da durch das Sozialamt des Landkreises bereits signalisiert wurde, dass eine Sozialbetreuung durch den Landkreis nur kurzzeitig in Einzelfällen erfolgen wird, kann eine umfassende soziale Betreuung nur angeboten werden, wenn durch die Stadt ein Sozialbetreuer eingestellt wird.

   Die Sozialbetreuung kann zu festen Zeiten direkt im Objekt Augustenstraße 63 erfolgen. Eine Betreuung vor Ort wäre auch grundsätzlich erforderlich, da die eingewiesenen Personen erfahrungsgemäß nicht von selbst die Unterstützung suchen, sondern diese nur in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem gewohnten Umfeld angeboten wird.

   Für die soziale Betreuung ist ein Dienstraum einzurichten.

   Die Einstellung eines separaten Mitarbeiters für die soziale Betreuung der eingewiesenen Personen ist eine rein freiwillige Leistung der Stadt. Die Kosten sind allein durch die Stadt zu tragen.

   Als Qualifikation für die Betreuung der eingewiesenen Personen sollte der Mitarbeiter eine abgeschlossene Ausbildung zum Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagogen oder vergleichbar vorweisen können. Abhängig vom Aufgabenfeld erfolgt die Einstufung in den Tarifgruppen S8 – S18 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst. Ob eine Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit erfolgt, ist von der

Anzahl der eingewiesenen Personen und dem Umfang der benötigten Betreuung abhängig.

In Anlehnung an den ehemaligen Betreuungsschlüssel des Sozialamtes des Landkreises sollte für 15 eingewiesene Personen ein Sozialbetreuer zur Verfügung stehen.

Durch die Einstellung eines Sozialarbeiters entstehen der Stadt zusätzlich Personalkosten. Diese können ggf. nicht oder nicht gänzlich über die Benutzungsgebühren auf die eingewiesenen Personen umgelegt werden, zumal es sich hierbei um eine rein freiwillige Leistung der Stadt handelt.

Beispiel Personalkosten:

Eingruppierung	**Vollzeit (40 h/Woche)**	**Teilzeit (30 h/Woche)**
S 8 Stufe 1		
Monat	2.600,00 €	1.950,00 €
Jahr	31.200,00 €	23.400,00 €
S 18 Stufe 1		
Monat	3.600,00 €	2.700,00 €
Jahr	43.200,00 €	32.400,00 €

Hierbei handelt es sich lediglich um das Bruttogehalt nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst. Zusätzliche Kosten wie jährliche Einmalzahlungen, Beiträge zu Versorgungskassen oder zur gesetzlichen Sozialversicherung sind noch nicht mit berücksichtigt.

Ziel einer intensiven Sozialbetreuung soll es sein, den eingewiesenen Personen eine Hilfestellung zu bieten. Durch permanente Betreuung sollen sie dazu angeleitet werden, in ein „normales“ Leben zurückzufinden. Der Sozialarbeiter soll unter anderem:

- zur regelmäßigen Hygiene (Körper und Unterkunft) anhalten,
- Tagesstrukturen aufweisen,

- die eingewiesenen Personen bei einer Wohnungssuche unterstützen und
- bei Behördenangelegenheiten behilflich sein,
- als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und
- die Einhaltung der Hausordnung überwachen.

Durch diese Variante könnte der zuständige Sachbearbeiter Obdachlosenangelegenheiten entlastet werden, da während der Geschäftszeiten ein fester Ansprechpartner im Objekt ist.

Schäden am Objekt können zumindest tagsüber minimiert, schneller aufgenommen und somit auch beseitigt werden.

5. <u>Fremdbetreibung des bestehenden Objektes mit Umbau durch den Fremdbetreiber mit Sozialbetreuung und Wachschutz</u>
   Ziel der „Fremdbetreibung“ kann es sein, nicht nur eine Unterbringung (ordnungsbehördliche Aufgabe – auch weiterhin in der Zuständigkeit der Stadt) sondern auch eine Sozialbetreuung (Aufgabe des Landkreises) zu etablieren. Durch den Betreiber sollen folgende Punkte abgesichert werden:

   - Wachschutz
   - feste Einsatzzeiten für Betreuungspersonal (tagsüber 9-14 Uhr)
   - Art der Betriebsführung
   - Hilfe im Alltag
   - Schaffung von Tagesstrukturen
   - „Schlüsselgewalt“
   - Überwachung der Reinigungsleistung
   - Betriebs- und Hausverwaltung
   - Reinigungsdienst

   Die Fremdbetreibung soll weiterhin in dem bereits bestehenden Objekt Augustenstraße 63 erfolgen. Bei dieser Variante ist ebenso die Schaffung eines separaten Dienstzimmers erforderlich. Die Kosten für diese Umbaumaßnahme wären noch zu ermitteln.

Da der Einbau der Duschen und der Ausbau des Dachgeschosses bereits durch die Stadt erfolgt sind, sind nur noch Umbauarbeiten bezüglich der Diensträume und eventuelle Sanierungsarbeiten erforderlich. Diese könnten durch einen zukünftigen Betreiber erfolgen. Zwei der drei möglichen Fremdbetreiber verfügen über das nötige Know-How sowie erfahrene Baufirmen, um dies umzusetzen. Es wurden bereits mehrere Unterkünfte dieser Art durch die Unternehmen modernisiert. Die Baumaßnahmen können zeitnah umgesetzt werden. Um- und Ausbau können im bewohnten Zustand des Objektes erfolgen, da keine der belegten Wohneinheiten direkt betroffen ist. Die Kosten für den Um- und Ausbau können entweder durch monatliche Zahlungen oder durch eine Einmalzahlung durch die Stadt an den Betreiber entrichtet werden. Die Höhe der monatlichen Zahlung ist hierbei abhängig von der Dauer des Betreibervertrages.

Ein Vorteil dieser Variante wäre, dass für eventuell anstehende Um- und Ausbauarbeiten das zeitaufwendige Vergabeverfahren für kommunale Bauleistungen entfallen kann. Die Arbeiten können aus privater Hand schneller umgesetzt werden.

Sollte der Betreibervertrag nach Ablauf nicht weiter verlängert werden, verfügt die Stadt dennoch über ein um- und ausgebautes Objekt für die Unterbringung Obdachloser.

6. <u>Fremdbetreibung des bestehenden Objektes mit Umbau durch die Stadt mit Sozialbetreuung und Wachschutz</u>

   Diese Variante setzt ein Planungs- und Vergabeverfahren der Bauleistungen bezüglich des Dienstzimmers für Sozialbetreuung und Wachschutz durch die Stadt voraus. Diese Verfahren sind erfahrungsgemäß aufwendig und zeitintensiv.

   Ziel hierbei war es, dass Objekt möglichst an einen Betreiber zu übergeben, um eine angemessene Betreuung der eingewiesenen Personen zu gewährleisten.

   Diese Variante wurde nicht weiter in Erwägung gezogen.

7. Fremdbetreibung in einem durch den Fremdbetreiber neu gebauten Objekt

   Die Fremdbetreibung wird in einem durch den Betreiber neu gebauten Objekt erfolgen. Dieses wird nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben für Gemeinschaftsunterkünfte errichtet und ist auf dem technisch neuesten Stand.

   Die Kosten für den Neubau können analog zu Variante 4 (Seite 41) umgelegt werden. Weiterhin kann vertraglich festgelegt werden, dass bei Vertragsende das Grundstück samt Gebäude an die Stadt übergeht. Je nach Vertragslänge wäre dies mit der Zahlung einer Ablösesumme durch die Stadt verbunden.

   Während der Dauer des Neubaus würde die Unterbringung im bisherigen Objekt nach aktuellem Stand durch die Stadt erfolgen.

   Eine angemessene Betreuung in der Neubauphase durch einen Fremdbetreiber ist auf Grund des baulichen Zustands (fehlender Dienstraum) nicht möglich.

   Nach erfolgtem Neubau muss ein Umzug der Eingewiesenen in das neue Objekt erfolgen. Diese Kosten sind entweder gleich durch die Stadt zu tragen oder werden bei Übernahme durch den Betreiber letztendlich auf die Stadt umgelegt.

   Wie bei dieser Variante mit dem Objekt Augustenstraße 63 weiter verfahren wird, ist noch nicht absehbar.

   Diese Variante wird aus nachfolgenden Gründen kritisch gesehen:

   - Die Stadt verfügt bereits über ein Objekt, welches kostengünstiger umgebaut werden kann.
   - Während der Bauphase, welche mehrere Monate dauert, erfolgt die Unterbringung im bisherigen Objekt, wie bisher ohne Sozialbetreuung und Wachschutz.
   - Ein Neubau würde den Normen einer Gemeinschaftsunterkunft entsprechen. Es sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen. Beispielsweise muss die Unterkunft mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet werden. Dies zieht erhebliche zusätzliche Baukosten und Folgekosten (Wartung, Kontrollen) nach sich.

- Es entstehen zusätzliche Kosten für den Umzug der Eingewiesenen.
- Nach einem Neubau gibt es keine Verwendung mehr für das Objekt Augustenstraße 63. Eine Veräußerung wäre jedoch mit dem Risiko verbunden, falls es zu Problemen mit dem Betreiber kommen sollte (vorzeitige Vertragsauflösung oder nicht erfolgende Übergabe des Neubaus), die Stadt dann über kein geeignetes Objekt verfügt, um Obdachlose unterzubringen.
- Durch den mittlerweile erfolgten Einbau der Duschen und dem Ausbau des Dachgeschosses ist das aktuelle Objekt zumindest auf dem vom Landkreis geforderten Stand. Die Gelder für die Um- und Ausbaumaßnahmen (230.000 €) wären bei einem Neubau sinnlos verschwendet, da das Objekt nach Umzug der Eingewiesenen keine weitere Nutzung hat.

Im Falle eines Neubaus wäre zu überdenken, ob man wieder dazu übergeht, die Obdachbedürftigen in zwei Gruppen aufzuteilen und in zwei unterschiedlichen Objekten unterzubringen. Im alten Objekt Augustenstraße 63 könnten in diesem Falle die Personen untergebracht werden, die besonders gewaltbereit und somit auch nicht resozialisierbar sind oder sich gänzlich gegen jedes Hilfsangebot sperren. In dem Neubau werden dann ausschließlich Personen untergebracht, die tatsächlich Hilfe benötigen und auch bereit sind diese anzunehmen, um wieder in ein eigenständiges Leben in eigenem Wohnraum zu finden.

VI.

Fazit

Fremdbetreibung

Alle Varianten, die eine Fremdbetreibung des bestehenden Objektes mit Umbau durch den Fremdbetreiber oder einen Neubau mit Sozialbetreuung und Wachschutz vorsehen, bieten selbstredend zahlreiche Vorteile.

Die Betreibung der Unterkunft erfolgt aus einer Hand durch für die Betreuung von Obdachlosen qualifiziertes Personal. Die Mitarbeiter der Stadt werden durch die Fremdbetreibung entlastet, da permanent ein Ansprechpartner vor Ort ist. Mitunter tägliche Telefonate oder Vor-Ort-Kontrollen seitens der Stadt würden entfallen. Durch die Stadt müssen nur die ordnungsbehördlichen Aufgaben wie Einweisung, Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung und Umlage der Benutzungsgebühren erfolgen. Den eingewiesenen Personen wird durch tägliches Einwirken der Betreuer die Chance gegeben, wieder in ein geordnetes Leben mit dem Ziel des „Auswohnens“ zurückzufinden.

Jedoch sind alle Varianten der Fremdbetreibung im Vergleich zum Betrieb durch Stadt erheblich teurer. Dies wird bereits selbst aus den im Rahmen einer Interessenbekundung nur summarisch ermittelbaren Kosten deutlich. Es gibt keinen Grund, der darauf schließen lässt, dass sich bei Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem Ziel der Fremdbetreibung hieran etwas ändern würde.

Gründe für den Einsatz eines Wachschutzes und gegebenenfalls einer Sozialbetreuung vor Ort

In den letzten Jahren ist es aufgrund externer Faktoren, aber auch durch intensive Arbeit mit den Betroffenen gelungen, die Zahl der Personen, die in der Obdachloseneinrichtung untergebracht werden müssen, deutlich zu reduzieren. Die Aufgabe des Objekts Angerstraße und die damit einhergehende Konzentration auf das Objekt Augustenstraße führten ebenfalls bereits zu Verringerung der Kosten im Bereich der Obdachlosenbetreuung.

Gleichwohl wird deutlich, dass auf Grund des eingewiesenen Personenkreises und der in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Probleme bei der Betreibung des Objektes, nicht nur qualifizierte Mitarbeiter im Ordnungsamt für die Umsetzung der Aufgabe der Unterbringung Obdachloser nötig sind.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen dort könnte durch den Einsatz eines Wachschutzes sinnvoll unterstützt werden. Gründe hierfür:

1. Es herrscht eine differenzierte Wahrnehmung der Art der Unterbringung. Die Eingewiesenen sehen sich als Mieter und nicht als untergebrachte Obdachlose. Es werden Forderungen gestellt, die selbst ein Vermieter in einem Mietshaus nicht umsetzen kann oder muss.
   Beispiele:
   - Wechsel der Wohneinheit, wenn die Eingewiesenen dies wünschen (zugewiesene Unterkunft ist aus Sicht der eingewiesenen Person zu klein, z.B. durch Vollstellen mit allen möglichen Dingen)
   - Beschäftigung einer eingewiesenen Person durch die Stadt als Hausmeister für das Objekt
   - Reinigung des Treppenhauses durch die Stadt, obwohl diese per Hausordnung durch die Eingewiesenen zu übernehmen ist
   - Obdachlosengebühr wird als Miete bezeichnet, (welche auch noch als unverschämt hoch bezeichnet wird)

2. Es kommt immer wieder zu unerlaubter Tierhaltung. Bei Versuchen, diese zu unterbinden, werden die Mitarbeiter des Ordnungsamtes verbal stark angegriffen und beleidigt. Ordnungsverfügungen werden ignoriert und die Durchsetzung (Abholung der Tiere) kann nur unter massiven Polizeischutz erfolgen.

3. Die Eingewiesenen nehmen regelmäßig eigenmächtige Veränderungen vor. Es werden regelmäßig und eigenmächtig Türschlösser ausgetauscht, so dass die Mitarbeiter keinen Zugang zu den einzelnen Wohneinheiten haben. Türen und Briefkästen werden beschädigt bzw. aufgebrochen, wenn man den Schlüssel grad nicht findet. Rauchmelder werden entfernt und entsorgt. Wer genau diese Schäden verursacht, kann nie ermittelt werden, da sich die Eingewiesenen

gegenseitig decken. Auf den daraus resultierenden Kosten der Reparaturen bleibt die Stadt sitzen, da die mittels Kostenbescheid erhobenen Forderungen nicht beglichen werden. Vollstreckungsmaßnahmen sind nur bedingt möglich.

4. Eingewiesene werden durch andere Eingewiesene eigenmächtig in andere Wohneinheiten umgesetzt, wenn es aus deren Sicht effizienter oder sinnvoller ist, denjenigen in dieser Einheit unterzubringen.

5. Für die Stromversorgung ist jeder Eingewiesene selbst zahlungspflichtig. Einem Großteil der Eingewiesenen wurde in der Vergangenheit auf Grund von aufgelaufenen Schulden durch den Versorger der Strom gesperrt. Ab Wiedereinweisung in das Objekt Augustenstraße 63 müssen sich die Eingewiesenen erneut bei einem Stromversorger anmelden. Es ist fraglich, ob für den Einzelnen auf Grund von eventuellen Zahlungsrückständen ein erneuter Anschluss durch den Versorger erfolgt. Es ist also durchaus möglich, dass die eingewiesenen Personen versuchen werden, sich unberechtigt an die Stromversorgung anzuschließen, um weiterhin über Strom zu verfügen. Da die Verteilerkästen nicht mehr frei zugänglich sind, ist ein Anklemmen an den der Wohneinheit zugeordneten Zähler normal nicht mehr möglich. Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass dann Stromkabel in andere Wohneinheiten, welche über Strom verfügen, verlegt werden, um dort Strom zu beziehen. Hierfür werden Löcher durch Wände gebohrt und gefährliche Stecker-Kabel-Konstruktionen gebastelt.

6. Durch die Eingewiesenen werden regelmäßig Möbel, Sperrmüll und Schrott in das Objekt gebracht. Altes Mobiliar wird auf dem Hof oder dem Gehweg entsorgt. Dies führt zu einer regelmäßigen Vermüllung des Hofes. Auf Grund dessen wurden durch die Stadt in der Vergangenheit vermehrt Räumungsaktionen durchgeführt. Auch diese Kosten können nicht umgelegt werden, da keine Verursacher zu ermitteln sind. Nachweise können nicht erbracht werden, da diese Aktionen oft in den Abend- oder Nachtstunden erfolgen.

7. Aus Neugier wird die Post anderer Eingewiesener aus deren Briefkästen geangelt, gelesen und dann entschieden, ob man diese an den eigentlichen

Empfänger weitergibt oder nicht. Wichtige Post (Behördenbriefe, Zahlungsaufforderungen) erreichen den eigentlichen Empfänger oftmals nicht.

8. Es halten sich regelmäßig nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft auf. Diese verweilen dort zum Teil mehrere Tage. Verweise seitens des Ordnungsamtes werden ignoriert und sind nicht durchsetzbar (kein Mitarbeiter dauerhaft vor Ort). Die Personen werden als „Besuch“ bezeichnet.

9. Durch die Eingewiesenen werden Personen in die Unterkünfte aufgenommen, die laut eigener Aussage kein Obdach haben. Die Eingewiesenen fordern dann von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes, diesen eine Unterkunft zuzuweisen, weil sie nun schon mal da sind.

10. Treten Probleme mit anderen Eingewiesenen auf, wird gefordert, diese „rauszuschmeißen“. Der Hinweis, dass dies auf Grund der Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen nicht möglich ist, wird nicht akzeptiert und es kommt zu verbalen Ausbrüchen gegenüber den Mitarbeitern des Ordnungsamtes.

11. Städtisch gebundene Firmen, welche mit Reparatur- oder Ausbesserungsarbeiten (oft zum Vorteil der Eingewiesenen) beauftragt sind, werden verbal angegriffen und sogar bedroht. Es wurde im Beisein der Polizei schon angedroht, die Firmenfahrzeuge zu beschädigen oder den Firmensitz aufzusuchen, um dort Schaden anzurichten. Dies hat zur Folge, dass einige Firmen nur noch in Begleitung eines Mitarbeiters des Ordnungsamtes bzw. eines Sicherheitsdienstes das Objekt betreten.

12. Die Mitarbeiter der Stadt, egal ob zuständiger Sachbearbeiter oder nächster Vorgesetzter, werden beleidigt und persönlich bedroht. Dies bezieht sich auf alle bisher zuständigen Sachbearbeiter.

13. Dadurch, dass nunmehr fast ausschließlich eine einzige Familie in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist, kommt es verstärkt zu einem Clanverhalten. Das heißt, alle ziehen am gleichen Strang, wenn es darum geht,

die eigenen Vorstellungen bezüglich der Unterbringung gegenüber der Stadt durchzusetzen (Umzüge, Rausschmisse, Tierhaltung, Beräumungen). Die Eingewiesenen schaukeln sich gegenseitig hoch und das Betreten der Unterkunft durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes ist allein nicht möglich, bis sich die Gemüter wieder beruhigt haben.

14. Werden die geforderten Vorstellungen durch den zuständigen Sachbearbeiter nicht umgesetzt, werden die nächsten Vorgesetzten zur Umsetzung der Vorstellungen aufgefordert.

15. Vor einigen Jahren war es noch üblich, dass der jeweils zuständige Sachbearbeiter regelmäßig 2–3 Mal in der Woche in der Obdachlosenunterkunft nach dem Rechten gesehen hat. Um die Polizei als Begleitschutz nicht übermäßig zu beanspruchen und aus Gründen des Eigenschutzes, wird seit geraumer Zeit vermehrt (je nach aktueller Situation) auf diese regelmäßigen Kontrollen verzichtet. Das Objekt wird nur betreten, wenn dies erforderlich ist (Beispiel: Einweisung, Termine Vertragsfirmen).

16. Für den Um- und Ausbau des Objektes wurden 230.000 € investiert. Die Zerstörungswut einzelner Eingewiesenen wird vor dem Dachgeschoss und den Duschräumen keinen Halt machen. Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb kürzester Zeit die ersten Schäden verzeichnet werden müssen. Die Investition hätte somit ihr Ziel verfehlt. Folgekosten für durch Vandalismus erforderliche Reparaturen sind unvermeidbar und in der Höhe nicht vorhersehbar.

Eine soziale Betreuung, wie sie zum Teil von den Eingewiesen durch das Ordnungsamt verlangt wird, kann von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes nicht erbracht werden, da die Zuständigkeit nicht bei der Stadt liegt und die hierfür erforderliche Personaldecke nicht vorhanden ist. Da auch eine spezielle sozialpädagogische Ausbildung nicht vorhanden ist, ist es unwahrscheinlich schwierig, eine vernünftige Kommunikationsebene mit diesem, zum Teil speziellen Personenkreis (bedingt durch Suchtverhalten und Familienverhältnisse), aufzubauen.

Zudem handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung, zu der die Stadt nicht verpflichtet ist. Den Betroffenen werden dennoch bereits jetzt alle erdenklichen Hilfestellungen gegeben, um bei den zuständigen Sozialbehörden Gehör zu finden. Diese werden über jeden Zugang in der Unterkunft zeitnah in Kenntnis gesetzt, um geeignete Hilfen zu prüfen. Leider scheitern diese dann oft an der fehlenden Mitwirkung der Betroffenen.

Im Rahmen der Auslagerung in das Ausweichobjekt Adolf-Kolping-Straße 19 wurde durch die Stadt ein Sicherheitsdienst mit der Überwachung des Objektes beauftragt. Ab Bezug des Objektes bis Ende Oktober 2018 waren rund um die Uhr zwei Sicherheitsmitarbeiter vor Ort.

Während dieser Zeit konnten folgende positive Veränderungen verzeichnet werden:

- keinen Sachbeschädigungen im Objekt,
- Streitigkeiten zwischen den Eingewiesenen wurden unmittelbar unterbunden,
- Verunreinigungen vor oder im Objekt wurden unverzüglich durch den Verursacher nach Aufforderung durch den Sicherheitsdienst beseitigt,
- keine Tierhaltung,
- der tägliche Telefonterror bei der Stadt blieb aus und
- nicht eingewiesene Personen wurden in den Nachtstunden aus dem Objekt verwiesen

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass es bei Betreten der Ausweichunterkunft durch Mitarbeiter der Stadt in Anwesenheit des Sicherheitsdienstes zu keinerlei verbalen Übergriffen durch Eingewiesene kam. Solche verbalen Attacken waren bei Betreten der Unterkünfte bis dahin an der Tagesordnung und treten auch immer wieder auf, wenn einige Eingewiesene im Ordnungsamt erscheinen.

An dieser Stelle wird noch einmal darauf verwiesen, darüber nachzudenken, die Unterkünfte in der Augustenstraße 63 zukünftig, gemäß der Ausführungen auf Seite 38 (grau unterlegt), einheitlich auszustatten

Aus Sicht des Fachamtes ist es zur Verbesserung der Unterbringungssituation unerlässlich, die für die Unterhaltung und den Betrieb des Gebäudes notwendigen Mittel zum Beispiel für Sanierungsarbeiten in ausreichendem Maße zu planen und zur Verfügung zu stellen. Dann ist auch der Betrieb der Einrichtung durch die Stadt weiter möglich und im Vergleich zur Fremdbetreibung kostengünstiger zu realisieren.

Die Kosten für den Um- und Ausbau des Objektes belaufen sich auf ca. 230.000 €. Zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel für:

- Renovierung leerstehender Unterkünfte,
- Neubeschaffung zerstörter Briefkästen,
- Neubeschaffung entfernter Rauchmelder,
- Reparatur des zerstörten Treppengeländers,
- Austausch von Schlössern usw.

die während der Bauphase offensichtlich wurden, lassen sich derzeit noch nicht eindeutig beziffern.

Außer Frage steht jedoch, dass davon ausgegangen werden kann, dass ohne permanente Überwachung binnen kürzester Zeit wieder erhebliche Schäden im Objekt verursacht werden. Wie lang die neu hergerichteten Duschräume tatsächlich genutzt werden können, ist fraglich. Es ist damit zu rechnen, dass diese in kurzer Zeit so demoliert werden, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Die Investition in den Um- und Ausbau führt somit längerfristig nicht zum gewünschten Ziel, die hygienischen Zustände in der Obdachlosenunterkunft dauerhaft zu verbessern.

Der dauerhafte, permanente Einsatz eines Sicherheitsdienstes vor Ort ist aus obigen Gründen unerlässlich, wenn eine Änderung der Betreibung der Einrichtung erfolgen soll. Nur allein die Einführung von Änderungen garantiert nicht, dass diese auch langfristig umgesetzt werden können. Eine Überwachung und Durchsetzung der Änderungen im Betriebsablauf ist durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht möglich.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97
E-Mail: stadtverwaltung.koethen@koethen-stadt.de

An
Die Fraktionen
im Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

- per E-Mail -

Amt: Dezernat 3
Gebäude: Wallstraße 1-5
Zimmer: 117
Name: Herr Frolow
Telefon: 03496/425-240
Telefax: 03496/425-6117
E-Mail: a.frolow@koethen-stadt.de
E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur!

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Mein Zeichen:	Datum:
		D3	10.09.2018

TOP 2.14 – Überplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Fortführung der Baumaßnahme in der Augustenstraße 63
hier: Anfragen aus der Sitzung des Hauptausschusses am 04.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Sitzung Hauptausschusses am 04.09.2018 und in Vorbereitung der Beschlussfassung zu TOP 2.14 – Überplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Fortführung der Baumaßnahme in der Augustenstraße 63 – in der Sitzung des Stadtrates am 13.09.2018 möchte ich ergänzend wie folgt Stellung nehmen.

In der Sitzung des Hauptausschusses wurde die Frage diskutiert, ob es möglich sei, im Objekt Augustenstraße nur die Stromversorgung zu verlegen und die Herrichtung der Räume für soziale Dienste, Sicherheitsdienst und Putzmittellagerung zu unterlassen und wie hoch die damit verbundene Einsparung sei.

Unter diesem Blickwinkel wurde die Baumaßnahme erneut einer Prüfung durch die Verwaltung unterzogen.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, das Herrichten der zusätzlichen Räume im EG sowie der Toilette für Mitarbeiter zu unterlassen, jedoch fest steht, dass die Verlagerung der Stromverteilerschränke in jedem Fall erforderlich ist, weil diese derzeit im Flur untergebracht sind und somit zugänglich sind für die Bewohner, was auch zum einen zum

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF
Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE
Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001
Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:00 - 12:30 u. 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Missbrauch und zu Brandgefahr in Form von illegalen Anschlüssen führt. Deshalb sollten die Schaltschränke in einem separaten, verschlossenen sog. Elt-Verteilerraum untergebracht werden. Von dort aus werden auch die neu herzurichtenden Wohneinheiten im Dachgeschoß versorgt. Ein Belassen der Stromverteilerschränke im Flur - etwa geschützt durch eine Einhausung – ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht möglich, da ansonsten Durchgangsbreiten nicht gewährleistet werden können.
Die Wahl dieses Raumes für die Stromverteilung ist auch deshalb erfolgt, weil es sich hier um einen Raum handelt, der nicht durch die Bewohner betreten werden kann, der erreicht werden kann, ohne Bewohnerzimmer zu durchqueren und von dem aus die kürzesten Wege der Leitungsverlegung gegeben sind.
Die Leitungen sind also zwingend vom Treppenhausbereich in den dafür vorgesehenen Raum um zu verlegen. Der Raum soll durch eine Mauerwerkswand, eine T-30-Tür und eine T30 - Decke von den davor und darüber befindlichen Räumen abgetrennt werden. Der davor befindliche Raum könnte künftig einer anderen Nutzung, bspw. für einen Sicherheitsdienst zugeführt werden kann.
Die im Zusammenhang mit der Stromversorgung durchzuführenden Arbeiten sind Elektro-, Maurer-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten.

Wenn im Zuge der Baumaßnahmen die zusätzlichen Leistungen zur Herrichtung der Räume im linken EG (Putzmittel, Sozialdienst, Sicherheitsdienst, Mitarbeitertoilette) unterlassen werden, ergibt sich ein Einsparpotential von ca. 8.500 Euro bezogen auf die für die Gesamtmaßnahme insgesamt veranschlagten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 32.450 Euro.
Somit würden folglich ca. 23.950 Euro in jedem Fall für die – wie dargestellt – notwendige Verlegung der Stromverteilung anfallen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Verwaltung noch einmal die Gelegenheit nutzen und für die ursprüngliche Variante werben, wie sie auch der Hauptausschuss zur Beschlussfassung empfohlen hat. Diese eröffnet – zu vertretbaren Mehrkosten und zu gegebenem Zeitpunkt - Handlungsmöglichkeiten für den Betrieb der Einrichtung.
Bei einer späteren, separaten baulichen Herrichtung der zusätzlichen Räume im EG sowie der Toilette ist ferner davon auszugehen, dass die Baukosten dann höher sein werden und zusätzlich erhebliche Kosten für eine eventuell notwendige erneute Auslagerung des Betriebs anfallen werden, was zudem für die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt spricht.

Mit freundlichen Grüßen

Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019048/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 40**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019048/1**
		Az.:	erstellt am: **04.03.2019**

Betreff

Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	laut BV
2	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	laut BV
3	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	entspr. prot. Änd.
4	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		11.03.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt das Konzept zur Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Konzept siehe Anlage



Konzept zur Entwicklung der Grundschulen.pdf



Anlage 1 zum Konzept.pdf



Anlage 2 zum Konzept.pdf



Anlage 3 zum Konzept.pdf



Anlage 4 zum Konzept.pdf



Anlage 5 zum Konzept.pdf



Anlage 6 zum Konzept.pdf



Anlage 7.1 zum Konzept.pdf



Anlage 7.2 zum Konzept.pdf



Anlage 8.1 zum Konzept.pdf



Anlage 8.2 zum Konzept.pdf

Raumnutzung Objekt Naumannschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze	Nebengebäude Erdgeschoss	Raum	Nutzung	Schule/Hort
Erdgeschoss	101	Klassenraum	37,61	Klassenraum	1c	15,04	**16**			Turnhallenbereich	
	102	Klassenraum	47,91	Klassenraum	1b	19,16	**20**				
	103	Klassenraum	48,43	Klassenraum	1a	19,37	**20**				
	104	Klassenraum	51,96	Klassenraum	3a	20,78	**21**				
	105	Lehrmittelraum									
	106	Klassenraum	51,53	Klassenraum	3b	20,61	**21**				
	107	Lager									
	108	Personal Essenanbieter									
	109	Essenausgabe									
	110	Speisraum									
	111	Schülerküche									
	112	Klassenraum PC	48,60	Klassenraum PC	FUR						
	113	Putzmittelraum									
	114-118	Toilettenbereich									
1. OG	201	Hortraum	40,35	Hortraum	201+202	16,14	16	**1. OG**	220	Kunst	FUR
	202	Hortraum	48,61	Hortraum	verbunden	19,44	20		221	Lehrmittelraum	
	203	Hortraum	48,92	Hortraum		19,57	20		222	Mehrzweckraum PM	
	204	Hortraum	37,98	Hortraum		15,19	16		223	pädagogische Mitarbeiter	PM Raum
	205	Mehrzweck		Beratungslehrer/Sozialarbeit							
	206	Klassenraum	54,72	Klassenraum	4b	21,89	**22**				
	207	Klassenraum	65,33	Klassenraum	4a	26,13	**26**				
	208	Lehrerzimmer									
	209-211	Bereich Schuleitung									
	213	Putzmittelraum									
	214-217	Toilettenbereich									
	218	Elektroraum									
2. OG	301	Hortraum	35,08	Hortraum		14,03	14	**Kellergeschoss**	009-012	Lager, techn. Bereich	
	302-304	Bereich Hortleitung							013	Werken	FUR
	305	Hortraum	50,97	Hortraum		20,39	20				
	306	Hortraum	39,39	Hortraum	306+307	15,76	16				
	307	Hortraum	29,69	Hortraum	verbunden	11,88	12				
	308	Klassenraum	58,49	Klassenraum	2b	23,40	**24**				
	309	Klassenraum	67,32	Klassenraum	2a	26,93	**26**				
	310	FUR Musik		Musik/Englisch/PM	FUR						
	311	Bibliothek		Schule/Hort							
	312	Mathekabinett		Vorbereitungsraum							
			330,99	8 Horträume							
				9 Klassenräume			**330**				
				5 Fachunterrichtsräume							

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	180	192
Klasse 1a	19	23
klasse 1b	19	24
Klasse 1c	16	
Klasse 2a	25	26
Klasse 2b	24	26
Klasse 2c		?
Klasse 3a	21	25
Klasse 3b	21	26
Klasse 4a	18	21
Klasse 4b	17	21

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
9 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 198 Schüler pro Schuljahr
9 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 252 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit	1 Raum x 16	16
2,5 m² pro Schüler:	2 Räume x 20	40
	2 Räume x 21	42
	1 Räume x 22	22
	1 Räume x 24	24
	2 Raum x 26	52
	insgesamt	**196**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 252 Schülern pro Schuljahr gemäß Erlass her.
Die Nutzung beschränkt sich rein rechnerisch, auf eine Höchstgrenze von 196 Schülern im Schuljahr.
Die Kapazität von derzeit 50 Schülern je Schuljahrgang stößt an die Grenze der räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität liegt nach der Berechnung pro Schuljahrgang bei 49 Kindern.
Da die Schulbänke immer für zwei Schüler ausgelegt sind, ist eine gerade Anzahl von Schülern gegeben.
Somit muss die Kapazität von 50 Kindern pro Schuljahrgang nicht verändert werden.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist für maximal 160 Schüler erteilt worden.

Es stehen rund 331 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 2,07 m².

Anlage 1

Raumnutzung Objekt Ratkeschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze 2,5 m²
Erdgeschoss	101	FUR Werken	70,08	FUR Werken	FUR		
	102	Hortraum/PM	76,27	PM/Hortraum			
	103-104	Bereich Hortleitung					
	105-107	Schulleitung					
	108	Serverraum					
	109	Klassenraum/Hortraum	76,27	Klassenraum/Hortraum	2a	30,51	**28**
	110	Nische Flur Hort	13,10	Flur Hort			
	111-113	Toilettenbereich					
	114	Saniraum					
	115	Klassenraum/Hortraum	48,09	Klassenraum/Hortraum	3b	19,24	**20**
	116	Bibliothek					
	117	Klassenraum/Hortraum	47,95	Klassenraum/Hortraum	3a	19,18	**20**
	118	pädagog. Mitarbeiter/Hortraum	47,95	PM/Hortraum			
	119	Hortraum	33,53	Hortraum			
	120	pädagog. Mitarbeiter/Hortraum	48,09	PM/Hortraum			
	121	Nische Flur Hort	13,03	Flur Hort			
	122-123	Toilettenbereich					
	124	Nische Flur Hort	13,03	Flur Hort			
	125-133	Turnhallenbereich					
	134	Aula					
	135-137	Speiseraum/Essenausgabe					
	138	Hortküche					
	139	Personal Essenanbieter					
	140-141	Lehrertoiletten Turnhalle					
	142	Geräteraum Turnhalle					
1. OG	201	Klassenraum/Hortraum	76,27	Klassenraum/Hortraum	2b	30,51	**28**
	202	Hortraum	16,29	Hortraum			
	203	Hortraum	16,38	Hortraum			
	204	Klassenraum/Hortraum	50,46	Klassenraum/Hortraum	1b	20,18	**20**
	205	Klassenraum/Hortraum	50,46	Klassenraum/Hortraum	4a	20,18	**20**
	206	Klassenraum PC	33,15	Klassenraum PC	FUR		
	207	Klassenraum/Hortraum	66,33	Klassenraum/Hortraum	4b	26,53	**28**
	208	Vorbereitungsraum					
	209	Kommunikationstechnik					
	210-211	Toilettenbereich					
	212	Schulsozialarbeiterin					
	213	Lehrerzimmer					
	214	Lehrmittelraum/Kopierer					
	215	Klassenraum/Hortraum	47,95	Klassenraum/Hortraum	3c	19,18	**20**
	216	Klassenraum/Hortraum	47,95	Klassenraum/Hortraum	4c	19,18	**20**
	217	Hortraum	33,53	Hortraum			
	218	Klassenraum/Hortraum	48,09	Klassenraum/Hortraum	1a	19,24	**20**
	219	Nische Flur Hort	13,03	Flur Hort			
	220-221	Toilettenbereich					
	222	Archiv					
			99,73	4 Horträume			
			52,19	4 Nischen Flure Hort			
			172,31	3 PM/Horträume			
			324,23				
				10 Klassenräume/Horträume	zur Zeit		**224**
				8 Klasssenräume	für künftig		**184**
				2 Fachunterichtsräume			

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	200	188
Klasse 1a	21	21
klasse 1b	22	21
Klasse 2a	25	24
Klasse 2b	26	24
Klasse 3a	17	24
Klasse 3b	14	24
Klasse 3c	18	
Klasse 4a	19	18
Klasse 4b	22	14
Klasse 4c	16	18

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
8 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 176 Schüler pro Schuljahr
8 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 224 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²	5 Räume x 20	100
pro Schüler:	3 Räume x 28	84
	insgesamt	**184**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 224 Schüler pro Schuljahr gemäß Erlass her.
Die Nutzung beschränkt sich auf eine Höchstgrenze von ca. 184 Schüler im Schuljahr.
Die Kapazität von derzeit 56 Schülern je Schuljahrgang entspricht nicht den räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität ist auf höchstens 46 Schüler je Schuljahrgang zu beschränken.
Damit ergibt sich 8 Klassenräume mit insgesamt 184 Schüler.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist zur Zeit für maximal 180 Schüler erteilt worden.
Es stehen rund 324 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 1,8 m².
Änderung der Betriebserlaubnis auf ca. 155 Schüler.
Das entspricht pro Kind 2,09 m² und auf Grund der reduzierten Schülerzahl würden Doppelnutzungen entfallen.

Anlage 2

Raumnutzung Objekt Kastanienschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze 2,5 m²
Erdgeschoss	101	Vorbereitungsraum PM					
	102-103	Schulleitung					
	104	Klassenraum	59,83	Klassenraum	2b	23,932	**24**
	105	Bibliothek					
	106	Lehrmittel/Bücher					
	107	Schulleitung					
	108	Sanitätsraum					
	109-110	Toilettenbereich					
	111	Hortleitung					
	112	FUR Werken	62,30	Werken	FUR		
	113	Ranzenraum Hort					
	114	Hortraum	40,00	Hortraum			
	115	Hortraum	48,70	Hortraum			
	116	pädagogische Mitarbeiterin	63,20	PM Raum	FUR		
	117	Putzmittelraum					
	118-128	Turnhallenbereich					
	129-133	Toilettenbereich außen					
	134-135	Speiseraum/Essenausgabe					
	136	Hortküche					
1. OG	201	Lehrerzimmer					
	202	Klassenraum	64,35	Klassenraum	1a	25,74	**26**
	203	Hortraum	20,40	Hortraum			
	204	Beratungsraum/Elterngespräche					
	205	Gaderoben Lehrer/Fluchtweg					
	206	Teeküche					
	207	Toilette					
	208	Vorbereitungsraum					
	209	Klassenraum	64,09	Klassenraum	2a	25,636	**26**
	210	Hortraum	21,76	Hortraum			
	211	Förderlehrer	45,50	Lernwerkstatt	FUR		
	212	Entspannungsraum	17,21	Hortraum			
	213	Hortraum	40,96	Hortraum/Klassenraum	LG		
	214	Klassenraum	50,27	Klassenraum	1b	20,108	**20**
	215	Klassenraum	62,96	Klassenraum	3b	25,184	**26**
2. OG	301	Aula					
	302	Zugang Boden					
	303	Hortraum	48,30	Hortraum/Klassenraum	LG		
	304	Klassenraum	61,77	Klassenraum	4a	24,708	**24**
	305	Hortraum	17,18	Hortraum			
	306	Klassenraum	59,91	Klassenraum	2a	23,964	**24**
	307	Klassenraum	52,60	Klassenraum	2c	21,04	**22**
	308	Hortraum	40,75	Hortraum			
	309	Schulsozialarbeiterin					
			295,26	7 Horträume			
				2 Klassenräume/Hortraum			
				8 Klassenräume			**192**
				3 Fachunterrichtsräume			

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	162	170
Klasse 1a	21	18
klasse 1b	20	17
Klasse 1c		
Klasse 2a	19	20
Klasse 2b	18	21
Klasse 2c	14	
Klasse 3a	22	25
Klasse 3b	21	26
Klasse 4a	27	21
Klasse 4b		22

Lerngruppen

völlige Überbelegung mit zur Zeit 27 Kinder

3 Horträume in etwa Klassenraumgröße
4 Horträume sind klein

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
8 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 176 Schüler pro Schuljahr
8 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 224 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m² pro Schüler:		
	1 Raum x 20	20
	1 Raum x 22	22
	3 Räume x 24	72
	3 Räume x 26	78
	insgesamt	**192**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 224 Schülern pro Schuljahr her.
Die Nutzung beschränkt sich auf eine Höchstgrenze von ca. 192 Schülern im Schuljahr.
Die Kapazität von 60 Schülern je Schuljahrgang entspricht nicht den räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität ist auf höchstens 48 Schüler je Schuljahrgang zu beschränken.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist für maximal 115 Schüler erteilt worden.
Es stehen rund 295 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 2,56 m².
Die Betriebserlaubnis ist auf ca. 130 Schüler zu erhöhen.

Anlage 3

Raumnutzung Objekt Regenbogenschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze 2,5 m²
Kellergeschoss	002-003	Speiseraum, Essenausgabe					
Erdgeschoss	101	Klassenraum	50,90	Klassenraum	1a	20,36	**20**
	102	Klassenraum	50,90	Klassenraum	1b	20,36	**20**
	103	Klassenraum	50,90	Klassenraum	1c	20,36	**20**
	104	Abstellraum Hort					
	105	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	106	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	107	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	108	Hortküche					
	109-110	Toilettenbereich					
	111	Hortraum	75,68	Hortraum/ Spielzimmer		30,27	
	112	Vorbereitungsraum Werken					
	113	FUR Werken		Werken	FUR		
	114-120	Hortbereich		wird durch Hort genutzt	HMW		
	121	Hortleitung					
	122-128	Turnhallenbereich					
1. OG	201	Lehrerzimmer					
	202-207	Schulleitung					
	208	Klassenraum PC	35,00	Klassenraum PC	FUR	14	
	209	Klassenraum PC	35,00	Klassenraum PC	FUR	14	
	210	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	211-212	Toilettenbereich					
	213	pädagogische Mitarbeiter		PM Raum	FUR		
	214	Reinigungspersonal					
	215	Vorbereitungsraum SU					
	216	FUR Sachunterricht		Sachunterricht	FUR		
	217	Bibliothek					
	218	Vorbereitungsraum MA, De					
	219	Sanitätsraum					
2. OG	301	Klassenraum	50,90	Klassenraum	4b	20,36	**20**
	302	Klassenraum	50,90	Klassenraum	2a	20,36	**20**
	303	Klassenraum	50,90	Klassenraum/Hort Hausaufg.	2a/LG	20,36	**20**
	304	Vorbereitungsraum Lehrer					
	305	Schulsozialarbeiterin					
	306	Klassenraum	50,90	Klassenraum	2b	20,36	**20**
	307	Klassenraum	50,90	Klassenraum/Hort Hausaufg.	2b/LG	20,36	**20**
	308	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	309	Vorbereitungsraum					
	310	FUR Musik/Ethik		Musik/Ethik	FUR		
	311	Klassenraum	75,68	Klassenraum	3b	30,27	**28**
	312	Vorbereitungsraum					
	313	FUR Gestalten		Gestalten	FUR		
	314	FUR Englisch		Englisch	FUR		
	315	Vorbereitungsraum					
	316	Vorbereitungsraum					
3. OG	401	Klassenraum	50,90	Klassenraum	3a	20,36	**20**
	402/403	Aula					
	404	Vorbereitungsraum					
	405	Klassenraum	50,90	Klassenraum	4a	20,36	**20**
	406	Klassenraum	50,90	Klassenraum/Hort Hausaufg.	4a/LG	20,36	**20**
	407	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
			381,08 m²	7 Horträume			
				3 Klassenräume/Hort Hausaufg.			
				9 Klassenräume			**248**
				7 Fachunterichtsräume			

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	182	189
Klasse 1a	19	21
klasse 1b	20	23
klasse 1c	18	
Klasse 2a	22	24
Klasse 2b	24	25
Klasse 3a	21	26
Klasse 3b	21	26
Klasse 4a	20	22
Klasse 4b	17	22

alte Hausmeisterwohnung
schlechte Raumaufteilung

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
12 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 264 Schüler pro Schuljahr
12 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 336 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²	1 Raum x 28	28
pro Schüler:	11 Räume x 20	220
	insgesamt	**248**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 336 Schülern pro Schuljahr gemäß Erlass her.
Die Nutzung beschränkt sich auf eine Höchstgrenze von ca. 248 Schülern im Schuljahr.
Die Kapazität von derzeit 72 Schülern je Schuljahrgang entspricht nicht den räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität ist auf höchstens 62 Schüler je Schuljahrgang zu beschränken.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist für maximal 150 Schüler erteilt worden.
Es stehen 381 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 2,54 m².
Die Betriebserlaubnis ist auf ca. 186 Schüler zu erhöhen.

Anlage 4

Raumnutzung in den 4 Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt)

Raumstrukturen	Naumannschule	Ratkeschule	Kastanienschule	Regenbogenschule	Grundschulen Schüler insgesamt	
	18/19	18/19	18/19	18/19		
Schüler	180	200	162	182		
Klassenräume	9	0	8	9		
Fachunterrichtsräume (FUR)	5	2	3	7		
PM/Horträume	0	3	0	0		
Klassenräume/Horträume	0	10	2	3		
Horträume	8	4	9 davon 4 sehr klein	7		
Erlass vom 22.05.2017 **mittlere Belegung mit 22 Schülern pro Klasse**	**9 x 22 198**	**8 x 22 176**	**8 x 22 176**	**12 x 22 264**	**814**	22 Schüler pro Klasse
errechnete Belegung pro Schuljahr nach Raumstruktur	**49 x 4 196**	**4 x46 184**	**48 x 4 192**	**62 x 4 248**	**820**	Schüler pro Schuljahrgang
tatsächliche Belegung pro Schuljahr nach Raumstruktur	**50 x 4 200**	**4 x46 184**	**48 x 4 192**	**62 x 4 248**	**824**	Schüler pro Schuljahrgang
erteilte Betriebserlaubnis	**160**	**180**	**115**	**150**	**605**	
Betriebserlaubnis entsprechend tatsächlicher Belegung pro Schuljahr nach Raumstruktur	**160**	**155**	**130**	**186**	**631**	

Die Nutzung zwischen Klassenraum und Hortraum kann sich jährlich verschieben.
Grund ist die jährliche Schülerzahl und ob Zweizügigkeit oder Dreizügigkeit vorliegt

Zunehmende Schülerzahlen haben auch einen größeren Raumbedarf für den Hort zur Folge.

Anlage 5

Entwicklung Schülerzahlen

Stadt Köthen (Anhalt) Stand: 11.07.2018

Nächstgelegene Grundschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder zu erwartende Einschüler

	Schuljahr 18/19 Einschüler Aktuelles Schuljahr		Schuljahr 19/20 Einschüler angemeldet Schuljahr		Schuljahr 20/21 Einschüler	Schuljahr 21/22 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 21/22	Schuljahr 22/23 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 22/23	Schuljahr 23/24 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 23/24	Schuljahr 24/25 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 24/25
	Prognose EMA	eingeschult Ist	Prognose EMA	angemeldet	Prognose EMA	Prognose EMA		Prognose EMA		Prognose EMA		Prognose EMA	Prognose EMA
Naumannschule	49	38	45	42	47	39	169	51	182	61	198	50	201
Kastanienschule	55	41	42	34	43	50	176	51	186	62	206	47	210
Ratkeschule	38	43	39	42	38	45	165	46	168	49	178	48	188
Regenbogenschule	49	57	52	44	52	71	232	60	235	59	242	57	247
Schüler gesamt	191	179	178	162	180	205	**742**	208	**771**	231	**824**	202	**846**

	Geburtsjahrgang
Schuljahr 19/20	01.07.2012 - 30.06.2013
Schuljahr 20/21	01.07.2013 - 30.06.2014
Schuljahr 21/22	01.07.2014 - 30.06.2015
Schuljahr 22/23	01.07.2015 - 30.06.2016
Schuljahr 23/24	01.07.2016 - 30.06.2017
Schuljahr 24/25	01.07.2017 - 30.06.2018

Für Schuljahr 18/19

93,72 % der Einschüler besuchen die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)

6,28 % gehen auf andere Grundschulen

Anlage 6

Kastanienschule
Ratkeschule
Naumannschule
Regenbogenschule

Standort Kastanienschule

Standort Naumannschule

Standort Regenbogenschule

Standort Ratkeschule

Darstellung der nächstgelegenen Grundschulen für die in ihren räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kindern

Anlage 7.1

Kastanienschule

Ratkeschule

Naumannschule

Regenbogenschule

OT Elsdorf

OT Porst

OT Zehringen

OT Hohsdorf

OT Merzien

Löbnitz an der Linde

OT Kleinwülknitz

OT Großwülknitz

Dohndorf

OT Baasdorf

OT Arensdorf

OT Gahrendorf

Südliches Anhalt
OT Großbadegast
OT Kleinbadegast
OT Pfriemsdorf

Übersichtsplan der nächstgelegenen Grundschulen für die in ihren räumlichen Bereichen wohnenden schulpflichtigen Kinder

Anlage 7.2

Prognose Einwohnerentwicklung

Altersjahre	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017	2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Prognose Kultusministerium Magdeburg für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld																								
		31.12.		31.12.		31.12.		31.12.		30.06.														
		blau = tatsächliche Einwohnerdaten zum 31.12.								braun = tatsächliche Einwohnerdaten zum 30.06.2018								grün = eigene Hochrechnung						
unter 1	175	*189*	169	*189*	184	*202*	181	*221*	178	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165	162	159	156
1 bis unter 2	181	*171*	176	*187*	188	*185*	184	*207*	181	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165	162	159
2 bis unter 3	187	*201*	181	*166*	183	*185*	188	*192*	184	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165	162
Summe	**543**	***561***	**526**	***542***	**555**	***572***	**553**	***620***	**543**	**626**	**619**	**588**	**576**	**567**	**558**	**549**	**540**	**531**	**522**	**513**	**504**	**495**	**486**	**477**
3 bis unter 4	195	*187*	190	*202*	180	*161*	183	*194*	188	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165
4 bis unter 5	200	*199*	196	*183*	186	*200*	180	*167*	183	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168
5 bis unter 6	206	*198*	201	*200*	203	*179*	186	*204*	180	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171
6 bis unter 7	226	*199*	206	*197*	199	*201*	203	*178*	186	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174
Summe	**827**	***783***	**793**	***782***	**768**	***741***	**752**	***743***	**737**	**756**	**766**	**797**	**824**	**821**	**811**	**777**	**762**	**750**	**738**	**726**	**714**	**702**	**690**	**678**
7 bis unter 8	234	*218*	227	*197*	202	*193*	199	*207*	203	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177
8 bis unter 9	214	*210*	233	*223*	200	*194*	202	*193*	199	200	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180
9 bis unter 10	198	*183*	216	*210*	221	*224*	200	*203*	202	201	200	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183
10 bis unter 11	193	*195*	199	*187*	202	*208*	221	*224*	200	217	201	200	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186
Summe	**839**	***806***	**875**	***817***	**825**	***819***	**822**	***827***	**804**	**817**	**792**	**783**	**757**	**756**	**766**	**797**	**824**	**821**	**811**	**777**	**762**	**750**	**738**	**726**
Gesamt	**2.209**	***2.150***	**2.194**	***2.141***	**2.148**	***2.132***	**2.127**	***2.190***	**2.084**	**2.199**	**2.177**	**2.168**	**2.157**	**2.144**	**2.135**	**2.123**	**2.126**	**2.102**	**2.071**	**2.016**	**1.980**	**1.947**	**1.914**	**1.881**

Anlage 8.1

Entwicklung Einwohnerzahlen 2016 - 2018 0 - 10 Jahre

Altersintervall	Stichtag: 31.12.2016 Einwohner gesamt	Stichtag: 31.12.2017 Einwohner gesamt	Stichtag: 30.06.2018 Einwohner gesamt
0 - 0 Jahre	202	221	201
1 - 1 Jahre	185	207	223
2 - 2 Jahre	185	192	202
Summe	**572**	**620**	**626**
3 - 3 Jahre	161	194	198
4 - 4 Jahre	200	167	174
5 - 5 Jahre	179	204	192
6 - 6 Jahre	201	178	192
Summe	**741**	**743**	**756**
7 - 7 Jahre	193	207	199
8 - 8 Jahre	194	193	200
9 - 9 Jahre	224	203	201
10 - 10 Jahre	208	224	217
Summe	**819**	**827**	**817**
Gesamt	**2.132**	**2.190**	**2.199**

Anlage 8.2

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Konzepterarbeitung:

Schul-, Sport- und Jugendamt
Hoch- und Tiefbauamt
Dezernat 6

Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)



www.koethen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass

2. Zusammenfassung

3. Entwicklung der 4 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose

3.1. Einleitung

3.2. Raumanalyse in den Grundschulen

3.2.1 Naumannschule

3.2.1.1 Bereich Schule

3.2.1.2 Bereich Hort Naumannschule

3.2.2 Ratkeschule

3.2.2.1 Bereich Schule

3.2.2.2 Bereich Hort Ratkeschule

3.2.3 Kastanienschule

3.2.3.1 Bereich Schule

3.2.3.2 Bereich Hort Kastanienschule

3.2.4 Regenbogenschule

3.2.4.1 Bereich Schule

3.2.4.2 Bereich Hort Regenbogenschule

3.3. Fazit Raumanalyse

4. Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfs an Gebäuden und Außenanlagen in den städtischen Grundschulen

4.1 Kastanienschule

4.2 Ratkeschule

4.3 Regenbogenschule

4.4 Naumannschule

5. Weitere Vorgehensweise

1. Anlass

Die Stadt Köthen betreibt 4 Grundschulen, in denen auch gleichzeitig die Horte untergebracht sind. Mit Ausnahme der Naumannschule, die in den Jahren 2009 - 2011 umfassend baulich saniert wurde, weisen die Ratkeschule, die Kastanienschule und die Regenbogenschule erhebliche strukturelle, bauliche und energetische Defizite auf, die in den kommenden Jahren behoben werden müssen.
Anhand der Geburtenzahlen 2018 und einer daraus entwickelten Prognose der Einschülerzahlen bis 2025 ist der mittelfristige Bedarf an Grundschulen zu ermitteln. Für die verbleibenden Grundschulen ist unter Beachtung der zulässigen Raumgrößen und Klassenstärken die künftige Raumnutzung unter Berücksichtigung der Hortnutzung in den Objekten zu ermitteln. Weiterhin sind der bauliche Sanierungsbedarf in den Gebäuden und Außenanlagen zu ermitteln, sinnvolle und finanzierbare Bauabschnitte zu bilden und die Prioritäten der Umsetzung zu definieren.

Der bauliche Sanierungsbedarf in den städtischen Köthener Grundschulen ist in den kommenden zwei Jahren kostenseitig zu planen und in den Haushalten der Folgejahre darzustellen, da die Baumaßnahmen einen zeitlichen Vorlauf benötigen.
Es ist zu erwarten, dass neben dem bereits bestehenden Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur RdErl. des MB vom 4.6.2018) in den kommenden Jahren weitere Förderprogramme von Bund und Land zur baulichen Sanierung von Schulen aufgelegt werden. Zur Beantragung von Fördermitteln muss Planungsvorlauf geschaffen werden, so dass sowohl die Investitionsmaßnahmen benannt sind als auch Planungsidee und Kostenschätzung vorliegen.

2. Zusammenfassung

Zur besseren Handhabbarkeit werden die Ergebnisse der Untersuchungen in diesem Kapitel vorab vorgestellt.
Auf der Grundlage der Geburtenzahlen bis 30.6.2018 und der aktualisierten Prognoseberechnungen ist mit einem Anstieg der Schülerzahlen im Grundschulbereich vom Schuljahr 2018/19 bis Schuljahr 2024/25 von 724 Schüler auf 846 Schüler zu rechnen. Erst in den Folgejahren ist mit einem Absinken der Schülerzahlen zu rechnen. Alle 4 Grundschulen werden mittelfristig benötigt. Die vorhandenen räumlichen Kapazitäten eignen sich unter der Annahme von 2,5 m² Grundfläche pro Schüler für eine Beschulung von 824 Schülern. Die fehlende Kapazität zu den erwarteten Kinderzahlen wird durch die Beschulung in einer Ersatzschule oder Verdichtung in den vorhandenen Räumen geschaffen.
Die aufgrund der Schülerzahlen in den 4 Grundschulstandorten prognostizierten Hortkinderzahlen können in den Objekten unter Annahme eines Raumbedarfs von 2-3 m² pro Kind betreut werden.
Die Kapazitäten der Grundschulen verändern sich aufgrund des vorhandenen Raumangebotes. Die Ratkeschule wird künftig weniger, die anderen drei Grundschulen mehr Kinder als im aktuellen Schuljahr aufnehmen können. Die Schulsatzung ist derzeit hinsichtlich der Aufnahmekapazität sehr großzügig gefasst, diese ist auf den Bedarf anzupassen.
Mit Ausnahme der Naumannschule ist der bauliche Zustand aller Schulobjekte und deren Außenanlagen als umfassend sanierungsbedürftig zu bezeichnen. Der mangelhafte bauliche Zustand der Schulgebäude und der Schulnebengebäude hat dazu geführt, dass zeitgemäße pädagogische Konzepte für Schule und Hort nur eingeschränkt umgesetzt werden können .Als vorrangige Baumaßnahmen werden die Erneuerung der Sanitäranlagen sowie die energetische und gebäudetechnische Sanierung der Kastanienschule angesehen.

3. Entwicklung der 4 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose

3.1. Einleitung

In Köthen befinden sich 5 Grundschulen, davon mit der evangelischen Grundschule eine anerkannte Ersatzschule. In Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befinden sich vier Grundschulen.

- Naumannschule
- Ratkeschule
- Kastanienschule
- Regenbogenschule

Aus städtebaulicher und räumlicher Sicht verteilen sich die Standorte der vier Grundschulen gut über das gesamte Stadtgebiet (Anlagen 7.1 und 7.2). In östlicher Lage befindet sich in der Nähe des Bahnhofes die Kastanienschule. Die Naumannschule liegt im Stadtzentrum am Markt. In südlicher Lage in der Hugo-Junkers-Straße befindet sich die Ratkeschule, und am westlichen Stadtrand in der Rüsternbreite liegt die Regenbogenschule. Für alle Grundschulen sind kurze Schulwege und damit eine gute Erreichbarkeit für Eltern und Schüler gegeben. Dass in allen vier Grundschulen gleichzeitig die dazu gehörigen Horte untergebracht sind, ist ein positiver Standortfaktor.
Die Regenbogenschule ist die Größte der vier Grundschulen und die Naumannschule die Neuste. Hier erfolgte die Grundsanierung 2009/2011, so dass zum Schuljahresbeginn im Jahr 2011 die Schule wieder in Betrieb gehen konnte. Auch aus städteplanerischer Sicht spielt die Lage und Entwicklung der Grundschulen eine wichtige Rolle. Durch aktive Stadtentwicklung verändern sich die Stadtteile; durch Bebauungspläne sind neue Wohnstandorte entstanden; in anderen Quartieren steht ein Generationswechsel an. Deshalb ist es erforderlich, die Einwohnerentwicklung, die Einschülerprognosen, die Schulstandorte mit den gegebenen Räumlichkeiten und deren Auslastung regelmäßig zu evaluieren. Mit diesem Konzept erfolgt erstmalig eine umfassende Analyse o.g. Faktoren.

An den vier Grundschulen sind sehr unterschiedliche räumliche Situationen vorhanden, teilweise sehr positive, die den Lehrplänen und heutigen Anforderungen entsprechende Möglichkeiten bieten, jedoch auch sehr beengte und für heutige Anforderungen unzureichende Raumstrukturen.
Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte verbringen in der Schule etwa 70 bis 80 Prozent ihrer Zeit in den Klassenräumen. Deshalb ist es wichtig, dass hier ausreichend Platz zur Verfügung steht. Verbindliche Kenngrößen zum Platz- und/oder Luftraumbedarf für allgemeine Unterrichtsräume sind als in den landesspezifischen Schulgesetzen, Schulbauverordnungen oder Schulbaurichtlinien allerdings nur an sehr wenigen Stellen zu finden. Eine Differenzierung, zum Beispiel nach Altersstufen, speziellen Fachräumen oder pädagogischen Konzepten findet sich teilweise in diesen landesspezifischen Vorgaben und Empfehlungen.
In der Vergangenheit wurde in der Fachliteratur für den Schulbau Planungswert von 2 m² Fläche pro Schüler verwendet. Dieser Wert ist - bezogen auf die neuen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen - auf jeden Fall als zu gering anzusehen. So sind zum Beispiel Flächen für Garderoben, Einrichtungsmobiliar, zusätzliche Medienarbeitsplätze oder Leseecken einzuplanen. Die in der Fachliteratur und in Verordnungen genannten Richtwerte von 2 m² Grundfläche und 6 m³ Luftraum pro Schüler oder Schülerin stellen zwar eine Basis für den allgemeinen Unterrichtsraum dar, sie müssen aber auch bezogen auf die geänderten Anforderungen und auf mögliche Klassenstärken gesehen werden.
Da bei einem Flächenwert von 2 m² kaum „freie“ Platzreserven vorhanden sind, empfiehlt die gesetzliche Schülerunfallversicherung, jedem Kind eine Grundfläche von mindestens 2,5 m²

zuzubilligen oder die für die neuen Lernformen erforderlichen zusätzlichen Flächen in nahe gelegenen Nebenräumen, die den Klassenräumen zugeordnet sind, zur Verfügung zu stellen.

Gerade in Grundschulen werden gerne Leseecken und Schränke mit umfangreichen Lernmaterialien im Klassenraum eingerichtet, weil im Schulgebäude hierfür keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Das Flächenangebot in den einzelnen Unterrichtsräumen steht somit in direkter Beziehung zum gesamten Raumangebot in der Schule. Bei all den Möglichkeiten ist die Einhaltung der Brandschutzanforderungen immer zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist im Sinne der Inklusion zusätzlicher Raum- und Platzbedarf wünschenswert, gesetzlich jedoch nicht gefordert.

In Sachsen-Anhalt werden die ersten zwei Schuljahre in den Grundschulen zur Schuleingangsphase zusammengefasst. Die Kinder, die in der Grundschule ankommen, sind in ihren Interessen, Begabungen, Stärken und Schwächen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Jedes Kind soll die Chance bekommen, sich bestmöglich zu entwickeln und erfolgreich lernen zu können. Dazu sollen die Kinder die Zeit bekommen, die sie benötigen. Somit musste vom althergebrachten Unterricht wie vor 30 Jahren Schritt für Schritt Abschied genommen werden. Um der gegebenen Heterogenität der Grundschüler Rechnung zu tragen, benötigen die Grundschulen ausreichend Platz, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Eine entsprechende Lernumgebung sollte geschaffen werden, um zum Beispiel das Arbeiten in Lerngruppen zu ermöglichen. Kinder arbeiten hier je nach Wissensstand in drei Niveaustufen. Dafür ist zusätzlicher Raumbedarf notwendig. Kinder die im Wissensstand etwas schneller voraus sind und leichter lernen, arbeiten in Partner- oder Gruppenarbeit. Der Lehrer hat dann die Möglichkeit, mit den etwas lernschwächeren Kindern den Lernstoff nochmals als Frontalunterricht zu bearbeiten. Hierzu bieten sich Räume an, die sich gegenüber oder auch hintereinander liegen. Es entstehen kurze Wege und die Aufsichtspflicht kann gewährleistet werden. Die Nutzung von zwei nahegelegenen Räumen eröffnet auch die Möglichkeit des „offenen Unterrichts“, zum Beispiel für Lernstationen oder Lernspiele und für die Arbeit in der Jahrgangsmischung. Auch hier werden die Kinder in drei Lerngruppen entsprechend ihres Wissensstandes eingeteilt.
Außerdem werden in den Grundschulen auch Migrationskinder, oftmals mit Sprachdefiziten, unterrichtet. Hierfür ist zusätzlicher Raum dringend erforderlich, um mit diesen Kindern individuell zu arbeiten. Dieser Unterricht heißt „DAZ“- Deutsch als Zielsprache. Hier werden Kinder mit Migrationshintergrund in Gruppen zusammengefasst und erhalten den Deutschunterricht entsprechend ihrer Sprachentwicklung.
Den Kindern muss Platz für die Arbeitsmittel gegeben werden. Dazu gehören Kunstkiste, Sportsachen, Schwimmsachen, Ablagen für jedes einzelne Kind, damit Arbeitshefte und Bücher auch mal in der Schule bleiben können.
Ranzen und Garderoben müssen mehrheitlich in den Klassen- oder Horträumen untergebracht werden. Außerdem sind Fluchtwege zu beachten, die durch Klassen- und Horträume verlaufen. Diese dürfen nicht mit Mobiliar oder anderen Dingen, wie zum Beispiel Ranzen, zugestellt werden.
In dieser Konzeption wird deshalb der Wert von 2,5 m² Raumfläche pro Schüler für die Berechnung der maximalen Klassenstärke der Unterrichtsräume zugrunde gelegt.

Um die Situation in den einzelnen Schulen zu erfassen, wurde von allen vier Grundschulen eine Raumanalyse erstellt.
Grundlage für diese Berechnung ist der Erlass vom 22.05.2017 zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen. In Punkt 2.3 wird das Bilden von Klassen und Lerngruppen geregelt. Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und den pädagogischen Erwägungen in eigener Verantwortung der Schule. Weiterhin ist bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen auf eine mittlere Frequenz von 22 Schülern orientiert. Die Zahl von 28 Schülern sollte jedoch nicht überschritten werden.
Die mittlere Schülerzahl von 22 ist die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Klassen und damit die Anzahl der zu nutzenden Räume.

Es wurde aufgenommen, welche Räume mit welcher Größe vorhanden sind, wie die Nutzung der Räume erfolgt, welche Überschneidungen es mit dem Hort gibt und welche Nutzung möglich ist (Anlage 1 -Tabellenblatt Naumannschule, Anlage 2 - Tabellenblatt Ratkeschule, Anlage 3 - Tabellenblatt Kastanienschule, Anlage 4 - Tabellenblatt Regenbogenschule).
Die Nutzung wird unterteilt in Klassenräume, Fachunterrichtsräume und für den Hortbereich, die Horträume.
Auf Grundlage der vorgenannten Zielgrößen (22 Kinder pro Klasse; jedoch mindestens 2,5 m² Fläche/Schüler) wurde die maximale Schülerzahl pro Klassenzimmer berechnet.
Darauf aufbauend wurde die Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und die Aufnahme von Schulpflichtigen in Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) überprüft und künftige Änderungen vorgeschlagen.

Um Prognosen treffen zu können, wie sich die Einschülerzahlen in den nächsten Jahren entwickeln, sind die Geburtenzahlen in der Stadt Köthen bis zum Stichtag 30.06.2018 ausgewertet worden. Diese Zahlen lassen sich bis zum Schuljahr 2024/2025 berechnen. (Anlage 6 – Entwicklung Schülerzahlen)
Von großem Interesse ist jedoch die Betrachtung, wie sich die Schülerzahlen in den Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) über das Schuljahr 2024/2025 hinaus entwickeln. Hierzu wurden die Zahlen der Prognoserechnung des Kultusministeriums aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt. Die Prognosezahlen für 2014-2017 wurden mit den tatsächlichen Einwohnerdaten der Einwohnermeldeabteilung der Stadt Köthen (Anhalt) im gleichen Zeitraum (Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres) verglichen. Für das Jahr 2018 wurden die Zahlen zum 30.06. ausgewertet, um die Entwicklung sehen zu können. Für diese 5 Jahre wurde für die Prognose und für die tatsächlichen Zahlen das Mittel bei den Kindern unter einem Jahr gebildet. (Anlage 8.1).
Die Prognose errechnete 177 Kinder, die Ist-Zahlen ergaben 200 Kinder jährlich. Im Durchschnitt wurden jährlich 23 Kinder mehr geboren als die Prognose berechnete.
Mit dieser Erkenntnis wurde die Prognose mit einer eigenen Hochrechnung fortgeschrieben, indem jährlich 20 Kinder hinzugerechnet wurden, der sinkende Prognosetrend 2019-2032 mit jährlich 3 Kindern Rückgang wurde jedoch beibehalten.
Eine eigene Statistik zur Wanderungsbewegung wurde nicht angewandt. Nach städtischen Erhebungen ist das Wanderungssaldo der Bevölkerung nahezu ausgeglichen.

Diese Prognoserechnung sollte über die nächsten Jahre aktualisiert und fortgeschrieben werden. (Anlagen 8.1 – Prognose Einwohnerentwicklung und 8.2 – Entwicklung Einwohnerzahlen 2016 – 2018 0 – 10 Jahre).

Bei der Schülerplanung wurde davon ausgegangen, dass die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Grundschüler Kapazitäten vorhalten muss. Da die evangelische Grundschule als anerkannte Ersatzschule im Schulentwicklungsplan nicht verankert ist, wurden diese Kapazitäten nicht in die Bedarfsplanung eingerechnet. Auch die Schüler, die außerhalb Köthens wohnen und in Köthen beschult werden sowie die Köthener Kinder, die außerhalb Köthens beschult werden, wurden nicht separat betrachtet, weil deren Zahl ausgeglichen und vernachlässigbar ist.

In den Grundschulen ist neben dem Schulbetrieb auch noch die Hortbetreuung untergebracht. Hierfür wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz. Der Raumbedarf wird je Hortkind mit 2 bis 3 m² Grundfläche durch das Jugendamt des LK Anhalt-Bitterfeld festgelegt. Grundsätzlich sollten in den Grundschulen getrennte Schul- und Hortbereiche zur Verfügung stehen. Die Horträume in den Schulen sollen den Freizeitbereich, außerhalb des Klassenzimmers abdecken. Das entspricht den Anforderungen des KiFöG. Die Umsetzung und Kontrolle der Konzeptionen und das Qualitätsmanagements in allen Horten obliegt der Prüfung des örtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe. Der Hort ist für Angebote im Betreuungsbereich außerhalb der verlässlichen Öffnungszeit der Grundschulen und der Ferienbetreuung verantwortlich. Die Horte sind in den Grundschulen untergebracht, könnten jedoch auch in einem anderen Gebäude ihre Betreuungsarbeit leisten.
Der verbindliche Raumbedarf von 2 bis 3 m² Grundfläche pro Hortkind wurde in die Berechnungen übernommen.

Der prozentuale Anteil der Schüler einer Grundschule, die den Schulhort besuchen, schwankt von Schule zu Schule von 68% - 83%, ist jedoch jährlich relativ konstant. Der aktuelle Anteil der Hortkinder wurde für die einzelnen Schulhorte auch für die perspektivischen Berechnungen übernommen. Durch Gesetzesänderungen, Änderungen der Betreuungskosten für die Eltern usw. können kurzfristig Änderungen eintreten, die derzeit jedoch nicht absehbar sind.
Der prozentuale Anteil Hortkinder an den Schulkindern 2018/2019 in den 4 Schulstandorten wird auch für den Prognosezeitraum übernommen.

3.2. Raumanalyse in den Grundschulen

In den Abschnitten 3.2.1 – 3.2.4 wurden den Berechnungen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klassenraum entsprechend Erlass vom 22.05.2017 zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
- Die maximale Belegung soll 28 Schüler nicht überschreiten
- 2,5 m² Grundfläche pro Schüler entsprechend Empfehlung der Schülerunfallkasse
- bei ungerader Schülerzahl Aufstockung oder Reduzierung auf gerade Schülerzahl, aufgrund der Doppelschultische in den Klassenräumen

3.2.1 Naumannschule

3.2.1.1 Bereich Schule

Die Naumannschule wurde in den Jahren 2010 und 2011 grundsaniert. Hier wurden für Schule und Hort gute räumliche Bedingungen geschaffen. Die beiden Bereiche können ungestört nebeneinander arbeiten. Schule und Hort sind unabhängig voneinander untergebracht. Beide Einrichtungen haben feste Bereiche und müssen sich die Klassen- und Horträume nicht teilen.

Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 180 Schüler in der Naumannschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits 192 Schüler angemeldet. Erfahrungsgemäß kommen immer noch ein paar Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu. Die Schule ist gut besucht und stößt an ihre Kapazitätsgrenze. Das zeigen auch die Zahlen der Einschüler für die Schuljahre bis 2024/2025 (Anlage 6).

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Kinder zusammengestellt. Daraus ergibt sich die mögliche Gesamtschülerzahl der Schule (Anlage 1 - Tabellenblatt Naumannschule).

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit		1 Raum x 16	16
2,5 m² pro Schüler:		2 Räume x 20	40
		2 Räume x 21	42
		1 Räume x 22	22
		1 Räume x 24	24
		2 Raum x 26	52
		insgesamt	**196**

9 Klassenräume, 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl 196 (= 49 Schüler pro Schuljahrgang; Aufstockung auf gerade Zahl; d.h. 50 Schüler/Jahrgang, insgesamt **200 Schüler pro Schuljahr**
9 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **198 Schüler pro Schuljahr**
9 Klassenräume x28 Schüler als maximale Belegung = **252 Schüler pro Schuljahr**

Die maximal zulässige Belegung von 252 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 198 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können nur 196 Schüler im Schuljahr beschult werden. Das bedeutet eine Kapazität pro Schuljahrgang von 49 Schülern. Da jedoch die Schulbänke immer für zwei Schüler ausgelegt sind, ist eine gerade Anzahl von Schülern gegeben. **Somit sind 50 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 200 Schülern entspricht.**
Damit ist die Kapazität von 50 Schülern je Schuljahrgang in der Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu realisieren. Das entspricht den räumlichen Möglichkeiten des Schulbereiches. Außerdem ist für den Grundschulbereich auch die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das wird mit fünf Fachunterrichtsräumen sichergestellt. Zusätzlich muss für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin die Räumlichkeiten vorgehalten werden.

Was der Schule trotz allem fehlt, ist die Möglichkeit, Klassen zu teilen, um - wie bereits eingangs erläutert - in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Zusätzlich wird auch die jahrgangsübergreifende Arbeit gefordert. Diesen Anforderungen kann die Naumannschule nur schwerlich gerecht werden. Hierfür reichen die räumlichen Möglichkeiten im Schulbereich nicht aus.

Naumannschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	180	200	200	2	200	2-3

3.2.1.2 Bereich Hort Naumannschule

Der Hort als Kindertageseinrichtung hat seinen eigenen Bereich mit acht Räumen mit ca. 328 m². Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 160 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt.
Die Gesamtfläche der acht Räume von 328 m² geteilt durch die Gesamtkapazität von 160 Kindern ergibt 2,05 m² Grundfläche pro Kind. Zurzeit sind im Hort
146 Kinder angemeldet, dies entspricht einer Grundfläche pro Kind von 2,25 m².
Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 80 % der Kinder den Hort. Bei einer Schülerzahl von 200 Schülern im Schuljahr entspricht dies der Hortkapazität von 160 Kindern.

Hort Naumannschule	Anteil Hortkinder in %	Anzahl Hortkinder		Betriebserlaubnis	
		2018/2019	2024/2025	Ist	Soll
	80	146	160	160	160

Für die Naumannschule besteht die Möglichkeit, sich durch Erwerb und Sanierung des Objektes Markt 14 räumlich zu erweitern. Dieses Gebäude war historisch bereits Bestandteil des Schulkomplexes. Es verfügt über nahezu keine Hoffläche und grenzt unmittelbar an den Schulhof an. Eine anderweitige Nutzung der derzeit ungenutzten und sanierungsbedürftigen Immobilie gestaltet sich als problematisch. Der Kauf bietet aber für die Schule und den Hort völlig neue Möglichkeiten.
Das Gebäude der Marktstraße 14 könnte für den Bereich Hort saniert werden. Hier kann eine Konzeption für den Hortbetrieb erarbeitet werden, der dem Bildungsprogramm „Bildung elementar“ gemäß KiFöG vollumfänglich entspricht. Für den Bereich Hort könnten auf ihn zugeschnittene Raumstrukturen geschaffen werden, die losgelöst von der typischen Schul- und Klassenraumstruktur sind. Die genutzten Horträume im eigentlichen Schulgebäude könnten der Schulnutzung zugeführt werden. Die Räume des Hortes befinden sich jetzt im 2. und
3. Obergeschoss des Schulgebäudes (Anlage 1 - Tabellenblatt Naumannschule). Aus den acht Horträumen und dem Bereich Hortleitung könnten zum Beispiel 4 Klassenräume, eine Aula und 3 weitere kleinere Räume für die Arbeit in Lerngruppen und die jahrgangsübergreifende Arbeit entstehen. Von den 4 Klassenräumen könnten zwei Räume als Klassenräume und zwei als Fachunterrichtsräume genutzt werden.
Die Schülerzahlen je Klassenraum beschränken sich auf maximal 20 Schüler. Damit kann die Kapazität der Schule auf etwa 240 Schüler insgesamt erhöht werden, also 40 Schüler mehr als bisher. Die Naumannschule kann damit durchgängig dreizügig geführt werden.
Diese Überlegung führt zu einer qualitativen Verbesserung der Schulabläufe, und gleichzeitig wird dem Hort eine neue Möglichkeit eröffnet, dem Bildungsprogramm gerecht zu werden.

Allerdings ist festzustellen, dass keine Notwendigkeit der Erweiterung der vorhandenen Schulkapazitäten besteht. Die Kapazitäten aller 4 Grundschulen sind nach jetzigen Bevölkerungsprognosen ausreichend, um die Schülerzahlen bis 2024/2025 aufzunehmen.

3.2.2 Ratkeschule

3.2.2.1 Bereich Schule

In der Ratkeschule wurde in den Jahren 2010 und 2011 als letzte große bauliche Maßnahme, die Fußbodensanierung vorgenommen. Auf Grund von Schadstoffbelastungen wurden alle Fußböden in der Schule grundhaft erneuert.
In der Ratkeschule herrschen schwierige räumliche Bedingungen für Schule und Hort.
Schule und Hort müssen in diesem Gebäude unter sehr beengten räumlichen Bedingungen ihre pädagogische Arbeit umsetzten. Die beiden Bereiche können nicht ungestört nebeneinander arbeiten. Beide Einrichtungen müssen sich die Klassen- und Horträume teilen. In den Vormittagsstunden nutzt die Schule ihre Klassenräume für den Unterricht, und am Nachmittag nutzt der Hort für seine Betreuungsaufgaben ebenso die Klassenräume als Horträume. Seit Jahren kommt es zu Interessenkonflikten zwischen Schule und Hort. Zurzeit gibt es in der Schule 10 Klassen. Somit sind für den Schulbetrieb 10 Klassenräume gebunden.

Für den Grundschulbereich ist die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das kann derzeit nur mit 2 Fachunterrichtsräumen sichergestellt werden. Zusätzlich müssen für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin die Räumlichkeiten vorgehalten werden. Auch hier müssen die pädagogischen Mitarbeiter und der Hort gemeinsam die Räumlichkeiten nutzen.
Der Schule fehlt es an Räumlichkeiten, um in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Zusätzlich sind auch die jahrgangsübergreifende Arbeit und der Unterricht „Deutsch als Zielsprache“ für Migrationskinder erforderlich. Diesen Anforderungen kann die Ratkeschule nicht gerecht werden. Hierfür reichen die räumlichen Möglichkeiten im Schulbereich nicht aus.

Perspektivisch sollte diese Situation durch Reduzierung der Schülerzahlen entspannt werden, sofern die anderen 3 Schulen die fehlenden Kapazitäten ersetzen können.

Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 200 Schüler in der Ratkeschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt 188 Schüler angemeldet.
Erfahrungsgemäß kommen immer noch ein paar Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu.

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Schüler zusammengestellt.
(Anlage 2 - Tabellenblatt Ratkeschule)

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²		5 Räume x 20	100
pro Schüler:		3 Räume x 28	84
		insgesamt	**184**

8 Klassenräume , 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl **184 Schüler/Schuljahr**
8 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **176 Schüler pro Schuljahr**
8 Klassenräume x 28 Schüler als maximale Belegung = **224 Schüler pro Schuljahr**

Die maximal zulässige Belegung von 224 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 176 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können 184 Schüler im Schuljahr beschult werden. **Somit sind 46 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 184 Schülern entspricht.**

Ratkeschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	200	184	224	3	184	2

3.2.2.2 Bereich Hort Ratkeschule

Der Hort der Ratkeschule als Kindertageseinrichtung hat nur einen geringen eigenen Bereich. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 180 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt.
Im Schuljahr 2015/2016 war in der Ratkeschule eine Schülerzahl von 224 Schüler untergebracht. Das hatte eine Zahl von 201 Hortkindern zur Folge. In diesem Schuljahr war ein Ausnahmezustand in der Grundschule. Für den Hort wurde durch das Jugendamt ein Entzug der Betriebserlaubnis angedroht. Es wurde für das Schuljahr 2015/2016 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Verweis, dass nach Ablauf dieser Ausnahmegenehmigung eine erneute Ausnahme zur Betriebserlaubnis nicht genehmigungsfähig ist. Daraufhin wurde in der Schulsatzung erstmals eine Kapazitätsgrenze von 56 Schülern pro Schuljahr festgelegt. Damit hat sich die Schülerzahl und auch die Hortkinderzahl in den Folgejahren etwas reduziert.
Zurzeit sind im Hort 165 Kinder angemeldet. Um eine Grundfläche pro Kind von 2 m² vorzuhalten, müssten 330 m² zur Verfügung stehen. Um die Betriebserlaubnis sicherzustellen, wurden die Nischen in den Fluren zur Hortnutzung hinzugezogen. Damit kommt der Hort auf 324 m². Die fehlenden Quadratmeter wurden aus der Klassenraumnutzung hinzugerechnet. Diese Situation von fehlenden Räumlichkeiten zur separaten Hortnutzung ist in keiner anderen Grundschule so schwierig.
Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 83 % der Kinder den Hort. Bei einer Schülerzahl von künftig 184 Schülern im Schuljahr ist eine Hortkapazität von 155 Kindern vorzuhalten. Damit könnte der Hort auch entspannter seine Konzeption und die entsprechenden Qualitätsziele umsetzten. Der Hort sollte nicht die Unterrichtsräume für die Freizeitgestaltung nutzen. Für das Erledigen der Hausaufgaben ist die Nutzung der Klassenräume in Ordnung. Aber für die Aktivitäten in der Freizeitgestaltung ist die Klassenraumstruktur nicht förderlich. Die Kinder sollen in der Hortbetreuung Abstand vom Schulalltag finden.

Hort Ratkeschule	Anteil Hortkinder in %	Anzahl Hortkinder		Betriebserlaubnis	
		2018/2019	2024/2025	Ist	Soll
	83	165	155	180	155

Auch mit der vorgenannten Reduzierung der Schülerzahlen in der Ratkeschule ist die Problematik der Doppelnutzung von Klassen- und Horträumen nicht gelöst. Für diesen Standort

muss das langfristige Ziel sein, Schule und Hort ausreichend räumliche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um qualitativ gute pädagogische Arbeit leisten zu können. Das kann nur erreicht werden durch die räumliche Trennung von Schule und Hort; demnach durch eine Erweiterung der Raumkapazitäten oder die weitere Reduzierung der Schülerzahlen. Bei der Betrachtung der Möglichkeiten einer flächenmäßigen Vergrößerung der Raumkapazitäten ist auch ein Ersatzneubau als Alternative zu prüfen. Diese Möglichkeiten sind durch Kostenvergleiche zu untermauern und unter Abwägung der verschiedenen Varianten zu entscheiden.
Eine weitere Reduzierung der Schülerzahlen könnte auch erreicht werden durch Verlagerung von Kapazitäten der Ratkeschule in die Naumannschule, wenn an diesem Standort zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, bspw. durch den Kauf und Sanierung des Marktes 14 (siehe Naumannschule).

3.2.3 Kastanienschule

3.2.3.1 Bereich Schule

Die Kastanienschule wurde in den letzten 25 Jahren nur mit dem nötigsten Mitteleinsatz als Grundschule betrieben. Die Kastanienschule nimmt zusätzlich zu unseren Köthener Kindern auch Kinder aus den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf aus der Stadt Südliches Anhalt auf. Die Aufnahme dieser Kinder ist per Vereinbarung zwischen Stadt Köthen(Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt geregelt. In der Kastanienschule sind räumliche Bedingungen geschaffen, mit denen Schule und Hort sich arrangiert haben. Die beiden Bereiche können im Wesentlichen ungestört nebeneinander arbeiten. Schule und Hort sind weitgehend unabhängig voneinander untergebracht. Beide Einrichtungen haben feste Bereiche und teilen sich zurzeit zwei Klassen- und Horträume für die Arbeit in Lerngruppen und zur Hausaufgabenerledigung. Es ist eine als gut zu bewertende Raumsituation für Schule und Hort.

Für den Grundschulbereich ist auch die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das wird mit drei Fachunterrichtsräumen sichergestellt. Davon ist ein Fachunterrichtsraum für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin. Diese Räumlichkeiten sind nach den Anforderungen des Lehrplanes vorzuhalten.

Was der Schule fehlt, ist die Möglichkeit, Klassen zu teilen, um - wie bereits eingangs erläutert - - in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Zusätzlich ist auch die jahrgangsübergreifende Arbeit und den Unterricht „Deutsch als Zielsprache“ für Migrationskinder gefordert. Diesen Anforderungen kann die Kastanienschule nur schwer gerecht werden. Hierfür reichen die räumlichen Möglichkeiten im Schulbereich nicht aus. Aus diesem Grund werden zwei Räume als Klassen und Horträume genutzt. Somit kann wenigstens punktuell in Lerngruppen gearbeitet werden.
Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 162 Schüler in der Kastanienschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits 170 Schüler angemeldet. Erfahrungsgemäß kommen immer noch ein paar Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu. Das zeigen auch die Zahlen der Einschüler für die Schuljahre bis 2024/2025 (Anlage 6 – Entwicklung Schülerzahlen).

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Schüler zusammengestellt (Anlage 3 -Tabellenblatt Kastanienschule).

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²		1 Raum x 20	20
pro Schüler:		1 Raum x 22	22
		3 Räume x 24	72
		3 Räume x 26	78
		insgesamt	**192**

8 Klassenräume ; 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl **192 Schüler/Schuljahr**
8 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **176 Schüler pro Schuljahr**
8 Klassenräume x 28 Schüler als maximale Belegung = **224 Schüler pro Schuljahr.**

Die maximal zulässige Belegung von 224 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 176 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können 192 Schüler im Schuljahr beschult werden. **Somit sind 48 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 192 Schülern entspricht.**

Kastanienschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	162	192	240	3	192	2

3.2.3.2 Bereich Hort Kastanienschule

Der Hort als Kindertageseinrichtung hat seinen Bereich mit 7 Räumen. Davon sind 4 Räume 20 m² oder kleiner. Zwei Räume werden durch Hort und Schule gemeinsam genutzt. Der Hort nutzt diese gemeinsamen Räume vorrangig für die Erledigung der Hausaufgaben. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 115 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt. Bei einer Gesamtquadratmeterzahl 295 m². Wie bereits ausgeführt, wird pro Kind in dieser Altersgruppe ein Raumbedarf von 2 - 3 m² angesetzt. Die Gesamtfläche der sieben Räume von 295 m² und einer Gesamtkapazität von 115 Kindern stehen jedem Kind 2,6 m² Grundfläche zur Verfügung. Zurzeit sind im Hort 109 Kinder angemeldet.
Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 68 % der Kinder den Hort. Die im Verhältnis geringe Zahl der Hortkinder im Vergleich zu den andern Grundschulen begründet sich auf einen großen Anteil an Fahrschülern, die aus den umliegenden Ortsteilen der Stadt Köthen und dem Südlichen Anhalt kommen.
Eine perspektivische Schülerzahl von 192 Schülern im Schuljahr entspricht einer erforderlichen Hortkapazität von 130 Kindern. Bei einer Grundfläche pro Kind von dann 2,27 m² ist immer noch ein komfortables Platzangebot gegeben.

Hort Kastanienschule	Anteil Hortkinder in %	Anzahl Hortkinder		Betriebserlaubnis	
		2018/2019	2024/2025	Ist	Soll
	68	109	130	115	130

3.2.4 Regenbogenschule

3.2.4.1 Bereich Schule

Die Regenbogenschule ist die Größte der vier Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). In der Regenbogenschule wurde das Nötigste an Investitionen getätigt, um einen ordnungsgemäßen Schulablauf zu garantieren. Hier sind für Schule und Hort gute räumliche Bedingungen geschaffen. Die beiden Bereiche können ungestört nebeneinander arbeiten. Schule und Hort sind unabhängig voneinander untergebracht. Beide Einrichtungen haben feste Bereiche und müssen sich die Klassen- und Horträume nicht teilen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt eine optimale Raumsituation für Schule und Hort.

Zurzeit lernen in der Schule 9 Klassen. Drei Klassen davon haben die Möglichkeit, in einem Doppelraum ihren Unterricht zu gestalten. Das entspricht den eingangs erläuterten Erfordernissen, in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Außerdem werden die jahrgangsübergreifende Arbeit und der Unterricht „Deutsch als Zielsprache“ für Migrationskinder umgesetzt. In der Regenbogenschule lernen zurzeit 18 Kinder mit Migrationshintergrund. Diese werden zielgerichtet in der deutschen Sprache gefördert.
Die Kapazität von 72 Schülern je Schuljahrgang ist aufgrund sehr kleiner Räume in der Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu hoch gewählt.
Für den Grundschulbereich ist die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das wird mit 7 Fachunterrichtsräumen sehr umfänglich sichergestellt. Davon wird ein Fachunterrichtsraum für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin vorgehalten. Gegebenenfalls sind die Fachunterrichtsräume punktuell in die Lerngruppenarbeit mit einzubeziehen.

Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 182 Schüler in der Regenbogenschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt 189 Schüler angemeldet. Erfahrungsgemäß kommen immer noch Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu. Im laufenden Schuljahr nimmt die Regenbogenschule von allen vier Grundschulen zusätzlich die meisten Schüler auf, so dass die Schule gut besucht ist. Das ist der freien Kapazität geschuldet. Die Zahlen der Einschüler für die Schuljahre bis 2024/2025 sind in diesem Bereich steigend (Anlage 6).

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Schüler zusammengestellt (Anlage 4 -Tabellenblatt Regenbogenschule).

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²		1 Raum x 28	28
pro Schüler:		11 Räume x 20	220
		insgesamt	**248**

12 Klassenräume ; 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl **248 Schüler/Schuljahr**
12 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **264 Schüler pro Schuljahr**
12 Klassenräume x 28 Schüler als maximale Belegung = **336 Schüler pro Schuljahr**

Die maximal zulässige Belegung von 336 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 264 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können 248 Schüler im Schuljahr beschult werden. **Somit sind 62 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 248 Schülern entspricht.**

Regenbogenschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	182	248	288	3	248	3

Das entspricht den räumlichen Möglichkeiten des Schulgebäudes.
Bei einer Nutzung der 12 Räume als Klassenräume könnte eine durchgängige Dreizügigkeit sichergestellt werden. Damit könnten 248 Schüler pro Schuljahr beschult werden. Diese Schülerzahl hat dann aber zur Folge, dass die Möglichkeit, Klassen zu teilen, um - wie bereits eingangs erläutert - in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten, nicht mehr sichergestellt werden kann.
Aus den Bevölkerungsprognosen ist jedoch ersichtlich, dass in den nächsten Jahren mehr Kinder eingeschult werden. Somit ist die Nutzung der 12 Klassenräume mit einer Dreizügigkeit unumgänglich. Die Regenbogenschule ist die Schule, die noch Schüler in „größerem“ Umfang aufnehmen kann.

3.2.4.2 Bereich Hort Regenbogenschule

Der Hort als Kindertageseinrichtung hat seinen eigenen Bereich mit 7 Räumen. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 150 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt. Die 7 Räume haben ca. 381 m², was einem Raumangebot von 2,54 m² Grundfläche pro Kind. Zurzeit sind im Hort 135 Kinder angemeldet. Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 75 % der Kinder den Hort. Bei einer künftigen Schülerzahl von 248 Schülern im Schuljahr würden ca. 186 Kinder den Hort besuchen. Das Raumangebot von dann 2 m² Grundfläche pro Kind liegt am unteren Rand der empfohlenen Fläche und würde die Raumsituation im Schulbereich verschlechtern. Die jetzt vorhandenen Freiräume für Lerngruppen und jahrgangsübergreifendes Arbeiten würden nicht mehr zur Verfügung stehen.

3.3. Fazit Raumanalyse

Auf Grund der vorliegenden Geburtenzahlen bis 30.06.2018 ist das Vorhalten unserer vier Grundschulen mittelfristig erforderlich. Die Schülerzahlen steigen vom Schuljahr 2018/19 bis Schuljahr 2024/25 von 724 Schüler auf 846 Schüler. Die städtischen Grundschulen können von den Raumkapazitäten ausgehend, maximal 824 Kinder beschulen. Es wird davon ausgegangen, dass die Differenz zu den erwarteten Schülerzahlen durch die Kapazitäten der evangelischen Grundschule aufgefangen wird.
Für die städtischen Grundschulen wurde in diesem Konzept erstmalig die Aufnahmefähigkeit der Schulen aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten, der Annahme eines Mindeststandards von 2,5 m² Grundfläche pro Schüler und der zu erwartenden Schülerzahlen ermittelt. Dabei ist festzustellen, dass die in der aktuellen Schulsatzung verankerte Aufnahmefähigkeit der einzelnen Schulen aufgrund der Raumsituation angepasst werden muss.

Nach eingehender Prüfung der Raumsituation in unseren vier Grundschulen sind folgende Ergebnisse festzustellen:
In der Naumannschule ist mit den vorhandenen Räumlichkeiten die Kapazität von 50 Schülern im Schuljahrgang die oberste Grenze.

In der Ratkeschule ist eine Überlastung der Räumlichkeiten gegeben. Hier ist eine Änderung der Kapazität auf 46 Schüler im Schuljahrgang vorzunehmen
In der Kastanienschule ist die Kapazität auf 48 Schüler im Schuljahrgang zu beschränken. Die bisher in unserer Schulsatzung festgelegte Kapazität von 60 Schülern im Schuljahrgang übersteigt die räumlichen Möglichkeiten des so groß wirkenden Schulgebäudes.
In der Regenbogenschule können insgesamt 248 Schüler lernen. Somit ist hier die Kapazität auf 62 Schüler im Schuljahrgang zu verändern.
Das alles zusammen ergibt eine maximale Aufnahmekapazität von 824 Kindern in einem Schuljahr für alle vier Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) (Anlage 5 – Raumnutzung). Diese Zahl von 824 Schülern - verknüpft mit der zu erwartenden Schülerzahl bis 2024/25 in Höhe von 846 Schülern - zeigt, dass sich unsere Grundschulen in der Struktur sinnvoll verändern müssen, um die zu erwartende Schülerzahl aufnehmen zu können.

	Ist-Schülerzahlen 2018/2019	**Prognose Schülerzahlen 2024/25**	**künftige Kapazität der Schulen**	**künftige Kapazität der Schulen pro Jahrgang**
Ratkeschule	200		184	46
Kastanienschule	162		192	48
Regenbogenschule	182		248	62
Naumannschule	180		200	50
Gesamt	**724**	**846**	**824**	**206**

Entwicklung der Schülerzahlen in den 4 Grundschulen

	Satzung Ist		**notwendige Satzungsänderung**	
	Aufnahmefähigkeit	Zügigkeit	Aufnahmefähigkeit	Zügigkeit
Ratkeschule	224	3	184	2
Kastanienschule	240	3	192	2
Regenbogenschule	288	3	248	3
Naumannschule	200	2	200	2-3
Gesamt	**952**		**824**	

Veränderungsbedarf Schulsatzung

Die bis 2025 steigenden Schülerzahlen ziehen auch einen steigenden Bedarf an Hortbetreuungsplätzen nach sich.
Der Hort der Ratkeschule hat zurzeit eine Betriebserlaubnis mit einer Schülerzahl von 180 Schülern. Aufgrund der beengten Raumsituation ist die Kapazität herabzusetzen und die Betriebserlaubnis auf ca. 155 Schüler zu reduzieren.
Der Hort der Kastanienschule hat eine erteilte Betriebserlaubnis für 115 Schüler, die künftig auf ca. 130 Schüler zu erhöhen ist.
Für den Hort Regenbogenschule kann die Betriebserlaubnis von derzeit 150 Schülern auf ca. 186 Schüler erhöht werden.
Die Kapazität des Schulhortes Naumannschule bleibt auch künftig mit 160 Kindern unverändert.

	Ist-Schülerzahlen 2018/2019	Prognose Schülerzahlen 2024/25	künftige Kapazität der Schulen	Ist Anteil Hortkinder an Schülern in %	Anzahl Hortkinder		Kinderzahl Betriebserlaubnis	
					Ist	Prognose	Ist	Prognose
Ratkeschule	200		184	83	165	155	180	155
Kastanienschule	162		192	68	109	130	115	130
Regenbogenschule	182		248	75	135	186	150	186
Naumannschule	180		200	80	146	160	160	160
Gesamt	**724**	**846**	**824**		**555**	**631**	**605**	**631**

Entwicklung Hortkapazitäten

In den Anlagen 8.1 und 8.2 wurde, wie eingangs bereits erläutert, eine Prognoserechnung bis zum Jahr 2032 vorgenommen. Hier wird dargestellt, wie sich aus heutiger Sicht die Kinderzahlen entwickeln könnten. Bis zum Jahr 2025 sind ansteigende Schülerzahlen zu verzeichnen. Danach ist aus heutiger Sicht ein leichter Abfall der Kinderzahlen zu erwarten. Bis zum Jahr 2032 könnten es ca. 100 Schüler weniger sein. Das auf die einzelnen Schulen herunter gebrochen, bedeutet, dass je Schule ca. 25 Schüler weniger lernen. Bis in die Klassen betrachtet, sind das ca. 3 Schüler je Klasse.
Das würde unseren Grundschulen wieder Luft verschaffen, um eine Raumstruktur zu bilden, die den heutigen Anforderungen an Lehrpläne und Lernkultur entspricht. Auf Grund der Raumsituationen in den vier Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt), mit Blick auf Schule und Hort, sind alle vier Grundschulen auch über das Jahr 2032 zu betreiben. Keine der Schulen ist in der Lage, die Schüler und die Hortkinder einer anderen Schule in seinem Gebäude unterzubringen.
Alle vier Grundschulen sind in der langfristigen Schulentwicklungsplanung des LK Anhalt-Bitterfeld verankert. Das hat auch langfristig seine Berechtigung.

4. Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfs an Gebäuden und Außenanalagen in den städtischen Grundschulen

4.1 Kastanienschule

Baulicher Zustand Kastanienschule

Die Kastanienschule befindet sich in einem Areal (Kastanienstraße 1 B zwischen Kastanienstraße, Friedrichstraße und der Bahnlinie Köthen – Magdeburg/Dessau (siehe Bild 1).

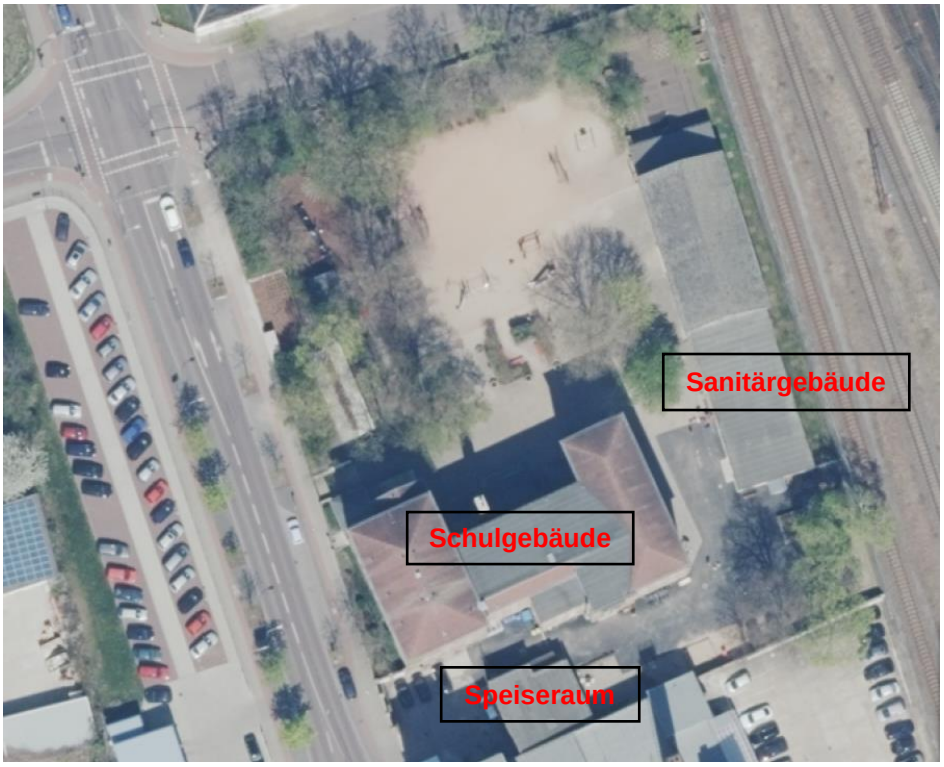


Bild 1 – Lage Kastanienschule

Die Gebäude der Kastanienschule wurden 1880 errichtet und in den 80-er Jahren letztmalig grundhaft saniert und entsprechen demzufolge weder aus energetischer noch aus gebäudetechnischer Sicht dem Stand der Technik.
In der Zeit von 1991 bis 1993 wurde in einem Nebengebäude ein Sanitärtrakt errichtet, welcher ausschließlich über den Schulhof zu erreichen ist (siehe Bild 1).
Eine definitiv notwendige Neugestaltung des Sanitärtraktes entsteht jedoch nicht nur aus der Zuwegung über die Hoffreifläche, sondern zusätzlich aus dem Fakt, dass nach einer 25-järigen Nutzungszeit im Schulbetrieb die Sanitäranlagen ihre technische und hygienische Verwendungsgrenze erreicht haben.
Der bauliche Zustand des Gebäudes, in dem die Toiletten untergebracht sind, zeugt von Setzungsschäden, deren Ursache bisher nicht erkundet worden ist.
Erfahrungsgemäß sind Gründungssanierungen mit einem erheblichen verfahrenstechnischen und finanziellen Aufwand verbunden, wodurch jedoch die Schäden in der aufgehenden Bausubstanz nicht behoben werden. Die hierfür anfallenden Kosten müssen zum Sanierungsaufwand der Gründung hinzugerechnet werden.
Letztendlich kann so über einen gänzlichen Neubau eines Sanitärgebäudes bzw. über einen neuen Sanitäranbau an das Schulgebäude nachgedacht werden.

Im Schulgebäude selbst wurden vor mehr als 10 Jahren im Treppenhaus bauliche Auflagen des Brandschutzes erfüllt.

Die Kesselanlage der Heizung und die Heizungszuleitung über den Schulhof zur Turnhalle sind ca. 5 Jahre alt und sind somit nicht erneuerungswürdig.
Die restlichen Bestandteile der Heizungsanlage befinden sich in einem funktionstüchtigen Zustand, jedoch mit einer weitestgehend über 30-jährigen Betriebszeit nahe der Verschleißgrenze und sind nicht mehr Stand der Technik.
Weiter wurde vor 5 Jahren der Sportboden der Turnhalle erneuert.

Die Elektroinstallation im Objekt befindet sich weitestgehend auf dem Stand der 80-er Jahre und älter (siehe z.B. Bild 2). Lediglich die sicherheitstechnisch absolut notwendigen Erneuerungen wurden im Zuge der Gebäudeunterhaltung durchgeführt.
In naher Zukunft steht hier eine Komplettsanierung der Elektroanlagen an, welche nicht nur neue technische Forderungen erfüllt, sondern zugleich die Bedürfnisse berücksichtigt, die aus der Nutzung als Grundschule entstehen.



Neben den energetischen Anlagen in der Schule befinden sich die nutzungsrelevanten Gebäudebedingungen nicht auf dem Stand der heutigen Zeit.
So bedarf es eines dringenden Schall- und Sonnenschutzes. Aufgrund der Lage der Schule nahe der Bahnstrecken Köthen – Magdeburg/Dessau und der vielbefahrenen Kastanienstraße sind die Räumlichkeiten stark lärmbelastet.
Durch die direkte Sonneneinstrahlung auf der Ost-, West- und Südseite steigen hier die Raumtemperaturen besonders in den Sommermonaten auf ein Niveau, die eine Nutzung nur bedingt ermöglichen.

Weiterhin wird die Unterrichtsarbeit durch eine unzureichende Wasserversorgung im Schulgebäude beeinträchtigt. Zum einen steht lediglich eine Versorgung mit kaltem Wasser zur Verfügung, und zum anderen befinden sich die Zapfstellen nicht in den Klassenräumen sondern mit je einem Waschbecken auf den Schulfluren (siehe Bild 3).



Weiter problematisch ist neben der nicht durchgängig gegebenen Barrierefreiheit auch die Raumakustik in den Klassenräumen und im Speiseraum. Letzterer befindet sich wie die Sanitäranlagen in einem Nebengebäude, das nur über den Hof zu erreichen ist. (siehe Bild 1)

Neben der Akustik lassen obendrein die beengten Verhältnisse im Speiseraum keine erholsame Schulspeisung zu.



Bild 4 – Speiseraum im Nebengebäude, erreichbar über die Hoffreifläche

Auch sei hinsichtlich der baulichen Substanz zu erwähnen, dass die Parkettfußböden in den Klassenräumen für die hohe Beanspruchung gänzlich ungeeignet sind und demzufolge vielfach

Schäden aufweisen. Zusätzlich befinden sich die Raumtüren auf dem Stand der 70-er Jahre und erfüllen in keiner Weise heutige Brandschutz- und Akustikanforderungen.



Bild 5 – Parkettfußboden im Klassenraum

Abschließend dieser Kurzdarstellung der Bauwerkssubstanz Kastanienschule ist noch der hofseitig gemauerte Schornstein zu betrachten.
Er diente der alten Kohleheizung als Kamin und ist für die neue Gasheizungsanlage gänzlich überdimensioniert. Auch zukünftig ist keine Nutzung absehbar, welche die Schornsteinausmaße rechtfertigt, so dass anzunehmen ist, dass der Unterhaltungsaufwand dieses Bauwerkes seinen Nutzen im Weiteren nicht rechtfertigen wird.
Die Empfehlung wäre somit ein Rückbau des Schornsteins.

Bauliche Unterhaltskosten Kastanienschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 19.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Kastanienschule aufgewendet. Das entspricht ca. 4,60 Euro je m² Bruttogeschoßfläche.

Heizwärmebedarf Kastanienschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 422 MWh bei Kosten von 27.000 Euro. Das entspricht 102 KWh/ m² je m² Bruttogeschossfläche (BGF) bzw. 6,50 Euro/m² BGF.

Außenanlagen

Der jetzige Schulhof ist von der Oberfläche her in schlechtem Zustand. Es bestehen häufige Belagswechsel mit Gefahren- und Stolperstellen. Der Grünstreifen zu den Straßen ist beliebt bei Kindern, aber stark ausgedünnt bzw. zerspielt. Der bauliche Zustand der Mauer ist sanierungsbedürftig. Die Nutzung ist unstrukturiert. Die Sportfläche weist einen pflegeintensiven

und färbenden Tennenbelag auf, der langfristig durch einen Kunststoffbelag ersetzt werden sollte.

Kurzfristig ist der provisorische durch einen stabilen Fahrradunterstand zu ersetzen. Die Einzäunung zur Friedrichstraße aus den 70-er Jahren müsste erneuert werden, da sie nach heutigen Normen eine zu geringe Höhe aufweist.

Langfristig ist die Außenanlage umzugestalten. Im Vorfeld ist dazu eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten. Die Trennung der Nutzungen zwischen Schule und Hort sollte aufgegeben und eine einheitliche Gestaltung der Spielbereiche vorgenommen werden. Zwischen Sport- und Spielflächen sollte eine räumliche Trennung durch Verlegung des Schulgartens erfolgen. Es ist zu prüfen, ob künftig eine Lauffläche benötigt wird. Bei Erfordernis ist eine Rückverlegung der Laufbahn vom Heinrichspark in das Schulgelände zu prüfen. Zusätzliche Bäume im Spielbereich dienen der Beschattung. Der nördliche Zugang ist baulich zu lösen. Der Sandspielbereich im hinteren Hof ist in sanierungsbedürftigem Zustand und ungünstig gelegen und sollte im nördlichen Teil untergebracht werden.



Bild 6 Außenanlagen Kastanienschule

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. Sanierung des vorhandenen bzw. Neubau eines Sanitärtraktes als Anbau an das Hauptgebäude
2. Umfassende bauliche Sanierung des Hauptgebäudes und des Nebengebäudes mit Speiseraum (allgemeine und energetische Sanierung, Elektro, Akustik, Medien, Raumheizungsanlage, Sonnenschutz, Lärmschutz, Rückbau Schornstein)
3. Neugestaltung der Außenanlagen einschließlich Einfriedung

Zusammenfassung:

Das Schulgebäude der Kastanienschule und deren Nebengebäude befinden sich strukturell, gebäude- und wärmeschutztechnisch in einem allumfassend sanierungsbedürftigen Zustand.
Es entspricht zusätzlich nicht den heutigen Anforderungen hinsichtlich einer optimalen Nutzung als Schule. Eine Verbesserung dahingehend wäre durch weiterführende Umbaumaßnahmen im Zuge der notwendigen baulichen Sanierung zu realisieren.
Das Nebengebäude mit Sanitärtrakt ist strukturell durch Setzungen geschädigt.
Der gebäudetechnische und hygienische Zustand sind sanierungsbedürftig. Die Wirtschaftlichkeit eines Ersatzneubaus mit geschlossenem Zugang zum Schulgebäude anstelle der Sanierung des Bestandsgebäudes ist zu prüfen.
Das Nebengebäude mit Speiseraum befindet sich, wie das Schulgebäude, strukturell, gebäude- und wärmeschutztechnisch in einem allumfassenden sanierungsbedürftigen Zustand. Weiter ist hier die Möglichkeit eines witterungsfreien Zugangs zu prüfen. Aufgrund der zu geringen Raumkapazität wäre auch hier die Rentabilität eines Ersatzneubaus zu prüfen.
Die Außenanlagen sind bzgl. Nutzung konzeptionell zu überdenken und baulich sanierungsbedürftig. Nach Vorliegen eines Gesamtkonzeptes sind die Außenanlagen in Bauabschnitten zu erneuern.

In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Kastanienschule mit der Priorität 1 bewertet.

4.2. Ratkeschule

Baulicher Zustand Grundschule Wolfgang Ratke

Die Ratkeschule (Hugo-Junkers-Straße 19) liegt im Zentrum mehrerer Wohnquartiere, die teilweise erst in den vergangenen 10 Jahren entwickelt wurden (siehe Bild 7).

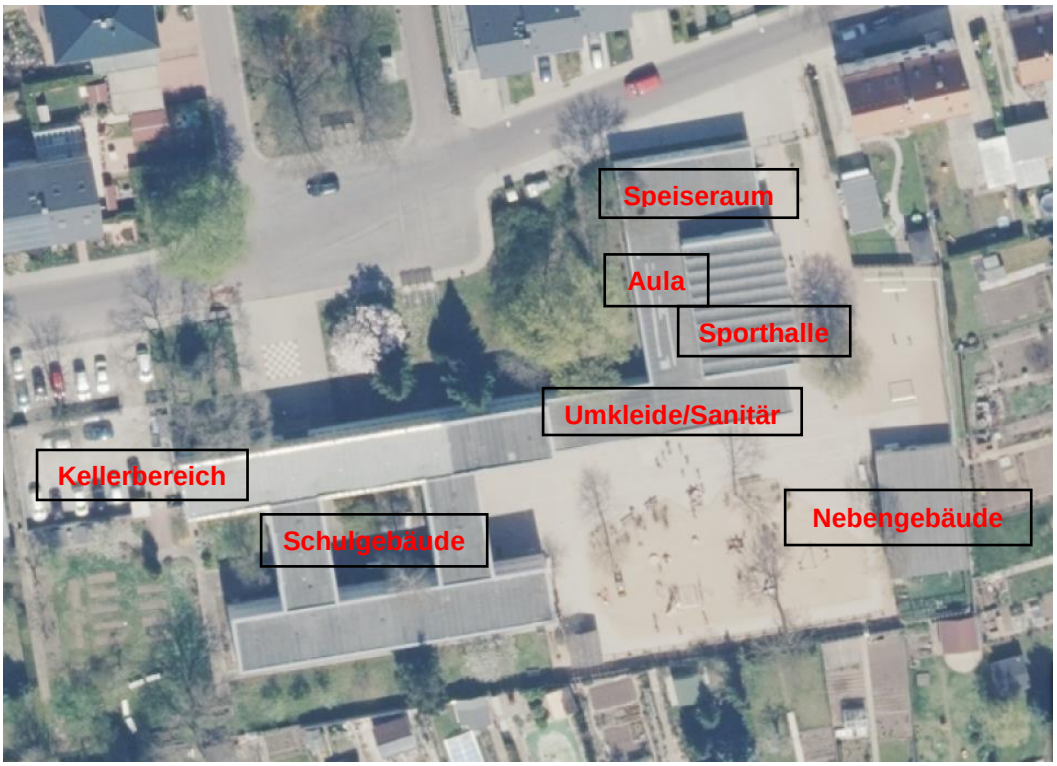


Bild 7 – Lage Ratkeschule

Die baulichen Anlagen umfassen das Schulgebäude mit Innenhof, ein daran anschließendes Zugangsgebäude mit Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, die Sporthalle selbst mit angrenzender Aula und den Speiseraum. Separat befindet sich auf dem Schulgelände ein Nebengebäude, welches derzeit als Abstellfläche dient.
Das Schulgebäude ist zweigeschossig in Massivbauweise. Mitte der 90-er Jahre wurden an diesem Gebäude die Fenster und die Außentüren, Fassade und das Dach erneuert. Aus heutiger Sicht befinden sich die genannten Bauwerkselemente in einem energetisch inakzeptablen Zustand. Vor der Neuabdichtung des Daches entstandene Feuchteschäden in der Dachdämmung sind bis heute nicht behoben. Zudem ist die Fenstermechanik partiell bereits wieder defekt. Für die Beseitigung der Schäden an den Dächern des Speiseraumes und der Sporthalle sind in 2020 und 2021 Haushaltsmittel eingeplant.

Unter der in Bild 7 zu sehenden Parkfläche befindet sich eine ehemalige unterirdische Bunkeranlage, die heute als Keller genutzt wird und vom Schulgebäude wie auch separat von außen zu begehen ist.
Die Parkfläche wurde Ende 2018 gesperrt, da die Kellerdecke und deren Abstützung erhebliche strukturelle Schäden aufweisen, die ihre Tragfähigkeit in Frage stellen (siehe Bild 8). Eine statische Begutachtung der Schäden wurde umgehend veranlasst.
Ein Ergebnis steht noch aus. Kurz- bis mittelfristig werden hier jedoch in jedem Fall Sanierungsarbeiten notwendig sein.



Bild 8– Geschädigte Kellerdecke und Deckenstütze

Der Keller wurde vor seiner jetzigen Nutzung als Standort des 2012 erneuerten Heizkessels (siehe Bild 9) und Lagerraum früher als Kohlebunker und Heizkeller genutzt. Er besteht aus vier Kellerhaupträumen, von denen die zwei Kohlebunkerräume für die Nutzung der Schule aus baulicher Sicht nicht mehr erforderlich sind. Hinsichtlich der Deckenschäden sind diese beiden Räume erheblich betroffen. Die Möglichkeit eines Rückbaus bzw. der Verfüllung dieser Räume ist zu prüfen. Die Deckenschäden im Heizkesselraum müssen saniert werden, da dieser Kellerbereich alleinig einen Kaminanschluss bietet und hier die Anschlussmöglichkeit an das veraltete Heizungssystem (Baujahr 70-er bis 80-er Jahre) geboten ist.



Bild 9 – Heizkessel Baujahr 2012

Anfang 2000 erhielt die Sporthalle einen neuen Hallenfußboden, und die Sanitäreinrichtungen wurden erneuert. Im Zuge dessen wurden die Sanitäranlagen 2004 durch ein Behinderten-WC im EG des Schulgebäudes ergänzt. Die vorhandenen Toiletten sind allgemein funktionstüchtig, von einem behaglichen und hygienischen Zustand sind sie jedoch weit entfernt, da sich auch ihre Reinigung schwierig gestaltet.
Auch sind Reparaturen nur noch bedingt möglich, da diese Sanitärausrüstung nicht mehr erhältlich ist. Eine zeitnahe Erneuerung der Toiletten ist aus den genannten Gründen mittelfristig erforderlich.



In den Folgejahren erfolgte die Ertüchtigung hinsichtlich des Brandschutzes. So wurden Brandabschnitte geschaffen und Brandschutztüren erneuert.
2010 wurden die stark wärmebelasteten Klassenräume mit Sonnenschutzelementen ausgerüstet und Naphthalinbelastungen in den Fußböden unter Zuhilfenahme von Städtebaufördermitteln beseitigt. Mit dieser Sanierung wurden gleichzeitig Elektroleitungen in den Böden erneuert. Der überwiegende restliche Teil der Elektroinstallation befindet sich bis heute in einem veralteten Zustand, wodurch diesbezüglich ein dringender Sanierungsbedarf gegeben ist (siehe Bild 11).



Bild 11 – Veraltete Elektroinstallation

2011 wurde für eine bessere Regulierung der Raumtemperatur und zur Verbesserung der Raumluft hinsichtlich Naphthalinbelastung die Sporthalle mit einer Belüftungsanlage ausgerüstet. Für eine zukünftige grundhafte Sanierung der Sporthalle ist hinsichtlich der Betriebskosten ein schlüssiges Raumklimakonzept zu erarbeiten.



Bild 12 – Sporthalle mit Lüftungsanlage

Auch in der Ratkeschule entsprechen die Raumakustik und die Ausleuchtung der Klassenräume in keiner Weise dem heutigen Standard.

Bauliche Unterhaltskosten Ratkeschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 16.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Ratkeschule aufgewendet. Das entspricht ca. 5,36 Euro je m² Bruttogeschossfläche.

Heizwärmebedarf Ratkeschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 469 MWh bei Kosten von 31.000 Euro. Das entspricht 158 KWh je m² Bruttogeschossfläche bzw. 10,44 Euro je m² Bruttogeschossfläche. Die Ratkeschule hat den mit Abstand größten Wärmeverbrauch bezogen auf die Bruttogeschossfläche (Vergleich Naumannschule: 59 KWh/m² BGf).

Außenanlagen

Das Spielangebot ist für Schule und Hort flächenmäßig ausreichend, allerdings ist aufgrund der vorhandenen Nutzungskonflikte ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten und mittelfristig umzusetzen.
Der Bolzbereich soll im vorderen Bereich bleiben, insbesondere aufgrund der Pausennutzung.
Die Sandbereiche im Schulhof verursachen durch Sandeintrag ins Gebäude Schäden am Fußboden. Deshalb sind alternative Fallschutzbeläge und die Schaffung baulicher Sauberlaufzonen in den Eingangsbereichen zu prüfen.
Der vordere Eingangsbereich, die Zufahrten, Einzäunung und Fahrradabstellflächen sind grundsätzlich zu erneuern.
Der Spielbereich ist durch zusätzliche Bäume zu verschatten; die Gehölzflächen und Randstreifen nach Süden sind zu erneuern. Die nutzbare Spielfläche sollte durch Versetzen des Zaunes in Richtung Schulgarten vergrößert werden. Es ist zu prüfen, ob die Schulnutzungen Laufbahn und Weitsprung wieder im Gelände, vorzugsweise im hinteren ungenutzten Schulgartenbereich, integriert werden können (derzeit auf Spielplatz Edderitzer Straße).
Der Parkplatz vor dem Grundstück ist zu erneuern im Zusammenhang mit Umverlegung der Bushaltestelle und Beseitigung statischer Probleme im unterhalb der Stellplätze befindlichen Keller.



Bild 13 Außenanlagen

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. statische Sicherung des Kellers
2. Abriss Nebengebäude
3. Komplexsanierung einschl. Gebäudetechnik, Medien, Raumheizung oder Neubau/Erweiterung
4. Neugestaltung der Außenanlagen und der Parkplätze vor dem Schulgebäude

Zusammenfassung:

Das Schulgebäude der Ratkeschule befindet sich gebäude- und wärmeschutztechnisch in einem allumfassenden sanierungsbedürftigen Zustand. Der Kellerbereich weist erhebliche strukturelle Schäden auf. Eine Gefahrenabwehr ist diesbezüglich eingeleitet worden. Hinsichtlich zusätzlicher Raumgewinnung sollte bei einer Sanierungsplanung der Innenhof berücksichtigt werden. Er könnte beispielsweise überdacht und so einer anderen Nutzung zugeführt werden.
In der Vergangenheit erneuerte gebäudetechnische Anlagen (Elektroinstallation, Heizung, Wasser, Abwasser, Dachentwässerung), und partiell auch die Fußböden, bedürfen mittelfristig einer Sanierung.
Die Außenbereiche sind grundsätzlich neu zu planen und in das Gesamtkonzept der Schule einzubeziehen.
Das Nebengebäude, das ehemals dem Hort zur Verfügung stand, ist Naphthalin belastet und strukturell in desolatem Zustand, so dass eine Sanierung fraglich erscheint und eine Beseitigung bzw. ein Ersatzneubau zu prüfen ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die Hortnutzung zusätzliche Räume geschaffen werden müssen, um die umfangreiche Doppelnutzung der Klassenräume für Unterricht und Hortnutzung zu reduzieren.
Im Bereich des Speiseraumes und der Sporthalle sind in den nächsten Jahren in jedem Fall der Wärmeschutz und die Abdichtung der Dächer notwendig.

In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Ratkeschule mit der Priorität 2 bewertet.

4.3 Regenbogenschule

Baulicher Zustand Regenbogenschule

Die Regenbogenschule (Krähenbergstraße 10) befindet sich in einem Wohngebiet, dessen Bauwerke hauptsächlich in Großtafelbauweise errichtet worden sind. Auch das Schulgebäude selbst entspricht dieser Fertigteilkonstruktion (siehe Bild 14).



Bild 14 – Lage Regenbogenschule

Die Gebäude der Schule umfassen das zweigeteilte vollunterkellerte Schulgebäude mit Verbindungsbau und die Sporthalle mit Anbau, in dem Sanitär-, Technik- und Umkleideräume untergebracht sind.
Die Außenfassade, die Fenster und das Dach des viergeschossigen Schulgebäudes erhielten in der Vergangenheit eine energetische Aufwertung, welche auch heute noch als akzeptabel gilt. Auch wurden in den letzten Jahren Erfordernisse des Brandschutzes erfüllt. So erhielt die Schule beispielsweise neue Brandschutztüren.

Die restlichen Raumtüren befinden sich jedoch weiterhin auf dem Stand der Zeit der Bauwerkserrichtung (Bild 17).
Eine ähnliche Nutzungszeit fällt auf die gesamte Elektroinstallation (Bild 15), auf den überwiegenden Teil des Wasser- und Abwassersystems sowie auf die Heizungsanlage (Bild 16). Letztere wird über Fernwärme versorgt.



Bild 15 – Veraltete Elektroanlage



Bild 16 – Veraltete Heizungsanlage

Die Aufwertung der Schulräume beschränkte sich bisher weitestgehend auf Renovierungsarbeiten. Demnach erschweren hier erhebliche Defizite in der Raumakustik den Schulbetrieb (Bild 17).



Bild 17 – links - Defizite der Raumakustik; rechts - Veraltete Raumtüren

Die Ostseite des Schulgebäudes sowie der Hortbereich sind trotz der isolierten Fassade erheblich durch die Sonneneinstrahlung wärmebelastet. Hier ist jeweils dringend ein außenliegender Sonnenschutz an den Fenstern erforderlich.



Bild 18 – Fehlender Sonnenschutz an den Fenstern der Horträume

Das Raumkonzept des Schulhortes wurde dem Grundriss der ehemaligen Hausmeister-wohnung angepasst, welcher für eine derartige Nutzung gänzlich ungeeignet ist. Eine Neugestaltung der Raumaufteilung würde die Arbeit mit den Kindern deutlich erleichtern und eine angenehmere Atmosphäre schaffen.

Bauliche Unterhaltskosten Regenbogenschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 17.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Regenbogenschule aufgewendet. Das entspricht ca. 3,98 Euro je m² Bruttogeschossfläche.

Heizwärmebedarf Regenbogenschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 285 MWh. Das entspricht 67 KWh je m² Bruttogeschossfläche. Die Heizkosten betrugen durchschnittlich 56.500 Euro, das entspricht 13 Euro je m² Bruttogeschossfläche. Während der Wärmeverbrauch (absolut und spezifisch je m² BGF) relativ niedrig ist, sind die Durchschnittskosten wesentlich höher als in allen anderen Schulen. Das ist auf die Versorgung mit Fernwärme zurückzuführen. Durch erfolgreiche Preisverhandlungen konnten die Verbrauchskosten ab 2017 signifikant gesenkt werden (2017: 39.000 Euro).

Außenanlagen

Die Außenanlagen sind, obwohl seit Jahrzehnten unverändert, konzeptionell für Schule, Schulgarten, Sport und Hort gut geeignet. Das Flächenangebot ist ausreichend. Verschiedene Anlagen sind jedoch sanierungsbedürftig, so dass eine Planung für das Gelände erforderlich ist. Das Hauptproblem besteht in dem ungenügenden Sonnenschutz der Spielflächen und in der Konzentration der Spielaktivitäten der Kinder auf wenige attraktive Angebote.
Der Spielhügel ist stark übernutzt, die Pflanzung weitgehend zerstört, der Rasen des Kleinspielfeldes abgespielt und die Fläche verdichtet und nach Niederschlägen nicht bespielbar. Durch gleichmäßigere Verteilung der Spielbereiche, zusätzliche Angebote, wie Spielgeräte, Tischtennisplatte, Bereiche zum Malen und Sitzen, kann dauerhaft Abhilfe geschaffen werden. Sonnenschutz sollte durch die Pflanzung von Bäumen und mobile Schutzelemente erreicht werden.
Seitens der Schule wird eine Unterstellmöglichkeit für bewegliche Geräte als erforderlich erachtet.


Bild 19 : Außenanlagen Regenbogenschule

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. baulicher Sonnenschutz Hort
2. Umbau der Horträume zu optimal nutzbaren Grundrissen
3. Sanierung der Sanitäranlagen, Elektro, Wasser/Abwasser, Zuleitung Heizungsanlage und Heizkörper, Erneuerung der Türen, Installation Raumakustik und Renovierung der Gebäude in Bauabschnitten
4. Erneuerung der Außenanalgen, Erneuerung der Grundstückseinfriedung

Zusammenfassung:

Das Schulgebäude der Regenbogenschule benötigt für einen energieeffizienteren Betrieb eine Sanierung der gesamten Elektroinstallation und der Heizungsanlage.
Weiter wird die Erneuerung der Wasser- und Abwasserinstallationen inklusive des Sanitärmobiliars erforderlich.
Eine raumakustische Verbesserung inklusive neuer Raumtüren würde den Schulbetrieb signifikant verbessern.
Im Zuge derartiger Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wird selbstverständlich auch eine Renovierung aller Räumlichkeiten notwendig.
Hinsichtlich der vor dem Haupteingang errichteten Vordachkonstruktion lässt sich anmerken, dass auch hier ein neuer Farbanstrich in nächster Zeit notwendig wird.
Auch ist über eine Einfriedung des Bereiches vor dem Schulgebäude nachzudenken, da dieser Bereich in der Vergangenheit von Vandalismus betroffen war.

In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Regenbogenschule mit der Priorität 3 bewertet.

4.4 Naumannschule

Baulicher Zustand Johann-Friedrich-Naumann-Schule

Die Johann-Friedrich-Naumann-Schule (Schulstraße 1) befindet im Zentrum der Stadt Köthen (Anhalt) nahe des Marktplatzes.

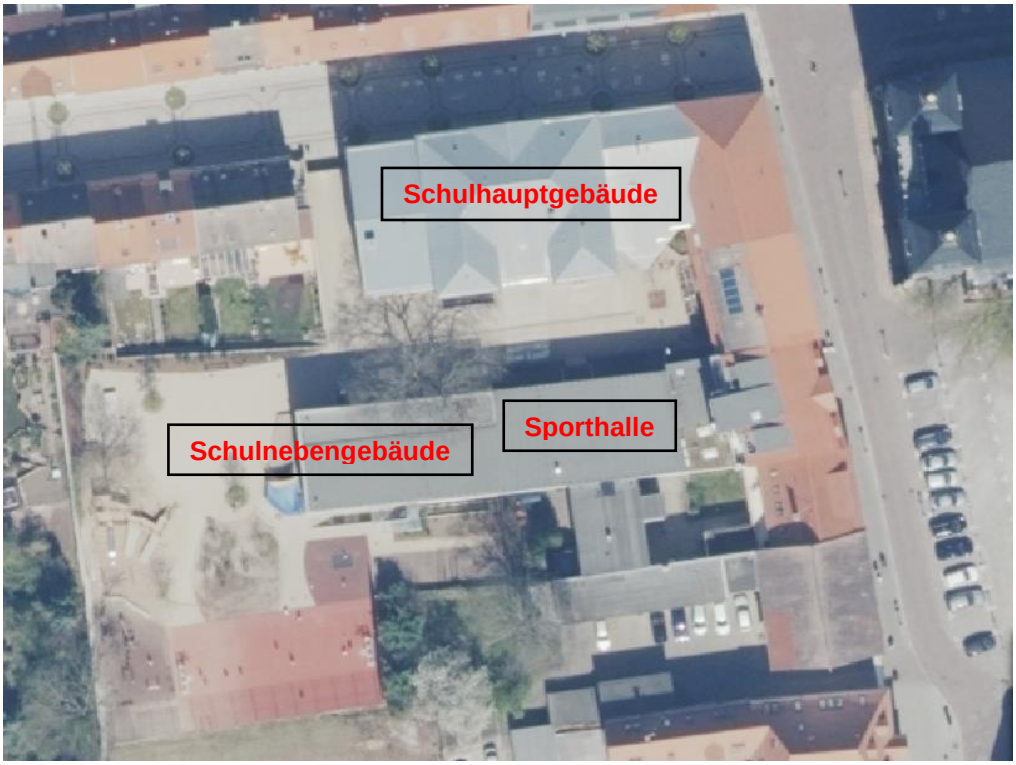


Bild 20 – Lage Johann- Friedrich -Naumann -Schule

Die Gebäude der Schule umfassen das dreigeschossige Schulhauptgebäude an der Schulstraße und das rückversetzte zweigeschossige Schulnebengebäude, woran sich die Sporthalle anschließt.

Die Schule wurde in den Jahren 2009 – 2011 umfassend energetisch saniert und modernisiert. Die Fassade wurde nach historischem Vorbild saniert. Ausgenommen von dem Investitionsvorhaben war lediglich der Innenraum der Turnhalle, welcher bereits in den 90-er Jahren modernisiert worden war und Teilbereiche Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes. Im Vergleich der vier Grundschulen ist die Johann-Friedrich-Naumann-Schule mit der modernsten Haustechnik ausgerüstet und verbraucht, bezogen auf die Fläche, nachweislich die geringste Energie.
Der anstehende Sanierungsbedarf beschränkt sich somit auf den kurzfristig notwendigen Austausch von schadstoffbelasteten Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes (Diese wurden im Zuge der Sanierung nicht erneuert). Für die Erneuerung der Böden sind im Haushalt 2019 80.000,00 € eingestellt.
Mittelfristig ist eine Erneuerung der Leuchtmittel in der Turnhalle energetisch sinnvoll, welche jedoch erst 6 Jahre alt sind.

Bauliche Unterhaltskosten Naumannschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 18.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Naumannschule aufgewendet. Das entspricht ca. 5,00 Euro je m² Bruttogeschossfläche.

Heizwärmebedarf Naumannschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 214 MWh. Das entspricht 59 KWh je m² Bruttogeschossfläche. Die Heizkosten betrugen durchschnittlich 15.000 Euro. Das entspricht 4,19 Euro je m² Bruttogeschossfläche. Sowohl Wärmeverbrauch als auch die Wärmekosten sind wesentlich niedriger als in den anderen Grundschulen, was auf die energetische Gebäudesanierung der letzten Jahre zurückzuführen ist.

Außenanlagen

Die Außenanlagen sind im Zusammenhang mit der baulichen Sanierung des Schulgebäudes erneuert worden, stehen aufgrund der räumlichen Enge jedoch unter erheblichem Nutzungsdruck. Eine Flächenerweiterung ist zu prüfen. Im Zuge der Nutzung sind zusätzliche Wünsche und Forderungen nach Veränderungen entstanden. Insbesondere für strapazierte Rasen- und Pflanzflächen, Fallschutzbeläge und Baumscheiben sind mittelfristig Alternativen zu finden. Mittel für Fahrradständer, Überdachungen, feste Tische und Sitzmöbel sowie den Ersatz einzelner Spielelemente sind zu planen



Bild 21 Außenanlagen Naumannschule

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. Sanierung der schadstoffbelasteten Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes in 2019
2. punktuelle Investitionen in die Außenanlagen
3. Erneuerung der Leuchtmittel in der Turnhalle

Zusammenfassung:

Die Naumannschule befindet sich in einem guten baulichen und energetischen Zustand. Das Objekt erfordert nur punktuelle Investitionen. Eine Erweiterung des Schul- und Hortgebäudes durch Hinzunahme des Objektes Markt 14 ist zu prüfen.
In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Johann-Friedrich-Naumann-Schule mit der Priorität 4 bewertet.

5. weitere Vorgehensweise

Alle 4 städtischen Grundschulen werden mittelfristig für die Bedarfsdeckung benötigt. Mit Ausnahme der Naumannschule besteht an allen Schulen umfassender baulicher Sanierungsbedarf. Der mangelhafte bauliche Zustand der Schulgebäude und der Schulnebengebäude hat dazu geführt, dass zeitgemäße pädagogische Konzepte für Schule und Hort nur eingeschränkt umgesetzt werden können. Der Sanierungsbedarf an allen Grundschulen wurde nach erfolgter Begehung durch die beteiligten Fachämter und Inaugenscheinnahme der Objekte ermittelt. Es erfolgten bislang keine detaillierten Zustandsuntersuchungen und Analysen. Auf dieser Grundlage wurden die baulichen Mängel ermittelt. Im nächsten Schritt sind zeitnah Planungskonzepte für die Grundschulen mit dem dringendsten Sanierungsbedarf zu erarbeiten.
Da die Stadt Köthen aufgrund ihrer finanziellen Situation bei der Sanierung der städtischen Grundschulen auf Fördermittel angewiesen ist und durch Bund und Land aktuell Förderprogramme für diese Aufgaben der Daseinsvorsorge bereitgestellt werden, ist es erforderlich, Projekte so vorzubereiten, dass in Abstimmung zwischen Nutzern, Verwaltung und Stadtrat eine Planung hinsichtlich Raumnutzung, Sanierungsbedarf, erforderlichen Bauabschnitten und Kosten verfügbar ist.
Zeitlich besteht das Erfordernis, spätestens bis zum 31.12.2019 einen konkreten Förderantrag im Programm Schulinfrastruktur des Landes zu stellen. Die Stadt Köthen erhält daraus eine 90 %-ige Förderung von max. 660.796 Euro für Bauleistungen an Grundschulen, die bis 31.12.2022 fertiggestellt sein müssen.
Für 2019 ist im Haushalt vorgesehen, diese Vorplanung für die Kastanienschule als Grundschule mit dem größten Sanierungsbedarf erarbeiten zu lassen.

Mit dem jetzigen Kenntnisstand sollte die bauliche Sanierung der städtischen Grundschulen mit folgender Priorität erfolgen:

1. Erarbeitung Planungskonzept zur Sanierung der Kastanienschule
2. Sanierung der schadstoffbelasteten Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes der Naumannschule in 2019
3. Planung der Sanierung der Kastanienschule
4. Sicherung der Kellerdecke Ratkeschule
5. Bauliche Umsetzung 1. BA Kastanienschule Sanitärgebäude (Sanierung/Neubau) mit Fördermitteln des Förderprogramms Schulinfrastruktur
6. Bauliche Umsetzung der weiteren Bauabschnitte zur Sanierung der Kastanienschule in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten
7. Erarbeitung Planungskonzept zur Sanierung der Ratkeschule
8. Planung der Sanierung der Ratkeschule
9. Bauliche Umsetzung der Sanierung der Ratkeschule in Bauabschnitten

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019050/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.10**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019050/1**
		Az.:	erstellt am: **06.03.2019**

Betreff

Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	laut BV
2	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		06.03.2019

Beschlussentwurf

Der Hauptausschuss beschließt den vorliegenden Jahresplan städtepartnerschaftlicher Aktivitäten für das Haushaltsjahr 2019.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 8, Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen unterhält mit den Städten Wattrelos, Siemianowice, Lüneburg und Langenfeld freundschaftliche Städtepartnerschaftsbeziehungen, welche durch Partnerschafts- bzw. Freundschaftsverträge manifestiert sind.

Im Amtsblatt November 2018 und auf der Homepage der Stadt Köthen (Anhalt) wurde ein Aufruf an Vereine, Schulen und andere interessierte Institutionen gestartet, in dem um Mitteilung der geplanten partnerschaftlichen Aktivitäten gebeten wurde mit dem Hinweis, dass die Zuschüsse auf Grundlage der allgemeinen Bewilligungsrichtlinien der Stadt Köthen erfolgen.
Es werden grundsätzlich bei Besuchen in den Partnerstädten die Fahrtkosten und bei Gegenbesuchen in Köthen die Übernachtungskosten bzw. Kosten für touristische u. a. Aktivitäten bezuschusst, wobei die nach Auffassung der Verwaltung notwendigen Ausgaben berücksichtigt wurden.

Daraufhin teilten drei Vereine, Organisationen und Institutionen ihre geplanten Aktivitäten und ihren Zuschussbedarf mit.
Der Schüleraustausch wird 2019 nicht stattfinden, da durch Umstrukturierung der französischen Schule eine Betreuung und Vorbereitung des Schüleraustausches nicht möglich ist – 2020 soll der Schüleraustausch wieder stattfinden.

Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich eines genehmigten Haushaltes, entsprechend dem Jahresplan zu verfahren.



Jahresplan2019.pdf

Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019

Datum	Antragssteller	Maßnahme	Summe	
			Antrag	Vorschlag
11.05. - 18.05.2019	Malzirkel FK	Künstlerpleinair des Malzirkels mit Gästen aus den Partnerstädten der Stadt Köthen in Köthen	2.400,00 €	2.400,00 €
21.06. - 22.06.2019	CFC Germania 03 eV.	29. Partnerstädtelauf Köthen - Lüneburg	1.900,00 €	1.900,00 €
21.06. - 23.06.2019	Freiwillige Feuerwehr Köthen	Erfahrungsaustausch Freiwillige Feuerwehr Köthen mit der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg in Köthen	640,00 €	640,00 €
23.08. - 25.08.2019	Freiwillige Feuerwehr Köthen	Erfahrungsaustausch von Freiwillige Feuerwehr Lüneburg mit der Freiwilligen Feuerwehr Köthen in Lüneburg	200,00 €	200,00 €
19.10. - 20.10.2019	Marinekameradschaft Köthen	Marinekameradschaft Köthen in Lüneburg - Erfahrungsaustausch mit der Marinekameradschaft Lüneburg	150,00 €	150,00 €
kein genaues Datum	Malzirkel FK	Teilnahme des Malzirkels an Veranstaltung in einer Partnerstadt	150,00 €	150,00 €
unvorhergesehenes:				2.560,00 €
Summe:			5.440,00 €	8.000,00 €

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 22.03.2019

Die Sitzung fand statt:

Datum :	21.03.2019	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:36	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	(siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB) Dr.-Ing. Schlömp (AL 65) Birgit Schlendorn (AL 40) Claudia Mikolay (AL 32) Ilona Häckel (Ltrn. Ratsbüro) Steffi Denell (Mitarbeiterin RB) Heiko Zerrenner (Personalratsvorsitzender) Katja Jachade (Mitarbeiterin Ordnungsamt)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung StRn Rosenkranz StR Gahler StR Reisbach 1 Bürger
Tagungsleitung :	Christina Buchheim
Schriftführer :	Silke Cäsar

Ausschussvorsitzender	**Oberbürgermeister**	**Schriftführer**
Christina Buchheim	Bernd Hauschild	Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027	2019029/7
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2019028/7
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019	2019017/7
2.7	Sachstandsbericht zur Unterbringung Obdachloser im Objekt Augustenstr. 63 in der Stadt Köthen (Anhalt)	2019044/1
2.8	Duschordnung Obdachlosenunterkunft	2019043/1
2.9	Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)	2019048/1
2.10	Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019	2019050/1
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Bemühungen zur Unterbringung Obdachloser	2019042/1
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung
StRn Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Für den kürzlich verstorbenen sachkundigen Einwohner Andreas Bergemann wird eine Schweigeminute eingelegt.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde
Keine Anfragen

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
StR Schönemann stellt zu dem Protokoll Fragen, die als Anfragen und Anregungen aufgenommen werden.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.02.2019 wird bei 3 Enthaltungen so bestätigt.

TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung
Frau Schlendorn will zu der Anfrage aus dem Stadtrat zu der Personalsituation in den Kitas, insbesondere Max und Moritz, ausführen. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass beantragt war, dies als Tagesordnungspunkt am 02. Mai im SK zu behandeln und eine entsprechende Vorlage mit der Ladung zu versenden.

Frau Schlendorn informiert, dass die Stadt vom Land die Stelle Teilhabemanagement gefördert bekommen hat zu 100 %. Die Stadt hatte einen Antrag gestellt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist nun bestätigt worden zum 1.4. Die Stelle dient der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Frau Laurich hatte sich auf die Stelle beworben. Vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises wurden die Förderrichtlinien für Streetwork überarbeitet. Durch den Leiter, Herrn Grimm, wurde signalisiert, dass die Arbeit hiernach auch am Wochenende auf der Straße stattfinden soll. Frau Laurich stellte sich dafür nicht mehr zur Verfügung. Sie hat sich auch bereits woanders beworben gehabt. Dann entschloss sie sich, sich für die Stelle Teilhabemanagement zu bewerben. Dieser Bewerbung wurde zugestimmt. Frau Laurich steht ab 1.4. also nicht mehr als Streetworkerin zur Verfügung. Es ist noch nicht genau bekannt, wie die Richtlinien vom Landkreis aussehen werden.

StR Heeg ist bekannt, dass seit 1 Jahr eine Teilhabemanagementstelle bei den Maltesern existiert, die Frau Gewinner ausfüllt. Wie ist die Funktion Teilhabemanagement bei der Stadt damit überein zu bringen? Warum gibt es plötzlich 2 Teilhabemanager? Die Stelle Streetwork ist sehr wichtig. Die Stelle sollte wiederbesetzt werden. Eine Ausschreibung verzögert wieder die Arbeit der Stelle.

Der OB führt aus, dass er nicht beantworten kann, warum es nun 2 Stellen gibt. Vielleicht gibt es auch bald 3 oder 4 Teilhabemanager. Ihm ist nicht bekannt, wie viele dieser Stellen durch das Land gefördert werden. Es soll aber ein Netzwerk unter den Teilhabemanagern gebildet werden. Es wird dann mit Sicherheit zu Abstimmungen mit der Mitarbeiterin bei den Maltesern kommen. Zur Ausschreibung der Stelle wird es so schnell wie möglich kommen. Auf die neuen Richtlinien muss zunächst gewartet werden. Es wird aber ein Gespräch mit dem Landkreis erfolgen, dass dies so schnell wie möglich passieren muss, da der Bedarf an

der Streetworkstelle groß ist.

StRn Buchheim ist empört darüber, wie hier die Stadträte wieder nicht mitgenommen, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Dies ist nicht mehr hinnehmbar.

Der OB teilt mit, dass dies seine Entscheidung war, die legitim ist. Der Arbeitsvertrag ist aber noch nicht unterzeichnet. Der Ausschuss sollte vorher Kenntnis darüber erhalten.

Herr Schönemann möchte wissen, wann der Kreis das neue Konzept für die Streetworker zur Verfügung stellt.

Frau Schlendorn informiert, dass es am Mittwoch einen Workshop gab, wo Frau Laurich dabei war. Im April soll es einen zweiten Workshop geben, wo die Stadt teilnimmt. Im Mai soll zum Kreistag vor der Wahl der Beschluss gefasst werden dazu.

TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil
StRn Buchheim beantragt, den TOP 2.4 – Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027 – von der Tagesordnung zu nehmen, da das Liquiditätskonzept bis zum heutigen Tage den Stadträten nicht vorliegt.
Außerdem wurde durch die Mitarbeiterin des Ratsbüros darum gebeten, den TOP 2.10 – Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019 zeitlich vorzuziehen. Dieser ersetzt dann gleich den TOP 2.4.
Aus TOP 2.11 – Anfragen und Anregungen – wird dann TOP 2.10.

Die Tagesordnung wurde mit den vorgenannten Änderungen einstimmig so beschlossen.

TOP 2.4 – Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019
Frau Denell erläutert die Vorlage. Sie führt aus, dass die Stadt Wattrelos sich dieses Jahr von den Aktivitäten zurückzieht. Es handelt sich um eine Schule, die in einem sozial problematischen Stadtteil von Wattrelos liegt. Der Lehrer hat Sicherheitsbedenken, mit diesen Schülern in diesem Jahr eine Reise durchzuführen. Dies wird erst für das kommende Jahr wieder ins Auge gefasst.

StRn Buchheim resümiert, dass dann noch 2.560 Euro frei verfügbar wären. Könne hierfür ein Sperrvermerk gesetzt werden, um diese Mittel in das nächste Jahr zu übertragen?

Frau Häckel weist darauf hin, dass dies nicht möglich ist.

Frau Denell liegen bereits 2 weitere Anfragen von Vereinen vor. Einer ist vom CFC Germania für ein Fußballturnier mit Lüneburg. Dafür könnte das Geld dann verwendet werden.

Der OB unterstreicht nochmals, dass es rechtlich nicht möglich ist, die Mittel in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

StRn Buchheim spricht sich dafür aus, dass dieser Antrag von CFC Germania dann nachträglich eingebracht wird, dass die Mittel dafür dann noch bewilligt werden können. Sie kritisiert, dass die Stadt Köthen sich nur mit den Namen der Partnerstädte schmückt, aber kaum Aktivitäten stattfinden. Der Landkreis lebt zum Beispiel seine Partnerschaften richtig. Bei der Stadt ist es hingegen traurig, wie sich um die Partnerschaften gekümmert wird. Bei so wichtigen Terminen wie dem Bachgeburtstag könnten z. Bsp. auch die Partnerstädte eingeladen werden. Es passiert hier einfach zu wenig.

Der OB wird dies zukünftig beachten, dass die Aktivitäten wieder mehr belebt werden.

Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

TOP 2.5 – Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Abstimmung zum Antrag der Linken, Seite 301 – Produkt 28.1.001.00, Sachkonto 527150 – Kulturveranstaltungen der Ortschaften

StRn Buchheim erläutert den Antrag ihrer Fraktion, der die Ungleichbehandlung der Ortschaften ausschließen soll.

Der OB merkt an, dass dieser Antrag einem am 8.3.2016 gefassten StR-Beschluss widerspricht, da dort die Beiträge für die Ortschaften bis 2021 festgeklopft wurden.

StRn Buchheim hält den Antrag für legitim, da man ja Beschlüsse ändern kann. Es handelt sich um einen Änderungsantrag. Erst müssen die Mittel im Haushalt eingestellt werden.

Der OB führt aus, dass es sich um einen Änderungsantrag zum Haushalt handelt. Es hätte ein Antrag auf Änderung des StR-Beschlusses gestellt werden müssen. Der Haushalt hat keine Außenwirkung. Dieser Fakt ist bereits mehrfach geprüft worden.

StRn Buchheim bittet darum, dass das Prüfungsergebnis des Rechtsamtes bis zum Hauptausschuss schriftlich vorgelegt wird.

4 Ja/4 Nein/1 Enthaltung

Abstimmung zum Antrag der Linken, Seite 315 – Produkt 42.1.001.00, Sachkonto 522102 – Unterhaltung Laufbahn Stadion

Der OB erläutert zum Antrag, dass es das Problem gibt, dass unter der Laufbahn eine Wasserführung ist und sich unter der Laufbahn auch eine Mülldeponie befindet. Somit muss zunächst ein Gutachten erstellt werden, dass die Sanierung der Laufbahn auch nachhaltig ist. Das Fachamt ist nicht sofort in der Lage, detaillierte Kosten aufzuzeigen. Bis Ende März sollen diese dem Hauptausschuss vorgelegt werden.

6 Ja/3 Nein/0 Enthaltungen

Abstimmung zum Gesamtbeschluss Haushalt:

9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

StR Heeg beantragt eine Erhöhung des Ansatzes 527150 – Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Produkt 27.2.001 – Bibliothek betreiben – um 6.700 Euro. Diese Mehraufwendungen sollen ausschließlich für die Ergänzung des Bibliotheksbestandes als Kofinanzierung von zusätzlichen Fördermitteln verwendet werden.
Begründung:
Von einem Gesamtkostenvolumen von 392.200 Euro werden nur 18.800 Euro (4,8 %) für die eigentliche Aufgabe, nämlich Bücher und Medien, eingesetzt. Dies stellt ein krasses Missverhältnis dar.

Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

StRn Buchheim kritisiert, dass den Stadträten der Haushalt im letzten Jahr bereits vorgelegt wurde. Anträge zum Haushalt sollten bis zum 12.12.2018 gestellt werden. Es kann nicht sein, dass andere Fraktionen ihre Hausaufgaben machen und andere erst Anträge in der Sitzung einreichen. Alle Stadträte üben ihre Arbeit im Ehrenamt aus. Haushaltsanträge bedürfen einer gründlichen vorherigen Einarbeitung. Es ist misslich, wenn Haushaltsanträge erst in der Sitzung kommen.
StRn Buchheim vermisst in den Haushaltsausführungen jedoch einen Antrag für die Rampe für die Bibliothek.

Der OB erläutert, dass bereits ein behindertengerechter Zugang zur Bibliothek mittels Aufzug existiert. Für eine Rampe mit 6 % Steigung müsste das Nachbargrundstück mit genutzt werden.

StR Heeg stellt richtig, dass es nicht um den Zugang für Behinderte geht, sondern dass es sich um einen Zugang für Kinderwagen handeln soll, die im Aufzug keinen Platz haben. StRn Lange hat darauf bei der Besichtigung der Bibliothek explizit hingewiesen. Hier hätte die Verwaltung einfach einmal das Gespräch mit der Bibliothek suchen sollen. Die Mitarbeiter dort kennen den Sachverhalt, um den es da gehen soll.

StRn Buchheim bittet die Verwaltung um Prüfung der Rampe für Kinderwagen bis zum Hauptausschuss. Ebenfalls sollen die Abstimmungsergebnisse zum Haushalt aus den Ortschaften im Hauptausschuss vorgelegt werden.

TOP 2.6 – Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019
Keine Anmerkungen.

TOP 2.7 – Sachstandsbericht zur Unterbringung Obdachloser im Objekt Augustenstraße 63 in der Stadt Köthen
StRn Buchheim führt aus, dass es sich hier um eine Verständigung, wie es weitergehen soll, handeln solle. Am 18.3. gab es mit den Fraktionen ein Vorabgespräch zum Thema.

Der OB erläutert, dass es 2 Varianten gibt. Es kommt zum Rückzug der Obdachlosen in die Augustenstraße, und alles bleibt so, wie es ist. Es wird eine Duschordnung eingeführt.
Die zweite Variante ist, dass es keine Mischunterkunft mehr gibt, sondern eine Obdachlosenunterkunft mit einer Hausordnung. Bestandteil ist hier, dass zu 18 Uhr die Einrichtung geöffnet und 8 Uhr wieder geschlossen wird. Wenn sich Kranke dort befinden, können diese in der Einrichtung verbleiben. Wenn es ein richtig geführtes Obdachlosenheim sein soll, müssen Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Dann müssen 2 Sicherheitskräfte vor Ort sein im 24-Stunden-Dienst. Dies hätte zur Folge, dass es zu keinem Umzug am Dienstag kommt, sondern zum Einzug im April. Umzug heißt, mit Hab und Gut in die Augustenstraße zurück. Einzug heißt, dass die Stadt eine Grundausstattung zur Verfügung stellt und keine eigenen Möbel mitgenommen werden dürfen. Man kann nur mit seiner Bekleidung in die Einrichtung kommen. Eine vorübergehende Einlagerung von privaten Gegenständen soll angeboten werden, wenn die Bewohner kurzfristig vor diese Tatsache gestellt werden. Der Inhaber der Wohnungen in der Adolf-Kolping-Straße hat einen Teilabriss geplant. Deswegen ist der April avisiert, da dann die Entkernung vorgenommen werden soll. Fördermittel sind hier gebunden. Der Abriss soll in den Sommerferien stattfinden, um Lärmbelastungen für die angrenzende Schule auszuschließen. Zu den Kosten bei Einzug nannte der OB die größten Positionen. Die Grundausstattung mit Mobiliar, Bettwäsche und Handtüchern – 14.000 Euro, die Reinigungsarbeiten für Wäsche und Bauendreinigung – 8.600 Euro sowie die Kosten für den Sicherheitsdienst ca. 60.000 Euro (Für 3 Monate betragen die Kosten für den Sicherheitsdienst 93.000 Euro. 33.000 Euro

sind im Haushalt bereits eingeplant. 60.000 Euro sind für die Testphase noch erforderlich.) Der Stadtrat wird dazu in der nächsten Sitzung einen Beschluss fassen. In einem Vierteljahr sollte ein Resümee gezogen werden, ob es so funktioniert.

StR Heeg merkt an, dass, wenn es weiter so geht wie bisher, dies dem Ansehen der Stadt nicht zuträglich ist. Es wird sich zeigen, inwieweit diese Lösung mit den kriminellen Bewohnern umgesetzt werden kann, aber der Weg sollte beschritten werden.
Es sollte jedoch geprüft werden, ob einige Bewohner in einem anderen Objekt separiert werden könnten. Im Netz findet man, dass es Häuser in Köthen unter 100.000 Euro gibt, aber der Einzug wäre ein Weg. Er spricht sich lobend gegenüber den Mitarbeitern des Ordnungsamtes aus, die eine ausgezeichnete schwierige Arbeit leisten.

Der OB hält eine Trennung der Bewohner nur für eine temporäre Lösung. In einem anderen Haus käme die kriminelle Energie wieder zum Tragen. Einrichtungen würden wegkommen, die Sauberkeit wäre nicht gewährleistet. Die Bewohner klingeln dann über kurz oder lang wieder bei der Stadt an der Tür und wollen als Obdachlose untergebracht werden.

StR Gewinner ist der Meinung, dass es nicht so weitergehen kann wie bisher. Ein Sicherheitsdienst ist unabdingbar. Ist aber ein Einzug ohne eigene Möbel rechtlich haltbar? Wie lange würde man die Möbel einlagern wollen?

Der OB bejaht, dass dies juristisch haltbar ist. Dies ist bereits geprüft worden. Ob die Einlagerung in einer Garage oder einer städtischen Baracke erfolgt, wird derzeit geprüft.

StRn Buchheim weist auf einen Passus auf S. 38 zum Bestandsschutz hin, der noch farblich gekennzeichnet ist.

Der OB merkt an, dass es sich hier noch um eine ältere Ausfertigung handelt

Herr Schönemann wollte wissen, ob das Ansinnen gegenüber den Bewohnern schon kommuniziert wurde. Was ist für die Stadt eine „kranke Person“? Hätte man einen Platz, um kranke Personen dort zu behandeln? Würden die Möbel unbegrenzt eingelagert werden oder könnte man diese sogar zur Versteigerung geben?

Der OB verneint eine Kommunizierung zu den Betroffenen. Er führt aus, dass man sich über einen Einlagerungszeitraum verständigen müsste. Die Stadt ist nicht Eigentümer der Gegenstände. Wenn die Bewohner es kurzfristig erfahren, muss ihnen Gelegenheit zum Verkauf o. ä. gegeben werden.
Krank ist eine Person, wenn ein Arzt einen Krankenschein ausstellt. Er würde dort nicht mehr untergebracht werden, wenn er dort nicht genesen kann.

Frau Mikolay bestätigt, dass mit den Bewohnern darüber noch nicht gesprochen wurde. Es ist verwaltungsseitig aber alles vorbereitet, dass das Ansinnen schnell umgesetzt werden kann. Eine Beschlagnahmeverfügung für die Adolf-Kolping-Straße an den Eigentümer ist vorbereitet und würde dann auch am morgigen Tag versandt werden. Es sollte noch der SK stattfinden, und im Ergebnis dessen würden die Verfügungen und Informationen an die Bewohner am 22.3. zugestellt werden.

Der OB erläutert zur Möbelfrage noch, dass den Bewohnern der Eindruck vermittelt werden muss, dass diese Lösung keine Dauerlösung sein solle und sie sich um Wohnraum bemühen können. Inwiefern diese Theorie aufgeht, ist nicht zu sagen. Vielleicht ist es auch schon zu spät. Vielleicht muss man in einem Vierteljahr wieder neu diskutieren.

StR Kluge fragt nach, ob der genannte Preis für die gesamten Bewohner ist, was der OB

bejaht.
StR Kluge möchte ebenso wissen, ob es sich bei dem genannten Preis für die Reinigungsarbeiten um den Preis für einen Monat oder ein Jahr handele.

Der OB ergänzt, dass bisher dafür 10.000 Euro im Haushalt geplant sind. Die Summe wird dann um 8.600 Euro aufgestockt. Die Baustellenreinigung und die Sanitärreinigung 5 x in der Woche für 4.100 Euro wären enthalten, die Reinigung der Unterkunft wie Treppenhaus wäre 1 x pro Woche und die Fenster 1 x im Monat. Bei den 10.000 Euro wären für die Reinigung der Wäsche alle 2 Wochen 2.000 Euro veranschlagt. Die 18.600 Euro für Reinigungsleistungen sind für das ganze Jahr gerechnet.

StR Wienicke ist der Meinung, dass man dann provoziert, dass die Bewohner sich in der Stadt aufhalten tagsüber. Außerdem werden einige krank spielen, dass sie in der Unterkunft bleiben können.

Der OB ist der Ansicht, dass die Probleme des Aufenthalts auch jetzt schon da sind.

StRn Buchheim kritisiert, dass einmal angeregt war, Kontakt mit anderen Verwaltungen aufzunehmen und sich mit den Erfahrungen auszutauschen. Bernburg hatte man hier im Blick. StRn Buchheim hat sich gestern im Sozialamt dort umfassend erkundigt, da sie überzeugt ist, dass dort ein gutes Konzept existiert. Man arbeitet dort mit 2 festangestellten Sozialarbeitern der Stadt und einem Wachschutz, der nachts zum Einsatz kommt. Es gibt einen Gemeinschaftsraum mit Fernseher und auch kein eigenes Mobiliar für die Bewohner. Auch dort sind ältere Bewohner ohne Pflegestufe. Es kommen aber immer mehr junge Leute zur Einweisung. Von 9 – 14 Uhr dürfen die Bewohner nicht in ihre Zimmer, aber den Gemeinschaftsraum aufsuchen. Man hat dort gute Erfahrungen gemacht. Die Mindeststandards werden eingehalten. Es herrscht ein Alkoholverbot in der Einrichtung. StRn Buchheim sieht die Gefahr, dass die Stadt jetzt wieder investiert und sich die Situation dann wieder wendet. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Bernburg in Kontakt zu treten, um sich über Kosten und Stellenbesetzungen auszutauschen und Förderprogramme. Sicher ist es schwer, jemanden für die Betreuung zu finden. Sie führt das Beispiel des überfallenen Jugendlichen an, dass dies nicht mehr hinzunehmen ist.

StR Reisbach findet es positiv, dass die Ideen aus den Fraktionen hier auf den Tisch gebracht werden. Es wird nun erkannt, wer die Hoheit in dem Objekt haben muss, nämlich die Stadt und nicht die Bewohner. Wird bei eigenen Möbeln nur von denen von den Ritters gesprochen? Sind die Reinigungskosten die Auflagen vom Landkreis?

Frau Jachade erläutert, dass auch andere Bewohner eigene Möbel haben, aber nur in geringem Ausmaß.

Der OB bejaht die Frage zu den Reinigungskosten. Man wird die Zeit nutzen, um mit anderen Einrichtungen wie Bernburg in Kontakt zu treten.

StR Reisbach ist der Ansicht, dass Köthen nicht mit Bernburg vergleichbar ist. Dort stehen eher Drogen- statt Alkoholprobleme im Fokus. Die Betreuer müssten hier ihre Aufgaben stärker wahrnehmen.

StRn Berlin ist der Meinung, dass Suchtkrankheiten in Köthen das Problem sind. Es ist fraglich, ob ein Sicherheitsdienst die Lage in den Griff bekommt, wenn es eskaliert.

StR Heeg möchte wissen, wie es in Bernburg und im Salzlandkreis aussieht. Wie ist die Auffassung vom Landkreis, Personal zur Verfügung zu stellen. Wie kann es funktionieren?

StR Meier glaubt nicht an eine positive Entwicklung in der Obdachlosenunterbringung.

Der OB zieht das Resümee aus der Diskussion, dass es nun einzugstechnisch angegangen wird. Wenn am 11.4. die Ausschreibung vorbereitet wird zum Stadtrat, bittet er die Stadträte darum, sich dann nicht plötzlich anderweitig zu positionieren, dass alles wieder in sich zusammenfällt, denn dann kann die Stadt nicht mehr anders.

TOP 2.8 – Duschordnung Obdachlosenunterkunft
StR Heeg fragt, ob die Duschordnung sich ändert durch die neue Situation?

Frau Mikolay bestätigt, dass dann die Zeiten angepasst werden.

Herr Schönemann möchte wissen, was bei Zuwiderhandlungen passiert.

Frau Jachade weist darauf hin, dass es ein Bußgeldtatbestand ist.

StR Meier fragt, wie es mit Pflegebedürftigen gehandhabt wird. Muss hier der Pkt. 1 geändert werden?

Frau Jachade führt aus, dass diese eine Pflegekraft zur Seite haben, wenn der Betreuer dies veranlasst.

StRn Buchheim ist der Meinung, dass dies aber den Pkt. 1 nicht beeinflusst.

TOP 2.9 – Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)
Der OB erläutert die Vorlage.

Herr Schönemann bittet zu Protokoll zu nehmen, dass der OB sich dafür ausgesprochen hat, dass es keine Anhaltspunkte für eine Schließung von Grundschulen gibt.

StRn Buchheim fragt nach, ob die Kastanienschule weiterhin unter Denkmalschutz steht, was vom OB bejaht wird.
Zur Ratkeschule fehlt ihr der Fahrstuhl. Diese Schule sollte eigentlich behindertengerecht ausgebaut werden. Durch die Naphtalinproblematik ist dies aber erstmal aus dem Fokus genommen worden. Hat die Verwaltung dieses Vorhaben nun aufgegeben?

Frau Schlendorn war dieser Fakt nicht bekannt. Dies wird geprüft.

StRn Buchheim führt weiter aus, dass bei der Ratkeschule auf den Platzmangel hingewiesen wurde. Ist das Gebäude auf dem Hof nicht mehr nutzbar?

Frau Schlendorn bestätigt, dass das Gebäude ebenfalls naphtalinbelastet ist und nur noch als Lagerraum dient.

StRn Buchheim beantragt in den Umkleiden und Toiletten bei der Sporthalle eine Prüfung auf Naphtalin oder andere Schadstoffe, da diese sehr unangenehm riechen.

StR Kluge bestätigt dies auch für die Aula. Er beschreibt einen chemischen starken Geruch.

Das Fachamt wird bis zum nächsten Ausschuss zu einer Prüfung beauftragt.

StR Heeg möchte wissen, inwieweit bei der Naumannschule das angrenzende Gebäude am Markt für die Stadt zur Debatte steht, es noch mit hinzuzunehmen und warum. Wäre dies für das kommende Haushaltsjahr angedacht?

Der OB beschreibt dort eine schlechte Verkehrssituation. Es ist der Stadt noch nicht klar, ob das Gebäude zur Schulerweiterung mit hinzugezogen wird. Wenn es nicht saniert wird, könnte man aber auch nichts anderes damit machen. Da derzeit der Bedarf an Schulsanierungen höher ist als an Schulerweiterungen, wird das Ansinnen eher auf später vertagt.

StR Heeg bemängelt, dass die Anlagenbezeichnung in der Vorlage etwas ausführlicher hätte ausfallen können, da man die Anlagen erst öffnen muss, um zu sehen, welche sich dahinter verbergen.

Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

TOP 2.10 - Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil
Herr Schönemann bittet um nähere Ausführungen zu den Bemerkungen im letzten Protokoll von Frau Laurich:

„Mit dem Ludwigsgymnasium und der Freien Schule Anhalt hat sie keine Berührungspunkte. Dies ist dort eher nicht gewünscht."

Herr Schönemann möchte dazu wissen, welche Bemühungen von Frau Laurich unternommen wurden, mit den Sozialarbeitern dort in Kontakt zu kommen. Wie ist der Eindruck entstanden, dass keine Zusammenarbeit gewünscht wird?

Zum weiteren Punkt aus dem letzten Protokoll:

„StRn Gottschlich fragt, ob es eine mediale Erreichbarkeit der Streetworkerin für die Jugendlichen gibt.
Frau Laurich gibt die Auskunft, dass sie whats app anbietet, aber Facebook und Co. durch die Verwaltung aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht umgesetzt werden kann."

Hier möchte Herr Schönemann wissen, wie sich die Sicherheitsbedenken auswirken. In einer Anweisung für Lehrer ist festgelegt, dass whats app nicht für vertrauliche Mitteilungen genutzt werden darf, Facebook und Co. aber zulässig sind.

Die Anfragen werden in der nächsten SK-Sitzung beantwortet.

StR Heeg äußert sein Missfallen darüber, dass der Ausschuss an so einem wichtigen Tag wie dem Bachgeburtstag tagt. Das wichtige Datum ist seit langer Zeit bekannt. Hier bittet er darum, dass der Sitzungskalender zukünftig darauf abgestimmt ist, wie auch mit anderen wichtigen städtischen Terminen.

StRn Buchheim verweist darauf, dass den Stadträten der Sitzungskalender bereits im letzten Jahr vorgelegt wurde. Hier hätten die Stadträte dann Einfluss nehmen können auf Terminveränderungen. Es ist jedoch immer schwierig, den Sitzungskalender generell in Einklang mit anderen Terminen zu bringen. Heute ist auch Kreistag.

StR Reisbach möchte wissen, ob zum Problemfall in der Kita Mendelssohnstraße ein Gespräch mit den Eltern stattgefunden hat. Er fragt weiterhin, ob über den Zuschuss, den die Badewelt immer bekommt, die Stadt eine Aufschlüsselung über die Verwendung erhält.

Der OB führt aus, dass es aufgrund einer personellen Beschwerde in der Kita Max und

Moritz ein Gespräch mit allen Leiterinnen geben wird. Der OB informiert, dass die Zahlen zur Badewelt über die Palm Springs durch die Aufsichtsräte einsehbar sind. Diese bekommen in jedem Vierteljahr eine Mitteilung darüber. Zahlen sind dazu auch im Beteiligungsbericht enthalten. Herrn Reisbach werden die Aufschlüsselungen übermittelt.

StRn Buchheim merkt an, dass zur Kita Max und Moritz eine Vorlage im nächsten SK auf die Tagesordnung kommt.

Frau Schlendorn führt dazu aus, dass eine Leiterin einen Antrag auf Versetzung gestellt hat. Zwischenzeitlich hatte eine Mitarbeiterin aber gekündigt, so dass der Versetzung zunächst nicht stattgegeben werden konnte.

StRn Buchheim verweist nochmals darauf, dass das Thema im nächsten SK beraten wird.

StRn Rosenkranz fragte nach, dass sie in einer Kita gelesen hat, dass nur noch 8 h Betreuung abgesichert werden ab 1.8.

Frau Schlendorn erläutert, dass der neue Versorgungsanspruch auf 8 Stunden lautet. Es gibt jedoch einen Erweiterungsanspruch für berufstätige Eltern auf 10 h.

Der OB führt hinzu, dass dieser erweiterte Anspruch vom Landkreis geprüft wird im Einzelfall. Die Kita-Satzungen werden im nächsten SK alle vorgelegt werden.

StRn Rosenkranz fügt hinzu, dass der Aushang in der Kita „A. Hartmann“ war, die aber einem freien Träger gehört.

Frau Schlendorn merkt an, dass in den städtischen Einrichtungen bisher keine Aushänge zu diesem Thema erfolgten.

StR Heeg bat zum Thema Rampe Bibliothek nochmals darum, dass man zukünftig immer vorher mit den Mitarbeitern kommuniziert, um Missverständnisse auszuschließen.
In der MZ hat StR Heeg über den Architektenwettbewerb zum Wiederaufbau des Amtshauses im Schloss gelesen. Seine Fraktion hat dazu einen Antrag formuliert für die nächste Ausschusssitzung, der dem Ratsbüro zur Kenntnis übergeben wurde.

StR Zinner bat darum, in Sitzungen keine Plastikbecher mehr zu verwenden.

Ende öffentlicher Teil 20:21 Uhr

Tagesordnung
der
30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am 21.03.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027	2019029/7
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2019028/7
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019	2019017/7
2.7	Sachstandsbericht zur Unterbringung Obdachloser im Objekt Augustenstr. 63 in der Stadt Köthen (Anhalt)	2019044/1
2.8	Duschordnung Obdachlosenunterkunft	2019043/1
2.9	Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)	2019048/1
2.10	Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019	2019050/1
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Bemühungen zur Unterbringung Obdachloser	2019042/1
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Grundsatzbeschluss zum
Haushaltskonsolidierungs- und
Liquiditätskonzept 2019
einschließlich der Finanzplanjahre
bis 2027

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019029/7

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.4**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019029/7**
		Az.:	erstellt am: **24.01.2019**

Betreff

Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.04.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	01.04.2019	laut BV
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	laut BV
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	laut BV
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	laut BV
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	laut BV
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	kein Beschluss
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	zurückgestellt
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	laut BV
9	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	laut BV
10	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2027.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 i.V.m. § 98 Abs. 3 KVG LSA
- § 1, § 8 Abs. 3 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie der Stellenplan 2019 im Entwurf und der Beteiligungsbericht im Entwurf wurden den Stadträtinnen und Stadträten zum 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.
Das Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept wird nachgereicht.

Der Haushaltsplanentwurf ist im Ergebnisplan des Jahres 2019 ausgeglichen, 2020 ist ein leichter Überschuss zu verzeichnen. Jedoch werden in den Jahren 2021 und 2022 erneut Defizite ausgewiesen. Ursächlich dafür sind u.a. die bis 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern.
Im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe wurde der Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) systematisch und produktbezogen im Hinblick auf bestehendes Konsolidierungspotential untersucht. Zielsetzung ist es, geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ausfindig zu machen und an deren Umsetzung zu arbeiten.
Ein Überblick zum Abarbeitungsstand wird im Entwurf des Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzeptes 2019 gegeben, welches für die Hauptausschusssitzung am 02.04.2019 ausgereicht werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungs- bzw. Liquiditätskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Eine Beschlussfassung ist parallel zur Haushaltssatzung 2019 vorgesehen.

2.5

Haushaltssatzung für das Jahr 2019
für die Stadt Köthen (Anhalt) und
Haushaltsplan 2019 als Teil der
Satzung mit seinen Bestandteilen und
Anlagen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019028/7

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019028/7**
		Az.:	erstellt am: **24.01.2019**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2019 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2019 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.04.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	01.04.2019	entspr. prot. Änd.
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	entspr. prot. Änd.
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	entspr. prot. Änd.
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	entspr. prot. Änd.
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	laut BV
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	laut BV
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	entspr. prot. Änd.
9	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	entspr. prot. Änd.
10	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 KomHVO und § 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie der Stellenplan 2019 im Entwurf und der Beteiligungsbericht im Entwurf wurden den Stadträtinnen und Stadträten zum 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.
Das Haushaltskonsolidierungs- und Liquiditätskonzept wird nachgereicht.

Im März und April 2019 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 02.04.2019. .

Der Haushaltsplanentwurf ist im Ergebnisplan des Jahres 2019 ausgeglichen, 2020 ist ein leichter Überschuss zu verzeichnen. Jedoch werden in den Jahren 2021 und 2022 erneut Defizite ausgewiesen. Ursächlich dafür sind u.a. die bis 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 in der Stadtratssitzung am 11.04.2019 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2019, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

2.6

Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2019017/7

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019017/7**
		Az.:	erstellt am: **22.01.2019**

Betreff

Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.04.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	01.04.2019	
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	
9	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	
10	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

- § 130 Abs. 2 KVG-LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aus wirtschaftlichen Gründen einen Teil des kommunalen Aufgabenspektrums auf einen Eigenbetrieb bzw. auf eigenständige Unternehmen übertragen, an denen sie in unterschiedlicher Form beteiligt ist.

Das übertragene Aufgabenspektrum umfasst die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Sozialwesen, Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Köthen (Anhalt), den Bereich Kultur und Freizeitbetrieb (Sportstätten, Freizeitbad und Tierpark).

Gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren, Beteiligungen der Stadt Köthen (Anhalt) in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts vorzulegen, wenn die Beteiligung am Unternehmen mindestens 5 v. H. beträgt.

Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat zu erörtern, eines Zustimmungsbeschlusses bedarf es nicht.

Durch die Bereitstellung der im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen wird ebenso dem § 1 (2) Nr. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) entsprochen.

Zielstellung des Berichtes ist es, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die städtischen Beteiligungen, abseits den Darstellungen in der Haushaltssatzung, zu geben.

Der Bericht basiert dabei grundsätzlich auf den Daten der geprüften Jahresabschlüsse sowie auf den Wirtschaftsplänen für die Folgejahre.

Der Entwurf des Beteiligungsberichtes 2019 wurde den Stadträtinnen und Stadträten mit den Haushaltsunterlagen am 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.

2.7

Sachstandsbericht zur Unterbringung
Obdachloser im Objekt Augustenstr. 63
in der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2019044/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019044/1**
		Az.:	erstellt am: **28.02.2019**

Betreff

Sachstandsbericht zur Unterbringung Obdachloser im Objekt Augustenstr. 63 in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		13.03.2019

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Beiliegend wird der Sachstandsbericht zur Kenntnis gegeben.



Sachstandsbericht.pdf



Schreiben_Fraktionen.pdf

Stand 05.03.2019

Sachstandsbericht
Unterbringung Obdachloser in der städtischen Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63

Stadt Köthen (Anhalt)

Dezernat 3

Ordnungsamt

Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

I. Einleitung

II. Aktueller Stand

III. Betriebsablauf Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63

IV. Entwicklung der Obdachlosenzahlen

V. Varianten der Weiterbetreibung / Beabsichtigte Maßnahmen

VI. Fazit

I.
Einleitung

Der Betrieb der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 wird nach Wiederbezug am 26.03.2019 im Wesentlichen weiter erfolgen wie bisher.

Es wurde bereits mehrfach dargelegt, dass eine Änderung der Betreibung nur erfolgen kann, wenn entsprechend qualifiziertes Personal (Wachschutz bzw. Sozialbetreuung) im Objekt eingesetzt wird. Für dieses Personal müssten Dienst- und Sozialräume vorgehalten werden.

Ziel des Fachamtes war es, die Zeit der Auslagerung der Obdachlosen zu nutzen, um eine Änderung des Betreibungskonzeptes herbeizuführen. Es war vorgesehen, zumindest einen Wachschutz im Objekt zu etablieren. Dies wäre ein erster Schritt gewesen, um den Ablauf im Objekt an einen andernorts üblichen und von der Öffentlichkeit geforderten Ablauf einer Obdachlosenunterkunft anzugleichen. So wäre es beispielsweise möglich gewesen, die Nutzung auf die Nachtstunden zu begrenzen oder die Unterkünfte einheitlich auszustatten, so dass der bisherige augenscheinliche Wohncharakter aufgehoben wird.

Bereits vor Wiederaufnahme der Baumaßnahmen im Oktober 2018 wurden bezüglich der Einrichtung von Dienstzimmern Gespräche mit dem Hoch- und Tiefbauamt geführt. Erste Pläne zur Umgestaltung der Räume im baurechtlichen Sinne (für Dienst- und Sozialräume) wurden bereits erarbeitet. Die Planung sah vor, dass die im Erdgeschoss gelegene Doppeleinheit so umgestaltet wird, dass das straßenseitige Zimmer als „Pförtnerraum“ für einen Sicherheitsdienst genutzt werden kann. Dazu sollte zum Hausflur hin eine Eingangstür und ein „Pförtnerfenster“ eingesetzt werden. Der zweite Raum der Einheit und die Küche sollten entsprechend zu Sozialräumen für das einzusetzende Personal umgebaut werden.

Weiterhin war geplant, die bis dato im Hausflur befindlichen Sicherungskästen in den hinteren Teil des Pförtnerraums zu verlegen. Dies war dringend erforderlich, da:

1. permanent gesperrte Stromzähler durch die Eingewiesenen wieder aktiviert wurden und diese vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden sollten,
2. der Platz im Hausflur für die durch den Ausbau des Dachgeschosses erforderlichen zusätzlichen vier Stromzähler nicht mehr ausreichte und
3. die Sicherungskästen im Hausflur dort angebracht waren, wo Eingang und Fenster zum Pförtnerraum entstehen sollten.

Der mangelnde Platz im Hausflur machte eine Umverlegung der Verteilerkästen notwendig. Dies wurde bei der Planung der Gesamtbaumaßnahme im Vorfeld nicht berücksichtigt und die zur Verfügung stehenden Mittel demnach nicht ausreichend eingeplant, um dies mit umzusetzen. Daher wurde eine Beschlussvorlage erarbeitet, welche auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel abzielte, um die erforderlich gewordene Umverlegung der Verteilerkästen und die Herrichtung der Dienst- und Sozialräume vornehmen zu können.

Die Beschlussvorlage sah vor, den straßenseitigen Raum der Doppeleinheit im Erdgeschoss zu teilen. Im hinteren Bereich sollte ein kleiner Raum entstehen, in welchem die Verteilerkästen untergebracht werden. Der vordere Bereich und die beiden hofseitigen Räume sollten bereits soweit hergerichtet werden, dass hier ohne weitere Baumaßnahmen Dienst- und Sozialräume eingerichtet werden können.

Wann diese Räume effektiv als solche genutzt werden könnten, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar. Es ging lediglich darum, die Räume für diesen Fall vorbereitet zu haben. Allen beteiligten Fachämtern ist bekannt, dass es auf Grund der Übergriffe von Eingewiesenen auf Mitarbeiter der Baufirmen und des Planungsbüros nahezu unmöglich ist, Baufirmen zu binden, welche im bewohnten Zustand im Objekt arbeiten. Daher sollte der unbewohnte Zustand genutzt werden, um die Räume für die spätere Nutzung vorzubereiten.

Diese Beschlussvorlage wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2018 abgelehnt.

Am 01.10.2018 fand eine Begehung des Objektes mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld statt. Dieser führte einige Mängel auf, welche vor Wiederaufnahme des Betriebes der Obdachlosenunterkunft dringend zu beheben wären. Unter anderem wurde der Standort der Zählerkästen im Hausflur bemängelt. Die Verteiler für Elektroenergie müssen brandschutztechnisch abgesichert sein und zudem müssen die Treppenhäuser als Flucht- und Rettungswege brandlastfrei gehalten werden.

Auf Grund dieser Mängel wurden nun die Mittel für die Umverlegung der Verteilerkästen in einen separaten Raum bereitgestellt.

Eine bauliche Vorbereitung der Dienst- und Sozialräume ist durch die bereitgestellten Mittel nicht abgedeckt.

Die Hoffnung, eine Änderung in der Betreibung der Obdachlosenunterkunft herbeiführen zu können, war damit erloschen. Eine Änderung ist nur umsetzbar, wenn eine permanente Überwachung im Objekt erfolgt. Dies ist nur möglich, wenn dem dafür nötigen Personal Dienst- und Sozialräume zur Verfügung stehen.

Diese stehen nun nicht zur Verfügung. Eine spätere Herrichtung macht aller Wahrscheinlichkeit nach eine erneute Auslagerung der Eingewiesenen erforderlich, da keine Baufirma bereit ist, Baumaßnahmen im bewohnten Objekt durchzuführen. Die Auslagerung der Eingewiesenen und die erneute Planung und Vergabe der Bauleistungen verursachen erneut Kosten. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten erheblich höher ausfallen würden, als die Mehrkosten, die entstanden wären, wenn man die Räume im Rahmen der laufenden Baumaßnahme umgesetzt hätte. Auf diesen Umstand wurden die Fraktionen mit Schreiben von 10.09.2018 durch Herrn Frolow hingewiesen.

Ohne Dienst- und Sozialräume kann kein Personal dauerhaft im Objekt eingesetzt werden. Ohne dieses Personal ist eine Änderung im Betrieb der Einrichtung nicht durchsetzbar. Die Planungen bzw. Erarbeitungen von Konzepten zur Betreibung der

Obdachlosenunterkunft, welche Änderungen in der Betreibung zum Ziel gehabt hätten, wurden daher nicht mehr weiter verfolgt.

Vorherige Untersuchungen, Überlegungen, Prüfungen etc. wurden bereits im Jahr 2017 durchgeführt. Das Ergebnis ist unter Punkt V, Seite 29 ff dargestellt.

II.

Aktueller Stand

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine hoheitliche Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Kommunen. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird in einem städtischen Objekt eine Obdachlosenunterkunft in der Augustenstraße 63, in 06366 Köthen (Anhalt) betrieben.

Auf Grund der laufenden Um- und Ausbauarbeiten steht das Objekt Augustenstraße 63 seit dem 25.09.2018 bis voraussichtlich zur 11. KW 2019 nicht für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung. Zur Unterbringung wird daher eine Ausweichunterkunft in der Adolf-Kolping-Straße 19 genutzt. Dieses Objekt befindet sich im Eigentum der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH und wurde mittels Verfügung durch die Stadt bis zum 30.03.2019 beschlagnahmt.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen Wohnblock, in dem auf drei Geschossen Wohnungen zur Unterbringung zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um eine Ein-Raum-Wohnung, zwei Zwei-Raum-Wohnungen und drei Drei-Raumwohnungen. Eine weitere Drei-Raum-Wohnung im Erdgeschoss wird als Notunterkunft genutzt.

Faktisch können so mindestens 15 Personen, bei einer Einzelbelegung pro Zimmer, in die Unterkunft eingewiesen werden.

In dieser Ausweichunterkunft sind aktuell 11 Personen eingewiesen. Hierbei handelt es sich um acht Männer und drei Frauen. Zwei der Männer stehen unter Berufsbetreuung. Beide Männer teilen sich ein Zimmer.

Sieben der Eingewiesenen gehören zu einer Familie. Von diesen Sieben befinden sich derzeit ein Mann und eine Frau in Haft. Wann die Entlassung erfolgt ist unklar. Eine Rückkehr dieser Personen in die Obdachlosenunterkunft ist jedoch anzunehmen. Allerdings wird dies laut Auskunft der Polizei nach aktuellem Stand nicht vor dem Rückzug in die Unterkunft Augustenstraße 63 geschehen.

Derzeit stehen in der Unterkunft Adolf-Kolping-Straße 19 noch vier Zimmer für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung. Die freien Zimmer befinden sich in zwei unterschiedlichen Drei-Raum-Wohnungen, wovon eine mit Frauen belegt ist und eine derzeit leer steht.

Zwischenzeitliche Einweisungen in der derzeitigen Unterkunft erhöhte die Anzahl der eingewiesenen Personen auf 13.

III.

Betriebsablauf Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63

Status der Einrichtung

Zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld besteht ein Dissens darüber, ob es sich bei der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 um eine Gemeinschaftsunterkunft im Rechtssinne oder um ein Wohngebäude handelt. Die Stadt Köthen (Anhalt) vertritt den Standpunkt, dass die Unterbringung von Obdachlosen im Gebäude Augustenstraße 63 in Wohnungen erfolgt und die damit einhergehende Nutzung bestimmter Funktionsbereiche, wie Toiletten und Küchen durch mehrere Bewohner für sich genommen noch nicht den Status einer Gemeinschaftsunterkunft begründet. Aus Sicht des Gesundheitsamtes handelt es sich bei der Obdachlosenunterkunft um eine Gemeinschaftsunterkunft, da diese unter anderem als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Weiterhin sind die vorgehaltenen Wohneinheiten aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Wohnungen. Eine Einstufung als Gemeinschaftsunterkunft würde bedeuten, dass das Objekt der Überwachung des Gesundheitsamtes unterliegt und bei der Betreibung die Richtlinien des Rahmenhygieneplans (RHP) gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz einzuhalten wären.

Unter anderem sind laut RHP nachfolgende Dinge als Grundausstattung für die einzelnen Unterkünfte zu stellen:

- Bettgestell mit Matratze, wischdesinfizierbarem Matratzenbezug und Bettzeug (Kissen, Decke, Bettwäsche)
- Tisch mit Sitzgelegenheit
- Abschließbarer Schrank
- Kühleinrichtung
- Mülleimer
- Reinigungsgeräte (Besen, Kehrgarnitur, Lappen)
- Küchenutensilien zur Esseneinnahme

Des Weiteren müssen weitere Raumbedarfe abgedeckt werden:

- Aufenthalts- / Speiseraum
- Raucherzimmer
- Küche mit Vorratsräumen, soweit keine separate Kochmöglichkeit in den einzelnen Unterkünften vorhanden ist
- Waschautomaten und Wäschetrockner
- Abstellräume
- Putzräume
- Krankenzimmer mit Erste-Hilfe-Ausstattung
- Alarmierungsmöglichkeit Feuerwehr und Polizei (Brandmeldeanlage)

Für die Hygiene, Reinigung und Desinfektion sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Nichttextile Bodenbeläge in den Bewohnerzimmern sind mindestens wöchentlich feucht zu wischen. In den Gemeinschaftsräumen hat dies täglich zu erfolgen.
- Aschenbecher sind täglich zu leeren und zu reinigen.
- Der Müll ist zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckel zu sammeln und täglich zu entsorgen.
- Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

- Tische und andere Einrichtungsgegenstände, insbesondere gemeinschaftlich genutzte Möbel (in den Aufenthaltsräumen), sind bei Verunreinigungen sofort und sonst wöchentlich feucht zu reinigen.
- Die Zimmer sind mehrmals täglich zu lüften (Bewohner- und Gemeinschaftszimmer).

Zusätzlich sind für Gemeinschaftsduschen personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher bereit zu stellen.

Die nach RHP vorgeschriebenen Richtlinien würden einen enormen Kostenaufwand für die Stadt bedeuten. Davon unabhängig ist es im bestehenden Objekt nicht möglich, die zusätzlich vorgeschriebenen Räumlichkeiten zu schaffen.

Auf Grund dessen haben sich Stadt und Landkreis auf einen Kompromiss bezüglich der Obdachlosenunterkunft verständigt. Seitens der Stadt wird nach einer erfolgten Prüfung die Auffassung vertreten, dass es sich um Wohnungen, die teils als Wohngemeinschaften genutzt werden, handelt. Diese Nutzung mit Wohncharakter besteht dem Grunde nach seit Errichtung des Gebäudes mit ausschließlicher kurzzeitiger Unterbrechung durch das Brandereignis 2010, welches bauordnungsrechtlich im Sinne der Nutzung nicht relevant war. Die Einrichtung unterliegt weiterhin der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Jedoch beschränkt sich diese Überwachung auf die gemeinschaftlich genutzten Toiletten und Duschen. Dies hat zur Folge, dass die Reinigung nach den Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erfolgen hat. Es kann nicht sichergestellt werden, dass eine Reinigung nach den Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans durch die eingewiesenen Personen selbst ausgeführt wird. Um die geforderten Vorgaben zu erfüllen, erfolgt die Reinigung der Sanitärbereiche durch eine durch die Stadt vertraglich gebundene Fachfirma.

Kapazität und Ausstattung:

a) Bis 25.09.2018 - Vor dem Um- und Ausbau

Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt 309 m². Die ebenfalls zu bewirtschaftende Freifläche beträgt 213 m². Im Objekt gibt es 16 Wohneinheiten und eine Notunterkunft.

Bei den Wohneinheiten handelt es sich um fünf Doppeleinheiten und sechs Einzeleinheiten. Die Doppeleinheiten bestehen aus zwei Zimmern und einer Küche. Die Küche und eines der Zimmer sind Durchgangszimmer.

Die Stromversorgung erfolgt bei drei der fünf Doppeleinheiten über einen Stromkreis. Eine Einzelanmeldung bzw. –abrechnung beim Stromversorger kann somit nur für alle Räume der Einheit und nicht raumbezogen (pro Nutzer) erfolgen. Dies stellt insbesondere ein Problem dar, wenn die in den Doppeleinheiten Eingewiesenen in keiner persönlichen Beziehung zueinander stehen und trotzdem eine personenbezogene Stromabrechnung erfolgen muss.

Bis Anfang 2018 waren die Doppeleinheiten meist durch Personen belegt, bei denen die Stromabrechnung über eine der Personen erfolgte. Es handelte sich entweder um Lebenspartner oder um Personen, bei denen die Abrechnung über den gleichen Betreuer erfolgen konnte. Mitunter waren in den Doppeleinheiten nur Einzelpersonen eingewiesen.

Auf Grund der Baumaßnahmen mussten belegte Einzelwohneinheiten freigezogen werden. Die bis dahin dort Eingewiesen wurden in einfach belegte Doppeleinheiten umgesetzt. In den beiden betroffenen Doppeleinheiten wurden die Stromkreise daher bereits getrennt, so dass ab dem Zeitpunkt der Umsetzung für jedes Zimmer eine separate Abrechnung der Stromkosten erfolgen konnte.

Das Objekt ist mit sechs Toiletten ausgestattet, welche sich auf halber Treppe befinden. Jede Wohneinheit verfügt über ein Waschbecken mit Kaltwasser- und Waschmaschinenanschluss. Die Wohneinheiten werden durch die Eingewiesenen mittels Ofen beheizt. Lediglich die Notunterkunft ist mit einer elektrischen Heizung ausgestattet.

Im Hausflur, unmittelbar hinter der Eingangstür, befinden sich die Schränke, in denen die Stromzähler untergebracht und für Jedermann frei zugänglich sind.

b) Ab 26.03.2019 – nach dem Um- und Ausbau

Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt nach erfolgtem Um- und Ausbau 339 m². Die ebenfalls zu bewirtschaftende Freifläche beträgt weiterhin 213 m². Im Objekt gibt es nun 18 Wohneinheiten und eine Notunterkunft für zwei Personen. Durch den Um- und Ausbau des Objektes sind im Erdgeschoss zwei Wohneinheiten weggefallen. In einer Wohneinheit wurden die Duschräume und in eine weitere Wohneinheit die Stromverteiler untergebracht.

Die Notunterkunft ist mit einem neuen Etagenbett und entsprechendem Bettzeug ausgestattet. Es können nun bis zu zwei Personen gleichzeitig untergebracht werden. Der Raum ist mit einer elektrischen Heizung ausgestattet, welche mit einem Bewegungsmelder versehen ist. Sofern der Raum belegt ist, wird die Raumtemperatur automatisch angepasst.

Bei den Wohneinheiten handelt es sich um vier Doppeleinheiten und zehn Einzeleinheiten. Die Doppeleinheiten bestehen aus zwei Zimmern und einer Küche. Die Küche und eines der Zimmer sind Durchgangszimmer.

Jede Wohneinheit verfügt über ein Waschbecken mit Kaltwasser- und Waschmaschinenanschluss. Die einzelnen Wohneinheiten werden durch die Eingewiesenen mittels Ofen beheizt.

Im Dachgeschoss sind vier neue Einzelwohneinheiten entstanden. Diese sind mit einem Auslaufbecken mit Kaltwasser- und Waschmaschinenanschluss ausgestattet. Um den Bewohnern eine Kochmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, ist je ein Beistellherd eingebaut, mit dem die Wohneinheit auch beheizt werden kann. Auf die in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Kochplatten wird somit verzichtet.

Das Objekt ist mit sechs Toiletten ausgestattet, welche sich auf halber Treppe befinden. Weitere drei Toiletten befinden sich jeweils in den drei Duschräumen.

Die Duschräume befinden sich im Erdgeschoss. Vor dem Umbau befand sich an gleicher Stelle eine Wohneinheit mit zwei Räumen (Küche und ein Zimmer). Nun

stehen zwei Duschräume für Männer und einen Duschraum für Frauen zur Verfügung. Die Männerduschräume sind je mit einem Duschplatz, einem Urinal, einem WC und einem Waschbecken ausgestattet. Der Frauenduschraum ist mit einem Duschplatz, einem WC und einem Waschbecken ausgestattet. Die Duschräume sind bis zur Decke gefliest, um eine bessere Reinigung zu gewährleisten.

Durch den Ausbau des Dachgeschosses und die Trennung der Stromversorgung in den noch gemeinsam versorgten drei Doppeleinheiten war es nicht mehr möglich, die Zählerschränke im Hausflur unterzubringen. Der Platz für die zusätzlichen Zähler war schlichtweg nicht mehr gegeben. Des Weiteren wurde die Stadt Köthen (Anhalt) durch den zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgefordert, die Zählerkästen entsprechend der Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in einem separatem Raum unterzubringen.

Auf Grund dessen wurde ein Raum von der im Erdgeschoss befindlichen Doppeleinheit abgetrennt. Hier steht jetzt nur noch eine Einzeleinheit (Küche und ein Zimmer) für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung. Der nun separierte zur Straße gelegene Raum, wurde nochmals in einen Elektroraum und ein Lager unterteilt. Diese Räumlichkeiten sind für die eingewiesenen Personen nicht zugänglich. Das Fenster des Elektroraumes wird mittels eines Gitters vor unberechtigten Zugriffen von außen geschützt.

Sollte zukünftig in den bisherigen Unterkünften ein Wechsel der Öfen erforderlich sein, werden nur noch Beistellöfen eingebaut, um jedem Eingewiesenen eine Kochmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Gerade in den Einzeleinheiten kann derzeit kein Eingewiesener kochen, da die bereitgestellten Kochplatten eigenmächtig veräußert wurden. Von der Beschaffung neuer Kochplatten durch die Stadt wurde abgesehen, da auch diese mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die eingewiesenen Personen wieder veräußert werden.

Seit dem Wiederbezug des Objektes im Jahr 2013 wurden in den Unterkünften keine Renovierungsarbeiten vorgenommen. Nach jeder Beräumung der

Unterkunft durch den dort Eingewiesen wird lediglich die besenreine Übergabe der Unterkunft gefordert. Renovierungsarbeiten müssen durch die eingewiesenen Personen nicht durchgeführt werden. Der stetige Wechsel in einigen Wohneinheiten und die Dauernutzung anderer Wohneinheiten durch Personen, die ihre Einheit nicht sauber gehalten haben hat zur Folge, dass die Unterkünfte „verwohnt“ sind. Von Obdachlosigkeit bedrohte Personen in solche verwohnten Unterkünfte einzuweisen, ist nicht zumutbar.

Durch das Ordnungsamt werden auf Grund dessen Renovierungsarbeiten für die verwohnten und leerstehenden Einheiten beim Hoch- und Tiefbauamt beantragt. Seit Dezember 2017 wurden vereinzelte Wohneinheiten (eine Doppeleinheit und vier Einzeleinheiten) bereits renoviert. Je nach Bedarf, spätestens jedoch nach fünf Jahren, sollten Renovierungsarbeiten erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn die Einheiten zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind.

Reinigung

Unterkünfte / Treppenhaus

Vor und nach dem Umbau Verantwortlichkeit unverändert

Die eingewiesenen Personen sind für die Reinigung des Treppenhauses und der Wohneinheiten gemäß der Hausordnung selbst verantwortlich. Da es sich bei 90 % der Eingewiesenen um alkohol- bzw. drogenabhängige Personen handelt, erfolgt eine Reinigung nur äußerst selten bzw. gar nicht. Die hygienischen Zustände in den Unterkünften sind dementsprechend schlecht. Für das Treppenhaus wird je nach Bedarf eine Reinigung durch die Stadt bei zu starker Verschmutzung beauftragt. Eine Verbesserung der hygienischen Zustände der einzelnen Wohneinheiten könnte nur erfolgen, wenn die eingewiesenen Personen permanent zur Reinigung angehalten werden oder Unterstützung diesbezüglich erhalten. Dies kann jedoch nicht durch die Mitarbeiter der Stadt erfolgen. Eine solche Unterstützung ist nur im Rahmen einer Sozialbetreuung oder durch einen anwesenden Sicherheitsdienst möglich.

Notunterkunft

Die Reinigung der Notunterkunft erfolgt schnellstmöglich nach einer Benutzung durch eine Fachfirma. Im Rahmen dessen wird die Bettwäsche getauscht. Benutzte Bettwäsche muss in einer Wäscherei gereinigt werden.

Sanitäre Einrichtungen:

a) Bis 25.09.2018 - Vor dem Um- und Ausbau

Bis Anfang 2017 waren die eingewiesenen Personen auch für die Reinigung der im Haus befindlichen Toiletten selbst verantwortlich. Aus obigen Gründen erfolgte die Reinigung nicht regelmäßig und die Toiletten waren permanent stark verunreinigt.

Durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde der Stadt Köthen (Anhalt) im Jahr 2016 die Auflage erteilt, die sechs gemeinschaftlich genutzten Toiletten in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 gemäß des Rahmenhygieneplans reinigen zu lassen. Landkreis und Stadt sind sich einig, dass eine Reinigung an drei Tagen in der Woche erfolgen muss. Auf Grund des Personenkreises, kann diese Reinigung nicht den eingewiesenen Personen überlassen werden, sondern muss durch eine Fachfirma erfolgen.

Zunächst wurde die Reinigung durch die bereits vertraglich mit der Stadt gebundene Firma übernommen. Diese führte die Reinigung in der Zeit vom 28.11. – 12.12.2016 durch. Am 12.12.2016 brach die eingesetzte Mitarbeiterin ihre Arbeit ab und erklärte gegenüber dem Sachbearbeiter Obdachlosenangelegenheiten, dass sie die Arbeit in dem Objekt nicht wieder aufnehmen wird. Sie wurde in der kurzen Zeit bereits mehrfach massiv beschimpft und habe nun Angst, dort hinzugehen. Gleiches erklärte sie gegenüber ihrem Arbeitgeber, woraufhin dieser den Auftrag zurückzog.

Durch das Fachamt konnte im Januar 2017 eine neue Firma, welche über alle erforderlichen Zertifikate verfügt, für die Reinigung der Toiletten gewonnen werden. Die Firma übernahm die Reinigung kurzfristig ab dem 16.01.2017 und führte diese dann gemäß der Vorgaben des Landkreises durch. Am 18.04.2018 teilte der Geschäftsführer telefonisch mit, dass er, zum Schutz seiner Mitarbeiter, mit sofortiger Wirkung die Reinigung abbricht und nicht wieder aufnehmen wird. Grund sei, dass er und seine Mitarbeiter schon über einen längeren Zeitraum massiv durch eingewiesene Personen beschimpft und bedroht werden. Dies sei nicht nur im Rahmen der Reinigungsarbeiten der Fall, sondern auch, wenn die Mitarbeiter oder er und eingewiesene Personen außerhalb des Objekts

aufeinander treffen. Am 18.04.2018 eskalierte die Situation und es wurde sogar das Firmenfahrzeug durch eingewiesene Personen beschädigt.

Um die Auflagen des Landkreises weiter zu erfüllen, wurde durch die Stadt eine unverbindliche Kostenabfrage bezüglich der Reinigung für den Rest des Jahres 2018 eingeleitet. Es wurden sechs Firmen angeschrieben. Eine Firma sah sich das Objekt gemeinsam mit Vertretern der Stadt am 07.05.2018 an. Ein Angebot folgte nicht. Eine weitere Firma gab ein Angebot ab, wollte sich aber das Objekt im Vorfeld ansehen, um den Aufwand genauer kalkulieren zu können. Bei diesem Besichtigungstermin am 18.05.2018 kam es zu verbalen Attacken durch eingewiesene Personen gegen den Mitarbeiter der Firma. Die Firma zog daher ihr Angebot zurück. Weitere Angebote gingen nicht ein. Durch die zuständige Vergabestelle der Stadt wurde mit Schreiben vom 22.05.2018 erklärt, dass keine weiteren Versuche unternommen werden, für 2018 noch eine Reinigungsfirma zu finden.

Folglich wurden die gemeinschaftlich genutzten Toiletten in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab dem 19.04.2018 bis zur Umsetzung der eingewiesenen Personen in die Adolf-Kolping-Straße 19, am 25.09.2018 nicht mehr professionell gereinigt.

b) <u>Ab 26.03.2019 – nach dem Um- und Ausbau</u>

Ab Wiederbezug werden die im Objekt befindlichen Sanitäreinrichtungen wieder durch eine Fachfirma gereinigt. Im Rahmen eines durch die Stadt eingeleiteten Vergabeverfahrens wurde für den Zeitraum 2019 – 2021 eine Fachfirma vertraglich gebunden.

Die Reinigung der Toiletten und Duschräume wird somit ab Wiederbezug fachgerecht fünf Mal in der Woche erfolgen. Die Mittel dafür sind im Haushalt bereits eingeplant.

Betrieb der Unterkunft:

Der Betrieb der Unterkunft wird nach Wiederbezug am 26.03.2019 im Wesentlichen wie auch vor der Umsetzung der Obdachlosen in das Ausweichobjekt erfolgen.

Durch das Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) werden weiterhin bei Bedarf Einweisungen, Umsetzungen und Ausweisungen vorgenommen. Das Hausrecht liegt bei der Stadt. Durch die Stadt wurde eine Hausordnung erstellt, welche jeder Person bei der Einweisung in das Objekt überreicht wird. Die Hausordnung wird gegebenenfalls mittels Ordnungsverfügung, zumindest auf dem Papier, durchgesetzt. Verstöße gegen die Hausordnung und die geltende Obdachlosensatzung werden mittels Bußgeld geahndet.

Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten werden durch die Stadt bzw. durch beauftragte Unternehmen durchgeführt.

Im Einzelnen übernimmt die Stadt die Bewirtschaftung des Obdachlosenobjektes sowie eine einfache Betreuung der untergebrachten Personen. Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Wiedereingliederung werden durch die im Stadtgebiet niedergelassenen Träger (Landkreis) sichergestellt.

Eine soziale Betreuung und Beratung der Eingewiesenen findet jedoch nur statt, wenn der Einzelne einen entsprechenden Antrag auf Unterstützung beim zuständigen Sozialamt oder dem Jobcenter des Landkreises gestellt hat. Diese Unterstützung ist dann jedoch zeitlich und im Umfang begrenzt.

Ablauf der Einweisung:

Meldet sich eine Person im Amt und gibt an Obdach zu benötigen, werden zunächst die Hintergründe erfragt. Unter anderem werden dabei nachfolgende Fragen gestellt:

- Wo kommt derjenige her?,
- Sind noch weitere Personen betroffen (Partner / Kinder)?,
- Verfügt er über eigenen Wohnraum und will dort nur aus unterschiedlichen Gründen nicht hin?,

- Wo hielt sich die Person bisher auf?,
- Wie kam es zur Obdachlosigkeit?,
- Verfügt derjenige über Geld (Sozialleistungen/Lohn)?,
- Wurden bereits Hilfen beim Sozialamt beantragt?,
- Liegt eine Betreuung vor?,
- Gibt es Angehörige oder Freunde, welche Obdach bieten können (notfalls auch wechselnd)?,
- Wurden schon Maßnahmen betrieben, um Wohnraum zu finden? Da die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nur als vorläufige Maßnahme angedacht ist und keine Dauerlösung sein sollte, werden Einweisungen nur noch befristet erteilt.

Grundsätzlich werden keine Personen untergebracht, die per gültigem Mietvertrag über eigenen Wohnraum verfügen und diesen aus irgendeinem Grund nicht nutzen wollen. Handelt es sich hierbei um Frauen und es sind Anzeichen häuslicher Gewalt zu erkennen, wird der Kontakt zum örtlichen Frauenhaus hergestellt, sofern dies gewünscht ist.

Sind Kinder von der Obdachlosigkeit mit betroffen, wird durch das Ordnungsamt versucht, Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Eine Unterbringung von Kindern in der städtischen Obdachlosenunterkunft erfolgt zum Schutz der Kinder grundsätzlich nicht. Gemeinsam mit dem Jugendamt und den Betroffenen wird in solchen Fällen nach einer schnellen Lösung des Problems gesucht. Steht den Betroffenen kein Geld zur Verfügung, kann zur Gefahrenabwehr die Einweisung in eine Pension vorgenommen werden. Die Kosten werden zuerst durch die Stadt getragen und können im Nachgang von den Betroffenen zurückgefordert werden.

Hat der Betroffene die Möglichkeit anderweitig unterzukommen, wird eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ebenfalls abgelehnt. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, wo sie Hilfeleistungen beantragen und welche Institutionen ihnen hilfreich zur Seite stehen können. Der Betroffene erhält zusätzlich eine Broschüre mit den entsprechenden Kontaktdaten und Adressen örtlicher Vermieter.

Je nachdem wann der Betroffene erstmalig im Amt erscheint, wird er aufgefordert, noch am selben Tag, Wege zu erledigen und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Amt zu melden. Währenddessen wird versucht, Informationen über den Betroffenen einzuholen (Herkunftskommune, Ämter, vorherige Vermieter,…). Ist es dem Betroffenen nicht möglich, eine anderweitige Unterkunft zu finden, erfolgt eine Einweisung in die Obdachlosenunterkunft.

Mit der Ersteinweisung wird der Person die Hausordnung ausgehändigt. Es wird ein Termin am gleichen Tag vereinbart, zu dem sich der Betroffene an der Unterkunft einfinden soll. Vor Ort bekommt die Person je einen Schlüssel für die Eingangstür, das zugewiesene Zimmer und einen Briefkasten ausgehändigt.

Seit 2017 werden bei „Neuzugängen“ Einweisungen befristet erteilt. Die Eingewiesenen sind dadurch gezwungen regelmäßig beim Ordnungsamt vorzusprechen, um eine Verlängerung zu erwirken, indem sie ihre Bemühungen bei der Wohnungssuche darlegen. Die Befristungen werden jeweils für 14 Tage erteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich auf Grund der Befristung einige Eingewiesene recht schnell um eigenen Wohnraum gekümmert und Eigeninitiative entwickelt haben.

Bei einem Großteil der derzeit Eingewiesenen handelt es sich um Langzeiteingewiesene. Mitunter leben einige der Eingewiesenen schon seit mehr als 20 Jahren in der Obdachlosenunterkunft. Diese wurden bei Ihrer Ersteinweisung in das Objekt ohne Befristung eingewiesen. Dadurch hatten die Eingewiesenen bisher keinerlei Druck, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen.

Im Sinne § 1 Absatz 6 Satz 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) soll Obdach nur vorübergehend gewährt werden. Die bisherigen unbefristeten Einweisungen stehen den Bestimmungen der derzeitigen Satzung entgegen.

Folglich wird beabsichtigt, den Rhythmus der Befristungen bei Neuzugängen und den derzeit auch befristet Eingewiesenen bei jeweils zwei Wochen zu belassen. Für die bisherig Langzeiteingewiesenen werden die Einweisungen für das Objekt

Augustenstraße 63 ab der Wiedereinweisung am 26.03.2019 jeweils nur für die Dauer eines Kalendermonats erteilt. Dadurch soll bewirkt werden, dass auch diese Personen sich wieder aktiv um eigenen Wohnraum bzw. Hilfe bei der Wohnungssuche bemühen.

Beendigung der Nutzung und Räumung der Unterkunft

Die Berechtigung zur Nutzung der zugewiesenen Unterkunft endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder mit dem Auszug des Nutzers. In beiden Fällen ist die Unterkunft durch den Betroffenen zu beräumen. Die Unterkunft ist besenrein zu verlassen und die Schlüssel sind dem Ordnungsamt zu übergeben.

Verlässt der Betroffene die Unterkunft nicht, kann er mittels Zwang daraus verwiesen werden. Kommt der Betroffene seiner Räumungspflicht nicht nach, wird die Unterkunft auf dessen Kosten durch ein beauftragtes Unternehmen beräumt. Ebenso werden die Schlösser auf Kosten des Betroffenen ausgetauscht, sofern die Schlüssel zur Unterkunft nicht abgegeben wurden.

Die Nutzung endet erst, wenn die Unterkunft beräumt ist. Dies bedeutet, dass der Betroffene bis zum Tag der endgültigen Räumung zur Zahlung der Nutzungsgebühren verpflichtet ist.

Nutzung der sanitären Einrichtungen:

Bis 2018 wurden die im Objekt befindlichen Toiletten bestimmten Zimmern zugeordnet. Die dort eingewiesenen Personen erhielten dann bei der Einweisung den entsprechenden Toilettenschlüssel. Jedoch musste immer wieder festgestellt werden, dass die Schlösser zu den Toiletten durch einzelne Eingewiesene ausgetauscht wurden. Damit sollten andere Mitnutzer an der Nutzung gehindert werden. Mitunter wurde so auch der Reinigungsfirma der Zugang zu den Toiletten versperrt, sodass eine Reinigung nicht umgesetzt werden konnte. Verursacher des Schlosstausches konnten nicht eindeutig nachgewiesen werden. Der immer wieder erforderliche Tausch der Schlösser ist zu kostenintensiv für die Stadt. Es wurde daher durch das Ordnungsamt angeregt, die Schlösser in den Toilettentüren gegen Drehriegel zu tauschen. Eine Zuordnung der Toiletten zu

bestimmten Zimmern wird daher ab Wiederbezug des Objektes nicht mehr erfolgen.

Die Duschräume im Erdgeschoss stehen allen Eingewiesenen zur Verfügung. Das Objekt verfügt über zwei Duschräume für Männer und einen Duschraum für Frauen.

Laut Rahmenhygieneplan muss für 10-12 Männer bzw. Frauen ein Duschraum bereitgestellt werden. Da die Zahl der eingewiesenen Männer derzeit diesen Richtwert von 12 nicht übersteigt, wird vorerst nur ein Männerduschraum zur Nutzung freigegeben. Der zweite Duschraum bleibt verschlossen. Diese Maßnahme senkt die Reinigungskosten und es steht ein Ausweichduschraum zur Verfügung, falls einer der beiden anderen Duschräume nicht nutzbar ist.

Die Duschen können täglich von 06:00 – 22:00 Uhr genutzt werden.

Das Wasser für die Duschen wird jeweils durch einen Boiler erwärmt. Die Duschen werden mit einem Verbrühschutz ausgestattet. Für die Zeit in der sich niemand in den Duschräumen befindet wird eine Frostschutzheizung eingebaut, welche eine konstante Temperatur gewährleistet, um die Leitungen vor Frostschäden zu schützen. Zusätzlich werden die Räume mit einer Infrarotheizung ausgestattet, welche bei Betreten des Raumes aktiviert wird. Diese wird so geschaltet, dass sie in der Zeit von 22:00-06:00 Uhr nicht anspringt. Diese Einstellung wird mit dem Einhalten der allgemeinen Nachtruhe begründet. Somit wird auch verhindert, dass sich die eingewiesenen Personen in den Nachtstunden in den Duschräumen nur aufhalten ohne zu duschen und die „warmen“ Räume zweckentfremden. Die bisherigen Fenster werden mit abschließbaren Oliven ausgestattet um sicherzustellen, dass sie nicht permanent offen stehen. Sie können dann nur durch die Reinigungsfirma oder Mitarbeiter der Verwaltung geöffnet werden. In den vorhandenen Oberlichtern werden Abluftventilatoren eingebaut, welche durch einen Sensor eine konstante Luftfeuchtigkeit unterhalb der Schimmelgrenze sicherstellen. Es werden ausschließlich Blechtüren eingebaut. Die Verriegelung wird mit handelsüblichen WC-Verschlüssen erfolgen. WC, Waschbecken und Urinal werden aus Edelstahl sein. Die bereitzustellenden Mülleimer, WC-

Bürstenhalter, und Kleiderhaken werden aus Kunststoff sein. So können sie durch die Bewohner nicht widerrechtlich veräußert werden und die Kosten für eine Neubeschaffung fallen geringer aus.

Die Duschräume sind den Eingewiesenen zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich. Bezüglich der Nutzung wurde durch die Stadt eine Duschordnung erstellt. Diese wird jedem Eingewiesenen mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt. Ob, wann und wie oft die Duschen genutzt werden, ist den Eingewiesenen, im Rahmen der per Duschordnung gestatteten Zeiten, freigestellt. Eine Überwachung der Duschdauer und Häufigkeit der Nutzung durch die Stadt ist nicht möglich, da kein Mitarbeiter permanent vor Ort sein kann.

Kellernutzung:

Der Keller wurde bis 2018 von den Eingewiesenen als Lagerraum für Heizmaterial und andere Sachen genutzt. Die vorhandenen Kellertüren und Zwischenwände aus Holz wurden zum Teil verheizt. Teile des Kellers wurden vermüllt.

Immer wieder kam es zu Beschwerden durch Eingewiesene, dass das von ihnen im Keller gelagerte Heizmaterial durch aufsteigendes Grundwasser nass geworden ist. Die daraufhin durch die Stadt zur Verfügung gestellten Paletten, welche zur erhöhten Lagerung des Heizmaterials genutzt werden sollten, wurden binnen kürzester Zeit verheizt.

Seit Beginn des Jahres 2018 stand in unregelmäßigen Abständen Wasser in den Kellerräumen. Ursache dafür war zunächst ein Defekt an den Leitungen des Abwasserverbandes. Dieser Defekt wurde mittlerweile behoben.

Aktuell steht jedoch wieder Grundwasser im Keller.

Eine nochmalige Prüfung der baulichen Anlagen hat ergeben, dass diese intakt sind. Bei dem Wasser handelt es sich um aufsteigendes Grundwasser. Im Bereich Augustenstraße / Leopoldstraße ist dies seit vielen Jahren ein gängiges Problem. Es besteht keine Möglichkeit, den Zulauf des Grundwassers zu verhindern. Bei sinkendem Grundwasserspiegel geht das Wasser im Keller von selbst wieder

zurück. Das Abpumpen des Wassers ist nicht sinnvoll, weil es ständig wieder nachfließen würde, solang der Grundwasserspiegel nicht sinkt. Des Weiteren besteht beim Abpumpen die Gefahr, dass feinste Partikel des Untergrundes des Objektes mit angesaugt werden und so mit der Zeit die Statik des Objektes gefährdet wird.

Die Kellerräume können derzeit nicht trockenen Fußes betreten werden und so auch nicht zu Lagerzwecken genutzt werden.

Es ist nicht im Sinne einer Obdachlosenunterkunft, dass den Eingewiesenen mehrere Räume zur Lagerung ihrer persönlichen Sachen oder zur Anhäufung von Unrat zur Verfügung stehen. Eine Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft soll nicht auf Dauer angelegt werden und nur der Gefahrenabwehr dienen. Somit ist es auch nicht erforderlich, dass das Heizmaterial für eine ganze Heizperiode im Objekt gelagert werden muss. Zumal eine personengenaue Zuordnung auf Grund fehlender Türen im Keller nicht mehr erfolgen kann. Es kam immer wieder zu Beschwerden, dass das Heizmaterial von anderen Eingewiesenen entwendet wird. Es ist den Eingewiesenen durchaus zuzumuten, dass sie benötigte Heizmaterialien je nach Bedarf während der Heizperiode in ihrer Unterkunft bereit halten.

Unabhängig davon waren die Kellerräume zu keinem Zeitpunkt Bestandteil der jeweiligen Einweisungsverfügungen. Die Nutzung durch die Eingewiesenen wurde bis dato lediglich durch die Stadt geduldet. Nutzungsgebühren wurden nicht dafür erhoben.

Aus obigen Gründen sollen die Kellerräume durch die Stadt bei Wiederbezug des Objektes verschlossen werden. Eine Nutzung dieser Räume durch die eingewiesenen Personen ist somit nicht mehr vorgesehen. Die Hausordnung wird dahingehend ergänzt, sodass ein Verstoß durchaus mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Stromanmeldung / Stromversorgung

Bis 2018 wurde jede neu eingewiesene Person durch die Stadt als neuer Nutzer beim Stromversorger angemeldet.

Ab Wiederbezug im März 2019 müssen die Eingewiesenen die Anmeldung selbst übernehmen. Dies ist nicht Bestandteil der Einweisung und auch nicht Aufgabe des Ordnungsamtes.

In der 12. Kalenderwoche 2019 wird den derzeit Eingewiesenen ein Schreiben zugestellt, in dem sie darüber informiert werden, dass die Anmeldung beim Stromversorger von jedem selbst vorzunehmen ist. In der Anlage wird ein bereits ausgefüllter Anmeldebogen mit versandt. Alle für die Anmeldung erforderlichen Daten, wie Zählernummer, aktueller Zählerstand und Anschrift des Nutzers sind bereits darauf vermerkt. Die Anmeldung muss dann lediglich vom Betroffenen unterschrieben und dem Versorger zugesandt werden. Erfolgt dies nicht, steht dem Betroffenen bei einer eventuell erforderlichen Einweisung in das Objekt Augustenstraße 63 kein Strom zur Verfügung.

Den Neuzugängen wird nach Wiederbezug bei der Einweisung ebenso ein Anmeldebogen mit allen relevanten Daten übergeben. Ob sie sich damit beim Versorger anmelden oder nicht, bleibt ihnen überlassen.

Besucher

Bisher gab es keine klare Regelung zur Thematik „Besucher“. Es hielten sich des Öfteren Personen bei den Eingewiesenen auf, welche sich als Besucher ausgaben und sich mitunter über einen längeren Zeitraum durchgängig in der Unterkunft aufhielten und dort übernachteten.

Solche „Besuche“ stellen einen Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) dar. Hier wird es den eingewiesenen Personen untersagt, weitere Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufzunehmen.

Da kein Mitarbeiter dauerhaft vor Ort sein kann, ist es nahezu unmöglich festzustellen, ob die nicht eingewiesenen Personen wirklich nur zu Besuch sind und nach einigen Stunden das Haus wieder verlassen oder ob sie in der Unterkunft nächtigen und somit aufgenommen wurden.

Es ist beabsichtigt, Besuche generell zu untersagen. Ausgenommen werden Vertreter und Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste. Hierzu wird eine entsprechende Anpassung der Hausordnung bzw. gegebenenfalls der Satzung erfolgen.

Sollten zukünftig nicht eingewiesene Personen in den Unterkünften angetroffen werden, kann dieser Verstoß mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld richtet sich gegen die eingewiesene Person. Gegen den Besucher kann ein Hausverbot verhängt werden. Verstöße dagegen können wiederrum eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen und durch die Polizei durchgesetzt werden.

Unumstritten ist, dass bei der derzeitigen Art der Betreibung ein Verbesserungsbedarf besteht.

Dies bezieht sich sowohl auf den baulichen Zustand, die Hygiene im Objekt und ggf. die Sozialbetreuung.

Auch nach Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen ist der bauliche Zustand des Objektes Augustenstraße bei weitem noch nicht ideal für die Unterbringung Obdachloser.

Durch den Einbau der Duschen im Erdgeschoss konnte zumindest eine Verbesserung der hygienischen Bedingungen für die Eingewiesenen im Objekt erreicht werden. Inwieweit die Duschen durch die Eingewiesenen zur Körperpflege genutzt werden, lässt sich nicht überwachen. Dies wäre nur im Rahmen einer permanenten Betreuung der Personen möglich, in etwa über Führen eines Duschplanes. Da dies praktisch nicht umsetzbar ist, obliegt es jedem selbst, wie und ob die nun vorhandenen Duschen zur eigenen Körperpflege genutzt werden.

Weiterhin kritisch zu betrachten ist der Umstand, dass die Wohneinheiten mit Kohleöfen beheizt werden.

Mit dem Hintergrund, dass ca. 90 % der Eingewiesenen schwer alkoholkrank bzw. drogenabhängig sind, stellt dies ein erhöhtes Gefahrenpotential im Umgang mit offenem Feuer dar.

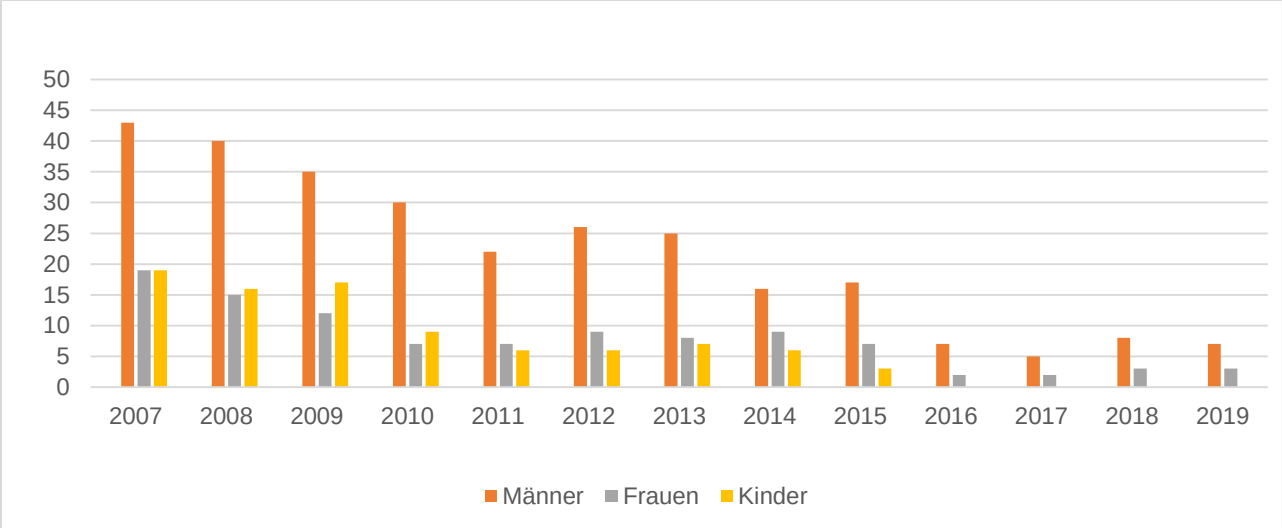
IV.
Entwicklung der Obdachlosenzahlen

a) Obdachlosenzahlen insgesamt

Wie aus der nachfolgenden Statistik ersichtlich, ist die Zahl der eingewiesenen Personen in den letzten Jahren rückläufig.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Männer	43	40	35	30	22	26	25
Frauen	19	15	12	7	7	9	8
Kinder	19	16	17	9	6	6	7
	81	71	64	46	35	41	40

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	16	17	7	5	8	7
Frauen	9	7	2	2	3	3
Kinder	6	3	0	0	0	0
	31	27	9	7	11	10

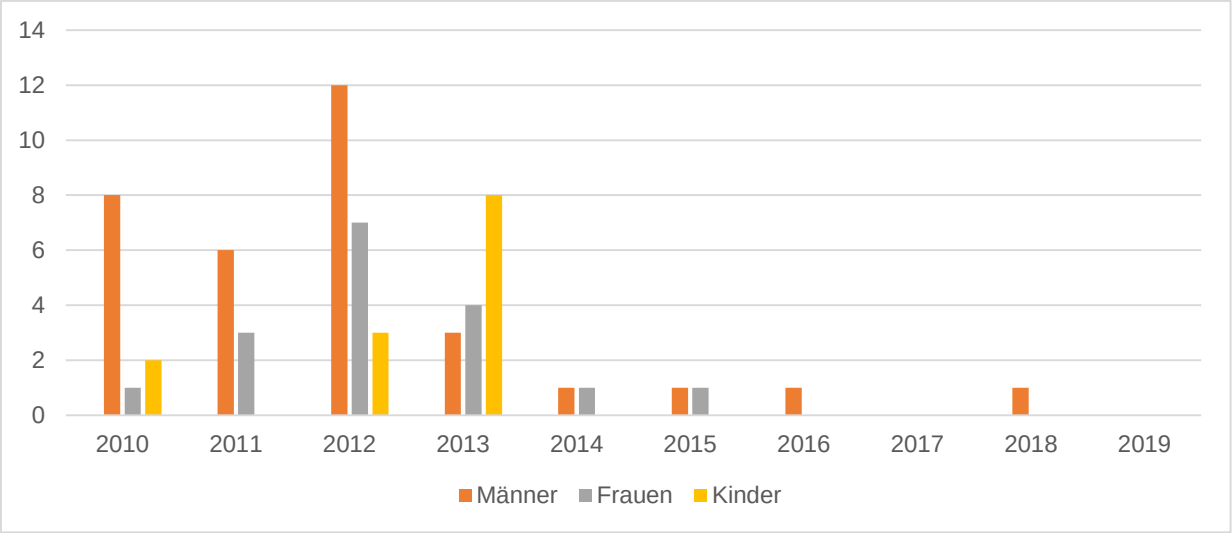


b) Wegen Zwangsräumungen unterzubringende Personen

Auch die Zahl der auf Grund einer Zwangsräumung unterzubringenden Personen ist stark zurückgegangen.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer	8	6	12	3	1	1
Frauen	1	3	7	4	1	1
Kinder	2	0	3	8	0	0
	11	9	22	15	2	2

	2016	2017	2018	2019
Männer	1	0	1	0
Frauen	0	0	0	0
Kinder	0	0	0	0
	1	0	1	0

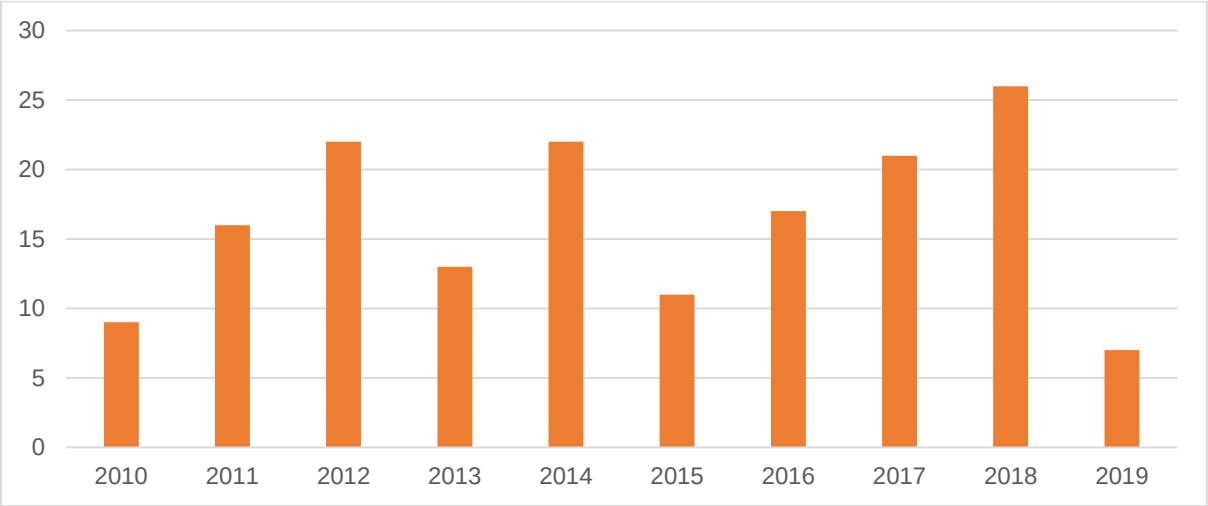


Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass bereits vor der angekündigten Zwangsräumung seitens des Ordnungsamtes Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen wird und diese aktiv unterstützt werden, selbst neuen Wohnraum zu finden. Weiterhin werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass sie gezielte Hilfeleistungen beim Sozialamt des Landkreises beantragen können.

c) Angekündigte Zwangsräumungen

Die Zahl der durch die Gerichtsvollzieher angekündigten und dann auch durchgeführten Zwangsräumungen ist jedoch in den Vergleichsjahren nicht zurückgegangen. Es ist vielmehr seit 2015 ein stetiger Anstieg zu verzeichnen.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
9	16	22	13	22	11	17	21	26	7

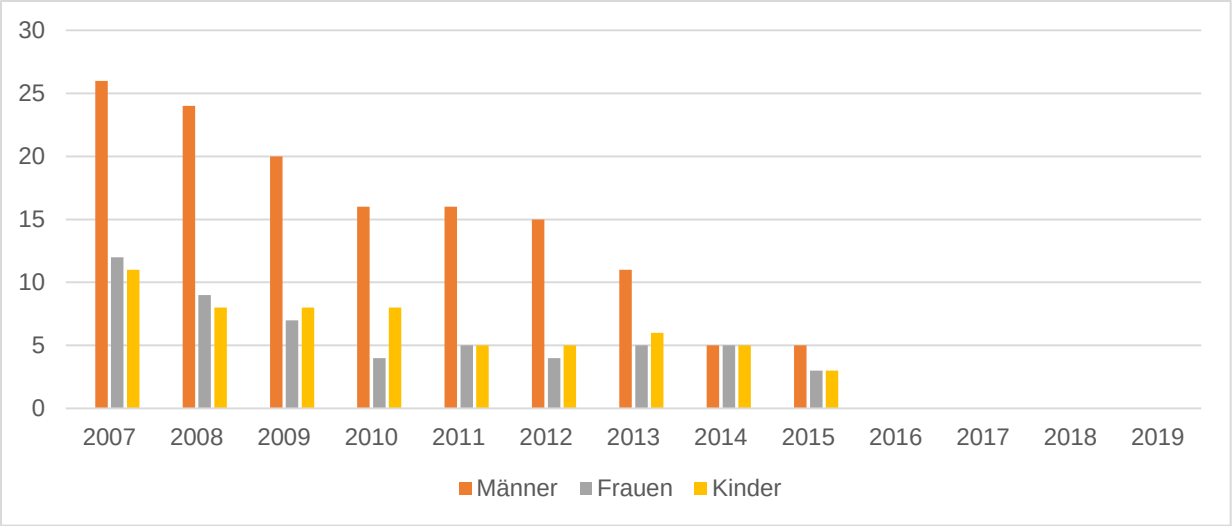


d) Beschlagnahmter Wohnraum Dritter

Ein weiterer Grund für die rückläufigen Zahlen der unterzubringenden Personen ist, dass seitens der Stadt seit 2015 kein Wohnraum Dritter (beschlagnahmter Wohnraum) mehr für die Unterbringung in Anspruch genommen wird. Bis 2015 wurden der Stadt von der Wohnungsgesellschaft und von einigen privaten Vermietern Wohnungen zur Verfügung gestellt, welche bei Bedarf beschlagnahmt und an von der Obdachlosigkeit bedrohte Personen vergeben werden konnten.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Männer	26	24	20	16	16	15	11
Frauen	12	9	7	4	5	4	5
Kinder	11	8	8	8	5	5	6
	49	41	35	28	26	24	22

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	5	5	0	0	0	0
Frauen	5	3	0	0	0	0
Kinder	5	3	0	0	0	0
	15	11	0	0	0	0



Die von einer Zwangsräumung betroffenen Personen wurden von der Stadt in diese Wohnungen eingewiesen. Die Kosten der Unterbringung (Miete) wurden zunächst durch die Stadt übernommen und mittels Gebührenbescheid gemäß der Obdachlosengebührensatzung auf die eingewiesene Person umgelegt. Zum Teil wurden diese Einweisungen nach einer gewissen Zeit in normale Mietverhältnisse umgewandelt. Die Kosten der Unterkunft wurden dann in diesen Fällen durch die Träger von Sozialleistungen übernommen.

Da die Stadt jedoch über ein eigenes Objekt für die Unterbringung Obdachloser verfügt, wurde von der Weiterführung dieser Variante der Unterbringung abgesehen und die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft. Dadurch konnten die Ausgaben für die Stadt drastisch gesenkt werden. Zudem gab es etliche ausstehende Forderungen, da die umgelegten Kosten der Unterkünfte in vielen Fällen nicht durch die eingewiesenen Personen an die Stadt gezahlt wurden.

Ebenso ist es nun unattraktiver eingewiesen zu werden, da die Unterbringung nun ausschließlich in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 erfolgt. Die meisten von einer Zwangsräumung Bedrohten bemühen sich daher intensiv um neuen Wohnraum, um eine Unterbringung in diese Obdachlosenunterkunft zu verhindern. Als für die Unterbringung noch Wohnraum Dritter zur Verfügung stand, waren diese Bemühungen nicht so intensiv, da die Unterbringung durch die Stadt soweit wie möglich in einer richtigen Wohnung (alleinige Nutzung der Küche und Badezimmer) erfolgte und

die Bedingungen für die dort Eingewiesenen dann teilweise besser waren als in ihrer bisherigen Unterkunft.

Prognose der Entwicklung der Obdachlosenzahlen

Die seit Jahren in der Obdachlosenunterkunft eingewiesene Großfamilie wächst stetig weiter. Mittlerweile wurde bereits die 4. Generation geboren. Kinder der 3. Generation werden volljährig und kehren in die Obdachlosenunterkunft zurück. Die jeweils Inhaftierten der Familie kehren ebenfalls immer wieder nach Köthen zurück.

Auch wird der Bedarf für von Zwangsräumungen betroffene Personen wieder ansteigen. Gerade für Personen, welche schon mehrfach negativ bei Vermietern aufgefallen sind, wird es immer schwerer, sich im Falle einer Zwangsräumung selbst mit neuem Wohnraum zu versorgen. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist in solchen Fällen nicht abzuwenden.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass zukünftig Asylsuchende, deren Antrag auf Asyl genehmigt wurde, untergebracht werden müssen. Diese Personen können auf Grund ihres Statuswechsels oft nicht weiter in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende untergebracht werden und sind somit von Obdachlosigkeit bedroht, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, sich mit eigenem Wohnraum zu versorgen.

V.

Varianten der Weiterbetreibung / Beabsichtigte Maßnahmen

Prüfung einer Betreibung durch einen Dritten

Seitens des Fachamtes wurde im Jahr 2017 geprüft, die Betreibung der Obdachlosenunterkunft durch einen Dritten durchführen zu lassen. Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Hierbei wurden ein Wohlfahrtsverband (Betreiber 1) und zwei Unternehmen der Sozialwirtschaft (Betreiber 2 und Betreiber 3) befragt. Alle drei Unternehmen bekundeten ihr Interesse an der Übernahme der Betreibung.

1) Betreiber 1

Für die Fremdbetreibung wurde zunächst Betreiber 1 favorisiert, da es sich hierbei um einen Wohlfahrtsverband handelt, welcher lokal ansässig ist.

Erste Gespräche mit Betreiber 1 fanden am 14.02. und 24.02.2017 statt. Am 24.02.2017 nahmen an den Beratungen zusätzlich Vertreter des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes des Landkreises teil. Am 16.03.2017 fand eine Objektbegehung mit dem Betreiber statt.

Bereits beim ersten Gespräch wurde mitgeteilt, dass im Falle einer Betreibung die Obdachlosenunterkunft im bisherigen Objekt verbleibt, da der Betreiber über kein eigenes geeignetes Objekt in Köthen verfügt und auch nicht die Vermieterrolle übernehmen will.

Betreiber 1 wurde um Einreichung eines Angebots bis Ende März gebeten. Dieser Termin wurde seitens des Betreibers mehrmals nach hinten verlegt. Am 26.04.2017 ging das Angebot bei der Stadt Köthen (Anhalt) ein. Es umfasste jedoch, anders als gewünscht und vereinbart, lediglich die Sozialbetreuung (30 h/Woche).

Eine Übernahme des Wachschutzes und der Reinigung sei aus steuerrechtlichen Gründen seitens des Betreibers nicht möglich, so die mündliche Begründung.

Dies erforderte eine Überarbeitung der internen Planung zur Vorbereitung der beabsichtigten Untersuchung seitens des Fachamtes. Zumal sich das eingereichte Angebot nur auf die Sozialberatung als Sozialleistung, welche nicht in die Zuständigkeit der Stadt, sondern des Landkreises fällt, bezog.

Die Reinigung und der Wachschutz sollten in diesem Fall durch die Stadt vergeben werden.

Eine komplette Fremdbetreibung durch Betreiber 1 war somit zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen und es musste geprüft werden, ob in diesem Fall die Leistungen einzeln durch die Stadt vergeben werden.

Das Fachamt hat daraufhin eine Anfrage an den intern zuständigen Bereich gestellt, unverbindliche Angebote bezüglich des Wachschutzes und der Reinigung bei den bereits vertraglich an die Stadt gebundenen Unternehmen einzuholen.

Die Reinigungsfirma reichte am 16.05.2017 ein unverbindliches Angebot für die Reinigung der Duschen und Toiletten gemäß des Rahmenhygieneplanes ein. Das Angebot der Sicherheitsfirma, bezüglich des permanenten Wachschutzes, ging ebenfalls am 16.05.2017 ein.

Bei einer Betreibung der Obdachlosenunterkunft würden demnach jährlich mindestens die nachfolgende Kosten[1] für die Stadt anfallen:

Sozialbetreuung (30h/Woche) durch Betreiber 1	59.700,00 €
Reinigung der Duschen und Toiletten gemäß Rahmenhygieneplan durch die Reinigungsfirma	52.000,00 €
Permanenter Wachschutz (24/365) durch das Sicherheitsunternehmen	158.100,00 €
Gesamtkosten	**269.800,00 €**

Da seitens des Landkreises bereits signalisiert wurde, dass keine pauschale Übernahme der Kosten für die Sozialbetreuung erfolgen kann, wären diese Kosten zunächst von der Stadt zu tragen.

Eine Übernahme erforderlicher Um- und Ausbauarbeiten des Objektes durch Betreiber 1 ist nicht möglich. Diese Arbeiten müssen durch die Stadt erfolgen.

Die Betreibung der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 durch Betreiber 1 kommt aus oben angeführten Gründen daher zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage.

[1] Kostenermittlung Stand 16.05.2017

2) Betreiber 2

Ein erstes Gespräch mit Betreiber 2 fand am 31.05.2017 statt.

Das Unternehmen betreibt an 100 Standorten bundesweit Flüchtlingsunterkünfte und Pflegeheime mit insgesamt 15.000 Plätzen. Bei den Unterkünften handelt es sich ausschließlich um Gebäude, welche durch das Unternehmen auf den neuesten Stand der Technik gebracht worden sein sollen.

Ein Um- und Ausbau des bereits bestehenden Objektes, entsprechend den Vorgaben des Rahmenhygieneplan, durch den Fremdbetreiber ist aus Sicht des Unternehmens grundsätzlich möglich. Die durch die Maßnahmen entstehenden Kosten könnten durch die Stadt als einmalige Zahlung an Betreiber 2 erfolgen oder entsprechend der Laufzeit des Betreibervertrages anteilig monatlich beglichen werden.

Bei einer langfristigen Betreibung wird angeboten, die „Kohleöfen“ mittelfristig abzuschaffen und auf Zentralheizung umzustellen.

Eine weitere Option wäre der Neubau einer Unterkunft. Hier bestünde die Möglichkeit, dass dieses Objekt, ähnlich wie bei einem Mietkauf, nach der Fertigstellung an die Stadt übergehen werden könnte.

Durch den Betreiber werden die Sozialbetreuer in der Regel auf 8-Stunden-Basis eingesetzt. Zu Zeiten, in denen kein Sozialbetreuer vor Ort ist, könnte ein Wachschutz eingesetzt werden. Das eingesetzte Personal verfügt über mehrjährige Erfahrung mit der jeweiligen Klientel. Es werden gerade in der Anfangszeit nur Personen eingesetzt, die schon länger bei dem Unternehmen tätig sind. Im Bereich des Wachschutzes arbeitet man ausschließlich mit einem Unternehmen bundesweit zusammen. Dessen Mitarbeiter sind nicht nur für die Bewachung der jeweiligen Objekte zuständig, sondern fungieren auch als eine Art „Betreuer“. Sie sollen für die eingewiesenen Personen ein Ansprechpartner sein, wenn kein Sozialarbeiter vor Ort ist. Bei schwerwiegenden Problemen können die zuständigen Sozialarbeiter rund um die Uhr vom Wachpersonal hinzugezogen werden.

Für die Reinigung bedient man sich in der Regel externer Unternehmen, da es schwierig ist, bei eigenem Personal die Absicherung der Vertretung bei Urlaub oder Krankheit zu gewährleisten.

Da die Obdachlosenunterkunft im Vergleich zu anderen Städten relativ klein ist, ist mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen. Der tägliche Pro-Kopf-Satz (pro eingewiesene Person) liegt nach einer ersten Schätzung bei mindestens 35,00 €. Genauere Berechnungen können durch den Betreiber erst erfolgen, wenn seitens der Stadt so viel Angaben wie möglich zur gewünschten Betreibungsform erfolgen. Nötig sind hier Angaben wie:

- Umfang der Sozialbetreuung (40 h/Woche oder weniger),
- Um- / Ausbau des Objektes durch den Betreiber oder die Stadt,
- Neubau und
- Länge der Betreibungslaufzeit

Da zum Zeitpunkt der Betreibersuche bereits feststand, dass der Einbau der Duschen und der Ausbau des Dachgeschosses durch die Stadt erfolgt, kam ein Neubau nicht mehr in Frage.

3) Betreiber 3

Ein erstes Gespräch mit Betreiber 3 fand am 01.06.2017 statt.

Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen. Seit 1993 werden unter anderem Asylbewerber, Obdachlose, Essgestörte und psychisch Kranke betreut. Der für den Regionalbereich zuständige Mitarbeiter des Unternehmens betreut schon seit vielen Jahren Obdachlose in Dresden und Delitzsch.

Seitens des Betreibers ist eine 24-Stunden-Betreuung der Obdachlosen in der Augustenstraße 63 vorgesehen. Diese Betreuung wird im Wechsel durch Sozialbetreuer und Wachdienst abgedeckt. Man wollte sich jedoch nicht festlegen, ab wann der Wachdienst eingesetzt wird. Dies ist von der Klientel und dem

Tagesablauf abhängig. Es wäre eine Sozialbetreuung nach Bedarf (z.B. 4 Stunden werktags) möglich.

Das Wachpersonal wird nicht ausschließlich als „Security“ fungieren, sondern auch über soziale Kompetenzen verfügen. Sozialbetreuer und Wachfirmen werden nicht über Fremdfirmen bezogen, sondern arbeiten bereits im Unternehmen und weisen die entsprechenden Qualifizierungen auf.

Bezüglich der Reinigung des Objektes sollen die eingewiesenen Personen durch die Betreuer animiert werden, diese selbst zu übernehmen. Speziell für die Toiletten und Duschen wird jedoch Personal beauftragt, um die Reinigung zu übernehmen, da durch die Eingewiesenen keine Reinigung entsprechend des Rahmenhygieneplans erfolgen kann.

Notwendige Umbauarbeiten, wie zum Beispiel die Herstellung eines Dienstzimmers und Sanierungsarbeiten können durch das Unternehmen übernommen werden. Man verfügt über eigene Baufirmen und weitreichende Erfahrungen mit ähnlichen Objektumbauten. Eine zügige Umsetzung der Umbau- und Sanierungsarbeiten ist somit garantiert.

Eine mögliche Umstellung von Ofen- auf Zentralheizung kann ebenfalls durch den Betreiber erfolgen. Dies müsste dann im Betreibervertrag mit aufgenommen werden. Bis zur Umstellung wird das Betreuungspersonal dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Unterkünfte entsprechend beheizt werden.

Die Kosten für das Personal sind unabhängig von der Anzahl der eingewiesenen Personen. Es kann vertraglich festgelegt werden, dass bei einer Verringerung der Anzahl der eingewiesenen Personen die Arbeitszeit der Sozialbetreuer verringert wird. Der Personaleinsatz für die Sozialbetreuung wäre durch die vertragliche Verankerung von zum Beispiel einer „8-Mann-Grenze“ flexibel. Dies würde bedeuten, dass automatisch die Sozialbetreuung vermindert wird, sobald weniger als acht Personen in der Augustenstraße 63 untergebracht sind.

Die Kosten für die Sozialbetreuung, den Wachdienst, das Reinigungspersonal und des Umbaus werden durch das Unternehmen mittels Tagessätzen und Vertragslaufzeit umgelegt. Je länger die Laufzeit ist, desto geringer fallen die Tagessätze aus. Somit würden bei einer langen Vertragslaufzeit geringere Kosten für die Stadt anfallen.

Genaue Zahlen konnten durch das Unternehmen beim ersten Gespräch noch nicht genannt werden. Ein Angebot kann seitens des Betreibers erst gemacht werden, wenn durch die Stadt geklärt ist, wie genau die Betreibung ausfallen soll.

Varianten einer Weiterbetreibung

Ausgehend von Verlauf und Inhalt der Gespräche im Rahmen der Interessenbekundung und unter Berücksichtigung der bisherigen eigenen Erfahrungen beim Betrieb der Einrichtung sowie der gestellten Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt wurden folgende Varianten der Weiterbetreibung näher untersucht.

1. Weiterbetreibung durch die Stadt im bisherigen Objekt, inklusive der Reinigungsleistungen (Duschen und Toiletten) durch die Stadt

   Die Reinigung der Duschen muss auf Grund der bestehenden Einigung zwischen Stadt und Landkreis durch eine Fachfirma erfolgen. Eine solche Fachfirma muss durch die Stadt beauftragt werden Die Leistung wurde mittels eines Ausschreibungsverfahrens für die Jahre 2019 – 2022 vergeben.
   Die anfallenden Kosten sind durch die Stadt zu tragen. Sie können jedoch durch die Benutzungsgebühren wieder auf die eingewiesenen Personen umgelegt werden.

   Um die Unterkünfte an neu eingewiesene Personen in einem hygienischen und sauberen Zustand übergeben zu können ist es zukünftig erforderlich, dass nach einem Auszug eines Eingewiesenen durch die Stadt eine Sichtung der Unterkunft vorgenommen wird und eventuelle Renovierungsarbeiten (Malerarbeiten) durchgeführt werden.

Mittelfristig sollte die Umrüstung von Ofen- auf Zentralheizung in Betracht gezogen werden. Dabei kommt allerdings nur ein System in Betracht, bei dem die Raumtemperatur nicht durch die eingewiesenen Personen reguliert werden kann.

Der Einbau einer Zentralheizung ist aus Gründen der Sicherheit empfehlenswert. Da 90 % der eingewiesenen Personen alkohol- bzw. drogenabhängig sind, kann nicht gewährleistet werden, dass die Befeuerung der Öfen durch die eingewiesenen Personen weiterhin gefahrlos abläuft. Auch sind einige der eingewiesenen Personen körperlich nicht dazu in der Lage, sich regelmäßig selbständig mit Brennmaterial zu versorgen oder die anfallende Asche zu entsorgen. Infolgedessen wird die Unterkunft nicht regelmäßig beheizt und es droht im Winter die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (Unterkühlung). Auch die Versorgungsleitungen sind dann in Gefahr und es könnten durch Platzen der Leitungen große Schäden entstehen. Weiterhin wird zum Teil die Asche nicht entsorgt und verbleibt weiter im Ofen bzw. in der Wohneinheit. Durch das unregelmäßige Heiz- und Lüftungsverhalten drohen zudem Schäden an der Bausubstanz (Schimmelbildung) und infolge dessen eine ggf. eingeschränkte Nutzbarkeit des Objekts zu Wohnzwecken.

Bei den jährlichen Schornsteinfegerkontrollen werden ferner immer wieder Mängel festgestellt, welche durch fehlerhafte Benutzung entstehen. So werden zum Beispiel jährlich Dichtungen an den Öfen ausgetauscht oder Ofenrohre ersetzt oder neu ausgerichtet. Ebenso müssen regelmäßig Ofenvorlegebleche ersetzt werden, da diese von den eingewiesenen Personen entfernt werden. Die eigens durch die Stadt angebrachten Rauchmelder werden regelmäßig durch eingewiesene Personen entfernt. Ein dauerhafter Brandschutz ist dadurch gefährdet.

2. <u>Schaffung eines Unterkunftscharakters in Kombination mit Variante 1</u>

   2.1. <u>ohne Einsatz eines Wachschutzes</u>

   Um einen Unterkunftscharakter zu schaffen ist es erforderlich, die einzelnen Unterkünfte mit einheitlichem Mobiliar auszustatten. Weiterhin können einzelne Zimmer je nach Größe von bis zu zwei Personen genutzt werden. Jede Unterkunft verfügt dann, je nach möglicher Belegung, über einen Tisch, ein Bett (bzw. zwei Betten), Stühle und einen Doppelspind (bzw. zwei). Es kann den

eingewiesenen Personen nicht mehr gestattet sein, eigenes Mobiliar in die Unterkunft zu verbringen. Eine Gestaltung der Wände (eigene Tapete) soll ebenfalls unterbunden werden.

Eine erste Preisermittlung hat nachfolgende Kosten für die Erstausstattung pro Unterkunftsplatz ergeben:

Ausstattung für eine Person	**voraussichtliche Kosten**
1 Bettgestell	50,00 €
1 Matratze mit wischdesinfizierbarem Matratzenbezug und Bettzeug (Kissen, Decke, Bettwäsche)	60,00 €
1 Tisch	60,00 €
1 Sitzgelegenheit	30,00 €
1 abschließbarer Schrank	200,00 €
Kühleinrichtung	120,00 €
Mülleimer	40,00 €
Reinigungsgeräte (Besen, Kehrgarnitur, Lappen)	20,00 €
Küchenutensilien zur Esseneinnahme	20,00 €
Gesamt	**600,00 €**

Es würden im Vergleich zum jetzigen Zustand noch Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung des Mobiliars, die Wandgestaltung (einfaches Malern der Wände) und die ständige Wiederherstellung des Unterkunftscharakters (Neubeschaffung Inventar, Renovierungsarbeiten) anfallen. Eine Kostenermittlung ist noch erforderlich.

Die Variante der Betreibung lässt sich jedoch nur umsetzen, wenn eine permanente Kontrolle der einzelnen Unterkünfte erfolgt. Eine Überwachung und Aufrechterhaltung der einheitlichen Einrichtung allein durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt kann nicht gewährleistet und durchgesetzt werden.

Ebenso kann durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt nicht sichergestellt werden, dass die einheitlichen Einrichtungsgegenstände in den Unterkünften

verbleiben. Es ist zu erwarten, dass die eingewiesenen Personen das einheitliche Mobiliar zeitnah aus den Unterkünften entfernen und dieses durch Eigenes ersetzen. Gleiches gilt für die Wandgestaltung. Es ist nicht unüblich, dass eigene Tapeten angebracht oder die Wände durch Graffiti umgestaltet werden.

Um den Unterkunftscharakter beizubehalten, müssten engmaschige Kontrollen (mitunter täglich) erfolgen. Da jedoch erfahrungsgemäß die Abendstunden und Wochenenden für Räumaktionen seitens der Eingewiesenen genutzt werden, ist es nahezu unmöglich, der Umgestaltung der Unterkünfte entgegen zu wirken.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nicht alle der derzeit eingewiesenen Personen ohne Weiteres ihre Möbel aus den Unterkünften beräumen lassen werden. Hier ist vereinzelt mit starkem Widerstand zu rechnen. Für die Zeit der Renovierungsarbeiten und Neueinrichtung müssen die eingewiesenen Personen in andere, dann schon eingerichtete Wohneinheiten, umgesetzt werden. Dies wird nicht selbständig erfolgen. Auch hier ist in Einzelfällen mit Widerstand zu rechnen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Einzelfällen die Umsetzung und Beräumung der Unterkünfte nur unter Einsatz der Polizei erfolgen kann.

Es ist zu überdenken, ob die derzeit freien Unterkünfte einheitlich ausgestattet werden und die belegten Unterkünfte im jetzigen Zustand verbleiben. So haben die derzeit eingewiesenen Personen eine Art Bestandschutz. Eine Renovierung und Neumöblierung von derzeit belegten Unterkünften wird dann nur durchgeführt, wenn die eingewiesene Person damit einverstanden ist. So kann ein schonender Übergang gelingen.

Die Schaffung und Aufrechterhaltung des Unterkunftscharakters ohne den Einsatz eines Wachschutzes ist jedoch nicht durchsetzbar.

2.2. mit Einsatz eines Wachschutzes

Für die Schaffung und Aufrechterhaltung des Unterkunftscharakters ist der Einsatz eines Wachschutzes unerlässlich (siehe Begründung Variante 2.1.). Es würden, neben den Kosten für Inventar und Renovierung, zusätzliche Kosten für den Wachschutz anfallen.

Durch den geplanten Einsatz eines Wachschutzes ist es ferner erforderlich, für diesen Diensträume (Pförtnerzimmer, Sozialraum) zu schaffen. Das Pförtnerzimmer besteht auf Grund der Separierung der Verteilerkästen quasi schon. Es müsste lediglich ein „Pförtnerfenster“ zum Hausflur eingebaut und der Raum entsprechend eingerichtet werden. Für die Sozialräume für das Personal muss eine direkt neben dem Pförtnerzimmer liegende Einzeleinheit im Erdgeschoss umgebaut werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind noch zu ermitteln.

Eine Weiterbetreibung durch die Stadt mit Unterkunftscharakter, unter Einsatz eines Wachschutzes, wird auf Grund der wahrscheinlich hohen Kosten im Moment nicht weiter in Erwägung gezogen.

3. Beibehaltung des Wohnungscharakters unter Einsatz eines Wachschutzes in Kombination mit Variante 1

Die Unterkünfte werden weiterhin mit eigenem Mobiliar der eingewiesenen Personen ausgestattet. Der bisher bestehende Wohnungscharakter der Unterkünfte wird beibehalten.

Zusätzlich wird rund um die Uhr ein Wachschutz eingesetzt, der folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- Bewachung des Objektes durch min. 1 Mitarbeiter rund um die Uhr
- Einlasskontrolle (nur eingewiesene Personen, Vertreter von Behörden oder beauftragte Firmen dürfen das Objekt betreten)
- Einweisungen in die Notunterkunft nach Auftragserteilung durch den Rufbereitschaftsdienst der Stadt bzw. die Polizei (Aufnahme der Personalien und Einlass in die Notunterkunft) außerhalb der Dienstzeiten

der Stadtverwaltung und Mitteilung an den zuständigen Sachbearbeiter am folgenden Arbeitstag
- Aufnahme von Schäden und Verstößen gegen die Hausordnung sowie Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter
- Sicherstellung, dass kein Sperrmüll bzw. Schrott in das Objekt gebracht werden
- Überwachung der Einhaltung der Hausordnung und Durchsetzung (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei und Stadt)

Ziel ist es, die Kosten der Verwaltung durch permanente Überwachung des Objektes zu minimieren. Kosten der Verwaltung entstehen unter anderem durch:

- Reparaturen der durch die Eingewiesenen zerstörten Einrichtung (Türen, Fenster, Briefkästen, etc.),
- Beseitigung von Müll bzw. Sperrmüll (Hofberäumungen),
- zusätzliche Leerungen der Mülltonnen, da diese bei jedem möglichen Leerungstermin von den Eingewiesenen rausgestellt werden und nicht nur wenn sie auch wirklich voll sind und
- Austausch von Türschlössern, die eigenmächtig von den Eingewiesenen ausgetauscht wurden.

Ein weiterer positiver Aspekt dieser Variante wäre, dass die Einsätze der Polizei bezüglich des Objektes und der dort eingewiesenen Personen minimiert werden kann.

Analog zu Variante 2.2 ist die Herrichtung von Pförtner- und Sozialräumen erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Einsatz eines Sicherheitsmitarbeiters rund um die Uhr bei ca. 145.000 € pro Jahr liegen werden. Grundlage für diese Hochrechnung sind die Kosten, welche durch die Überwachung des Objektes Adolf-Kolping-Straße 19 entstanden sind. Eine endgültige Kostenermittlung kann erst im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgen.

Inwiefern dann eine Sozialbetreuung der eingewiesenen Personen erfolgen kann, ist durch das Sozialamt des Landkreises zu prüfen. Aus den bisherigen Gesprächen ging hervor, dass es nur eine kurzzeitige soziale Betreuung geben wird. Nach aktuellem Stand ist seitens des Sozialamtes keine permanente soziale Betreuung möglich.

4. Beibehaltung des Wohnungscharakters mit Sozialbetreuung durch die Stadt in Kombination mit Variante 1

   Die Unterkünfte werden weiterhin mit eigenem Mobiliar der eingewiesenen Personen ausgestattet. Der bisher bestehende Wohnungscharakter der Unterkünfte wird beibehalten.

   Da durch das Sozialamt des Landkreises bereits signalisiert wurde, dass eine Sozialbetreuung durch den Landkreis nur kurzzeitig in Einzelfällen erfolgen wird, kann eine umfassende soziale Betreuung nur angeboten werden, wenn durch die Stadt ein Sozialbetreuer eingestellt wird.

   Die Sozialbetreuung kann zu festen Zeiten direkt im Objekt Augustenstraße 63 erfolgen. Eine Betreuung vor Ort wäre auch grundsätzlich erforderlich, da die eingewiesenen Personen erfahrungsgemäß nicht von selbst die Unterstützung suchen, sondern diese nur in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem gewohnten Umfeld angeboten wird.

   Für die soziale Betreuung ist ein Dienstraum einzurichten.

   Die Einstellung eines separaten Mitarbeiters für die soziale Betreuung der eingewiesenen Personen ist eine rein freiwillige Leistung der Stadt. Die Kosten sind allein durch die Stadt zu tragen.

   Als Qualifikation für die Betreuung der eingewiesenen Personen sollte der Mitarbeiter eine abgeschlossene Ausbildung zum Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagogen oder vergleichbar vorweisen können. Abhängig vom Aufgabenfeld erfolgt die Einstufung in den Tarifgruppen S8 – S18 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst. Ob eine Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit erfolgt, ist von der

Anzahl der eingewiesenen Personen und dem Umfang der benötigten Betreuung abhängig.

In Anlehnung an den ehemaligen Betreuungsschlüssel des Sozialamtes des Landkreises sollte für 15 eingewiesene Personen ein Sozialbetreuer zur Verfügung stehen.

Durch die Einstellung eines Sozialarbeiters entstehen der Stadt zusätzlich Personalkosten. Diese können ggf. nicht oder nicht gänzlich über die Benutzungsgebühren auf die eingewiesenen Personen umgelegt werden, zumal es sich hierbei um eine rein freiwillige Leistung der Stadt handelt.

Beispiel Personalkosten:

Eingruppierung	**Vollzeit (40 h/Woche)**	**Teilzeit (30 h/Woche)**
S 8 Stufe 1		
Monat	2.600,00 €	1.950,00 €
Jahr	31.200,00 €	23.400,00 €
S 18 Stufe 1		
Monat	3.600,00 €	2.700,00 €
Jahr	43.200,00 €	32.400,00 €

Hierbei handelt es sich lediglich um das Bruttogehalt nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst. Zusätzliche Kosten wie jährliche Einmalzahlungen, Beiträge zu Versorgungskassen oder zur gesetzlichen Sozialversicherung sind noch nicht mit berücksichtigt.

Ziel einer intensiven Sozialbetreuung soll es sein, den eingewiesenen Personen eine Hilfestellung zu bieten. Durch permanente Betreuung sollen sie dazu angeleitet werden, in ein „normales“ Leben zurückzufinden. Der Sozialarbeiter soll unter anderem:

- zur regelmäßigen Hygiene (Körper und Unterkunft) anhalten,
- Tagesstrukturen aufweisen,

- die eingewiesenen Personen bei einer Wohnungssuche unterstützen und
- bei Behördenangelegenheiten behilflich sein,
- als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und
- die Einhaltung der Hausordnung überwachen.

Durch diese Variante könnte der zuständige Sachbearbeiter Obdachlosenangelegenheiten entlastet werden, da während der Geschäftszeiten ein fester Ansprechpartner im Objekt ist.

Schäden am Objekt können zumindest tagsüber minimiert, schneller aufgenommen und somit auch beseitigt werden.

5. <u>Fremdbetreibung des bestehenden Objektes mit Umbau durch den Fremdbetreiber mit Sozialbetreuung und Wachschutz</u>
   Ziel der „Fremdbetreibung“ kann es sein, nicht nur eine Unterbringung (ordnungsbehördliche Aufgabe – auch weiterhin in der Zuständigkeit der Stadt) sondern auch eine Sozialbetreuung (Aufgabe des Landkreises) zu etablieren. Durch den Betreiber sollen folgende Punkte abgesichert werden:

   - Wachschutz
   - feste Einsatzzeiten für Betreuungspersonal (tagsüber 9-14 Uhr)
   - Art der Betriebsführung
   - Hilfe im Alltag
   - Schaffung von Tagesstrukturen
   - „Schlüsselgewalt“
   - Überwachung der Reinigungsleistung
   - Betriebs- und Hausverwaltung
   - Reinigungsdienst

   Die Fremdbetreibung soll weiterhin in dem bereits bestehenden Objekt Augustenstraße 63 erfolgen. Bei dieser Variante ist ebenso die Schaffung eines separaten Dienstzimmers erforderlich. Die Kosten für diese Umbaumaßnahme wären noch zu ermitteln.

Da der Einbau der Duschen und der Ausbau des Dachgeschosses bereits durch die Stadt erfolgt sind, sind nur noch Umbauarbeiten bezüglich der Diensträume und eventuelle Sanierungsarbeiten erforderlich. Diese könnten durch einen zukünftigen Betreiber erfolgen. Zwei der drei möglichen Fremdbetreiber verfügen über das nötige Know-How sowie erfahrene Baufirmen, um dies umzusetzen. Es wurden bereits mehrere Unterkünfte dieser Art durch die Unternehmen modernisiert. Die Baumaßnahmen können zeitnah umgesetzt werden. Um- und Ausbau können im bewohnten Zustand des Objektes erfolgen, da keine der belegten Wohneinheiten direkt betroffen ist. Die Kosten für den Um- und Ausbau können entweder durch monatliche Zahlungen oder durch eine Einmalzahlung durch die Stadt an den Betreiber entrichtet werden. Die Höhe der monatlichen Zahlung ist hierbei abhängig von der Dauer des Betreibervertrages.

Ein Vorteil dieser Variante wäre, dass für eventuell anstehende Um- und Ausbauarbeiten das zeitaufwendige Vergabeverfahren für kommunale Bauleistungen entfallen kann. Die Arbeiten können aus privater Hand schneller umgesetzt werden.

Sollte der Betreibervertrag nach Ablauf nicht weiter verlängert werden, verfügt die Stadt dennoch über ein um- und ausgebautes Objekt für die Unterbringung Obdachloser.

6. <u>Fremdbetreibung des bestehenden Objektes mit Umbau durch die Stadt mit Sozialbetreuung und Wachschutz</u>

   Diese Variante setzt ein Planungs- und Vergabeverfahren der Bauleistungen bezüglich des Dienstzimmers für Sozialbetreuung und Wachschutz durch die Stadt voraus. Diese Verfahren sind erfahrungsgemäß aufwendig und zeitintensiv.

   Ziel hierbei war es, dass Objekt möglichst an einen Betreiber zu übergeben, um eine angemessene Betreuung der eingewiesenen Personen zu gewährleisten.

   Diese Variante wurde nicht weiter in Erwägung gezogen.

7. Fremdbetreibung in einem durch den Fremdbetreiber neu gebauten Objekt

   Die Fremdbetreibung wird in einem durch den Betreiber neu gebauten Objekt erfolgen. Dieses wird nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben für Gemeinschaftsunterkünfte errichtet und ist auf dem technisch neuesten Stand.

   Die Kosten für den Neubau können analog zu Variante 4 (Seite 41) umgelegt werden. Weiterhin kann vertraglich festgelegt werden, dass bei Vertragsende das Grundstück samt Gebäude an die Stadt übergeht. Je nach Vertragslänge wäre dies mit der Zahlung einer Ablösesumme durch die Stadt verbunden.

   Während der Dauer des Neubaus würde die Unterbringung im bisherigen Objekt nach aktuellem Stand durch die Stadt erfolgen.

   Eine angemessene Betreuung in der Neubauphase durch einen Fremdbetreiber ist auf Grund des baulichen Zustands (fehlender Dienstraum) nicht möglich.

   Nach erfolgtem Neubau muss ein Umzug der Eingewiesenen in das neue Objekt erfolgen. Diese Kosten sind entweder gleich durch die Stadt zu tragen oder werden bei Übernahme durch den Betreiber letztendlich auf die Stadt umgelegt.

   Wie bei dieser Variante mit dem Objekt Augustenstraße 63 weiter verfahren wird, ist noch nicht absehbar.

   Diese Variante wird aus nachfolgenden Gründen kritisch gesehen:

   - Die Stadt verfügt bereits über ein Objekt, welches kostengünstiger umgebaut werden kann.
   - Während der Bauphase, welche mehrere Monate dauert, erfolgt die Unterbringung im bisherigen Objekt, wie bisher ohne Sozialbetreuung und Wachschutz.
   - Ein Neubau würde den Normen einer Gemeinschaftsunterkunft entsprechen. Es sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen. Beispielsweise muss die Unterkunft mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet werden. Dies zieht erhebliche zusätzliche Baukosten und Folgekosten (Wartung, Kontrollen) nach sich.

- Es entstehen zusätzliche Kosten für den Umzug der Eingewiesenen.
- Nach einem Neubau gibt es keine Verwendung mehr für das Objekt Augustenstraße 63. Eine Veräußerung wäre jedoch mit dem Risiko verbunden, falls es zu Problemen mit dem Betreiber kommen sollte (vorzeitige Vertragsauflösung oder nicht erfolgende Übergabe des Neubaus), die Stadt dann über kein geeignetes Objekt verfügt, um Obdachlose unterzubringen.
- Durch den mittlerweile erfolgten Einbau der Duschen und dem Ausbau des Dachgeschosses ist das aktuelle Objekt zumindest auf dem vom Landkreis geforderten Stand. Die Gelder für die Um- und Ausbaumaßnahmen (230.000 €) wären bei einem Neubau sinnlos verschwendet, da das Objekt nach Umzug der Eingewiesenen keine weitere Nutzung hat.

Im Falle eines Neubaus wäre zu überdenken, ob man wieder dazu übergeht, die Obdachbedürftigen in zwei Gruppen aufzuteilen und in zwei unterschiedlichen Objekten unterzubringen. Im alten Objekt Augustenstraße 63 könnten in diesem Falle die Personen untergebracht werden, die besonders gewaltbereit und somit auch nicht resozialisierbar sind oder sich gänzlich gegen jedes Hilfsangebot sperren. In dem Neubau werden dann ausschließlich Personen untergebracht, die tatsächlich Hilfe benötigen und auch bereit sind diese anzunehmen, um wieder in ein eigenständiges Leben in eigenem Wohnraum zu finden.

VI.

Fazit

Fremdbetreibung

Alle Varianten, die eine Fremdbetreibung des bestehenden Objektes mit Umbau durch den Fremdbetreiber oder einen Neubau mit Sozialbetreuung und Wachschutz vorsehen, bieten selbstredend zahlreiche Vorteile.

Die Betreibung der Unterkunft erfolgt aus einer Hand durch für die Betreuung von Obdachlosen qualifiziertes Personal. Die Mitarbeiter der Stadt werden durch die Fremdbetreibung entlastet, da permanent ein Ansprechpartner vor Ort ist. Mitunter tägliche Telefonate oder Vor-Ort-Kontrollen seitens der Stadt würden entfallen. Durch die Stadt müssen nur die ordnungsbehördlichen Aufgaben wie Einweisung, Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung und Umlage der Benutzungsgebühren erfolgen. Den eingewiesenen Personen wird durch tägliches Einwirken der Betreuer die Chance gegeben, wieder in ein geordnetes Leben mit dem Ziel des „Auswohnens“ zurückzufinden.

Jedoch sind alle Varianten der Fremdbetreibung im Vergleich zum Betrieb durch Stadt erheblich teurer. Dies wird bereits selbst aus den im Rahmen einer Interessenbekundung nur summarisch ermittelbaren Kosten deutlich. Es gibt keinen Grund, der darauf schließen lässt, dass sich bei Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem Ziel der Fremdbetreibung hieran etwas ändern würde.

Gründe für den Einsatz eines Wachschutzes und gegebenenfalls einer Sozialbetreuung vor Ort

In den letzten Jahren ist es aufgrund externer Faktoren, aber auch durch intensive Arbeit mit den Betroffenen gelungen, die Zahl der Personen, die in der Obdachloseneinrichtung untergebracht werden müssen, deutlich zu reduzieren. Die Aufgabe des Objekts Angerstraße und die damit einhergehende Konzentration auf das Objekt Augustenstraße führten ebenfalls bereits zu Verringerung der Kosten im Bereich der Obdachlosenbetreuung.

Gleichwohl wird deutlich, dass auf Grund des eingewiesenen Personenkreises und der in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Probleme bei der Betreibung des Objektes, nicht nur qualifizierte Mitarbeiter im Ordnungsamt für die Umsetzung der Aufgabe der Unterbringung Obdachloser nötig sind.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen dort könnte durch den Einsatz eines Wachschutzes sinnvoll unterstützt werden. Gründe hierfür:

1. Es herrscht eine differenzierte Wahrnehmung der Art der Unterbringung. Die Eingewiesenen sehen sich als Mieter und nicht als untergebrachte Obdachlose. Es werden Forderungen gestellt, die selbst ein Vermieter in einem Mietshaus nicht umsetzen kann oder muss.
   Beispiele:
   - Wechsel der Wohneinheit, wenn die Eingewiesenen dies wünschen (zugewiesene Unterkunft ist aus Sicht der eingewiesenen Person zu klein, z.B. durch Vollstellen mit allen möglichen Dingen)
   - Beschäftigung einer eingewiesenen Person durch die Stadt als Hausmeister für das Objekt
   - Reinigung des Treppenhauses durch die Stadt, obwohl diese per Hausordnung durch die Eingewiesenen zu übernehmen ist
   - Obdachlosengebühr wird als Miete bezeichnet, (welche auch noch als unverschämt hoch bezeichnet wird)

2. Es kommt immer wieder zu unerlaubter Tierhaltung. Bei Versuchen, diese zu unterbinden, werden die Mitarbeiter des Ordnungsamtes verbal stark angegriffen und beleidigt. Ordnungsverfügungen werden ignoriert und die Durchsetzung (Abholung der Tiere) kann nur unter massiven Polizeischutz erfolgen.

3. Die Eingewiesenen nehmen regelmäßig eigenmächtige Veränderungen vor. Es werden regelmäßig und eigenmächtig Türschlösser ausgetauscht, so dass die Mitarbeiter keinen Zugang zu den einzelnen Wohneinheiten haben. Türen und Briefkästen werden beschädigt bzw. aufgebrochen, wenn man den Schlüssel grad nicht findet. Rauchmelder werden entfernt und entsorgt. Wer genau diese Schäden verursacht, kann nie ermittelt werden, da sich die Eingewiesenen

gegenseitig decken. Auf den daraus resultierenden Kosten der Reparaturen bleibt die Stadt sitzen, da die mittels Kostenbescheid erhobenen Forderungen nicht beglichen werden. Vollstreckungsmaßnahmen sind nur bedingt möglich.

4. Eingewiesene werden durch andere Eingewiesene eigenmächtig in andere Wohneinheiten umgesetzt, wenn es aus deren Sicht effizienter oder sinnvoller ist, denjenigen in dieser Einheit unterzubringen.

5. Für die Stromversorgung ist jeder Eingewiesene selbst zahlungspflichtig. Einem Großteil der Eingewiesenen wurde in der Vergangenheit auf Grund von aufgelaufenen Schulden durch den Versorger der Strom gesperrt. Ab Wiedereinweisung in das Objekt Augustenstraße 63 müssen sich die Eingewiesenen erneut bei einem Stromversorger anmelden. Es ist fraglich, ob für den Einzelnen auf Grund von eventuellen Zahlungsrückständen ein erneuter Anschluss durch den Versorger erfolgt. Es ist also durchaus möglich, dass die eingewiesenen Personen versuchen werden, sich unberechtigt an die Stromversorgung anzuschließen, um weiterhin über Strom zu verfügen. Da die Verteilerkästen nicht mehr frei zugänglich sind, ist ein Anklemmen an den der Wohneinheit zugeordneten Zähler normal nicht mehr möglich. Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass dann Stromkabel in andere Wohneinheiten, welche über Strom verfügen, verlegt werden, um dort Strom zu beziehen. Hierfür werden Löcher durch Wände gebohrt und gefährliche Stecker-Kabel-Konstruktionen gebastelt.

6. Durch die Eingewiesenen werden regelmäßig Möbel, Sperrmüll und Schrott in das Objekt gebracht. Altes Mobiliar wird auf dem Hof oder dem Gehweg entsorgt. Dies führt zu einer regelmäßigen Vermüllung des Hofes. Auf Grund dessen wurden durch die Stadt in der Vergangenheit vermehrt Räumungsaktionen durchgeführt. Auch diese Kosten können nicht umgelegt werden, da keine Verursacher zu ermitteln sind. Nachweise können nicht erbracht werden, da diese Aktionen oft in den Abend- oder Nachtstunden erfolgen.

7. Aus Neugier wird die Post anderer Eingewiesener aus deren Briefkästen geangelt, gelesen und dann entschieden, ob man diese an den eigentlichen

Empfänger weitergibt oder nicht. Wichtige Post (Behördenbriefe, Zahlungsaufforderungen) erreichen den eigentlichen Empfänger oftmals nicht.

8. Es halten sich regelmäßig nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft auf. Diese verweilen dort zum Teil mehrere Tage. Verweise seitens des Ordnungsamtes werden ignoriert und sind nicht durchsetzbar (kein Mitarbeiter dauerhaft vor Ort). Die Personen werden als „Besuch“ bezeichnet.

9. Durch die Eingewiesenen werden Personen in die Unterkünfte aufgenommen, die laut eigener Aussage kein Obdach haben. Die Eingewiesenen fordern dann von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes, diesen eine Unterkunft zuzuweisen, weil sie nun schon mal da sind.

10. Treten Probleme mit anderen Eingewiesenen auf, wird gefordert, diese „rauszuschmeißen“. Der Hinweis, dass dies auf Grund der Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen nicht möglich ist, wird nicht akzeptiert und es kommt zu verbalen Ausbrüchen gegenüber den Mitarbeitern des Ordnungsamtes.

11. Städtisch gebundene Firmen, welche mit Reparatur- oder Ausbesserungsarbeiten (oft zum Vorteil der Eingewiesenen) beauftragt sind, werden verbal angegriffen und sogar bedroht. Es wurde im Beisein der Polizei schon angedroht, die Firmenfahrzeuge zu beschädigen oder den Firmensitz aufzusuchen, um dort Schaden anzurichten. Dies hat zur Folge, dass einige Firmen nur noch in Begleitung eines Mitarbeiters des Ordnungsamtes bzw. eines Sicherheitsdienstes das Objekt betreten.

12. Die Mitarbeiter der Stadt, egal ob zuständiger Sachbearbeiter oder nächster Vorgesetzter, werden beleidigt und persönlich bedroht. Dies bezieht sich auf alle bisher zuständigen Sachbearbeiter.

13. Dadurch, dass nunmehr fast ausschließlich eine einzige Familie in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist, kommt es verstärkt zu einem Clanverhalten. Das heißt, alle ziehen am gleichen Strang, wenn es darum geht,

die eigenen Vorstellungen bezüglich der Unterbringung gegenüber der Stadt durchzusetzen (Umzüge, Rausschmisse, Tierhaltung, Beräumungen). Die Eingewiesenen schaukeln sich gegenseitig hoch und das Betreten der Unterkunft durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes ist allein nicht möglich, bis sich die Gemüter wieder beruhigt haben.

14. Werden die geforderten Vorstellungen durch den zuständigen Sachbearbeiter nicht umgesetzt, werden die nächsten Vorgesetzten zur Umsetzung der Vorstellungen aufgefordert.

15. Vor einigen Jahren war es noch üblich, dass der jeweils zuständige Sachbearbeiter regelmäßig 2–3 Mal in der Woche in der Obdachlosenunterkunft nach dem Rechten gesehen hat. Um die Polizei als Begleitschutz nicht übermäßig zu beanspruchen und aus Gründen des Eigenschutzes, wird seit geraumer Zeit vermehrt (je nach aktueller Situation) auf diese regelmäßigen Kontrollen verzichtet. Das Objekt wird nur betreten, wenn dies erforderlich ist (Beispiel: Einweisung, Termine Vertragsfirmen).

16. Für den Um- und Ausbau des Objektes wurden 230.000 € investiert. Die Zerstörungswut einzelner Eingewiesenen wird vor dem Dachgeschoss und den Duschräumen keinen Halt machen. Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb kürzester Zeit die ersten Schäden verzeichnet werden müssen. Die Investition hätte somit ihr Ziel verfehlt. Folgekosten für durch Vandalismus erforderliche Reparaturen sind unvermeidbar und in der Höhe nicht vorhersehbar.

Eine soziale Betreuung, wie sie zum Teil von den Eingewiesen durch das Ordnungsamt verlangt wird, kann von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes nicht erbracht werden, da die Zuständigkeit nicht bei der Stadt liegt und die hierfür erforderliche Personaldecke nicht vorhanden ist. Da auch eine spezielle sozialpädagogische Ausbildung nicht vorhanden ist, ist es unwahrscheinlich schwierig, eine vernünftige Kommunikationsebene mit diesem, zum Teil speziellen Personenkreis (bedingt durch Suchtverhalten und Familienverhältnisse), aufzubauen.

Zudem handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung, zu der die Stadt nicht verpflichtet ist. Den Betroffenen werden dennoch bereits jetzt alle erdenklichen Hilfestellungen gegeben, um bei den zuständigen Sozialbehörden Gehör zu finden. Diese werden über jeden Zugang in der Unterkunft zeitnah in Kenntnis gesetzt, um geeignete Hilfen zu prüfen. Leider scheitern diese dann oft an der fehlenden Mitwirkung der Betroffenen.

Im Rahmen der Auslagerung in das Ausweichobjekt Adolf-Kolping-Straße 19 wurde durch die Stadt ein Sicherheitsdienst mit der Überwachung des Objektes beauftragt. Ab Bezug des Objektes bis Ende Oktober 2018 waren rund um die Uhr zwei Sicherheitsmitarbeiter vor Ort.

Während dieser Zeit konnten folgende positive Veränderungen verzeichnet werden:

- keinen Sachbeschädigungen im Objekt,
- Streitigkeiten zwischen den Eingewiesenen wurden unmittelbar unterbunden,
- Verunreinigungen vor oder im Objekt wurden unverzüglich durch den Verursacher nach Aufforderung durch den Sicherheitsdienst beseitigt,
- keine Tierhaltung,
- der tägliche Telefonterror bei der Stadt blieb aus und
- nicht eingewiesene Personen wurden in den Nachtstunden aus dem Objekt verwiesen

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass es bei Betreten der Ausweichunterkunft durch Mitarbeiter der Stadt in Anwesenheit des Sicherheitsdienstes zu keinerlei verbalen Übergriffen durch Eingewiesene kam. Solche verbalen Attacken waren bei Betreten der Unterkünfte bis dahin an der Tagesordnung und treten auch immer wieder auf, wenn einige Eingewiesene im Ordnungsamt erscheinen.

An dieser Stelle wird noch einmal darauf verwiesen, darüber nachzudenken, die Unterkünfte in der Augustenstraße 63 zukünftig, gemäß der Ausführungen auf Seite 38 (grau unterlegt), einheitlich auszustatten

Aus Sicht des Fachamtes ist es zur Verbesserung der Unterbringungssituation unerlässlich, die für die Unterhaltung und den Betrieb des Gebäudes notwendigen Mittel zum Beispiel für Sanierungsarbeiten in ausreichendem Maße zu planen und zur Verfügung zu stellen. Dann ist auch der Betrieb der Einrichtung durch die Stadt weiter möglich und im Vergleich zur Fremdbetreibung kostengünstiger zu realisieren.

Die Kosten für den Um- und Ausbau des Objektes belaufen sich auf ca. 230.000 €. Zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel für:

- Renovierung leerstehender Unterkünfte,
- Neubeschaffung zerstörter Briefkästen,
- Neubeschaffung entfernter Rauchmelder,
- Reparatur des zerstörten Treppengeländers,
- Austausch von Schlössern usw.

die während der Bauphase offensichtlich wurden, lassen sich derzeit noch nicht eindeutig beziffern.

Außer Frage steht jedoch, dass davon ausgegangen werden kann, dass ohne permanente Überwachung binnen kürzester Zeit wieder erhebliche Schäden im Objekt verursacht werden. Wie lang die neu hergerichteten Duschräume tatsächlich genutzt werden können, ist fraglich. Es ist damit zu rechnen, dass diese in kurzer Zeit so demoliert werden, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Die Investition in den Um- und Ausbau führt somit längerfristig nicht zum gewünschten Ziel, die hygienischen Zustände in der Obdachlosenunterkunft dauerhaft zu verbessern.

Der dauerhafte, permanente Einsatz eines Sicherheitsdienstes vor Ort ist aus obigen Gründen unerlässlich, wenn eine Änderung der Betreibung der Einrichtung erfolgen soll. Nur allein die Einführung von Änderungen garantiert nicht, dass diese auch langfristig umgesetzt werden können. Eine Überwachung und Durchsetzung der Änderungen im Betriebsablauf ist durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht möglich.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97
E-Mail: stadtverwaltung.koethen@koethen-stadt.de

An
Die Fraktionen
im Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

- per E-Mail -

Amt: Dezernat 3
Gebäude: Wallstraße 1-5
Zimmer: 117
Name: Herr Frolow
Telefon: 03496/425-240
Telefax: 03496/425-6117
E-Mail: a.frolow@koethen-stadt.de
E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur!

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Mein Zeichen:	Datum:
		D3	10.09.2018

TOP 2.14 – Überplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Fortführung der Baumaßnahme in der Augustenstraße 63
hier: Anfragen aus der Sitzung des Hauptausschusses am 04.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Sitzung Hauptausschusses am 04.09.2018 und in Vorbereitung der Beschlussfassung zu TOP 2.14 – Überplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Fortführung der Baumaßnahme in der Augustenstraße 63 – in der Sitzung des Stadtrates am 13.09.2018 möchte ich ergänzend wie folgt Stellung nehmen.

In der Sitzung des Hauptausschusses wurde die Frage diskutiert, ob es möglich sei, im Objekt Augustenstraße nur die Stromversorgung zu verlegen und die Herrichtung der Räume für soziale Dienste, Sicherheitsdienst und Putzmittellagerung zu unterlassen und wie hoch die damit verbundene Einsparung sei.

Unter diesem Blickwinkel wurde die Baumaßnahme erneut einer Prüfung durch die Verwaltung unterzogen.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, das Herrichten der zusätzlichen Räume im EG sowie der Toilette für Mitarbeiter zu unterlassen, jedoch fest steht, dass die Verlagerung der Stromverteilerschränke in jedem Fall erforderlich ist, weil diese derzeit im Flur untergebracht sind und somit zugänglich sind für die Bewohner, was auch zum einen zum

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF
Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE
Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001
Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:00 - 12:30 u. 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Missbrauch und zu Brandgefahr in Form von illegalen Anschlüssen führt. Deshalb sollten die Schaltschränke in einem separaten, verschlossenen sog. Elt-Verteilerraum untergebracht werden. Von dort aus werden auch die neu herzurichtenden Wohneinheiten im Dachgeschoß versorgt. Ein Belassen der Stromverteilerschränke im Flur - etwa geschützt durch eine Einhausung – ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht möglich, da ansonsten Durchgangsbreiten nicht gewährleistet werden können.
Die Wahl dieses Raumes für die Stromverteilung ist auch deshalb erfolgt, weil es sich hier um einen Raum handelt, der nicht durch die Bewohner betreten werden kann, der erreicht werden kann, ohne Bewohnerzimmer zu durchqueren und von dem aus die kürzesten Wege der Leitungsverlegung gegeben sind.
Die Leitungen sind also zwingend vom Treppenhausbereich in den dafür vorgesehenen Raum um zu verlegen. Der Raum soll durch eine Mauerwerkswand, eine T-30-Tür und eine T30 - Decke von den davor und darüber befindlichen Räumen abgetrennt werden. Der davor befindliche Raum könnte künftig einer anderen Nutzung, bspw. für einen Sicherheitsdienst zugeführt werden kann.
Die im Zusammenhang mit der Stromversorgung durchzuführenden Arbeiten sind Elektro-, Maurer-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten.

Wenn im Zuge der Baumaßnahmen die zusätzlichen Leistungen zur Herrichtung der Räume im linken EG (Putzmittel, Sozialdienst, Sicherheitsdienst, Mitarbeitertoilette) unterlassen werden, ergibt sich ein Einsparpotential von ca. 8.500 Euro bezogen auf die für die Gesamtmaßnahme insgesamt veranschlagten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 32.450 Euro.
Somit würden folglich ca. 23.950 Euro in jedem Fall für die – wie dargestellt – notwendige Verlegung der Stromverteilung anfallen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Verwaltung noch einmal die Gelegenheit nutzen und für die ursprüngliche Variante werben, wie sie auch der Hauptausschuss zur Beschlussfassung empfohlen hat. Diese eröffnet – zu vertretbaren Mehrkosten und zu gegebenem Zeitpunkt - Handlungsmöglichkeiten für den Betrieb der Einrichtung.
Bei einer späteren, separaten baulichen Herrichtung der zusätzlichen Räume im EG sowie der Toilette ist ferner davon auszugehen, dass die Baukosten dann höher sein werden und zusätzlich erhebliche Kosten für eine eventuell notwendige erneute Auslagerung des Betriebs anfallen werden, was zudem für die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt spricht.

Mit freundlichen Grüßen

Frolow
Dezernent

2.8

Duschordnung Obdachlosenunterkunft

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2019043/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019043/1**
		Az.:	erstellt am: **28.02.2019**

Betreff

Duschordnung Obdachlosenunterkunft

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		11.03.2019

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Hiermit wird die Duschordnung für die Obdachlosenunterkunft zur Kenntnis gegeben:

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister Köthen (Anhalt), den 26.03.2019

Benutzungsordnung der Duschbereiche in der Obdachlosenunterkunft Augustenstr. 63 in 06366 Köthen

1. Die Nutzung der Duschen und der in den Duschräumen befindlichen Toiletten ist ausschließlich den in der Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gestattet.

2. Die Duschräume sind ausschließlich zum Zweck der körperlichen Hygiene zu benutzen. Gegenstände aller Art dürfen nicht dort abgestellt bzw. gelagert werden.

3. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf die übrigen Mitbenutzer die gebührende Rücksicht zu nehmen.

4. Der Aufenthalt in den Duschräumen und somit die Nutzung der Duschen ist zu folgenden Zeiten gestattet:

   Täglich 06.00 bis 22.00 Uhr

5. Die Nutzung außerhalb der unter Punkt 4 festgelegten Zeiten ist auf Grund der Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe nicht zulässig.

6. Der Aufenthalt in den Duschräumen ist zeitlich auf maximal 10 Minuten zu begrenzen, da sie einer gemeinschaftlichen Nutzung dienen.

7. Die Duschräume einschließlich Inventar sind in allen Teilen stets sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

8. Die Toiletten und Duschen sind stets rein zu halten. Küchen- und Haushaltsabfälle, Kehricht und dergleichen dürfen nicht in der Toilette entsorgt werden. Jegliche Verstopfungen der Abflussrohre und sonstige Störungen, die durch falsche Behandlung herbeigeführt werden, hat der Verursacher auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

9. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder Veränderungen der Wände, Fliesen, Türen, Fensterrahmen und des Inventars in den Duschräumen verursachen, sind verboten.

10. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) ist Folge zu leisten.

11. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

12. Im Übrigen gilt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung vom 01.08.2015.

2.9

Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019048/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 40**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019048/1**
		Az.:	erstellt am: **04.03.2019**

Betreff

Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	laut BV
2	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	laut BV
3	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	entspr. prot. Änd.
4	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		11.03.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt das Konzept zur Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Konzept siehe Anlage



Konzept zur Entwicklung der Grundschulen.pdf



Anlage 1 zum Konzept.pdf



Anlage 2 zum Konzept.pdf



Anlage 3 zum Konzept.pdf



Anlage 4 zum Konzept.pdf



Anlage 5 zum Konzept.pdf



Anlage 6 zum Konzept.pdf



Anlage 7.1 zum Konzept.pdf



Anlage 7.2 zum Konzept.pdf



Anlage 8.1 zum Konzept.pdf



Anlage 8.2 zum Konzept.pdf

Raumnutzung Objekt Naumannschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze	Nebengebäude Erdgeschoss	Raum	Nutzung	Schule/Hort
Erdgeschoss	101	Klassenraum	37,61	Klassenraum	1c	15,04	**16**			Turnhallenbereich	
	102	Klassenraum	47,91	Klassenraum	1b	19,16	**20**				
	103	Klassenraum	48,43	Klassenraum	1a	19,37	**20**				
	104	Klassenraum	51,96	Klassenraum	3a	20,78	**21**				
	105	Lehrmittelraum									
	106	Klassenraum	51,53	Klassenraum	3b	20,61	**21**				
	107	Lager									
	108	Personal Essenanbieter									
	109	Essenausgabe									
	110	Speisraum									
	111	Schülerküche									
	112	Klassenraum PC	48,60	Klassenraum PC	FUR						
	113	Putzmittelraum									
	114-118	Toilettenbereich									
1. OG	201	Hortraum	40,35	Hortraum	201+202	16,14	16	**1. OG**	220	Kunst	FUR
	202	Hortraum	48,61	Hortraum	verbunden	19,44	20		221	Lehrmittelraum	
	203	Hortraum	48,92	Hortraum		19,57	20		222	Mehrzweckraum PM	
	204	Hortraum	37,98	Hortraum		15,19	16		223	pädagogische Mitarbeiter	PM Raum
	205	Mehrzweck		Beratungslehrer/Sozialarbeit							
	206	Klassenraum	54,72	Klassenraum	4b	21,89	**22**				
	207	Klassenraum	65,33	Klassenraum	4a	26,13	**26**				
	208	Lehrerzimmer									
	209-211	Bereich Schuleitung									
	213	Putzmittelraum									
	214-217	Toilettenbereich									
	218	Elektroraum									
2. OG	301	Hortraum	35,08	Hortraum		14,03	14	**Kellergeschoss**	009-012	Lager, techn. Bereich	
	302-304	Bereich Hortleitung							013	Werken	FUR
	305	Hortraum	50,97	Hortraum		20,39	20				
	306	Hortraum	39,39	Hortraum	306+307	15,76	16				
	307	Hortraum	29,69	Hortraum	verbunden	11,88	12				
	308	Klassenraum	58,49	Klassenraum	2b	23,40	**24**				
	309	Klassenraum	67,32	Klassenraum	2a	26,93	**26**				
	310	FUR Musik		Musik/Englisch/PM	FUR						
	311	Bibliothek		Schule/Hort							
	312	Mathekabinett		Vorbereitungsraum							
			330,99	8 Horträume							
				9 Klassenräume			**330**				
				5 Fachunterrichtsräume							

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	180	192
Klasse 1a	19	23
klasse 1b	19	24
Klasse 1c	16	
Klasse 2a	25	26
Klasse 2b	24	26
Klasse 2c		?
Klasse 3a	21	25
Klasse 3b	21	26
Klasse 4a	18	21
Klasse 4b	17	21

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
9 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 198 Schüler pro Schuljahr
9 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 252 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit	1 Raum x 16	16
2,5 m² pro Schüler:	2 Räume x 20	40
	2 Räume x 21	42
	1 Räume x 22	22
	1 Räume x 24	24
	2 Raum x 26	52
	insgesamt	**196**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 252 Schülern pro Schuljahr gemäß Erlass her.
Die Nutzung beschränkt sich rein rechnerisch, auf eine Höchstgrenze von 196 Schülern im Schuljahr.
Die Kapazität von derzeit 50 Schülern je Schuljahrgang stößt an die Grenze der räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität liegt nach der Berechnung pro Schuljahrgang bei 49 Kindern.
Da die Schulbänke immer für zwei Schüler ausgelegt sind, ist eine gerade Anzahl von Schülern gegeben.
Somit muss die Kapazität von 50 Kindern pro Schuljahrgang nicht verändert werden.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist für maximal 160 Schüler erteilt worden.

Es stehen rund 331 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 2,07 m².

Anlage 1

Raumnutzung Objekt Ratkeschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze 2,5 m²
Erdgeschoss	101	FUR Werken	70,08	FUR Werken	FUR		
	102	Hortraum/PM	76,27	PM/Hortraum			
	103-104	Bereich Hortleitung					
	105-107	Schulleitung					
	108	Serverraum					
	109	Klassenraum/Hortraum	76,27	Klassenraum/Hortraum	2a	30,51	**28**
	110	Nische Flur Hort	13,10	Flur Hort			
	111-113	Toilettenbereich					
	114	Saniraum					
	115	Klassenraum/Hortraum	48,09	Klassenraum/Hortraum	3b	19,24	**20**
	116	Bibliothek					
	117	Klassenraum/Hortraum	47,95	Klassenraum/Hortraum	3a	19,18	**20**
	118	pädagog. Mitarbeiter/Hortraum	47,95	PM/Hortraum			
	119	Hortraum	33,53	Hortraum			
	120	pädagog. Mitarbeiter/Hortraum	48,09	PM/Hortraum			
	121	Nische Flur Hort	13,03	Flur Hort			
	122-123	Toilettenbereich					
	124	Nische Flur Hort	13,03	Flur Hort			
	125-133	Turnhallenbereich					
	134	Aula					
	135-137	Speiseraum/Essenausgabe					
	138	Hortküche					
	139	Personal Essenanbieter					
	140-141	Lehrertoiletten Turnhalle					
	142	Geräteraum Turnhalle					
1. OG	201	Klassenraum/Hortraum	76,27	Klassenraum/Hortraum	2b	30,51	**28**
	202	Hortraum	16,29	Hortraum			
	203	Hortraum	16,38	Hortraum			
	204	Klassenraum/Hortraum	50,46	Klassenraum/Hortraum	1b	20,18	**20**
	205	Klassenraum/Hortraum	50,46	Klassenraum/Hortraum	4a	20,18	**20**
	206	Klassenraum PC	33,15	Klassenraum PC	FUR		
	207	Klassenraum/Hortraum	66,33	Klassenraum/Hortraum	4b	26,53	**28**
	208	Vorbereitungsraum					
	209	Kommunikationstechnik					
	210-211	Toilettenbereich					
	212	Schulsozialarbeiterin					
	213	Lehrerzimmer					
	214	Lehrmittelraum/Kopierer					
	215	Klassenraum/Hortraum	47,95	Klassenraum/Hortraum	3c	19,18	**20**
	216	Klassenraum/Hortraum	47,95	Klassenraum/Hortraum	4c	19,18	**20**
	217	Hortraum	33,53	Hortraum			
	218	Klassenraum/Hortraum	48,09	Klassenraum/Hortraum	1a	19,24	**20**
	219	Nische Flur Hort	13,03	Flur Hort			
	220-221	Toilettenbereich					
	222	Archiv					
			99,73	4 Horträume			
			52,19	4 Nischen Flure Hort			
			172,31	3 PM/Horträume			
			324,23				
				10 Klassenräume/Horträume	zur Zeit		**224**
				8 Klasssenräume	für künftig		**184**
				2 Fachunterichtsräume			

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	200	188
Klasse 1a	21	21
klasse 1b	22	21
Klasse 2a	25	24
Klasse 2b	26	24
Klasse 3a	17	24
Klasse 3b	14	24
Klasse 3c	18	
Klasse 4a	19	18
Klasse 4b	22	14
Klasse 4c	16	18

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
8 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 176 Schüler pro Schuljahr
8 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 224 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²	5 Räume x 20	100
pro Schüler:	3 Räume x 28	84
	insgesamt	**184**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 224 Schüler pro Schuljahr gemäß Erlass her.
Die Nutzung beschränkt sich auf eine Höchstgrenze von ca. 184 Schüler im Schuljahr.
Die Kapazität von derzeit 56 Schülern je Schuljahrgang entspricht nicht den räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität ist auf höchstens 46 Schüler je Schuljahrgang zu beschränken.
Damit ergibt sich 8 Klassenräume mit insgesamt 184 Schüler.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist zur Zeit für maximal 180 Schüler erteilt worden.
Es stehen rund 324 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 1,8 m².
Änderung der Betriebserlaubnis auf ca. 155 Schüler.
Das entspricht pro Kind 2,09 m² und auf Grund der reduzierten Schülerzahl würden Doppelnutzungen entfallen.

Anlage 2

Raumnutzung Objekt Kastanienschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze 2,5 m²
Erdgeschoss	101	Vorbereitungsraum PM					
	102-103	Schulleitung					
	104	Klassenraum	59,83	Klassenraum	2b	23,932	**24**
	105	Bibliothek					
	106	Lehrmittel/Bücher					
	107	Schulleitung					
	108	Sanitätsraum					
	109-110	Toilettenbereich					
	111	Hortleitung					
	112	FUR Werken	62,30	Werken	FUR		
	113	Ranzenraum Hort					
	114	Hortraum	40,00	Hortraum			
	115	Hortraum	48,70	Hortraum			
	116	pädagogische Mitarbeiterin	63,20	PM Raum	FUR		
	117	Putzmittelraum					
	118-128	Turnhallenbereich					
	129-133	Toilettenbereich außen					
	134-135	Speiseraum/Essenausgabe					
	136	Hortküche					
1. OG	201	Lehrerzimmer					
	202	Klassenraum	64,35	Klassenraum	1a	25,74	**26**
	203	Hortraum	20,40	Hortraum			
	204	Beratungsraum/Elterngespräche					
	205	Gaderoben Lehrer/Fluchtweg					
	206	Teeküche					
	207	Toilette					
	208	Vorbereitungsraum					
	209	Klassenraum	64,09	Klassenraum	2a	25,636	**26**
	210	Hortraum	21,76	Hortraum			
	211	Förderlehrer	45,50	Lernwerkstatt	FUR		
	212	Entspannungsraum	17,21	Hortraum			
	213	Hortraum	40,96	Hortraum/Klassenraum	LG		
	214	Klassenraum	50,27	Klassenraum	1b	20,108	**20**
	215	Klassenraum	62,96	Klassenraum	3b	25,184	**26**
2. OG	301	Aula					
	302	Zugang Boden					
	303	Hortraum	48,30	Hortraum/Klassenraum	LG		
	304	Klassenraum	61,77	Klassenraum	4a	24,708	**24**
	305	Hortraum	17,18	Hortraum			
	306	Klassenraum	59,91	Klassenraum	2a	23,964	**24**
	307	Klassenraum	52,60	Klassenraum	2c	21,04	**22**
	308	Hortraum	40,75	Hortraum			
	309	Schulsozialarbeiterin					
			295,26	7 Horträume			
				2 Klassenräume/Hortraum			
				8 Klassenräume			**192**
				3 Fachunterrichtsräume			

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	162	170
Klasse 1a	21	18
klasse 1b	20	17
Klasse 1c		
Klasse 2a	19	20
Klasse 2b	18	21
Klasse 2c	14	
Klasse 3a	22	25
Klasse 3b	21	26
Klasse 4a	27	21
Klasse 4b		22

Lerngruppen

völlige Überbelegung mit zur Zeit 27 Kinder

3 Horträume in etwa Klassenraumgröße
4 Horträume sind klein

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
8 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 176 Schüler pro Schuljahr
8 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 224 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m² pro Schüler:		
	1 Raum x 20	20
	1 Raum x 22	22
	3 Räume x 24	72
	3 Räume x 26	78
	insgesamt	**192**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 224 Schülern pro Schuljahr her.
Die Nutzung beschränkt sich auf eine Höchstgrenze von ca. 192 Schülern im Schuljahr.
Die Kapazität von 60 Schülern je Schuljahrgang entspricht nicht den räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität ist auf höchstens 48 Schüler je Schuljahrgang zu beschränken.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist für maximal 115 Schüler erteilt worden.
Es stehen rund 295 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 2,56 m².
Die Betriebserlaubnis ist auf ca. 130 Schüler zu erhöhen.

Anlage 3

Raumnutzung Objekt Regenbogenschule

Hauptgebäude	Raum	Nutzung	Größe Raum m²	Schule/Hort	Klassen	Anzahl Plätze 2,5 m²	Ist Plätze 2,5 m²
Kellergeschoss	002-003	Speiseraum, Essenausgabe					
Erdgeschoss	101	Klassenraum	50,90	Klassenraum	1a	20,36	**20**
	102	Klassenraum	50,90	Klassenraum	1b	20,36	**20**
	103	Klassenraum	50,90	Klassenraum	1c	20,36	**20**
	104	Abstellraum Hort					
	105	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	106	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	107	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	108	Hortküche					
	109-110	Toilettenbereich					
	111	Hortraum	75,68	Hortraum/ Spielzimmer		30,27	
	112	Vorbereitungsraum Werken					
	113	FUR Werken		Werken	FUR		
	114-120	Hortbereich		wird durch Hort genutzt	HMW		
	121	Hortleitung					
	122-128	Turnhallenbereich					
1. OG	201	Lehrerzimmer					
	202-207	Schulleitung					
	208	Klassenraum PC	35,00	Klassenraum PC	FUR	14	
	209	Klassenraum PC	35,00	Klassenraum PC	FUR	14	
	210	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	211-212	Toilettenbereich					
	213	pädagogische Mitarbeiter		PM Raum	FUR		
	214	Reinigungspersonal					
	215	Vorbereitungsraum SU					
	216	FUR Sachunterricht		Sachunterricht	FUR		
	217	Bibliothek					
	218	Vorbereitungsraum MA, De					
	219	Sanitätsraum					
2. OG	301	Klassenraum	50,90	Klassenraum	4b	20,36	**20**
	302	Klassenraum	50,90	Klassenraum	2a	20,36	**20**
	303	Klassenraum	50,90	Klassenraum/Hort Hausaufg.	2a/LG	20,36	**20**
	304	Vorbereitungsraum Lehrer					
	305	Schulsozialarbeiterin					
	306	Klassenraum	50,90	Klassenraum	2b	20,36	**20**
	307	Klassenraum	50,90	Klassenraum/Hort Hausaufg.	2b/LG	20,36	**20**
	308	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
	309	Vorbereitungsraum					
	310	FUR Musik/Ethik		Musik/Ethik	FUR		
	311	Klassenraum	75,68	Klassenraum	3b	30,27	**28**
	312	Vorbereitungsraum					
	313	FUR Gestalten		Gestalten	FUR		
	314	FUR Englisch		Englisch	FUR		
	315	Vorbereitungsraum					
	316	Vorbereitungsraum					
3. OG	401	Klassenraum	50,90	Klassenraum	3a	20,36	**20**
	402/403	Aula					
	404	Vorbereitungsraum					
	405	Klassenraum	50,90	Klassenraum	4a	20,36	**20**
	406	Klassenraum	50,90	Klassenraum/Hort Hausaufg.	4a/LG	20,36	**20**
	407	Hortraum	50,90	Hortraum		20,36	
			381,08 m²	7 Horträume			
				3 Klassenräume/Hort Hausaufg.			
				9 Klassenräume			**248**
				7 Fachunterichtsräume			

	Schuljahr 18/19 Ist	Schuljahr 19/20 angemeldet
Schüler	182	189
Klasse 1a	19	21
klasse 1b	20	23
klasse 1c	18	
Klasse 2a	22	24
Klasse 2b	24	25
Klasse 3a	21	26
Klasse 3b	21	26
Klasse 4a	20	22
Klasse 4b	17	22

alte Hausmeisterwohnung
schlechte Raumaufteilung

Bereich Schule
gemäß Erlass vom 22.05.2017 Schulverwaltungsblatt zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
12 Klassenräume x 22 Schüler mittlere Belegung pro Klase = 264 Schüler pro Schuljahr
12 Klassenräume x 28 Schüler maximale Belegung pro Klasse = 336 Schüler pro Schuljahr

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²	1 Raum x 28	28
pro Schüler:	11 Räume x 20	220
	insgesamt	**248**

Die räumlichen Kapazitäten geben keine Belegung von 336 Schülern pro Schuljahr gemäß Erlass her.
Die Nutzung beschränkt sich auf eine Höchstgrenze von ca. 248 Schülern im Schuljahr.
Die Kapazität von derzeit 72 Schülern je Schuljahrgang entspricht nicht den räumlichen Möglichkeiten.
Die Kapazität ist auf höchstens 62 Schüler je Schuljahrgang zu beschränken.

Bereich Hort
Betriebserlaubnis ist für maximal 150 Schüler erteilt worden.
Es stehen 381 m² Fläche zur Verfügung, entspricht pro Kind 2,54 m².
Die Betriebserlaubnis ist auf ca. 186 Schüler zu erhöhen.

Anlage 4

Raumnutzung in den 4 Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt)

Raumstrukturen	Naumannschule	Ratkeschule	Kastanienschule	Regenbogenschule	Grundschulen Schüler insgesamt	
	18/19	18/19	18/19	18/19		
Schüler	180	200	162	182		
Klassenräume	9	0	8	9		
Fachunterrichtsräume (FUR)	5	2	3	7		
PM/Horträume	0	3	0	0		
Klassenräume/Horträume	0	10	2	3		
Horträume	8	4	9 davon 4 sehr klein	7		
Erlass vom 22.05.2017 **mittlere Belegung mit 22 Schülern pro Klasse**	**9 x 22 198**	**8 x 22 176**	**8 x 22 176**	**12 x 22 264**	**814**	22 Schüler pro Klasse
errechnete Belegung pro Schuljahr nach Raumstruktur	**49 x 4 196**	**4 x46 184**	**48 x 4 192**	**62 x 4 248**	**820**	Schüler pro Schuljahrgang
tatsächliche Belegung pro Schuljahr nach Raumstruktur	**50 x 4 200**	**4 x46 184**	**48 x 4 192**	**62 x 4 248**	**824**	Schüler pro Schuljahrgang
erteilte Betriebserlaubnis	**160**	**180**	**115**	**150**	**605**	
Betriebserlaubnis entsprechend tatsächlicher Belegung pro Schuljahr nach Raumstruktur	**160**	**155**	**130**	**186**	**631**	

Die Nutzung zwischen Klassenraum und Hortraum kann sich jährlich verschieben.
Grund ist die jährliche Schülerzahl und ob Zweizügigkeit oder Dreizügigkeit vorliegt

Zunehmende Schülerzahlen haben auch einen größeren Raumbedarf für den Hort zur Folge.

Anlage 5

Entwicklung Schülerzahlen

Stadt Köthen (Anhalt) Stand: 11.07.2018

Nächstgelegene Grundschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder zu erwartende Einschüler

	Schuljahr 18/19 Einschüler Aktuelles Schuljahr		Schuljahr 19/20 Einschüler angemeldet Schuljahr		Schuljahr 20/21 Einschüler	Schuljahr 21/22 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 21/22	Schuljahr 22/23 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 22/23	Schuljahr 23/24 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 23/24	Schuljahr 24/25 Einschüler	Summe Schüler Schuljahr 24/25
	Prognose EMA	eingeschult Ist	Prognose EMA	angemeldet	Prognose EMA	Prognose EMA		Prognose EMA		Prognose EMA		Prognose EMA	Prognose EMA
Naumannschule	49	38	45	42	47	39	169	51	182	61	198	50	201
Kastanienschule	55	41	42	34	43	50	176	51	186	62	206	47	210
Ratkeschule	38	43	39	42	38	45	165	46	168	49	178	48	188
Regenbogenschule	49	57	52	44	52	71	232	60	235	59	242	57	247
Schüler gesamt	191	179	178	162	180	205	**742**	208	**771**	231	**824**	202	**846**

	Geburtsjahrgang
Schuljahr 19/20	01.07.2012 - 30.06.2013
Schuljahr 20/21	01.07.2013 - 30.06.2014
Schuljahr 21/22	01.07.2014 - 30.06.2015
Schuljahr 22/23	01.07.2015 - 30.06.2016
Schuljahr 23/24	01.07.2016 - 30.06.2017
Schuljahr 24/25	01.07.2017 - 30.06.2018

Für Schuljahr 18/19

93,72 % der Einschüler besuchen die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)

6,28 % gehen auf andere Grundschulen

Anlage 6

Kastanienschule
Ratkeschule
Naumannschule
Regenbogenschule

Standort Kastanienschule

Standort Naumannschule

Standort Regenbogenschule

Standort Ratkeschule

Darstellung der nächstgelegenen Grundschulen für die in ihren räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kindern

Anlage 7.1

Kastanienschule

Ratkeschule

Naumannschule

Regenbogenschule

OT Elsdorf

OT Porst

OT Zehringen

OT Hohsdorf

OT Merzien

Löbnitz an der Linde

OT Kleinwülknitz

OT Großwülknitz

Dohndorf

OT Baasdorf

OT Arensdorf

OT Gahrendorf

Südliches Anhalt
OT Großbadegast
OT Kleinbadegast
OT Pfriemsdorf

Übersichtsplan der nächstgelegenen Grundschulen für die in ihren räumlichen Bereichen wohnenden schulpflichtigen Kinder

Anlage 7.2

Prognose Einwohnerentwicklung

Altersjahre	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017	2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Prognose Kultusministerium Magdeburg für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld																								
		31.12.		31.12.		31.12.		31.12.		30.06.														
		blau = tatsächliche Einwohnerdaten zum 31.12.								braun = tatsächliche Einwohnerdaten zum 30.06.2018								grün = eigene Hochrechnung						
unter 1	175	*189*	169	*189*	184	*202*	181	*221*	178	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165	162	159	156
1 bis unter 2	181	*171*	176	*187*	188	*185*	184	*207*	181	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165	162	159
2 bis unter 3	187	*201*	181	*166*	183	*185*	188	*192*	184	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165	162
Summe	**543**	***561***	**526**	***542***	**555**	***572***	**553**	***620***	**543**	**626**	**619**	**588**	**576**	**567**	**558**	**549**	**540**	**531**	**522**	**513**	**504**	**495**	**486**	**477**
3 bis unter 4	195	*187*	190	*202*	180	*161*	183	*194*	188	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168	165
4 bis unter 5	200	*199*	196	*183*	186	*200*	180	*167*	183	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171	168
5 bis unter 6	206	*198*	201	*200*	203	*179*	186	*204*	180	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174	171
6 bis unter 7	226	*199*	206	*197*	199	*201*	203	*178*	186	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177	174
Summe	**827**	***783***	**793**	***782***	**768**	***741***	**752**	***743***	**737**	**756**	**766**	**797**	**824**	**821**	**811**	**777**	**762**	**750**	**738**	**726**	**714**	**702**	**690**	**678**
7 bis unter 8	234	*218*	227	*197*	202	*193*	199	*207*	203	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180	177
8 bis unter 9	214	*210*	233	*223*	200	*194*	202	*193*	199	200	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183	180
9 bis unter 10	198	*183*	216	*210*	221	*224*	200	*203*	202	201	200	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186	183
10 bis unter 11	193	*195*	199	*187*	202	*208*	221	*224*	200	217	201	200	199	192	192	174	198	202	223	201	195	192	189	186
Summe	**839**	***806***	**875**	***817***	**825**	***819***	**822**	***827***	**804**	**817**	**792**	**783**	**757**	**756**	**766**	**797**	**824**	**821**	**811**	**777**	**762**	**750**	**738**	**726**
Gesamt	**2.209**	***2.150***	**2.194**	***2.141***	**2.148**	***2.132***	**2.127**	***2.190***	**2.084**	**2.199**	**2.177**	**2.168**	**2.157**	**2.144**	**2.135**	**2.123**	**2.126**	**2.102**	**2.071**	**2.016**	**1.980**	**1.947**	**1.914**	**1.881**

Anlage 8.1

Entwicklung Einwohnerzahlen 2016 - 2018 0 - 10 Jahre

Altersintervall	Stichtag: 31.12.2016 Einwohner gesamt	Stichtag: 31.12.2017 Einwohner gesamt	Stichtag: 30.06.2018 Einwohner gesamt
0 - 0 Jahre	202	221	201
1 - 1 Jahre	185	207	223
2 - 2 Jahre	185	192	202
Summe	**572**	**620**	**626**
3 - 3 Jahre	161	194	198
4 - 4 Jahre	200	167	174
5 - 5 Jahre	179	204	192
6 - 6 Jahre	201	178	192
Summe	**741**	**743**	**756**
7 - 7 Jahre	193	207	199
8 - 8 Jahre	194	193	200
9 - 9 Jahre	224	203	201
10 - 10 Jahre	208	224	217
Summe	**819**	**827**	**817**
Gesamt	**2.132**	**2.190**	**2.199**

Anlage 8.2

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Konzepterarbeitung:

Schul-, Sport- und Jugendamt
Hoch- und Tiefbauamt
Dezernat 6

Entwicklung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt)



www.koethen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass

2. Zusammenfassung

3. Entwicklung der 4 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose

3.1. Einleitung

3.2. Raumanalyse in den Grundschulen

3.2.1 Naumannschule

3.2.1.1 Bereich Schule

3.2.1.2 Bereich Hort Naumannschule

3.2.2 Ratkeschule

3.2.2.1 Bereich Schule

3.2.2.2 Bereich Hort Ratkeschule

3.2.3 Kastanienschule

3.2.3.1 Bereich Schule

3.2.3.2 Bereich Hort Kastanienschule

3.2.4 Regenbogenschule

3.2.4.1 Bereich Schule

3.2.4.2 Bereich Hort Regenbogenschule

3.3. Fazit Raumanalyse

4. Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfs an Gebäuden und Außenanlagen in den städtischen Grundschulen

4.1 Kastanienschule

4.2 Ratkeschule

4.3 Regenbogenschule

4.4 Naumannschule

5. Weitere Vorgehensweise

1. Anlass

Die Stadt Köthen betreibt 4 Grundschulen, in denen auch gleichzeitig die Horte untergebracht sind. Mit Ausnahme der Naumannschule, die in den Jahren 2009 - 2011 umfassend baulich saniert wurde, weisen die Ratkeschule, die Kastanienschule und die Regenbogenschule erhebliche strukturelle, bauliche und energetische Defizite auf, die in den kommenden Jahren behoben werden müssen.
Anhand der Geburtenzahlen 2018 und einer daraus entwickelten Prognose der Einschülerzahlen bis 2025 ist der mittelfristige Bedarf an Grundschulen zu ermitteln. Für die verbleibenden Grundschulen ist unter Beachtung der zulässigen Raumgrößen und Klassenstärken die künftige Raumnutzung unter Berücksichtigung der Hortnutzung in den Objekten zu ermitteln. Weiterhin sind der bauliche Sanierungsbedarf in den Gebäuden und Außenanlagen zu ermitteln, sinnvolle und finanzierbare Bauabschnitte zu bilden und die Prioritäten der Umsetzung zu definieren.

Der bauliche Sanierungsbedarf in den städtischen Köthener Grundschulen ist in den kommenden zwei Jahren kostenseitig zu planen und in den Haushalten der Folgejahre darzustellen, da die Baumaßnahmen einen zeitlichen Vorlauf benötigen.
Es ist zu erwarten, dass neben dem bereits bestehenden Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur RdErl. des MB vom 4.6.2018) in den kommenden Jahren weitere Förderprogramme von Bund und Land zur baulichen Sanierung von Schulen aufgelegt werden. Zur Beantragung von Fördermitteln muss Planungsvorlauf geschaffen werden, so dass sowohl die Investitionsmaßnahmen benannt sind als auch Planungsidee und Kostenschätzung vorliegen.

2. Zusammenfassung

Zur besseren Handhabbarkeit werden die Ergebnisse der Untersuchungen in diesem Kapitel vorab vorgestellt.
Auf der Grundlage der Geburtenzahlen bis 30.6.2018 und der aktualisierten Prognoseberechnungen ist mit einem Anstieg der Schülerzahlen im Grundschulbereich vom Schuljahr 2018/19 bis Schuljahr 2024/25 von 724 Schüler auf 846 Schüler zu rechnen. Erst in den Folgejahren ist mit einem Absinken der Schülerzahlen zu rechnen. Alle 4 Grundschulen werden mittelfristig benötigt. Die vorhandenen räumlichen Kapazitäten eignen sich unter der Annahme von 2,5 m² Grundfläche pro Schüler für eine Beschulung von 824 Schülern. Die fehlende Kapazität zu den erwarteten Kinderzahlen wird durch die Beschulung in einer Ersatzschule oder Verdichtung in den vorhandenen Räumen geschaffen.
Die aufgrund der Schülerzahlen in den 4 Grundschulstandorten prognostizierten Hortkinderzahlen können in den Objekten unter Annahme eines Raumbedarfs von 2-3 m² pro Kind betreut werden.
Die Kapazitäten der Grundschulen verändern sich aufgrund des vorhandenen Raumangebotes. Die Ratkeschule wird künftig weniger, die anderen drei Grundschulen mehr Kinder als im aktuellen Schuljahr aufnehmen können. Die Schulsatzung ist derzeit hinsichtlich der Aufnahmekapazität sehr großzügig gefasst, diese ist auf den Bedarf anzupassen.
Mit Ausnahme der Naumannschule ist der bauliche Zustand aller Schulobjekte und deren Außenanlagen als umfassend sanierungsbedürftig zu bezeichnen. Der mangelhafte bauliche Zustand der Schulgebäude und der Schulnebengebäude hat dazu geführt, dass zeitgemäße pädagogische Konzepte für Schule und Hort nur eingeschränkt umgesetzt werden können .Als vorrangige Baumaßnahmen werden die Erneuerung der Sanitäranlagen sowie die energetische und gebäudetechnische Sanierung der Kastanienschule angesehen.

3. Entwicklung der 4 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose

3.1. Einleitung

In Köthen befinden sich 5 Grundschulen, davon mit der evangelischen Grundschule eine anerkannte Ersatzschule. In Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befinden sich vier Grundschulen.

- Naumannschule
- Ratkeschule
- Kastanienschule
- Regenbogenschule

Aus städtebaulicher und räumlicher Sicht verteilen sich die Standorte der vier Grundschulen gut über das gesamte Stadtgebiet (Anlagen 7.1 und 7.2). In östlicher Lage befindet sich in der Nähe des Bahnhofes die Kastanienschule. Die Naumannschule liegt im Stadtzentrum am Markt. In südlicher Lage in der Hugo-Junkers-Straße befindet sich die Ratkeschule, und am westlichen Stadtrand in der Rüsternbreite liegt die Regenbogenschule. Für alle Grundschulen sind kurze Schulwege und damit eine gute Erreichbarkeit für Eltern und Schüler gegeben. Dass in allen vier Grundschulen gleichzeitig die dazu gehörigen Horte untergebracht sind, ist ein positiver Standortfaktor.
Die Regenbogenschule ist die Größte der vier Grundschulen und die Naumannschule die Neuste. Hier erfolgte die Grundsanierung 2009/2011, so dass zum Schuljahresbeginn im Jahr 2011 die Schule wieder in Betrieb gehen konnte. Auch aus städteplanerischer Sicht spielt die Lage und Entwicklung der Grundschulen eine wichtige Rolle. Durch aktive Stadtentwicklung verändern sich die Stadtteile; durch Bebauungspläne sind neue Wohnstandorte entstanden; in anderen Quartieren steht ein Generationswechsel an. Deshalb ist es erforderlich, die Einwohnerentwicklung, die Einschülerprognosen, die Schulstandorte mit den gegebenen Räumlichkeiten und deren Auslastung regelmäßig zu evaluieren. Mit diesem Konzept erfolgt erstmalig eine umfassende Analyse o.g. Faktoren.

An den vier Grundschulen sind sehr unterschiedliche räumliche Situationen vorhanden, teilweise sehr positive, die den Lehrplänen und heutigen Anforderungen entsprechende Möglichkeiten bieten, jedoch auch sehr beengte und für heutige Anforderungen unzureichende Raumstrukturen.
Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte verbringen in der Schule etwa 70 bis 80 Prozent ihrer Zeit in den Klassenräumen. Deshalb ist es wichtig, dass hier ausreichend Platz zur Verfügung steht. Verbindliche Kenngrößen zum Platz- und/oder Luftraumbedarf für allgemeine Unterrichtsräume sind als in den landesspezifischen Schulgesetzen, Schulbauverordnungen oder Schulbaurichtlinien allerdings nur an sehr wenigen Stellen zu finden. Eine Differenzierung, zum Beispiel nach Altersstufen, speziellen Fachräumen oder pädagogischen Konzepten findet sich teilweise in diesen landesspezifischen Vorgaben und Empfehlungen.
In der Vergangenheit wurde in der Fachliteratur für den Schulbau Planungswert von 2 m² Fläche pro Schüler verwendet. Dieser Wert ist - bezogen auf die neuen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen - auf jeden Fall als zu gering anzusehen. So sind zum Beispiel Flächen für Garderoben, Einrichtungsmobiliar, zusätzliche Medienarbeitsplätze oder Leseecken einzuplanen. Die in der Fachliteratur und in Verordnungen genannten Richtwerte von 2 m² Grundfläche und 6 m³ Luftraum pro Schüler oder Schülerin stellen zwar eine Basis für den allgemeinen Unterrichtsraum dar, sie müssen aber auch bezogen auf die geänderten Anforderungen und auf mögliche Klassenstärken gesehen werden.
Da bei einem Flächenwert von 2 m² kaum „freie“ Platzreserven vorhanden sind, empfiehlt die gesetzliche Schülerunfallversicherung, jedem Kind eine Grundfläche von mindestens 2,5 m²

zuzubilligen oder die für die neuen Lernformen erforderlichen zusätzlichen Flächen in nahe gelegenen Nebenräumen, die den Klassenräumen zugeordnet sind, zur Verfügung zu stellen.

Gerade in Grundschulen werden gerne Leseecken und Schränke mit umfangreichen Lernmaterialien im Klassenraum eingerichtet, weil im Schulgebäude hierfür keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Das Flächenangebot in den einzelnen Unterrichtsräumen steht somit in direkter Beziehung zum gesamten Raumangebot in der Schule. Bei all den Möglichkeiten ist die Einhaltung der Brandschutzanforderungen immer zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist im Sinne der Inklusion zusätzlicher Raum- und Platzbedarf wünschenswert, gesetzlich jedoch nicht gefordert.

In Sachsen-Anhalt werden die ersten zwei Schuljahre in den Grundschulen zur Schuleingangsphase zusammengefasst. Die Kinder, die in der Grundschule ankommen, sind in ihren Interessen, Begabungen, Stärken und Schwächen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Jedes Kind soll die Chance bekommen, sich bestmöglich zu entwickeln und erfolgreich lernen zu können. Dazu sollen die Kinder die Zeit bekommen, die sie benötigen. Somit musste vom althergebrachten Unterricht wie vor 30 Jahren Schritt für Schritt Abschied genommen werden. Um der gegebenen Heterogenität der Grundschüler Rechnung zu tragen, benötigen die Grundschulen ausreichend Platz, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Eine entsprechende Lernumgebung sollte geschaffen werden, um zum Beispiel das Arbeiten in Lerngruppen zu ermöglichen. Kinder arbeiten hier je nach Wissensstand in drei Niveaustufen. Dafür ist zusätzlicher Raumbedarf notwendig. Kinder die im Wissensstand etwas schneller voraus sind und leichter lernen, arbeiten in Partner- oder Gruppenarbeit. Der Lehrer hat dann die Möglichkeit, mit den etwas lernschwächeren Kindern den Lernstoff nochmals als Frontalunterricht zu bearbeiten. Hierzu bieten sich Räume an, die sich gegenüber oder auch hintereinander liegen. Es entstehen kurze Wege und die Aufsichtspflicht kann gewährleistet werden. Die Nutzung von zwei nahegelegenen Räumen eröffnet auch die Möglichkeit des „offenen Unterrichts“, zum Beispiel für Lernstationen oder Lernspiele und für die Arbeit in der Jahrgangsmischung. Auch hier werden die Kinder in drei Lerngruppen entsprechend ihres Wissensstandes eingeteilt.
Außerdem werden in den Grundschulen auch Migrationskinder, oftmals mit Sprachdefiziten, unterrichtet. Hierfür ist zusätzlicher Raum dringend erforderlich, um mit diesen Kindern individuell zu arbeiten. Dieser Unterricht heißt „DAZ“- Deutsch als Zielsprache. Hier werden Kinder mit Migrationshintergrund in Gruppen zusammengefasst und erhalten den Deutschunterricht entsprechend ihrer Sprachentwicklung.
Den Kindern muss Platz für die Arbeitsmittel gegeben werden. Dazu gehören Kunstkiste, Sportsachen, Schwimmsachen, Ablagen für jedes einzelne Kind, damit Arbeitshefte und Bücher auch mal in der Schule bleiben können.
Ranzen und Garderoben müssen mehrheitlich in den Klassen- oder Horträumen untergebracht werden. Außerdem sind Fluchtwege zu beachten, die durch Klassen- und Horträume verlaufen. Diese dürfen nicht mit Mobiliar oder anderen Dingen, wie zum Beispiel Ranzen, zugestellt werden.
In dieser Konzeption wird deshalb der Wert von 2,5 m² Raumfläche pro Schüler für die Berechnung der maximalen Klassenstärke der Unterrichtsräume zugrunde gelegt.

Um die Situation in den einzelnen Schulen zu erfassen, wurde von allen vier Grundschulen eine Raumanalyse erstellt.
Grundlage für diese Berechnung ist der Erlass vom 22.05.2017 zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen. In Punkt 2.3 wird das Bilden von Klassen und Lerngruppen geregelt. Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und den pädagogischen Erwägungen in eigener Verantwortung der Schule. Weiterhin ist bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen auf eine mittlere Frequenz von 22 Schülern orientiert. Die Zahl von 28 Schülern sollte jedoch nicht überschritten werden.
Die mittlere Schülerzahl von 22 ist die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Klassen und damit die Anzahl der zu nutzenden Räume.

Es wurde aufgenommen, welche Räume mit welcher Größe vorhanden sind, wie die Nutzung der Räume erfolgt, welche Überschneidungen es mit dem Hort gibt und welche Nutzung möglich ist (Anlage 1 -Tabellenblatt Naumannschule, Anlage 2 - Tabellenblatt Ratkeschule, Anlage 3 - Tabellenblatt Kastanienschule, Anlage 4 - Tabellenblatt Regenbogenschule).
Die Nutzung wird unterteilt in Klassenräume, Fachunterrichtsräume und für den Hortbereich, die Horträume.
Auf Grundlage der vorgenannten Zielgrößen (22 Kinder pro Klasse; jedoch mindestens 2,5 m² Fläche/Schüler) wurde die maximale Schülerzahl pro Klassenzimmer berechnet.
Darauf aufbauend wurde die Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und die Aufnahme von Schulpflichtigen in Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) überprüft und künftige Änderungen vorgeschlagen.

Um Prognosen treffen zu können, wie sich die Einschülerzahlen in den nächsten Jahren entwickeln, sind die Geburtenzahlen in der Stadt Köthen bis zum Stichtag 30.06.2018 ausgewertet worden. Diese Zahlen lassen sich bis zum Schuljahr 2024/2025 berechnen. (Anlage 6 – Entwicklung Schülerzahlen)
Von großem Interesse ist jedoch die Betrachtung, wie sich die Schülerzahlen in den Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) über das Schuljahr 2024/2025 hinaus entwickeln. Hierzu wurden die Zahlen der Prognoserechnung des Kultusministeriums aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt. Die Prognosezahlen für 2014-2017 wurden mit den tatsächlichen Einwohnerdaten der Einwohnermeldeabteilung der Stadt Köthen (Anhalt) im gleichen Zeitraum (Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres) verglichen. Für das Jahr 2018 wurden die Zahlen zum 30.06. ausgewertet, um die Entwicklung sehen zu können. Für diese 5 Jahre wurde für die Prognose und für die tatsächlichen Zahlen das Mittel bei den Kindern unter einem Jahr gebildet. (Anlage 8.1).
Die Prognose errechnete 177 Kinder, die Ist-Zahlen ergaben 200 Kinder jährlich. Im Durchschnitt wurden jährlich 23 Kinder mehr geboren als die Prognose berechnete.
Mit dieser Erkenntnis wurde die Prognose mit einer eigenen Hochrechnung fortgeschrieben, indem jährlich 20 Kinder hinzugerechnet wurden, der sinkende Prognosetrend 2019-2032 mit jährlich 3 Kindern Rückgang wurde jedoch beibehalten.
Eine eigene Statistik zur Wanderungsbewegung wurde nicht angewandt. Nach städtischen Erhebungen ist das Wanderungssaldo der Bevölkerung nahezu ausgeglichen.

Diese Prognoserechnung sollte über die nächsten Jahre aktualisiert und fortgeschrieben werden. (Anlagen 8.1 – Prognose Einwohnerentwicklung und 8.2 – Entwicklung Einwohnerzahlen 2016 – 2018 0 – 10 Jahre).

Bei der Schülerplanung wurde davon ausgegangen, dass die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Grundschüler Kapazitäten vorhalten muss. Da die evangelische Grundschule als anerkannte Ersatzschule im Schulentwicklungsplan nicht verankert ist, wurden diese Kapazitäten nicht in die Bedarfsplanung eingerechnet. Auch die Schüler, die außerhalb Köthens wohnen und in Köthen beschult werden sowie die Köthener Kinder, die außerhalb Köthens beschult werden, wurden nicht separat betrachtet, weil deren Zahl ausgeglichen und vernachlässigbar ist.

In den Grundschulen ist neben dem Schulbetrieb auch noch die Hortbetreuung untergebracht. Hierfür wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz. Der Raumbedarf wird je Hortkind mit 2 bis 3 m² Grundfläche durch das Jugendamt des LK Anhalt-Bitterfeld festgelegt. Grundsätzlich sollten in den Grundschulen getrennte Schul- und Hortbereiche zur Verfügung stehen. Die Horträume in den Schulen sollen den Freizeitbereich, außerhalb des Klassenzimmers abdecken. Das entspricht den Anforderungen des KiFöG. Die Umsetzung und Kontrolle der Konzeptionen und das Qualitätsmanagements in allen Horten obliegt der Prüfung des örtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe. Der Hort ist für Angebote im Betreuungsbereich außerhalb der verlässlichen Öffnungszeit der Grundschulen und der Ferienbetreuung verantwortlich. Die Horte sind in den Grundschulen untergebracht, könnten jedoch auch in einem anderen Gebäude ihre Betreuungsarbeit leisten.
Der verbindliche Raumbedarf von 2 bis 3 m² Grundfläche pro Hortkind wurde in die Berechnungen übernommen.

Der prozentuale Anteil der Schüler einer Grundschule, die den Schulhort besuchen, schwankt von Schule zu Schule von 68% - 83%, ist jedoch jährlich relativ konstant. Der aktuelle Anteil der Hortkinder wurde für die einzelnen Schulhorte auch für die perspektivischen Berechnungen übernommen. Durch Gesetzesänderungen, Änderungen der Betreuungskosten für die Eltern usw. können kurzfristig Änderungen eintreten, die derzeit jedoch nicht absehbar sind.
Der prozentuale Anteil Hortkinder an den Schulkindern 2018/2019 in den 4 Schulstandorten wird auch für den Prognosezeitraum übernommen.

3.2. Raumanalyse in den Grundschulen

In den Abschnitten 3.2.1 – 3.2.4 wurden den Berechnungen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klassenraum entsprechend Erlass vom 22.05.2017 zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen
- Die maximale Belegung soll 28 Schüler nicht überschreiten
- 2,5 m² Grundfläche pro Schüler entsprechend Empfehlung der Schülerunfallkasse
- bei ungerader Schülerzahl Aufstockung oder Reduzierung auf gerade Schülerzahl, aufgrund der Doppelschultische in den Klassenräumen

3.2.1 Naumannschule

3.2.1.1 Bereich Schule

Die Naumannschule wurde in den Jahren 2010 und 2011 grundsaniert. Hier wurden für Schule und Hort gute räumliche Bedingungen geschaffen. Die beiden Bereiche können ungestört nebeneinander arbeiten. Schule und Hort sind unabhängig voneinander untergebracht. Beide Einrichtungen haben feste Bereiche und müssen sich die Klassen- und Horträume nicht teilen.

Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 180 Schüler in der Naumannschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits 192 Schüler angemeldet. Erfahrungsgemäß kommen immer noch ein paar Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu. Die Schule ist gut besucht und stößt an ihre Kapazitätsgrenze. Das zeigen auch die Zahlen der Einschüler für die Schuljahre bis 2024/2025 (Anlage 6).

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Kinder zusammengestellt. Daraus ergibt sich die mögliche Gesamtschülerzahl der Schule (Anlage 1 - Tabellenblatt Naumannschule).

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit		1 Raum x 16	16
2,5 m² pro Schüler:		2 Räume x 20	40
		2 Räume x 21	42
		1 Räume x 22	22
		1 Räume x 24	24
		2 Raum x 26	52
		insgesamt	**196**

9 Klassenräume, 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl 196 (= 49 Schüler pro Schuljahrgang; Aufstockung auf gerade Zahl; d.h. 50 Schüler/Jahrgang, insgesamt **200 Schüler pro Schuljahr**
9 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **198 Schüler pro Schuljahr**
9 Klassenräume x28 Schüler als maximale Belegung = **252 Schüler pro Schuljahr**

Die maximal zulässige Belegung von 252 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 198 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können nur 196 Schüler im Schuljahr beschult werden. Das bedeutet eine Kapazität pro Schuljahrgang von 49 Schülern. Da jedoch die Schulbänke immer für zwei Schüler ausgelegt sind, ist eine gerade Anzahl von Schülern gegeben. **Somit sind 50 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 200 Schülern entspricht.**
Damit ist die Kapazität von 50 Schülern je Schuljahrgang in der Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu realisieren. Das entspricht den räumlichen Möglichkeiten des Schulbereiches. Außerdem ist für den Grundschulbereich auch die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das wird mit fünf Fachunterrichtsräumen sichergestellt. Zusätzlich muss für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin die Räumlichkeiten vorgehalten werden.

Was der Schule trotz allem fehlt, ist die Möglichkeit, Klassen zu teilen, um - wie bereits eingangs erläutert - in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Zusätzlich wird auch die jahrgangsübergreifende Arbeit gefordert. Diesen Anforderungen kann die Naumannschule nur schwerlich gerecht werden. Hierfür reichen die räumlichen Möglichkeiten im Schulbereich nicht aus.

Naumannschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	180	200	200	2	200	2-3

3.2.1.2 Bereich Hort Naumannschule

Der Hort als Kindertageseinrichtung hat seinen eigenen Bereich mit acht Räumen mit ca. 328 m². Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 160 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt.
Die Gesamtfläche der acht Räume von 328 m² geteilt durch die Gesamtkapazität von 160 Kindern ergibt 2,05 m² Grundfläche pro Kind. Zurzeit sind im Hort
146 Kinder angemeldet, dies entspricht einer Grundfläche pro Kind von 2,25 m².
Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 80 % der Kinder den Hort. Bei einer Schülerzahl von 200 Schülern im Schuljahr entspricht dies der Hortkapazität von 160 Kindern.

Hort Naumannschule	Anteil Hortkinder in %	Anzahl Hortkinder		Betriebserlaubnis	
		2018/2019	2024/2025	Ist	Soll
	80	146	160	160	160

Für die Naumannschule besteht die Möglichkeit, sich durch Erwerb und Sanierung des Objektes Markt 14 räumlich zu erweitern. Dieses Gebäude war historisch bereits Bestandteil des Schulkomplexes. Es verfügt über nahezu keine Hoffläche und grenzt unmittelbar an den Schulhof an. Eine anderweitige Nutzung der derzeit ungenutzten und sanierungsbedürftigen Immobilie gestaltet sich als problematisch. Der Kauf bietet aber für die Schule und den Hort völlig neue Möglichkeiten.
Das Gebäude der Marktstraße 14 könnte für den Bereich Hort saniert werden. Hier kann eine Konzeption für den Hortbetrieb erarbeitet werden, der dem Bildungsprogramm „Bildung elementar“ gemäß KiFöG vollumfänglich entspricht. Für den Bereich Hort könnten auf ihn zugeschnittene Raumstrukturen geschaffen werden, die losgelöst von der typischen Schul- und Klassenraumstruktur sind. Die genutzten Horträume im eigentlichen Schulgebäude könnten der Schulnutzung zugeführt werden. Die Räume des Hortes befinden sich jetzt im 2. und
3. Obergeschoss des Schulgebäudes (Anlage 1 - Tabellenblatt Naumannschule). Aus den acht Horträumen und dem Bereich Hortleitung könnten zum Beispiel 4 Klassenräume, eine Aula und 3 weitere kleinere Räume für die Arbeit in Lerngruppen und die jahrgangsübergreifende Arbeit entstehen. Von den 4 Klassenräumen könnten zwei Räume als Klassenräume und zwei als Fachunterrichtsräume genutzt werden.
Die Schülerzahlen je Klassenraum beschränken sich auf maximal 20 Schüler. Damit kann die Kapazität der Schule auf etwa 240 Schüler insgesamt erhöht werden, also 40 Schüler mehr als bisher. Die Naumannschule kann damit durchgängig dreizügig geführt werden.
Diese Überlegung führt zu einer qualitativen Verbesserung der Schulabläufe, und gleichzeitig wird dem Hort eine neue Möglichkeit eröffnet, dem Bildungsprogramm gerecht zu werden.

Allerdings ist festzustellen, dass keine Notwendigkeit der Erweiterung der vorhandenen Schulkapazitäten besteht. Die Kapazitäten aller 4 Grundschulen sind nach jetzigen Bevölkerungsprognosen ausreichend, um die Schülerzahlen bis 2024/2025 aufzunehmen.

3.2.2 Ratkeschule

3.2.2.1 Bereich Schule

In der Ratkeschule wurde in den Jahren 2010 und 2011 als letzte große bauliche Maßnahme, die Fußbodensanierung vorgenommen. Auf Grund von Schadstoffbelastungen wurden alle Fußböden in der Schule grundhaft erneuert.
In der Ratkeschule herrschen schwierige räumliche Bedingungen für Schule und Hort.
Schule und Hort müssen in diesem Gebäude unter sehr beengten räumlichen Bedingungen ihre pädagogische Arbeit umsetzten. Die beiden Bereiche können nicht ungestört nebeneinander arbeiten. Beide Einrichtungen müssen sich die Klassen- und Horträume teilen. In den Vormittagsstunden nutzt die Schule ihre Klassenräume für den Unterricht, und am Nachmittag nutzt der Hort für seine Betreuungsaufgaben ebenso die Klassenräume als Horträume. Seit Jahren kommt es zu Interessenkonflikten zwischen Schule und Hort. Zurzeit gibt es in der Schule 10 Klassen. Somit sind für den Schulbetrieb 10 Klassenräume gebunden.

Für den Grundschulbereich ist die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das kann derzeit nur mit 2 Fachunterrichtsräumen sichergestellt werden. Zusätzlich müssen für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin die Räumlichkeiten vorgehalten werden. Auch hier müssen die pädagogischen Mitarbeiter und der Hort gemeinsam die Räumlichkeiten nutzen.
Der Schule fehlt es an Räumlichkeiten, um in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Zusätzlich sind auch die jahrgangsübergreifende Arbeit und der Unterricht „Deutsch als Zielsprache“ für Migrationskinder erforderlich. Diesen Anforderungen kann die Ratkeschule nicht gerecht werden. Hierfür reichen die räumlichen Möglichkeiten im Schulbereich nicht aus.

Perspektivisch sollte diese Situation durch Reduzierung der Schülerzahlen entspannt werden, sofern die anderen 3 Schulen die fehlenden Kapazitäten ersetzen können.

Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 200 Schüler in der Ratkeschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt 188 Schüler angemeldet.
Erfahrungsgemäß kommen immer noch ein paar Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu.

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Schüler zusammengestellt.
(Anlage 2 - Tabellenblatt Ratkeschule)

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²		5 Räume x 20	100
pro Schüler:		3 Räume x 28	84
		insgesamt	**184**

8 Klassenräume , 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl **184 Schüler/Schuljahr**
8 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **176 Schüler pro Schuljahr**
8 Klassenräume x 28 Schüler als maximale Belegung = **224 Schüler pro Schuljahr**

Die maximal zulässige Belegung von 224 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 176 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können 184 Schüler im Schuljahr beschult werden. **Somit sind 46 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 184 Schülern entspricht.**

Ratkeschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	200	184	224	3	184	2

3.2.2.2 Bereich Hort Ratkeschule

Der Hort der Ratkeschule als Kindertageseinrichtung hat nur einen geringen eigenen Bereich. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 180 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt.
Im Schuljahr 2015/2016 war in der Ratkeschule eine Schülerzahl von 224 Schüler untergebracht. Das hatte eine Zahl von 201 Hortkindern zur Folge. In diesem Schuljahr war ein Ausnahmezustand in der Grundschule. Für den Hort wurde durch das Jugendamt ein Entzug der Betriebserlaubnis angedroht. Es wurde für das Schuljahr 2015/2016 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Verweis, dass nach Ablauf dieser Ausnahmegenehmigung eine erneute Ausnahme zur Betriebserlaubnis nicht genehmigungsfähig ist. Daraufhin wurde in der Schulsatzung erstmals eine Kapazitätsgrenze von 56 Schülern pro Schuljahr festgelegt. Damit hat sich die Schülerzahl und auch die Hortkinderzahl in den Folgejahren etwas reduziert.
Zurzeit sind im Hort 165 Kinder angemeldet. Um eine Grundfläche pro Kind von 2 m² vorzuhalten, müssten 330 m² zur Verfügung stehen. Um die Betriebserlaubnis sicherzustellen, wurden die Nischen in den Fluren zur Hortnutzung hinzugezogen. Damit kommt der Hort auf 324 m². Die fehlenden Quadratmeter wurden aus der Klassenraumnutzung hinzugerechnet. Diese Situation von fehlenden Räumlichkeiten zur separaten Hortnutzung ist in keiner anderen Grundschule so schwierig.
Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 83 % der Kinder den Hort. Bei einer Schülerzahl von künftig 184 Schülern im Schuljahr ist eine Hortkapazität von 155 Kindern vorzuhalten. Damit könnte der Hort auch entspannter seine Konzeption und die entsprechenden Qualitätsziele umsetzten. Der Hort sollte nicht die Unterrichtsräume für die Freizeitgestaltung nutzen. Für das Erledigen der Hausaufgaben ist die Nutzung der Klassenräume in Ordnung. Aber für die Aktivitäten in der Freizeitgestaltung ist die Klassenraumstruktur nicht förderlich. Die Kinder sollen in der Hortbetreuung Abstand vom Schulalltag finden.

Hort Ratkeschule	Anteil Hortkinder in %	Anzahl Hortkinder		Betriebserlaubnis	
		2018/2019	2024/2025	Ist	Soll
	83	165	155	180	155

Auch mit der vorgenannten Reduzierung der Schülerzahlen in der Ratkeschule ist die Problematik der Doppelnutzung von Klassen- und Horträumen nicht gelöst. Für diesen Standort

muss das langfristige Ziel sein, Schule und Hort ausreichend räumliche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um qualitativ gute pädagogische Arbeit leisten zu können. Das kann nur erreicht werden durch die räumliche Trennung von Schule und Hort; demnach durch eine Erweiterung der Raumkapazitäten oder die weitere Reduzierung der Schülerzahlen. Bei der Betrachtung der Möglichkeiten einer flächenmäßigen Vergrößerung der Raumkapazitäten ist auch ein Ersatzneubau als Alternative zu prüfen. Diese Möglichkeiten sind durch Kostenvergleiche zu untermauern und unter Abwägung der verschiedenen Varianten zu entscheiden.
Eine weitere Reduzierung der Schülerzahlen könnte auch erreicht werden durch Verlagerung von Kapazitäten der Ratkeschule in die Naumannschule, wenn an diesem Standort zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, bspw. durch den Kauf und Sanierung des Marktes 14 (siehe Naumannschule).

3.2.3 Kastanienschule

3.2.3.1 Bereich Schule

Die Kastanienschule wurde in den letzten 25 Jahren nur mit dem nötigsten Mitteleinsatz als Grundschule betrieben. Die Kastanienschule nimmt zusätzlich zu unseren Köthener Kindern auch Kinder aus den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf aus der Stadt Südliches Anhalt auf. Die Aufnahme dieser Kinder ist per Vereinbarung zwischen Stadt Köthen(Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt geregelt. In der Kastanienschule sind räumliche Bedingungen geschaffen, mit denen Schule und Hort sich arrangiert haben. Die beiden Bereiche können im Wesentlichen ungestört nebeneinander arbeiten. Schule und Hort sind weitgehend unabhängig voneinander untergebracht. Beide Einrichtungen haben feste Bereiche und teilen sich zurzeit zwei Klassen- und Horträume für die Arbeit in Lerngruppen und zur Hausaufgabenerledigung. Es ist eine als gut zu bewertende Raumsituation für Schule und Hort.

Für den Grundschulbereich ist auch die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das wird mit drei Fachunterrichtsräumen sichergestellt. Davon ist ein Fachunterrichtsraum für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin. Diese Räumlichkeiten sind nach den Anforderungen des Lehrplanes vorzuhalten.

Was der Schule fehlt, ist die Möglichkeit, Klassen zu teilen, um - wie bereits eingangs erläutert - - in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Zusätzlich ist auch die jahrgangsübergreifende Arbeit und den Unterricht „Deutsch als Zielsprache“ für Migrationskinder gefordert. Diesen Anforderungen kann die Kastanienschule nur schwer gerecht werden. Hierfür reichen die räumlichen Möglichkeiten im Schulbereich nicht aus. Aus diesem Grund werden zwei Räume als Klassen und Horträume genutzt. Somit kann wenigstens punktuell in Lerngruppen gearbeitet werden.
Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 162 Schüler in der Kastanienschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits 170 Schüler angemeldet. Erfahrungsgemäß kommen immer noch ein paar Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu. Das zeigen auch die Zahlen der Einschüler für die Schuljahre bis 2024/2025 (Anlage 6 – Entwicklung Schülerzahlen).

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Schüler zusammengestellt (Anlage 3 -Tabellenblatt Kastanienschule).

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²		1 Raum x 20	20
pro Schüler:		1 Raum x 22	22
		3 Räume x 24	72
		3 Räume x 26	78
		insgesamt	**192**

8 Klassenräume ; 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl **192 Schüler/Schuljahr**
8 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **176 Schüler pro Schuljahr**
8 Klassenräume x 28 Schüler als maximale Belegung = **224 Schüler pro Schuljahr.**

Die maximal zulässige Belegung von 224 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 176 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können 192 Schüler im Schuljahr beschult werden. **Somit sind 48 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 192 Schülern entspricht.**

Kastanienschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	162	192	240	3	192	2

3.2.3.2 Bereich Hort Kastanienschule

Der Hort als Kindertageseinrichtung hat seinen Bereich mit 7 Räumen. Davon sind 4 Räume 20 m² oder kleiner. Zwei Räume werden durch Hort und Schule gemeinsam genutzt. Der Hort nutzt diese gemeinsamen Räume vorrangig für die Erledigung der Hausaufgaben. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 115 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt. Bei einer Gesamtquadratmeterzahl 295 m². Wie bereits ausgeführt, wird pro Kind in dieser Altersgruppe ein Raumbedarf von 2 - 3 m² angesetzt. Die Gesamtfläche der sieben Räume von 295 m² und einer Gesamtkapazität von 115 Kindern stehen jedem Kind 2,6 m² Grundfläche zur Verfügung. Zurzeit sind im Hort 109 Kinder angemeldet.
Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 68 % der Kinder den Hort. Die im Verhältnis geringe Zahl der Hortkinder im Vergleich zu den andern Grundschulen begründet sich auf einen großen Anteil an Fahrschülern, die aus den umliegenden Ortsteilen der Stadt Köthen und dem Südlichen Anhalt kommen.
Eine perspektivische Schülerzahl von 192 Schülern im Schuljahr entspricht einer erforderlichen Hortkapazität von 130 Kindern. Bei einer Grundfläche pro Kind von dann 2,27 m² ist immer noch ein komfortables Platzangebot gegeben.

Hort Kastanienschule	Anteil Hortkinder in %	Anzahl Hortkinder		Betriebserlaubnis	
		2018/2019	2024/2025	Ist	Soll
	68	109	130	115	130

3.2.4 Regenbogenschule

3.2.4.1 Bereich Schule

Die Regenbogenschule ist die Größte der vier Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). In der Regenbogenschule wurde das Nötigste an Investitionen getätigt, um einen ordnungsgemäßen Schulablauf zu garantieren. Hier sind für Schule und Hort gute räumliche Bedingungen geschaffen. Die beiden Bereiche können ungestört nebeneinander arbeiten. Schule und Hort sind unabhängig voneinander untergebracht. Beide Einrichtungen haben feste Bereiche und müssen sich die Klassen- und Horträume nicht teilen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt eine optimale Raumsituation für Schule und Hort.

Zurzeit lernen in der Schule 9 Klassen. Drei Klassen davon haben die Möglichkeit, in einem Doppelraum ihren Unterricht zu gestalten. Das entspricht den eingangs erläuterten Erfordernissen, in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten. Außerdem werden die jahrgangsübergreifende Arbeit und der Unterricht „Deutsch als Zielsprache“ für Migrationskinder umgesetzt. In der Regenbogenschule lernen zurzeit 18 Kinder mit Migrationshintergrund. Diese werden zielgerichtet in der deutschen Sprache gefördert.
Die Kapazität von 72 Schülern je Schuljahrgang ist aufgrund sehr kleiner Räume in der Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu hoch gewählt.
Für den Grundschulbereich ist die Nutzung von Fachunterrichtsräumen zu ermöglichen. Das wird mit 7 Fachunterrichtsräumen sehr umfänglich sichergestellt. Davon wird ein Fachunterrichtsraum für die pädagogischen Mitarbeiter und die Sozialarbeiterin vorgehalten. Gegebenenfalls sind die Fachunterrichtsräume punktuell in die Lerngruppenarbeit mit einzubeziehen.

Im Schuljahr 2018/2019 lernen insgesamt 182 Schüler in der Regenbogenschule.
Für das Schuljahr 2019/2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt 189 Schüler angemeldet. Erfahrungsgemäß kommen immer noch Kinder durch Zuzug oder aus den Umlandgemeinden hinzu. Im laufenden Schuljahr nimmt die Regenbogenschule von allen vier Grundschulen zusätzlich die meisten Schüler auf, so dass die Schule gut besucht ist. Das ist der freien Kapazität geschuldet. Die Zahlen der Einschüler für die Schuljahre bis 2024/2025 sind in diesem Bereich steigend (Anlage 6).

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der Klassenräume mit der möglichen Anzahl der Schüler zusammengestellt (Anlage 4 -Tabellenblatt Regenbogenschule).

Raumstruktur gemäß Unfallkasse mit 2,5 m²		1 Raum x 28	28
pro Schüler:		11 Räume x 20	220
		insgesamt	**248**

12 Klassenräume ; 2,5 m²/Schüler , maximale Schülerzahl **248 Schüler/Schuljahr**
12 Klassenräume x 22 Schüler als mittlere Belegung = **264 Schüler pro Schuljahr**
12 Klassenräume x 28 Schüler als maximale Belegung = **336 Schüler pro Schuljahr**

Die maximal zulässige Belegung von 336 Schülern wird nicht angestrebt. Eine mittlere Frequenz von 22 Schülern pro Klasse bedeutet eine Schülerzahl von 264 pro Schuljahr.
Auf Grundlage der Raumgrößen können 248 Schüler im Schuljahr beschult werden. **Somit sind 62 Schüler im Schuljahrgang möglich, was einer Gesamtkapazität von 248 Schülern entspricht.**

Regenbogenschule	Ist-Schülerzahl 2018/2019	künftige Kapazität der Schule	Satzung Ist		notwendige Satzungsänderung	
			Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit	Aufnahme-fähigkeit	Zügigkeit
	182	248	288	3	248	3

Das entspricht den räumlichen Möglichkeiten des Schulgebäudes.
Bei einer Nutzung der 12 Räume als Klassenräume könnte eine durchgängige Dreizügigkeit sichergestellt werden. Damit könnten 248 Schüler pro Schuljahr beschult werden. Diese Schülerzahl hat dann aber zur Folge, dass die Möglichkeit, Klassen zu teilen, um - wie bereits eingangs erläutert - in Lerngruppen entsprechend des Wissensstandes der einzelnen Kinder in den Schuljahrgängen zu arbeiten, nicht mehr sichergestellt werden kann.
Aus den Bevölkerungsprognosen ist jedoch ersichtlich, dass in den nächsten Jahren mehr Kinder eingeschult werden. Somit ist die Nutzung der 12 Klassenräume mit einer Dreizügigkeit unumgänglich. Die Regenbogenschule ist die Schule, die noch Schüler in „größerem“ Umfang aufnehmen kann.

3.2.4.2 Bereich Hort Regenbogenschule

Der Hort als Kindertageseinrichtung hat seinen eigenen Bereich mit 7 Räumen. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einer Gesamtkapazität von 150 Plätzen für Kinder ab Schulbeginn bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genehmigt. Die 7 Räume haben ca. 381 m², was einem Raumangebot von 2,54 m² Grundfläche pro Kind. Zurzeit sind im Hort 135 Kinder angemeldet. Gemessen an der Gesamtschülerzahl des Schuljahres, besuchen rund 75 % der Kinder den Hort. Bei einer künftigen Schülerzahl von 248 Schülern im Schuljahr würden ca. 186 Kinder den Hort besuchen. Das Raumangebot von dann 2 m² Grundfläche pro Kind liegt am unteren Rand der empfohlenen Fläche und würde die Raumsituation im Schulbereich verschlechtern. Die jetzt vorhandenen Freiräume für Lerngruppen und jahrgangsübergreifendes Arbeiten würden nicht mehr zur Verfügung stehen.

3.3. Fazit Raumanalyse

Auf Grund der vorliegenden Geburtenzahlen bis 30.06.2018 ist das Vorhalten unserer vier Grundschulen mittelfristig erforderlich. Die Schülerzahlen steigen vom Schuljahr 2018/19 bis Schuljahr 2024/25 von 724 Schüler auf 846 Schüler. Die städtischen Grundschulen können von den Raumkapazitäten ausgehend, maximal 824 Kinder beschulen. Es wird davon ausgegangen, dass die Differenz zu den erwarteten Schülerzahlen durch die Kapazitäten der evangelischen Grundschule aufgefangen wird.
Für die städtischen Grundschulen wurde in diesem Konzept erstmalig die Aufnahmefähigkeit der Schulen aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten, der Annahme eines Mindeststandards von 2,5 m² Grundfläche pro Schüler und der zu erwartenden Schülerzahlen ermittelt. Dabei ist festzustellen, dass die in der aktuellen Schulsatzung verankerte Aufnahmefähigkeit der einzelnen Schulen aufgrund der Raumsituation angepasst werden muss.

Nach eingehender Prüfung der Raumsituation in unseren vier Grundschulen sind folgende Ergebnisse festzustellen:
In der Naumannschule ist mit den vorhandenen Räumlichkeiten die Kapazität von 50 Schülern im Schuljahrgang die oberste Grenze.

In der Ratkeschule ist eine Überlastung der Räumlichkeiten gegeben. Hier ist eine Änderung der Kapazität auf 46 Schüler im Schuljahrgang vorzunehmen
In der Kastanienschule ist die Kapazität auf 48 Schüler im Schuljahrgang zu beschränken. Die bisher in unserer Schulsatzung festgelegte Kapazität von 60 Schülern im Schuljahrgang übersteigt die räumlichen Möglichkeiten des so groß wirkenden Schulgebäudes.
In der Regenbogenschule können insgesamt 248 Schüler lernen. Somit ist hier die Kapazität auf 62 Schüler im Schuljahrgang zu verändern.
Das alles zusammen ergibt eine maximale Aufnahmekapazität von 824 Kindern in einem Schuljahr für alle vier Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) (Anlage 5 – Raumnutzung). Diese Zahl von 824 Schülern - verknüpft mit der zu erwartenden Schülerzahl bis 2024/25 in Höhe von 846 Schülern - zeigt, dass sich unsere Grundschulen in der Struktur sinnvoll verändern müssen, um die zu erwartende Schülerzahl aufnehmen zu können.

	Ist-Schülerzahlen 2018/2019	**Prognose Schülerzahlen 2024/25**	**künftige Kapazität der Schulen**	**künftige Kapazität der Schulen pro Jahrgang**
Ratkeschule	200		184	46
Kastanienschule	162		192	48
Regenbogenschule	182		248	62
Naumannschule	180		200	50
Gesamt	**724**	**846**	**824**	**206**

Entwicklung der Schülerzahlen in den 4 Grundschulen

	Satzung Ist		**notwendige Satzungsänderung**	
	Aufnahmefähigkeit	Zügigkeit	Aufnahmefähigkeit	Zügigkeit
Ratkeschule	224	3	184	2
Kastanienschule	240	3	192	2
Regenbogenschule	288	3	248	3
Naumannschule	200	2	200	2-3
Gesamt	**952**		**824**	

Veränderungsbedarf Schulsatzung

Die bis 2025 steigenden Schülerzahlen ziehen auch einen steigenden Bedarf an Hortbetreuungsplätzen nach sich.
Der Hort der Ratkeschule hat zurzeit eine Betriebserlaubnis mit einer Schülerzahl von 180 Schülern. Aufgrund der beengten Raumsituation ist die Kapazität herabzusetzen und die Betriebserlaubnis auf ca. 155 Schüler zu reduzieren.
Der Hort der Kastanienschule hat eine erteilte Betriebserlaubnis für 115 Schüler, die künftig auf ca. 130 Schüler zu erhöhen ist.
Für den Hort Regenbogenschule kann die Betriebserlaubnis von derzeit 150 Schülern auf ca. 186 Schüler erhöht werden.
Die Kapazität des Schulhortes Naumannschule bleibt auch künftig mit 160 Kindern unverändert.

	Ist-Schülerzahlen 2018/2019	Prognose Schülerzahlen 2024/25	künftige Kapazität der Schulen	Ist Anteil Hortkinder an Schülern in %	Anzahl Hortkinder		Kinderzahl Betriebserlaubnis	
					Ist	Prognose	Ist	Prognose
Ratkeschule	200		184	83	165	155	180	155
Kastanienschule	162		192	68	109	130	115	130
Regenbogenschule	182		248	75	135	186	150	186
Naumannschule	180		200	80	146	160	160	160
Gesamt	**724**	**846**	**824**		**555**	**631**	**605**	**631**

Entwicklung Hortkapazitäten

In den Anlagen 8.1 und 8.2 wurde, wie eingangs bereits erläutert, eine Prognoserechnung bis zum Jahr 2032 vorgenommen. Hier wird dargestellt, wie sich aus heutiger Sicht die Kinderzahlen entwickeln könnten. Bis zum Jahr 2025 sind ansteigende Schülerzahlen zu verzeichnen. Danach ist aus heutiger Sicht ein leichter Abfall der Kinderzahlen zu erwarten. Bis zum Jahr 2032 könnten es ca. 100 Schüler weniger sein. Das auf die einzelnen Schulen herunter gebrochen, bedeutet, dass je Schule ca. 25 Schüler weniger lernen. Bis in die Klassen betrachtet, sind das ca. 3 Schüler je Klasse.
Das würde unseren Grundschulen wieder Luft verschaffen, um eine Raumstruktur zu bilden, die den heutigen Anforderungen an Lehrpläne und Lernkultur entspricht. Auf Grund der Raumsituationen in den vier Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt), mit Blick auf Schule und Hort, sind alle vier Grundschulen auch über das Jahr 2032 zu betreiben. Keine der Schulen ist in der Lage, die Schüler und die Hortkinder einer anderen Schule in seinem Gebäude unterzubringen.
Alle vier Grundschulen sind in der langfristigen Schulentwicklungsplanung des LK Anhalt-Bitterfeld verankert. Das hat auch langfristig seine Berechtigung.

4. Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfs an Gebäuden und Außenanalagen in den städtischen Grundschulen

4.1 Kastanienschule

Baulicher Zustand Kastanienschule

Die Kastanienschule befindet sich in einem Areal (Kastanienstraße 1 B zwischen Kastanienstraße, Friedrichstraße und der Bahnlinie Köthen – Magdeburg/Dessau (siehe Bild 1).

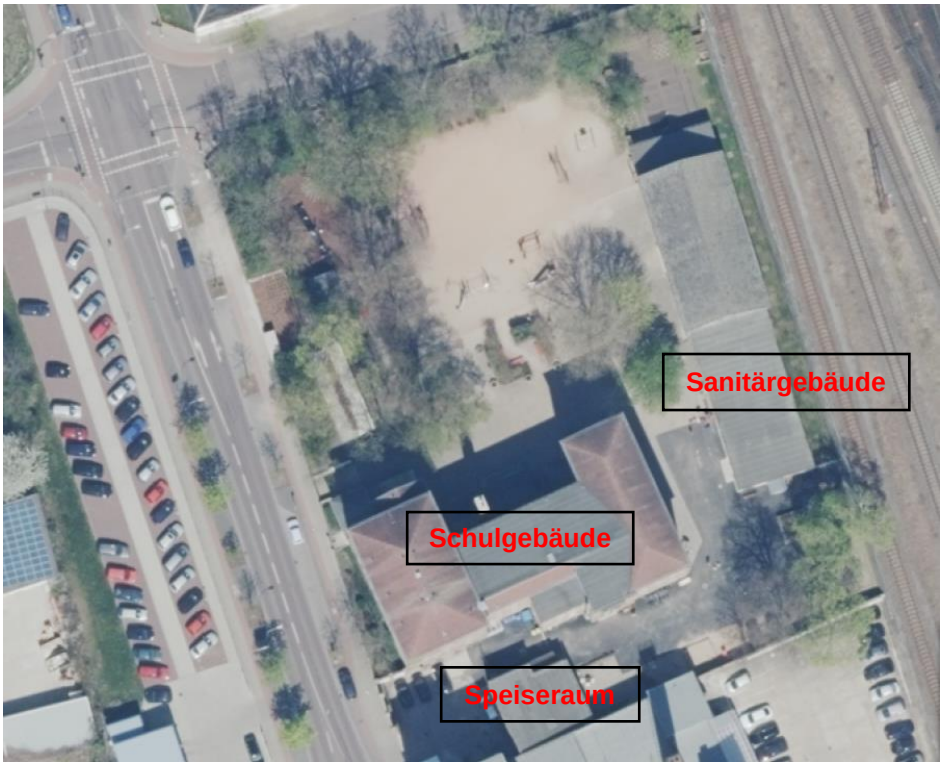


Bild 1 – Lage Kastanienschule

Die Gebäude der Kastanienschule wurden 1880 errichtet und in den 80-er Jahren letztmalig grundhaft saniert und entsprechen demzufolge weder aus energetischer noch aus gebäudetechnischer Sicht dem Stand der Technik.
In der Zeit von 1991 bis 1993 wurde in einem Nebengebäude ein Sanitärtrakt errichtet, welcher ausschließlich über den Schulhof zu erreichen ist (siehe Bild 1).
Eine definitiv notwendige Neugestaltung des Sanitärtraktes entsteht jedoch nicht nur aus der Zuwegung über die Hoffreifläche, sondern zusätzlich aus dem Fakt, dass nach einer 25-järigen Nutzungszeit im Schulbetrieb die Sanitäranlagen ihre technische und hygienische Verwendungsgrenze erreicht haben.
Der bauliche Zustand des Gebäudes, in dem die Toiletten untergebracht sind, zeugt von Setzungsschäden, deren Ursache bisher nicht erkundet worden ist.
Erfahrungsgemäß sind Gründungssanierungen mit einem erheblichen verfahrenstechnischen und finanziellen Aufwand verbunden, wodurch jedoch die Schäden in der aufgehenden Bausubstanz nicht behoben werden. Die hierfür anfallenden Kosten müssen zum Sanierungsaufwand der Gründung hinzugerechnet werden.
Letztendlich kann so über einen gänzlichen Neubau eines Sanitärgebäudes bzw. über einen neuen Sanitäranbau an das Schulgebäude nachgedacht werden.

Im Schulgebäude selbst wurden vor mehr als 10 Jahren im Treppenhaus bauliche Auflagen des Brandschutzes erfüllt.

Die Kesselanlage der Heizung und die Heizungszuleitung über den Schulhof zur Turnhalle sind ca. 5 Jahre alt und sind somit nicht erneuerungswürdig.
Die restlichen Bestandteile der Heizungsanlage befinden sich in einem funktionstüchtigen Zustand, jedoch mit einer weitestgehend über 30-jährigen Betriebszeit nahe der Verschleißgrenze und sind nicht mehr Stand der Technik.
Weiter wurde vor 5 Jahren der Sportboden der Turnhalle erneuert.

Die Elektroinstallation im Objekt befindet sich weitestgehend auf dem Stand der 80-er Jahre und älter (siehe z.B. Bild 2). Lediglich die sicherheitstechnisch absolut notwendigen Erneuerungen wurden im Zuge der Gebäudeunterhaltung durchgeführt.
In naher Zukunft steht hier eine Komplettsanierung der Elektroanlagen an, welche nicht nur neue technische Forderungen erfüllt, sondern zugleich die Bedürfnisse berücksichtigt, die aus der Nutzung als Grundschule entstehen.



Neben den energetischen Anlagen in der Schule befinden sich die nutzungsrelevanten Gebäudebedingungen nicht auf dem Stand der heutigen Zeit.
So bedarf es eines dringenden Schall- und Sonnenschutzes. Aufgrund der Lage der Schule nahe der Bahnstrecken Köthen – Magdeburg/Dessau und der vielbefahrenen Kastanienstraße sind die Räumlichkeiten stark lärmbelastet.
Durch die direkte Sonneneinstrahlung auf der Ost-, West- und Südseite steigen hier die Raumtemperaturen besonders in den Sommermonaten auf ein Niveau, die eine Nutzung nur bedingt ermöglichen.

Weiterhin wird die Unterrichtsarbeit durch eine unzureichende Wasserversorgung im Schulgebäude beeinträchtigt. Zum einen steht lediglich eine Versorgung mit kaltem Wasser zur Verfügung, und zum anderen befinden sich die Zapfstellen nicht in den Klassenräumen sondern mit je einem Waschbecken auf den Schulfluren (siehe Bild 3).



Weiter problematisch ist neben der nicht durchgängig gegebenen Barrierefreiheit auch die Raumakustik in den Klassenräumen und im Speiseraum. Letzterer befindet sich wie die Sanitäranlagen in einem Nebengebäude, das nur über den Hof zu erreichen ist. (siehe Bild 1)

Neben der Akustik lassen obendrein die beengten Verhältnisse im Speiseraum keine erholsame Schulspeisung zu.



Bild 4 – Speiseraum im Nebengebäude, erreichbar über die Hoffreifläche

Auch sei hinsichtlich der baulichen Substanz zu erwähnen, dass die Parkettfußböden in den Klassenräumen für die hohe Beanspruchung gänzlich ungeeignet sind und demzufolge vielfach

Schäden aufweisen. Zusätzlich befinden sich die Raumtüren auf dem Stand der 70-er Jahre und erfüllen in keiner Weise heutige Brandschutz- und Akustikanforderungen.



Bild 5 – Parkettfußboden im Klassenraum

Abschließend dieser Kurzdarstellung der Bauwerkssubstanz Kastanienschule ist noch der hofseitig gemauerte Schornstein zu betrachten.
Er diente der alten Kohleheizung als Kamin und ist für die neue Gasheizungsanlage gänzlich überdimensioniert. Auch zukünftig ist keine Nutzung absehbar, welche die Schornsteinausmaße rechtfertigt, so dass anzunehmen ist, dass der Unterhaltungsaufwand dieses Bauwerkes seinen Nutzen im Weiteren nicht rechtfertigen wird.
Die Empfehlung wäre somit ein Rückbau des Schornsteins.

Bauliche Unterhaltskosten Kastanienschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 19.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Kastanienschule aufgewendet. Das entspricht ca. 4,60 Euro je m² Bruttogeschoßfläche.

Heizwärmebedarf Kastanienschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 422 MWh bei Kosten von 27.000 Euro. Das entspricht 102 KWh/ m² je m² Bruttogeschossfläche (BGF) bzw. 6,50 Euro/m² BGF.

Außenanlagen

Der jetzige Schulhof ist von der Oberfläche her in schlechtem Zustand. Es bestehen häufige Belagswechsel mit Gefahren- und Stolperstellen. Der Grünstreifen zu den Straßen ist beliebt bei Kindern, aber stark ausgedünnt bzw. zerspielt. Der bauliche Zustand der Mauer ist sanierungsbedürftig. Die Nutzung ist unstrukturiert. Die Sportfläche weist einen pflegeintensiven

und färbenden Tennenbelag auf, der langfristig durch einen Kunststoffbelag ersetzt werden sollte.

Kurzfristig ist der provisorische durch einen stabilen Fahrradunterstand zu ersetzen. Die Einzäunung zur Friedrichstraße aus den 70-er Jahren müsste erneuert werden, da sie nach heutigen Normen eine zu geringe Höhe aufweist.

Langfristig ist die Außenanlage umzugestalten. Im Vorfeld ist dazu eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten. Die Trennung der Nutzungen zwischen Schule und Hort sollte aufgegeben und eine einheitliche Gestaltung der Spielbereiche vorgenommen werden. Zwischen Sport- und Spielflächen sollte eine räumliche Trennung durch Verlegung des Schulgartens erfolgen. Es ist zu prüfen, ob künftig eine Lauffläche benötigt wird. Bei Erfordernis ist eine Rückverlegung der Laufbahn vom Heinrichspark in das Schulgelände zu prüfen. Zusätzliche Bäume im Spielbereich dienen der Beschattung. Der nördliche Zugang ist baulich zu lösen. Der Sandspielbereich im hinteren Hof ist in sanierungsbedürftigem Zustand und ungünstig gelegen und sollte im nördlichen Teil untergebracht werden.



Bild 6 Außenanlagen Kastanienschule

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. Sanierung des vorhandenen bzw. Neubau eines Sanitärtraktes als Anbau an das Hauptgebäude
2. Umfassende bauliche Sanierung des Hauptgebäudes und des Nebengebäudes mit Speiseraum (allgemeine und energetische Sanierung, Elektro, Akustik, Medien, Raumheizungsanlage, Sonnenschutz, Lärmschutz, Rückbau Schornstein)
3. Neugestaltung der Außenanlagen einschließlich Einfriedung

Zusammenfassung:

Das Schulgebäude der Kastanienschule und deren Nebengebäude befinden sich strukturell, gebäude- und wärmeschutztechnisch in einem allumfassend sanierungsbedürftigen Zustand.
Es entspricht zusätzlich nicht den heutigen Anforderungen hinsichtlich einer optimalen Nutzung als Schule. Eine Verbesserung dahingehend wäre durch weiterführende Umbaumaßnahmen im Zuge der notwendigen baulichen Sanierung zu realisieren.
Das Nebengebäude mit Sanitärtrakt ist strukturell durch Setzungen geschädigt.
Der gebäudetechnische und hygienische Zustand sind sanierungsbedürftig. Die Wirtschaftlichkeit eines Ersatzneubaus mit geschlossenem Zugang zum Schulgebäude anstelle der Sanierung des Bestandsgebäudes ist zu prüfen.
Das Nebengebäude mit Speiseraum befindet sich, wie das Schulgebäude, strukturell, gebäude- und wärmeschutztechnisch in einem allumfassenden sanierungsbedürftigen Zustand. Weiter ist hier die Möglichkeit eines witterungsfreien Zugangs zu prüfen. Aufgrund der zu geringen Raumkapazität wäre auch hier die Rentabilität eines Ersatzneubaus zu prüfen.
Die Außenanlagen sind bzgl. Nutzung konzeptionell zu überdenken und baulich sanierungsbedürftig. Nach Vorliegen eines Gesamtkonzeptes sind die Außenanlagen in Bauabschnitten zu erneuern.

In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Kastanienschule mit der Priorität 1 bewertet.

4.2. Ratkeschule

Baulicher Zustand Grundschule Wolfgang Ratke

Die Ratkeschule (Hugo-Junkers-Straße 19) liegt im Zentrum mehrerer Wohnquartiere, die teilweise erst in den vergangenen 10 Jahren entwickelt wurden (siehe Bild 7).

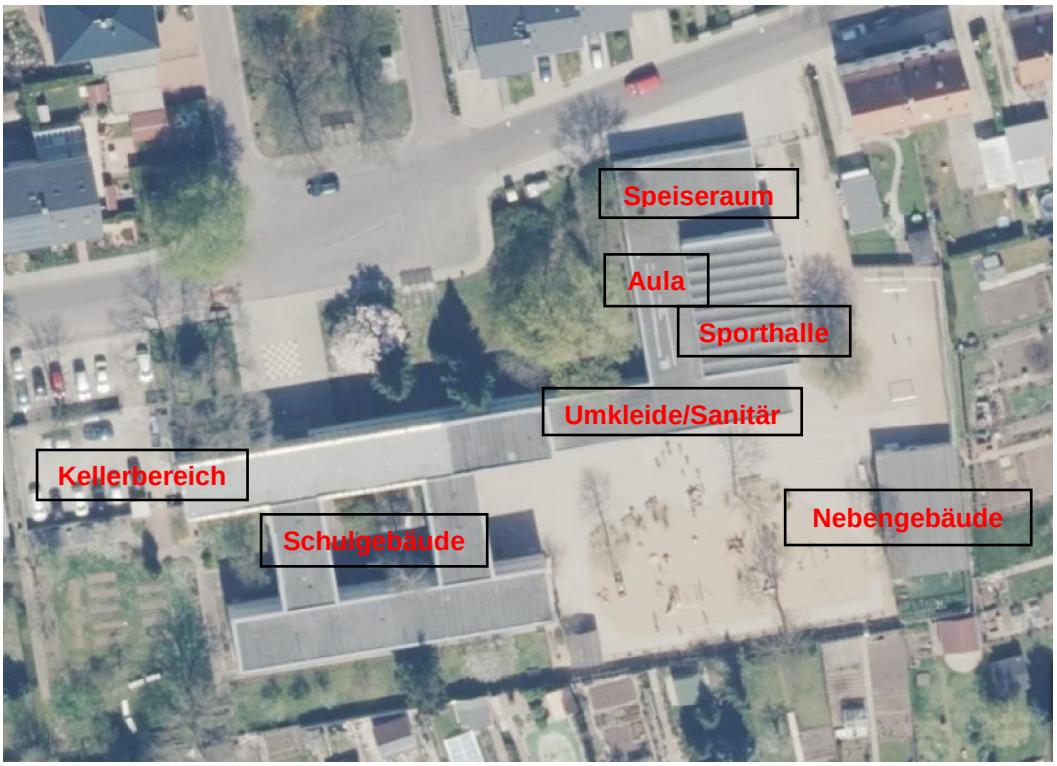


Bild 7 – Lage Ratkeschule

Die baulichen Anlagen umfassen das Schulgebäude mit Innenhof, ein daran anschließendes Zugangsgebäude mit Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, die Sporthalle selbst mit angrenzender Aula und den Speiseraum. Separat befindet sich auf dem Schulgelände ein Nebengebäude, welches derzeit als Abstellfläche dient.
Das Schulgebäude ist zweigeschossig in Massivbauweise. Mitte der 90-er Jahre wurden an diesem Gebäude die Fenster und die Außentüren, Fassade und das Dach erneuert. Aus heutiger Sicht befinden sich die genannten Bauwerkselemente in einem energetisch inakzeptablen Zustand. Vor der Neuabdichtung des Daches entstandene Feuchteschäden in der Dachdämmung sind bis heute nicht behoben. Zudem ist die Fenstermechanik partiell bereits wieder defekt. Für die Beseitigung der Schäden an den Dächern des Speiseraumes und der Sporthalle sind in 2020 und 2021 Haushaltsmittel eingeplant.

Unter der in Bild 7 zu sehenden Parkfläche befindet sich eine ehemalige unterirdische Bunkeranlage, die heute als Keller genutzt wird und vom Schulgebäude wie auch separat von außen zu begehen ist.
Die Parkfläche wurde Ende 2018 gesperrt, da die Kellerdecke und deren Abstützung erhebliche strukturelle Schäden aufweisen, die ihre Tragfähigkeit in Frage stellen (siehe Bild 8). Eine statische Begutachtung der Schäden wurde umgehend veranlasst.
Ein Ergebnis steht noch aus. Kurz- bis mittelfristig werden hier jedoch in jedem Fall Sanierungsarbeiten notwendig sein.



Bild 8– Geschädigte Kellerdecke und Deckenstütze

Der Keller wurde vor seiner jetzigen Nutzung als Standort des 2012 erneuerten Heizkessels (siehe Bild 9) und Lagerraum früher als Kohlebunker und Heizkeller genutzt. Er besteht aus vier Kellerhaupträumen, von denen die zwei Kohlebunkerräume für die Nutzung der Schule aus baulicher Sicht nicht mehr erforderlich sind. Hinsichtlich der Deckenschäden sind diese beiden Räume erheblich betroffen. Die Möglichkeit eines Rückbaus bzw. der Verfüllung dieser Räume ist zu prüfen. Die Deckenschäden im Heizkesselraum müssen saniert werden, da dieser Kellerbereich alleinig einen Kaminanschluss bietet und hier die Anschlussmöglichkeit an das veraltete Heizungssystem (Baujahr 70-er bis 80-er Jahre) geboten ist.



Bild 9 – Heizkessel Baujahr 2012

Anfang 2000 erhielt die Sporthalle einen neuen Hallenfußboden, und die Sanitäreinrichtungen wurden erneuert. Im Zuge dessen wurden die Sanitäranlagen 2004 durch ein Behinderten-WC im EG des Schulgebäudes ergänzt. Die vorhandenen Toiletten sind allgemein funktionstüchtig, von einem behaglichen und hygienischen Zustand sind sie jedoch weit entfernt, da sich auch ihre Reinigung schwierig gestaltet.
Auch sind Reparaturen nur noch bedingt möglich, da diese Sanitärausrüstung nicht mehr erhältlich ist. Eine zeitnahe Erneuerung der Toiletten ist aus den genannten Gründen mittelfristig erforderlich.



In den Folgejahren erfolgte die Ertüchtigung hinsichtlich des Brandschutzes. So wurden Brandabschnitte geschaffen und Brandschutztüren erneuert.
2010 wurden die stark wärmebelasteten Klassenräume mit Sonnenschutzelementen ausgerüstet und Naphthalinbelastungen in den Fußböden unter Zuhilfenahme von Städtebaufördermitteln beseitigt. Mit dieser Sanierung wurden gleichzeitig Elektroleitungen in den Böden erneuert. Der überwiegende restliche Teil der Elektroinstallation befindet sich bis heute in einem veralteten Zustand, wodurch diesbezüglich ein dringender Sanierungsbedarf gegeben ist (siehe Bild 11).



Bild 11 – Veraltete Elektroinstallation

2011 wurde für eine bessere Regulierung der Raumtemperatur und zur Verbesserung der Raumluft hinsichtlich Naphthalinbelastung die Sporthalle mit einer Belüftungsanlage ausgerüstet. Für eine zukünftige grundhafte Sanierung der Sporthalle ist hinsichtlich der Betriebskosten ein schlüssiges Raumklimakonzept zu erarbeiten.



Bild 12 – Sporthalle mit Lüftungsanlage

Auch in der Ratkeschule entsprechen die Raumakustik und die Ausleuchtung der Klassenräume in keiner Weise dem heutigen Standard.

Bauliche Unterhaltskosten Ratkeschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 16.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Ratkeschule aufgewendet. Das entspricht ca. 5,36 Euro je m² Bruttogeschossfläche.

Heizwärmebedarf Ratkeschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 469 MWh bei Kosten von 31.000 Euro. Das entspricht 158 KWh je m² Bruttogeschossfläche bzw. 10,44 Euro je m² Bruttogeschossfläche. Die Ratkeschule hat den mit Abstand größten Wärmeverbrauch bezogen auf die Bruttogeschossfläche (Vergleich Naumannschule: 59 KWh/m² BGf).

Außenanlagen

Das Spielangebot ist für Schule und Hort flächenmäßig ausreichend, allerdings ist aufgrund der vorhandenen Nutzungskonflikte ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten und mittelfristig umzusetzen.
Der Bolzbereich soll im vorderen Bereich bleiben, insbesondere aufgrund der Pausennutzung.
Die Sandbereiche im Schulhof verursachen durch Sandeintrag ins Gebäude Schäden am Fußboden. Deshalb sind alternative Fallschutzbeläge und die Schaffung baulicher Sauberlaufzonen in den Eingangsbereichen zu prüfen.
Der vordere Eingangsbereich, die Zufahrten, Einzäunung und Fahrradabstellflächen sind grundsätzlich zu erneuern.
Der Spielbereich ist durch zusätzliche Bäume zu verschatten; die Gehölzflächen und Randstreifen nach Süden sind zu erneuern. Die nutzbare Spielfläche sollte durch Versetzen des Zaunes in Richtung Schulgarten vergrößert werden. Es ist zu prüfen, ob die Schulnutzungen Laufbahn und Weitsprung wieder im Gelände, vorzugsweise im hinteren ungenutzten Schulgartenbereich, integriert werden können (derzeit auf Spielplatz Edderitzer Straße).
Der Parkplatz vor dem Grundstück ist zu erneuern im Zusammenhang mit Umverlegung der Bushaltestelle und Beseitigung statischer Probleme im unterhalb der Stellplätze befindlichen Keller.



Bild 13 Außenanlagen

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. statische Sicherung des Kellers
2. Abriss Nebengebäude
3. Komplexsanierung einschl. Gebäudetechnik, Medien, Raumheizung oder Neubau/Erweiterung
4. Neugestaltung der Außenanlagen und der Parkplätze vor dem Schulgebäude

Zusammenfassung:

Das Schulgebäude der Ratkeschule befindet sich gebäude- und wärmeschutztechnisch in einem allumfassenden sanierungsbedürftigen Zustand. Der Kellerbereich weist erhebliche strukturelle Schäden auf. Eine Gefahrenabwehr ist diesbezüglich eingeleitet worden. Hinsichtlich zusätzlicher Raumgewinnung sollte bei einer Sanierungsplanung der Innenhof berücksichtigt werden. Er könnte beispielsweise überdacht und so einer anderen Nutzung zugeführt werden.
In der Vergangenheit erneuerte gebäudetechnische Anlagen (Elektroinstallation, Heizung, Wasser, Abwasser, Dachentwässerung), und partiell auch die Fußböden, bedürfen mittelfristig einer Sanierung.
Die Außenbereiche sind grundsätzlich neu zu planen und in das Gesamtkonzept der Schule einzubeziehen.
Das Nebengebäude, das ehemals dem Hort zur Verfügung stand, ist Naphthalin belastet und strukturell in desolatem Zustand, so dass eine Sanierung fraglich erscheint und eine Beseitigung bzw. ein Ersatzneubau zu prüfen ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die Hortnutzung zusätzliche Räume geschaffen werden müssen, um die umfangreiche Doppelnutzung der Klassenräume für Unterricht und Hortnutzung zu reduzieren.
Im Bereich des Speiseraumes und der Sporthalle sind in den nächsten Jahren in jedem Fall der Wärmeschutz und die Abdichtung der Dächer notwendig.

In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Ratkeschule mit der Priorität 2 bewertet.

4.3 Regenbogenschule

Baulicher Zustand Regenbogenschule

Die Regenbogenschule (Krähenbergstraße 10) befindet sich in einem Wohngebiet, dessen Bauwerke hauptsächlich in Großtafelbauweise errichtet worden sind. Auch das Schulgebäude selbst entspricht dieser Fertigteilkonstruktion (siehe Bild 14).



Bild 14 – Lage Regenbogenschule

Die Gebäude der Schule umfassen das zweigeteilte vollunterkellerte Schulgebäude mit Verbindungsbau und die Sporthalle mit Anbau, in dem Sanitär-, Technik- und Umkleideräume untergebracht sind.
Die Außenfassade, die Fenster und das Dach des viergeschossigen Schulgebäudes erhielten in der Vergangenheit eine energetische Aufwertung, welche auch heute noch als akzeptabel gilt. Auch wurden in den letzten Jahren Erfordernisse des Brandschutzes erfüllt. So erhielt die Schule beispielsweise neue Brandschutztüren.

Die restlichen Raumtüren befinden sich jedoch weiterhin auf dem Stand der Zeit der Bauwerkserrichtung (Bild 17).
Eine ähnliche Nutzungszeit fällt auf die gesamte Elektroinstallation (Bild 15), auf den überwiegenden Teil des Wasser- und Abwassersystems sowie auf die Heizungsanlage (Bild 16). Letztere wird über Fernwärme versorgt.



Bild 15 – Veraltete Elektroanlage



Bild 16 – Veraltete Heizungsanlage

Die Aufwertung der Schulräume beschränkte sich bisher weitestgehend auf Renovierungsarbeiten. Demnach erschweren hier erhebliche Defizite in der Raumakustik den Schulbetrieb (Bild 17).



Bild 17 – links - Defizite der Raumakustik; rechts - Veraltete Raumtüren

Die Ostseite des Schulgebäudes sowie der Hortbereich sind trotz der isolierten Fassade erheblich durch die Sonneneinstrahlung wärmebelastet. Hier ist jeweils dringend ein außenliegender Sonnenschutz an den Fenstern erforderlich.



Bild 18 – Fehlender Sonnenschutz an den Fenstern der Horträume

Das Raumkonzept des Schulhortes wurde dem Grundriss der ehemaligen Hausmeister-wohnung angepasst, welcher für eine derartige Nutzung gänzlich ungeeignet ist. Eine Neugestaltung der Raumaufteilung würde die Arbeit mit den Kindern deutlich erleichtern und eine angenehmere Atmosphäre schaffen.

Bauliche Unterhaltskosten Regenbogenschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 17.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Regenbogenschule aufgewendet. Das entspricht ca. 3,98 Euro je m² Bruttogeschossfläche.

Heizwärmebedarf Regenbogenschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 285 MWh. Das entspricht 67 KWh je m² Bruttogeschossfläche. Die Heizkosten betrugen durchschnittlich 56.500 Euro, das entspricht 13 Euro je m² Bruttogeschossfläche. Während der Wärmeverbrauch (absolut und spezifisch je m² BGF) relativ niedrig ist, sind die Durchschnittskosten wesentlich höher als in allen anderen Schulen. Das ist auf die Versorgung mit Fernwärme zurückzuführen. Durch erfolgreiche Preisverhandlungen konnten die Verbrauchskosten ab 2017 signifikant gesenkt werden (2017: 39.000 Euro).

Außenanlagen

Die Außenanlagen sind, obwohl seit Jahrzehnten unverändert, konzeptionell für Schule, Schulgarten, Sport und Hort gut geeignet. Das Flächenangebot ist ausreichend. Verschiedene Anlagen sind jedoch sanierungsbedürftig, so dass eine Planung für das Gelände erforderlich ist. Das Hauptproblem besteht in dem ungenügenden Sonnenschutz der Spielflächen und in der Konzentration der Spielaktivitäten der Kinder auf wenige attraktive Angebote.
Der Spielhügel ist stark übernutzt, die Pflanzung weitgehend zerstört, der Rasen des Kleinspielfeldes abgespielt und die Fläche verdichtet und nach Niederschlägen nicht bespielbar. Durch gleichmäßigere Verteilung der Spielbereiche, zusätzliche Angebote, wie Spielgeräte, Tischtennisplatte, Bereiche zum Malen und Sitzen, kann dauerhaft Abhilfe geschaffen werden. Sonnenschutz sollte durch die Pflanzung von Bäumen und mobile Schutzelemente erreicht werden.
Seitens der Schule wird eine Unterstellmöglichkeit für bewegliche Geräte als erforderlich erachtet.


Bild 19 : Außenanlagen Regenbogenschule

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. baulicher Sonnenschutz Hort
2. Umbau der Horträume zu optimal nutzbaren Grundrissen
3. Sanierung der Sanitäranlagen, Elektro, Wasser/Abwasser, Zuleitung Heizungsanlage und Heizkörper, Erneuerung der Türen, Installation Raumakustik und Renovierung der Gebäude in Bauabschnitten
4. Erneuerung der Außenanalgen, Erneuerung der Grundstückseinfriedung

Zusammenfassung:

Das Schulgebäude der Regenbogenschule benötigt für einen energieeffizienteren Betrieb eine Sanierung der gesamten Elektroinstallation und der Heizungsanlage.
Weiter wird die Erneuerung der Wasser- und Abwasserinstallationen inklusive des Sanitärmobiliars erforderlich.
Eine raumakustische Verbesserung inklusive neuer Raumtüren würde den Schulbetrieb signifikant verbessern.
Im Zuge derartiger Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wird selbstverständlich auch eine Renovierung aller Räumlichkeiten notwendig.
Hinsichtlich der vor dem Haupteingang errichteten Vordachkonstruktion lässt sich anmerken, dass auch hier ein neuer Farbanstrich in nächster Zeit notwendig wird.
Auch ist über eine Einfriedung des Bereiches vor dem Schulgebäude nachzudenken, da dieser Bereich in der Vergangenheit von Vandalismus betroffen war.

In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Regenbogenschule mit der Priorität 3 bewertet.

4.4 Naumannschule

Baulicher Zustand Johann-Friedrich-Naumann-Schule

Die Johann-Friedrich-Naumann-Schule (Schulstraße 1) befindet im Zentrum der Stadt Köthen (Anhalt) nahe des Marktplatzes.

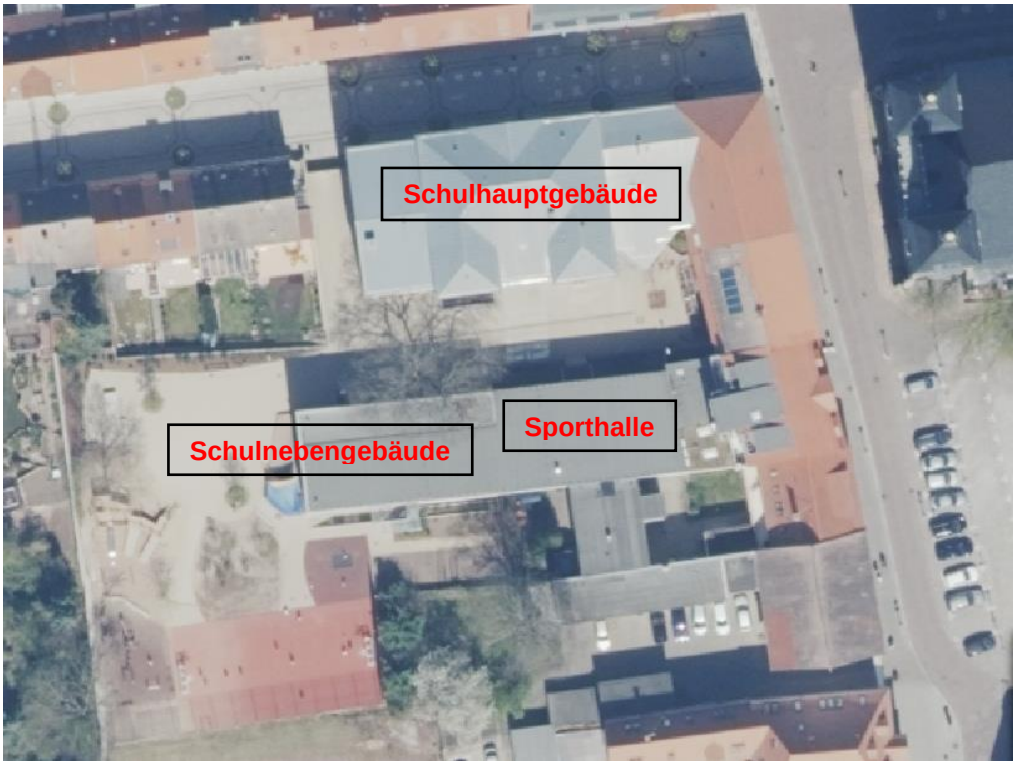


Bild 20 – Lage Johann- Friedrich -Naumann -Schule

Die Gebäude der Schule umfassen das dreigeschossige Schulhauptgebäude an der Schulstraße und das rückversetzte zweigeschossige Schulnebengebäude, woran sich die Sporthalle anschließt.

Die Schule wurde in den Jahren 2009 – 2011 umfassend energetisch saniert und modernisiert. Die Fassade wurde nach historischem Vorbild saniert. Ausgenommen von dem Investitionsvorhaben war lediglich der Innenraum der Turnhalle, welcher bereits in den 90-er Jahren modernisiert worden war und Teilbereiche Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes. Im Vergleich der vier Grundschulen ist die Johann-Friedrich-Naumann-Schule mit der modernsten Haustechnik ausgerüstet und verbraucht, bezogen auf die Fläche, nachweislich die geringste Energie.
Der anstehende Sanierungsbedarf beschränkt sich somit auf den kurzfristig notwendigen Austausch von schadstoffbelasteten Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes (Diese wurden im Zuge der Sanierung nicht erneuert). Für die Erneuerung der Böden sind im Haushalt 2019 80.000,00 € eingestellt.
Mittelfristig ist eine Erneuerung der Leuchtmittel in der Turnhalle energetisch sinnvoll, welche jedoch erst 6 Jahre alt sind.

Bauliche Unterhaltskosten Naumannschule

Im Durchschnitt der Jahre 2013 - 2018 wurden 18.000 €/Jahr an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Naumannschule aufgewendet. Das entspricht ca. 5,00 Euro je m² Bruttogeschossfläche.

Heizwärmebedarf Naumannschule

Im Durchschnitt der Jahre 2012 - 2017 lag der Wärmeverbrauch bei 214 MWh. Das entspricht 59 KWh je m² Bruttogeschossfläche. Die Heizkosten betrugen durchschnittlich 15.000 Euro. Das entspricht 4,19 Euro je m² Bruttogeschossfläche. Sowohl Wärmeverbrauch als auch die Wärmekosten sind wesentlich niedriger als in den anderen Grundschulen, was auf die energetische Gebäudesanierung der letzten Jahre zurückzuführen ist.

Außenanlagen

Die Außenanlagen sind im Zusammenhang mit der baulichen Sanierung des Schulgebäudes erneuert worden, stehen aufgrund der räumlichen Enge jedoch unter erheblichem Nutzungsdruck. Eine Flächenerweiterung ist zu prüfen. Im Zuge der Nutzung sind zusätzliche Wünsche und Forderungen nach Veränderungen entstanden. Insbesondere für strapazierte Rasen- und Pflanzflächen, Fallschutzbeläge und Baumscheiben sind mittelfristig Alternativen zu finden. Mittel für Fahrradständer, Überdachungen, feste Tische und Sitzmöbel sowie den Ersatz einzelner Spielelemente sind zu planen



Bild 21 Außenanlagen Naumannschule

Erforderliche Baumaßnahmen:

1. Sanierung der schadstoffbelasteten Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes in 2019
2. punktuelle Investitionen in die Außenanlagen
3. Erneuerung der Leuchtmittel in der Turnhalle

Zusammenfassung:

Die Naumannschule befindet sich in einem guten baulichen und energetischen Zustand. Das Objekt erfordert nur punktuelle Investitionen. Eine Erweiterung des Schul- und Hortgebäudes durch Hinzunahme des Objektes Markt 14 ist zu prüfen.
In der Gesamtbetrachtung aller 4 Grundschulen wird der Erneuerungs- und Sanierungsbedarf für die Johann-Friedrich-Naumann-Schule mit der Priorität 4 bewertet.

5. weitere Vorgehensweise

Alle 4 städtischen Grundschulen werden mittelfristig für die Bedarfsdeckung benötigt. Mit Ausnahme der Naumannschule besteht an allen Schulen umfassender baulicher Sanierungsbedarf. Der mangelhafte bauliche Zustand der Schulgebäude und der Schulnebengebäude hat dazu geführt, dass zeitgemäße pädagogische Konzepte für Schule und Hort nur eingeschränkt umgesetzt werden können. Der Sanierungsbedarf an allen Grundschulen wurde nach erfolgter Begehung durch die beteiligten Fachämter und Inaugenscheinnahme der Objekte ermittelt. Es erfolgten bislang keine detaillierten Zustandsuntersuchungen und Analysen. Auf dieser Grundlage wurden die baulichen Mängel ermittelt. Im nächsten Schritt sind zeitnah Planungskonzepte für die Grundschulen mit dem dringendsten Sanierungsbedarf zu erarbeiten.
Da die Stadt Köthen aufgrund ihrer finanziellen Situation bei der Sanierung der städtischen Grundschulen auf Fördermittel angewiesen ist und durch Bund und Land aktuell Förderprogramme für diese Aufgaben der Daseinsvorsorge bereitgestellt werden, ist es erforderlich, Projekte so vorzubereiten, dass in Abstimmung zwischen Nutzern, Verwaltung und Stadtrat eine Planung hinsichtlich Raumnutzung, Sanierungsbedarf, erforderlichen Bauabschnitten und Kosten verfügbar ist.
Zeitlich besteht das Erfordernis, spätestens bis zum 31.12.2019 einen konkreten Förderantrag im Programm Schulinfrastruktur des Landes zu stellen. Die Stadt Köthen erhält daraus eine 90 %-ige Förderung von max. 660.796 Euro für Bauleistungen an Grundschulen, die bis 31.12.2022 fertiggestellt sein müssen.
Für 2019 ist im Haushalt vorgesehen, diese Vorplanung für die Kastanienschule als Grundschule mit dem größten Sanierungsbedarf erarbeiten zu lassen.

Mit dem jetzigen Kenntnisstand sollte die bauliche Sanierung der städtischen Grundschulen mit folgender Priorität erfolgen:

1. Erarbeitung Planungskonzept zur Sanierung der Kastanienschule
2. Sanierung der schadstoffbelasteten Fußböden im Obergeschoss des Nebengebäudes der Naumannschule in 2019
3. Planung der Sanierung der Kastanienschule
4. Sicherung der Kellerdecke Ratkeschule
5. Bauliche Umsetzung 1. BA Kastanienschule Sanitärgebäude (Sanierung/Neubau) mit Fördermitteln des Förderprogramms Schulinfrastruktur
6. Bauliche Umsetzung der weiteren Bauabschnitte zur Sanierung der Kastanienschule in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten
7. Erarbeitung Planungskonzept zur Sanierung der Ratkeschule
8. Planung der Sanierung der Ratkeschule
9. Bauliche Umsetzung der Sanierung der Ratkeschule in Bauabschnitten

2.10

Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019050/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **21.03.2019** TOP: **2.10**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019050/1**
		Az.:	erstellt am: **06.03.2019**

Betreff

Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	laut BV
2	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		06.03.2019

Beschlussentwurf

Der Hauptausschuss beschließt den vorliegenden Jahresplan städtepartnerschaftlicher Aktivitäten für das Haushaltsjahr 2019.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 8, Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen unterhält mit den Städten Wattrelos, Siemianowice, Lüneburg und Langenfeld freundschaftliche Städtepartnerschaftsbeziehungen, welche durch Partnerschafts- bzw. Freundschaftsverträge manifestiert sind.

Im Amtsblatt November 2018 und auf der Homepage der Stadt Köthen (Anhalt) wurde ein Aufruf an Vereine, Schulen und andere interessierte Institutionen gestartet, in dem um Mitteilung der geplanten partnerschaftlichen Aktivitäten gebeten wurde mit dem Hinweis, dass die Zuschüsse auf Grundlage der allgemeinen Bewilligungsrichtlinien der Stadt Köthen erfolgen.
Es werden grundsätzlich bei Besuchen in den Partnerstädten die Fahrtkosten und bei Gegenbesuchen in Köthen die Übernachtungskosten bzw. Kosten für touristische u. a. Aktivitäten bezuschusst, wobei die nach Auffassung der Verwaltung notwendigen Ausgaben berücksichtigt wurden.

Daraufhin teilten drei Vereine, Organisationen und Institutionen ihre geplanten Aktivitäten und ihren Zuschussbedarf mit.
Der Schüleraustausch wird 2019 nicht stattfinden, da durch Umstrukturierung der französischen Schule eine Betreuung und Vorbereitung des Schüleraustausches nicht möglich ist – 2020 soll der Schüleraustausch wieder stattfinden.

Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich eines genehmigten Haushaltes, entsprechend dem Jahresplan zu verfahren.



Jahresplan2019.pdf

Jahresplan städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2019

Datum	Antragssteller	Maßnahme	Summe	
			Antrag	Vorschlag
11.05. - 18.05.2019	Malzirkel FK	Künstlerpleinair des Malzirkels mit Gästen aus den Partnerstädten der Stadt Köthen in Köthen	2.400,00 €	2.400,00 €
21.06. - 22.06.2019	CFC Germania 03 eV.	29. Partnerstädtelauf Köthen - Lüneburg	1.900,00 €	1.900,00 €
21.06. - 23.06.2019	Freiwillige Feuerwehr Köthen	Erfahrungsaustausch Freiwillige Feuerwehr Köthen mit der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg in Köthen	640,00 €	640,00 €
23.08. - 25.08.2019	Freiwillige Feuerwehr Köthen	Erfahrungsaustausch von Freiwillige Feuerwehr Lüneburg mit der Freiwilligen Feuerwehr Köthen in Lüneburg	200,00 €	200,00 €
19.10. - 20.10.2019	Marinekameradschaft Köthen	Marinekameradschaft Köthen in Lüneburg - Erfahrungsaustausch mit der Marinekameradschaft Lüneburg	150,00 €	150,00 €
kein genaues Datum	Malzirkel FK	Teilnahme des Malzirkels an Veranstaltung in einer Partnerstadt	150,00 €	150,00 €
unvorhergesehenes:				2.560,00 €
Summe:			5.440,00 €	8.000,00 €